R. Wagner

# Grundriß

zu Vorlesungen über

# Finanzwissenschaft

in aphoristischer Form.

Als Leitfaden für seine Zuhörer,
in Anlehnung an sein Lehrbuch und seine Abhandlungen
im Schönberg'schen Handbuch,
mit einigen näheren Ausführungen über die indirekten Steuern

von

**Dr. Adolph Wagner**
ord. Professor der Staatswissenschaften an der Berliner Universität.

Berlin 1898
Puttkammer & Mühlbrecht
Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

Ueber die wirkliche

# Entstehung der Kapitalien.

Vorarbeiten zur Entkräftung sozialistischer Theoreme.

Von

**Dr. jur. Oskar Jurnitschek.**



S

## Schrif

Die Beleucht ... M.
Teil I.
Das Kapital ... M.
Ferd. Lassall ... M.
Adolph ... n.
Zur Erkennt ... M.
Fünf T ... M.
Kleine Schri ... M.
von Jos

# Der wirthschaftliche Werth.

Begriff und Normen.

Von

**H. Schröder,**

Großherzoglich Badischer Oberamtmann a. D.

8. 1894. Preis 2,— M.

# Grundriß

zu Vorlesungen über

# Finanzwissenschaft

in aphoristischer Form.

Als Leitfaden für seine Zuhörer,
in Anlehnung an sein Lehrbuch und seine Abhandlungen
im Schönberg'schen Handbuch,
mit einigen näheren Ausführungen über die indirekten Steuern

von

**Dr. Adolph Wagner**

ord. Professor der Staatswissenschaften an der Berliner Universität.

**Berlin 1898**

Puttkammer & Mühlbrecht
Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

# Vorwort.

Diesen Grundriß habe ich zum ersten Mal in dieser Weise für meine Zuhörer der Vorlesung über Finanzwissenschaft im laufenden Wintersemester ausgearbeitet, nachdem ich einen formell ähnlichen, aber viel kürzeren mit Erfolg seit einigen Semestern für meine Vorlesung über Allgemeine und Theoretische Nationalökonomie benutzt habe. Ich will so den Zuhörern eine genaue Uebersicht über den Gedankengang mit Hervorhebung der Hauptpunkte, ohne vieles Detail, im Buchdruck geben, die Notwendigkeit des Diktierens, zu dem ich mich niemals habe bequemen mögen, vermeiden, Litteratur und Gesetzgebung, die sich mündlich schwer und nur umständlich angeben lassen, mitteilen, um dann kurz darüber im Vortrage selbst zu orientieren; im Uebrigen aber überhaupt den Vortrag nicht ersetzen, sondern nur ein Gerippe dafür entwerfen, das erst im und durch den Vortrag ausgefüllt wird. Daher auch die aphoristische Form, in welcher sich dieser Grundriß auf Leitsätze, öfters nur Leitworte, Fragestellungen mit ganz kurzen Beantwortungen beschränkt. Es soll dadurch an den Zuhörer und Leser die Aufgabe gestellt werden, selbst nachzudenken und an den ersteren die, dem Vortrage mit Aufmerksamkeit zu folgen.

Der vorliegende Grundriß schließt sich seinem nächsten Zweck nach als Leitfaden für meine eigenen Zuhörer natürlich vornehmlich an meine eigenen finanzwissenschaftlichen Schriften an, auf die ich mich daher auch fortwährend in Citaten beziehe. Von sonstiger Litteratur habe ich absichtlich nur Wesentlichstes und dem Zuhörer und Leser leicht Zugängliches, deshalb meistens nur deutsche Schriften angegeben, nur in der Einleitung eine größere Litteraturübersicht geliefert, später nur Einzelnes, nicht jedesmal die Abschnitte der systematischen Werke, citiert. Etwas genauer sind bloß die Abschnitte über indirekte Steuern (Verbrauchssteuern und Zölle, auch Verkehrssteuern) ausgeführt worden, weil ich die Lehre von diesen Steuern in meinem Lehrbuch bisher nur in dem dritten Bande, in der Darstellung der britischen und französischen Steuern, hier allerdings sehr eingehend, aber noch nicht allgemeiner prinzipiell und dogmatisch und spezieller technisch, wie die direkten Steuern in meiner Abhandlung im Schönbergschen Handbuch, behandelt habe. Die Gesetzgebung ist überall genauer für das Deutsche Reich und Preußen, z. T. auch für die deutschen Mittelstaaten, dann, wo sie von allgemeinerem finanzwissenschaftlichen Interesse ist, auch für andere Länder, besonders Oesterreich, Frankreich, England, angeführt und z. T. kurz charakterisiert worden. Auswahl und Beschränkungen verstanden sich hier wie in den Litteraturangaben von selbst. Eine starke räumliche Beschränkung habe ich mir in dem ganzen Grundriß, wie man leicht sieht, überhaupt auferlegt. —

Ursprünglich hatte ich diesen Grundriß, wie den über Nationalökonomie, ausschließlich für meine eigenen Zuhörer bestimmt und ihn „als Manuskript gedruckt" bezeichnet. Ob ich ihn in den Buchhandel bringen solle, in dieser aphoristischen Form, welche Ergänzung durch mündlichen Vortrag verlangt, darüber habe ich länger geschwankt. Er setzt ohne solche Ergänzung beim Leser viel Nachdenken und notwendig dann Ergänzung durch andere Fachschriften

voraus. Einzelheiten, hie und da Fragestellungen ohne genauere Antwort, einige der Leitsätze werden selbst nicht immer ohne Weiteres gleich verständlich sein, wenn ich auch glaube, es bei schärferem Nachdenken und Verfolgen des Gedankengangs werden. Und dazu wollte ich eben veranlassen. Schließlich glaubte ich doch eine Veröffentlichung wagen zu dürfen, da der Grundriß großenteils gerade eine knappe Zusammenfassung meiner gesamten finanzwissenschaftlichen Studien bildet und ich überall auf meine bezüglichen Schriften zur Ergänzung hinweisen konnte, manchem Leser der letzteren vielleicht auch eine solche Zusammenfassung aus meiner eigenen Feder nicht unerwünscht ist. Anderen sind wenigstens die Litteratur- und besonders die legislativen Daten in solcher Uebersicht wie hier vielleicht willkommen. Zudem wünschte ich auch, meinen zahlreichen früheren Zuhörern so diesen Grundriß zugänglich zu machen. Und vielleicht dient er doch auch diesem oder jenem sonstigen jüngeren Fachgenossen, Studierenden und Praktiker wenigstens zur Orientierung über das ganze System und in Litteratur und Gesetzgebung. So gebe ich das Büchlein nicht ohne einige Bedenken und ohne jede Prätension, aber doch in dem Vertrauen, daß es da und dort nützlich werden kann, heraus. Dem eigentlichen theoretischen und praktischen Fachmann kann es nichts Neues bringen, auch dem nicht, der meine größeren Finanzarbeiten kennt, aus denen es, wie gesagt, eine Art Quintessenz in knappster Form giebt, mit der erwähnten Ergänzung für die indirekten Steuern.

Berlin, Dezember 1897. **A. Wagner.**

---

## Nachträge, Berichtigungen, Druckfehler.

S. 4, § 5, Abs. 1, Zeile 2 v. u., l. Ordnung statt Aenderung.
S. 9, § 13, Abs. unter 2, Zeile 3, l. Einzelstaats- statt Bundesfinanzen.
S. 10, Abs. von Litt. und Gesetzgebung, noch einzufügen bei den preuß. Schulgesetzen: Gesetz vom 14. Juli 1893, 23. Juli 1893 (Ruhegehaltskassen).
S. 10. Eb. Neumanns Schriften progress. Einkommensteuer aus 1874, nicht aus 1884.
S. 13. Gesetze, noch beizufügen für Witwenpensionen: Reichsgesetz vom 17. Mai 1897.
S. 23. Statt § 41 l. § 42.
S. 25. Zeile 6 v. u., l notione statt rotiane.
S. 26. Am Schluß des 1. Absatzes beizufügen: Einnahmen aus wesentlichen Hoheitsrechten und Regalien im sachlichen Interesse sind Gebühren, Einnahmen aus Finanzregalien sind Steuern, verbunden mit Gewerbsgewinn.
S. 28, § 53, vorletzte Zeile, l. Deteriorationen statt Meliorationen.
S. 32. Zur Litteratur der Gebühren noch: Ehlers, Gebühr im Abgabesystem, Finanzarchiv 1896.
S. 54, § 93, vorletzte Zeile, l. 2 und 3 statt 1 und 2.
S. 58. Gebäudest. Gesetzgeb. in Bayern, Ges. v. 19. Mai 1881, nicht 1891.
S. 93. Absatz von Gesetzgebung, Zeile 16 v. o., l. (Most) statt England.
S. 93. Zeile 4 v. unten, l. letzteren statt besseren.
S. 112. Zeile 9 v. o., l. sonst statt meist.
S. 112. Absatz Zölle, Zeile 9 v. o., l. „von 1833“ statt 1833.
S. 112. Eb. Zeile 20 v. unten, l. 1840er statt 1890er.
S. 112. Eb. Zeile 20 v. unten, l. letzteren statt ersteren.

# Finanzwissenschaft.

## Grundriß zu der Universitäts-Vorlesung

von

**Dr. Adolph Wagner,**

ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin.

(Als Manuskript gedruckt.)

Oktober 1897.

## Finanzwissenschaft als Universitätsdisziplin.

Bedeutung der Finanzen, politisch, geschichtlich, volkswirtschaftlich, sozial. — Praktisches und theoretisches Interesse des Gegenstandes. — Finanzwissenschaft als Studium. — Historische, prinzipielle, dogmatisch-systematische Behandlungsweise.

## Einleitung.

Wagner, Finanzwissensch. I, 3. A. § 1—6.

§ 1. Finanzen. Typische Grundzüge, ökonomische Kategorien. — Staat und Selbstverwaltungskörper höherer und niederer Ordnung („öffentliche Körper") als Wirtschaften („Zwangs-Gemeinwirtschaften"), insbesondere als Produktions-Wirtschaften.

Bedarf dafür: Arbeitskräfte, Kapitalien, Grundstücke. Naturalwirtschaftliche, geldwirtschaftliche Gestaltung. —

Erlangung dieser Hilfsmittel. Charakteristisches Moment der Souveränetät. Direkter und abgeleiteter Zwang. — Die drei Methoden der Erlangung: freiwillig und unentgeltlich, vertragsmäßig und entgeltlich, zwangsweise. — Verhältnisse bei den Arbeitskräften, Sachgütern (Geld), Grundstücken. — Die Besteuerung speziell.

Wirtschaftsführung. — Finanzwirtschaft: die von dem betreffenden Körper getrennt gedachte Wirtschaft öffentlicher Körper, Staat, Gemeinde usw. zur Beschaffung und Verwendung von Sachgütern bezw. Geld für die Zwecke dieses Körpers.

Die beiden Abteilungen der Finanzwirtschaft, die Ausgabe- (Verwendungs-), die Einnahme- (Erwerbs-) Wirtschaft. — Finanzbedarf, seine Gliederung. Dotationen. — Die historischen Phasen der Finanzwirtschaft, besonders der Einnahmewirtschaft. Natural-, Geld-, Kreditwirtschaft. Domanial-, Gebühren-, Hoheitsrechts-, Regal-, Steuer-, Kreditwirtschaft.

Name. Finanzwirtschaft. Staats-, öffentlicher Haushalt. Staatswirtschaft.

§ 2. Finanzwissenschaft. Begriff: Lehre von der Finanzwirtschaft. S. § 1.

Andere Namen.

Aufgaben (s. Grundriß der Nat.-Oek. § 3). Theoretische (3): Feststellen der Thatsachen des Seins und Werdens, Ermittelung des Typischen, des Gesetzmäßigen darin, Aufdecken des conditionellen und causalen Zusammenhangs), praktische (auch 3: Beurteilung der Erscheinungen, Aufstellung von Zielpunkten, Wegweisung zu letzteren hin). — Wissenschaftliche Lösung praktischer Probleme. Grundsätze. Konkrete Momente.

Methoden. Induktion und Deduktion. Verbindung beider. Schildern (describieren). Schließen. (S. Grundriß der Nat.-Oek. § 4.) S. unten.

Stellung der F.-W. im System der Wissenschaft. (S. gen. Grundriß § 5.) Die F.-W. als Teil der Politischen Oekonomie. — Die Entwickelung der F.-W. Frühere deutsche Cameralwissenschaft. Neuere deutsche Nationalökonomie. Ausländische Behandlung. — Verhältnis der F.-W. zur praktischen (speziellen) Nat.-Oek. — F.-W. als eigene Staatswissenschaft, als Teil der Verwaltungslehre. — F.-W. des Staats, des Bundesstaats („Reichs"), der Gemeinden und Verbände.

Hilfswissenschaften. Die übrige Polit. Oekon., allgemeine Staatslehre (Politik), Verwaltungslehre, allgemeine Geschichte, allgemeine Statistik, volkswirtschaftliche Geschichte und Statistik. — Privatökonomik. — Politische Arithmetik, Staatsrechnungskunst. — Finanzgeschichte, -Statistik, -Recht. — Geschichte und Statistik als Methoden, als Wissenschaften.

§ 3. Nächste litterarische Hilfsmittel. Grundrisse und kleinere systematische Werke: Umpfenbach, Lehrbuch der F.-W., 1. Aufl. 1859, 1860. 2. Aufl. 1887. Bergius, Grundsätze der F.-W., 2. Aufl. 1871. A. Bischof, Katechismus der F.-W., mehrfach. L. Cossa, scienza delle finanze, 7. ed. 1890. Daraus hervorgegangen, jetzt selbständig: Eheberg, F.-W., 4. Aufl. 1895. W. Vocke, Grundzüge der F.-W. 1894. — Größere Werke: K. H. Rau, Grundsätze d. F.-W., 5. Aufl. 1864, 1865, 2 Bd. L. Stein, Lehrbuch d. F.-W., 5. Aufl. 1884—86, 4 Bd. W. Roscher, System d. F.-W. 4. Aufl. 1894. G. Cohn, System der F.-W. 1889. A. Schäffle, Steuerpolitik 1881. Derselbe. Steuern, allgem. Teil, 1895, bes. Teil 1897. W. Vocke, Abgaben, Aufl. u. Steuer, 1887. G. Schönberg, Handb. d. Polit. Oekon. Bd. 3. 4. Aufl. 1897, darin

die einzelnen Abhandlungen von Geffcken, v. Scheel, Schall, A. Wagner, Zeller, Riecke, v. Reitzenstein. A. Wagner, F.-W., 1. Teil, Einleitung, Ordnung der Finanz-Wirtschaft, Finanzbedarf, Privaterwerb, 3. Aufl. 1883. 2. Teil, Theorie der Besteuerung. Gebührenlehre und allgemeine Steuerlehre, 2. Aufl 1890. 3. Teil 1889. Spezielle Steuerlehre (Geschichte, Gesetzgebung, Statistik der Besteuerung einzelner Länder). Uebersicht der Steuergeschichte wichtigerer Staaten und Zeitalter bis Ende des 18. Jahrhunderts. Die Besteuerung des 19. Jahrhunderts. Einleitung britische und französische Besteuerung. Dazu Ergänzungsheft zu Teil 3, 1896: Die britische und französische Besteuerung in ihrer neuesten Entwicklung und Gestaltung (1886—96). Die Citate in Folgenden: Wagner, F.-W., beziehen sich auf dies Werk und die bezeichnete Auflage der einzelnen Bände. Teil 4 u. ff. sollen die systematische spezielle Steuerlehre und die Lehre vom öffentlichen Kredit bringen. Zum Ersatz dafür: A. Wagner's Abhandlungen über die direkten Steuern und über die Ordnung der Finanzwirtschaft und den öffentlichen Kredit im Schönberg-schen Handbuch. — P. Leroy-Beaulieu, traité de la science de fin. 5. éd. 1891. — Sammelwerke: Die Spezialartikel in den Staatswörterbüchern (Rotteck-Welcker, Bluntschli-Brater u. a.), im Rentzsch-schen Handwörterb. der Volkswirtschaftslehre, 1864/66, bes. im Handwörterb. der Staatswiss., 6 Bd. mit Supplem 1890—95. L. Say's dictionnaire de fin. 1889/94. — Zeitschriften: die allgemeinen staatswissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen, dann namentlich die speziellen: G. Schanz' Fin.-Archiv, seit 1884 jährlich, das vom französischen Finanzministerium seit 1877 herausgegebene Bulletin de statistique et de législation comparée.

§ 4. Entwicklung der Finanzwissenschaft und ihrer Litteratur.

Wagner, F. Bd. I, S. 27 ff., § 21 ff., Bd. II, S. 18—32. Roscher, Geschichte der deutschen Nationalökonomie 1874, Ricca-Salerno, storia d. dottrine fin. in Italia, 1881, 2. Aufl. 1896

Zusammenhang mit der allgemeinen, mit der Finanzgeschichte, mit der Geschichte der Staatswissenschaften und speziell der Cameralwissenschaft und der Politischen Oekonomie. I. Chronologische Perioden: 1. Altertum. Xenophons Schrift περὶ πόρων, darüber Böckh, Staatshaush. d. Athener. — 2. Mittelalter. — 3. Uebergangszeit zur Neuzeit, 15. 16. bis 17. 18. Jahrh. — 4. Neuere Zeit, Mitte des 18. bis weit ins 19. Jahrh. — 5. Neueste Zeit, Mitte und Ende des 19. Jahrh. — II. Epochen: 1. patrimonialstaatliche, 2. ständische, 3. absolutistische, 4. staatsbürgerliche, 5. soziale.

A. Anfänge einer Art Finanzwissenschaft in der Uebergangszeit, besonders im 16. und 17. Jahrh. Einwirkung allgemeiner geschichtlichen Entwicklungen, politischer, wirtschaftlicher Momente.

Franzosen (Bodin 1576, 1584), Italiener (Botero 1589), Holländer (Delacourt, Boxhorn, 17. Jahrh.), Engländer, Philosophen (Hobbes, Locke), deutsche Cameralisten und deren Vorläufer (17. Jahrh. Bornitz, Besold, bes. K. Klock), deutsche Staatsgelehrte (Conring, Puffendorf), deutsche Practiker (V. L. v. Seckendorff, teutscher Fürstenstaat, 1656 und öfter), v. Schröter (fürstliche Schatz- und Rentkammer, 1686 und öfter). — Die Phasen des „Eindringens des wälschen Regalismus“ (Obrecht, um 1600 und später), des Accisestreits (Ende des 17. Jahrh. in Deutschland, Preußen,

18. Jahrh. in England), der finanziellen Wirren und Steuerbedrückungen (Frankreich, Boisgilbert, um 1700, Vauban, Law).

B. Fortbildung, Vertiefung und systematische Ausbildung. Allgemeinere wissenschaftliche Einflüsse. Die deutsche eudämonistische Philosophie (Chr. Wolff). Montesquieu, D. Hume. Praktische Einflüsse, Wohlfahrtsstaat, Landeskulturpolitik, größere Steuerbedürfnisse.

Broggia in Italien (1743). — J. Steuart in England (1767). — Deutsche cameralistische Systematik. Höhenpunkte von Justi, System des Finanzwesens 1761. Staatswirtschaft 1752. 2. Aufl. 1758. v. Sonnenfels, Polizei, Handlung und Finanz 1765 und öfters.

§ 5. Fortsetzung. C. Neuere Finanzwissenschaft in der „staatsbürgerlichen Epoche". 4 Haupteinflüsse: 1. Neuere wissenschaftliche Nationalökonomie, ökonomischer Individualismus und Liberalismus (Theorie der freien Konkurrenz). Physiokraten (Wirtschaftstheorie. Auffassung des Staats, Steuerlehre, impôt unique, Opposition gegen indirekte Steuern, Quesnay's maximes. Mirabeau (d. ält.) impôt 1761, Turgot). A. Smith und die britische Oekonomik (Smith, wealth of nations Bd. V, Ricardo principles). — 2. Neuere Rechts- und Staatsphilosophie, Rechtsstaatstheorie (Kant, W. v. Humboldt). — 3. Neuere Technik der Produktion, der Verkehrsmittel, Entwicklung der Volkswirthschaft. Notwendige Umänderungen der Besteuerung, Schwierigkeiten dabei. — 4. Neuere politische Verhältnisse im und nach dem französischen Revolutionszeitalter. Verfassungsmäßige Aenderung des Finanzwesens. Politische Anforderungen betr. Ausgaben, Steuern.

Verselbständigung der deutschen Finanzwissenschaft. Herauswachsen aus der Cameralwissenschaft. Eingliederung in die moderne Politische Oekonomie.

v. Jacob, Staats-F.-W., 1821, 2. Aufl 1837. von Malchus, Handb. d. F.-W. und F.-Verwaltung, 1830. Bes. K. H. Rau's Werk, s. o. Schön, Grundsätze d. F. 1832. v. Hock, öffentliche Abgaben und Schulden, 1863. J. G. Hoffmann, Lehre von den Steuern, 1840. Nebenius, öffentlicher Kredit, 2. Aufl. 1829. Bergius, Umpfenbach, M. Wirth, Pfeiffer u. a. m.). —

Mangelnde Verselbständigung der F.-W. früher im Auslande, neuerdings, zum Teil unter deutschen Einflüssen, auch hier beginnend.

A. Smith, Ricardo, J. St. Mill, M.'Culloch (taxation a. funding system 1845). Bastable, public finance 1892. J. B. Say, Sismondi, (nouveaux principes d'écon. pol. 1821, 2. Aufl. 1821). Garnier, traité de fin. 4. éd. 1882. de Parieu, traité des impôts 1862. Bes. Leroy-Beaulieu's traité. — L. Cossa. Ricca-Salerno, finanze 1888. Mazzola, fin. publica 1890. Graziani, istituzioni d. scienza d. fin. 1897.

§ 6. Fortsetzung. D. Neueste Phase der deutschen F.-W. Uebergang in die soziale. Haupteinflüsse: 1. Soziale Auffassung der Volkswirthschaft, der Produktions- und Verteilungsordnung (Art und Wirkung öffentlicher Thätigkeit, Verwendungsart öffentlicher Einkünfte, öffentlicher Besitz in seinen ökonomischen Wirkungen, Be-

steuerung in den ihren, Creditsystem dsgl.). — 2. Organische und historische Auffassung des Staats. Kultur- und Wohlfahrts- neben Rechts- und Machtzweck. Organisation der Selbstverwaltung. — 3. Praktische Wirkungen der neueren Technik. — 4. Konsequenzen der sozialen Bewegung. Folge von dem Allen: soziale Finanz- und besonders Steuerpolitik in Verbindung mit und als Mittel für positive Staatswirtschafts- und Sozialpolitik („Staatssozialismus").

Rodbertus. — Kais. Botschaft von 1881. Erlasse von 1890. — L. Stein. W. Roscher, Schäffle, G. Cohn. Meine F.-W. Meine Aufsätze: Finanzwissenschaft u. Staatssozialismus i. d. Tüb. Ztschr. f. Staatsw. 1887. Dgl. über soziale Finanz- u. Steuerpolitik im Arch. f. soz. Gesetzgeb. 1891. Meine Grundlegung der Polit. Oekonomie 3. Aufl., 2. B., 1892/94. — Die prinzipielle Litteratur über Besteuerung, bes. über progressive, s. meine F.-W. B. 2, S. 21 ff. — Dietzel, System d. Staatsanleihen 1855. Laspeyres, Abh. Staatswirtschaft in Bluntschli's Staatswörterb. X. G. Schmoller, Lehre vom Einkommen im Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre. Ztschr. f. Staatsw. 1863. A. Held, Einkommensteuer 1871. E. Sax, Grundlegung der Staatswirtsch. 1887. Neumann, progress. Einkommensteuer 1874. Ders., Aufsätze im Jahrb. f. Nat.-Oek. B. 35 u. 36, 1880, 1881. Ders., Die Steuer, B. 1. Die Steuer u. das öffentl. Interesse 1887. Ders., Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland 1895. Ders., Die persönl. Steuern vom Einkommen 1896. Rob. Meyer, Prinzipien d. gerechten Besteuerung 1884. Schriften und Aufsätze von v. Scheel, Lehr, Schanz, Sax, Seligmann, Mazzola, Masè-Dari u. a. m. s. meine Abh. direkte Steuern, Schönbergs Handb. III, 1. Abt. S. 247 (4. Aufl.).

§ 7. Litteratur der Finanzgeschichte, Finanzstatistik, des Finanzrechts.

S. unten 2. Teil, I, Finanz-, bes. Einnahme- und Steuergeschichte. Meine F.-W. I. S. 54 ff., II. S. 23 ff., bes. III. S. 2 ff., 21, 22, 33—35. Altertum. Griechenland: A. Böckh, Staatshaushaltung d. Athener, I. 3. Aufl. von Fränkel, 1886. Uebersicht in Wagner, F., Bd. III, § 6, 7. — Rom: Rodbertus' Aufsätze im Jahrb. f. Nat.-Oek. B. 4, 5, 7. Marquardt, röm. Staatsverwaltung B. 2, 1876, neue Ausg. v. Dessau 1884. Clamageran, hist. de l'impôt en France. B. 1. Die Werke über römische Rechtsgeschichte, Staatsrecht (Mommsen), Geschichte. Uebersicht: Wagner, F. III, §. 8—11.

Mittelalter und Periode bis 17. u. 18. Jahrh. Die Werke über Staats- u. Rechtsgeschichte, bes. deutsche. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Gierke, Genossenschaftsrecht. Uebersichten besonders der Besteuerung (Deutschland, Frankreich, England): Wagner, F.-W. III, § 12 bis 96; auch I. § 83, 84, 87—89 u. bei den einzelnen Gegenständen. Deutsches Reich: Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters 1805. Lang, Histor. Entwicklung der teutschen Steuerverfassung, 1793. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern im 12. u. 13. Jahrh., 1878. Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens, 1869. Wagner, F. III, § 14—23. — Territorien: Wagner, F. III, § 29—33. Preußen: G. Schmoller, Epochen der preuß. Finanzpolitik, Jahrb. f. Gesetzgeb. usw. 1877. Ders., Aufs. zur preuß. Verwaltungsgeschichte. Töppen, Zinsverfass. Preußens (Ordensland) Ztschr. f. preuß. Gesch. 1864. Riedel, Brandenb.-preuß. Staatshaushalt (17. u. 18. Jahrh.) 1866. Kries, Hist. Entwickl. d. Steuerverfass. Schlesiens, 1842. v. Below, Landständ. Verfass. von Jülich u. Berg, 1890. Bielefeld, Magdeburg.

Steuerwesen (16.—18. Jahrh.) 1888. v. Beguelin, Accise- und Zollverfassung, 1797. Breysig, Brandenb. Fin. 1640—97, 1895. Wagner, F. III, § 45—49 (Uebersicht). — Oesterreich. v. Hauer, Beiträge z. Gesch. d. österr. Fin. 1848. Gindely, Gesch. d. böhm Fin., Wiener Ak. Schr. B. 18. v. Mensi, Fin. Oesterreichs. 1701—40, 1890. Wagner, F. III, § 37—44. — Bayern. Hofmann, Gesch. d. direkten Steuern (13.—19. Jahrh.), 1883. Wagner, F., III, § 34. — Sachsen. Steuerbewill d. Landstände in Kur-Sachsen, Tüb. Ztschr. f. Staatsw. 1874, 1875. Wagner, F. III, § 36. — Württemberg. Hoffmann, Finanzwesen W.s, Anf. d 16. Jahrh., 1840. Wagner, F. III, § 35. Uebersichten der älteren Entwicklung und Verhältnisse vielfach in den Werken über modernes Finanzwesen. — Städtefinanzen. Deutsche Städtechroniken. G Schönberg, Basels Finanzverhältnisse im 14. u. 15. Jahrh., 1879. K. Bücher, in s. Werk über Bevölk. Frankfurts a. M. Ders, mittelalterl. Steuerordnungen, 1894. Wagner, F. III, § 24—28. — Frankreich. Clamageran, hist de l'impôt en France, 3. vol. 1867—76 (bis auf Ludwig XVI). Vuitry, Etudes sur le régime fin. en France. 1878 ff. Necker, De l'administrat. des fin. en France, 3. vol. 1784. Die Einleitungen in den Werken über modernes franzöf Finanzwesen. Wagner, F. III, § 50—67. — Großbritannien. Gneist's Schriften über britisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Vocke, Gesch. d. Steuern d. brit. Reichs, 1866. Dowell, hist. of taxation a. taxes in England, 4. vol. 1884 (auch in 2. ed.). Wagner, F. III, § 68—89.

Neueste Zeit (19. Jahrhundert) und Gegenwart. Vielfach in den Schriften Geschichte, Statistik, Recht der Finanzen verbunden. Die neuesten Verhältnisse, auch Reformfragen, namentlich in den Fachzeitschriften u. bes. im Finanzarchiv und Bulletin de statistique. Deutschland: v. Reden, allg. vergl. Finanzstatistik 1851—56. Deutsches Reich: A. Wagner im Jahrb. für Gesetzgeb. 1871 u. 1874. Sattler, Finanzarchiv 1891, über Reichsschuldenwesen. Statistik im Stat. Jahrb. d. Deutsch. Reichs. — Preußen. Zusammenfassendes Werk fehlt. Kletke, Litt. d. preuß. Finanzwesens, 3. Aufl. 1876. Aeltere Schriften von Borowski, Benzenberg. Mamroth, Gesch d. preuß. Staatsbesteuerung, 1806—16, I. 1890. Dieterici jun, Gesch. d. Steuerreform in Preußen 1810—20, 1875. Hoffmanns Lehre v. d. Steuern, Bergius' Finanzwiss., v. Rönne's preuß. Staatsrecht. Schimmelpfennig, die preuß. dir. Steuern, 1859, desgl. die indirekten, 1858. A. Wagner, die Reform der preuß. direkten Staatsbesteuerung 1891, Finanzarchiv 1891, 1894. Ders. in Schönbergs Handb. III., 4. Aufl. S. 280—288. E. Richter, preuß. Staatsschulden 1869. Sattler, desgl. Finanzarchiv, 1892. Ehemal. Königr. Hannover: Ubbelohde, H.'s Fin. 1834, Lehzen, H.'s Staatshaush. 1853—55. — Baiern. Stockar v. Neuforn-Hock. Handb. d. Finanzverw., 3. Aufl. 1882—83. — Sachsen, Löbe, Staatshaush. S.'s 1889. — Württemberg, Riecke, Verfass. u. Verwalt. W.'s., 1889 (u. neue Aufl.). — Baden, Regenauer, Staatshaush. B.'s, 1863, v. Philippovich desgl. (1868—89), 1889. Ueber diese und andere deutsche Länder mehrfach Aufsätze im Fin.-Archiv. — Oesterreich. v. Tegoborski, Fin. Oe.'s 1845. A. Beer, Fin. Oe.'s im 19. Jahrh., 1871, ders. Staatshaush. Oest.-Ung. seit 1868, 1881. A. Wagner, Fin., in Bluntschlis Staatswörterb. B. VII. Konopasek-Mor-Blonski, Fin.-Gesetzkunde des öst. Kaiserstaats 1880. — Schweiz. G. Schanz, Steuern d. Schweiz, 4. Bd. 1890. — Frankreich, Stourm, les fin. de l'aucien régime et de la révolution, 1885. Sudre, les fin. d. l. Fr.

au XIX siécle 1883. Mathieu-Bodet Fin. franç 1870 ff., 1881. Boiteau im dict. de Fin. I, 719. Vignes, traité des impôts en Fr. 4. éd. 1880 (öfters) Vührer, hist. d. l. dette publ. 1886. v. Hock, Finanz-Verwaltung Fr.'s 1854. v. Kaufmann, Fin. Frankreichs, 1882. A. Wagner, F. III, S. 367—915 (auch selbständig erschienen u d. T. die französ. Besteuerung v. 1789—1889, 1889), daselbst weitere Litt, bes. S. 123, 367 ff. Dazu Ergänz-Heft S. 48—157. — Italien. Sachs, Italie et ses finances, 1886. Cucheval-Clarigny, fin. d. l'Italie, 1886. Alessio, sistema tributario, 1883, 1887. — Rußland, de Clerqu, fin. d. l. R. 1886. Bull. russe de stat. et législat. financ. Petersb., seit 1894 (amtlich.) — Großbritannien, die oben gen. Werke von Gneist, Vocke, Dowell; A. Wagner, F. III, S. 226—366 u. Ergänz.-Heft S. 8—48 (auch für weitere Litt.) — Vereinigte Staaten von Nordamerika. v. Hock, F. u. F.-Geschichte d. V St. 1867. Bolles, fin. hist. of the U. St. 1883. 1886. — Auch über diese und andere Staaten vielerlei Material bes. im Finanzarchiv u Bull. de stat (französ.)

Finanzstatistik: außer in obigen Werken, in der amtlichen Statistik, den statist. Jahrbüchern (Deutsches Reich, Preußen u. a. m.), in den amtlichen Etats- und Schlußrechnungen, Jahresberichten der Verwaltungen, im Goth. Hofkalender, M. Blocks ann. de l'écon. pol. et de la statist. Martin's statesmen yearbook. Die Handbücher der Statistik (Kolb). Vergleichende Statistik: Riecke, internationale Finanzstatistik, 1876. v. Redens gen. Werk. O. Hübners statist. Jahrbücher. Horns ehem. Ann. du créd. publ. Rafallovich, marché financ. v. Czörnig, d. Oesterr. Budget von 1862, verglichen mit dem anderer Staaten 1862. Gerstfeld, Beiträge zur Reichsteuerfrage, 1879, derselbe in Jahrbüchern für Nationalökonomie 1884. v. Kaufmann, die öffentlichen Ausgaben der größeren europäischen Ländern nach ihrer Zweckbestimmung. 3. Aufl. 1893. Vielerlei Materialien in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, (v. Heckel), Fin.-Archiv, Bull. de stat.

Finanzrecht. Die staats- und verwaltungsrechtlichen Werke über die einzelnen Länder (v. Rönne, Laband, Seydel, Ulbrich, Gneist usw. das Sammelwerk von Marquardsen). Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts von v. Stengel, (Aufsätze über Steuern u s. w. von G. v. Mayr u. a.). Mischler u. Ulbrich, Oesterr. Staatswörterb. Die Gesetzsammlungen, Verordnungsblätter der Ministerien und Verwaltungen, die Commentare (bes. zu Steuergesetzen). Für die Gesetzgebung auch die Regierungsentwürfe, Parlamentsvorlagen, Verhandlungen darüber (Etat oder Budget, Steuergesetze u. v. a. m.).

---

# Erster Teil.

## Die Ordnung der Finanzwirtschaft und der Finanzbedarf.

### I. Die Finanzwirtschaft in ihrer Abhängigkeit vom Staatsleben, insbesondere der Staatshaushalt.

Wagner, Grundleg. (3. Aufl.) I Buch 6, F. I. § 32—37.

§ 8. Bereich (Thätigkeit) des Staats und der öffentlichen Körper als der Causalfaktor im Finanzwesen, besonders für den Finanzbedarf. Dieser Bereich abhängig von Zwecken, Aufgaben, Verwaltungssystem. Nicht prinzipiell fest-

zustellen, sondern etwas historisch und örtlich Wechselndes. — Politische und finanzpolitische Konsequenzen davon (Axiome). — System und Art der öffentlichen Leistungen, Organisationen, Einrichtungen als System des Finanzbedarfs. — Historischer Werdegang der Staatsthätigkeit. — Haupteintheilung der Thätigkeit des modernen Staats (Mittel und Zwecke). Arbeitsteilungsprinzip (Ministerien). — Einteilung des Finanzbedarfs darnach. — Praktische Einteilung in Civil-, Militär-, Schuldverwaltung und Bedarf. — Vergleichungen.

§ 9. Entwicklungsgesetze der öffentlichen, bes. der Staatsthätigkeit als Causalfaktoren für den Finanzbedarf. 1. Gesetz der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen, besonders der Staatsthätigkeit bei Kulturvölkern. Gebiet des Rechts- und Machtzwecks, des Kultur- und Wohlfahrtszwecks. Thatsachen. Gründe. Materielle Wirtschaftszweige. — Zeitweiliger Stillstand. Enteignungen. Geldentwertung. Wohlstandsvermehrung. Uebertragung von Privatthätigkeiten an öffentliche Körper. Uebergang von Natural- in Geldwirtschaft. — Finanzielle Folgen. Steigerung der Ausgaben. Gesetz der Reproduktivität der Finanzmittel (Ausgaben) im Werth der öffentlichen Leistungen („Steuerreproduktion"). 2. Gesetz der mehr vorwaltenden Prävention, statt bloßer Repression, im Kulturstaat. Thätigkeitsgebiete. Thatsachen. Qualifizierte Arbeit. Kapitalwirtschaft. Gebiete. Gründe. Finanzielle Folgen. Höherer aber gleichmäßigerer Finanzbedarf. Vortheile.

Bedingungen für Staats- statt anderer Thätigkeiten (Schäffle). Staat als Hebel zur gemeinwirtschaftlichen Entwicklung.

Finanzielle Folgen. Anforderungen an die Einnahmen für deren Art, Entwicklungsfähigkeit, Ausreichendheit, daher an Privaterwerb, Besteuerung, Creditbenutzung.

§ 10. Finanztechnische und staatsrechtliche Aufgaben. Etatisierung.

Sogen. formelle Ordnung des öffentlichen, bes. des Staatshaushalts, worüber hier nur Andeutungen. S. Weiteres (mit Litteratur) in Wagner, F. I, Buch 1, Kap. 4 (S. 183—335) und Wagner, Abh. Ordnung der Finanzwirtschaft, im Schönberg'schen Handb. III, 1. Abt., 4. Aufl., S. 747—780.

Etatisierung (Budget, Voranschlag). Feststellung des Finanzbedarfs auf Grund der festgestellten Thätigkeiten (daher Zwecke) und Einrichtungen, der Kostenanschläge dafür und Feststellung der Bedeckungsmittel, nach Art und Höhe. Historisches. Natural- und Geldwirtschaft. Technik des Etats. Brutto- und Nettoetat. Spezialisierung. Einheit. — Etatsrecht. Konstitutionelle Budgetwirtschaft. Etatsgesetz. Spezialisierung des Etats. — Organisation des Finanzdienstes. Zahlungs-, Kassen-, Rechnungs-, Kontrolwesen, Rechnungsabschluß. Oberrechnungshof.

Preuß. Ges. v. 27. März 1872. S. Hertel, preuß. Oberrechenkammer, 1884. Bocke, über den Rechnungshof, Ztschr. f. Staatswissensch. 1876, 77. Wagner, F. I, § 136—143. Ders. Schönbergs Handb. a. a O. S. 771 ff.

§ 11. Volkswirtschaftliche Beurteilung des Finanzbedarfs. Aufgaben bei der Etatisierung. Wert und Kosten der öffentlichen Leistungen. Gesetz der Reproduktivität. Technische und politische Schwierigkeiten. Scheidung unter den Ausgaben. Konstitutionelle Budgetwirtschaft. Täuschungen dabei. Wert davon. — Regel für das praktische Vorgehen.

Verhältnis des Finanzbedarfs (Steuerbedarfs) zum Volkseinkommen. Gesichtspunkte. Produktivität der öffentlichen Leistungen. Regel.

## II. Andere öffentliche Haushalte, neben dem Staatshaushalte, in ihren Besonderheiten.

A. Haushalte der Staatenbünde, Bundesstaaten und ähnlicher Staatenverbindungen.

S. die staatsrechtliche Litteratur. Deutsches Reich: v. Rönne, Laband, Zorn u. a. Die Bundesverfassungen und die sie ergänzenden Gesetze, bes. die deutsche von 1871 Wagner, F I, § 39—41. Ders. im Jahrb. f. Ges.-Geb. 1871 und 1874.

§ 12. Staatenbünde u. dgl. Politische, finanzielle Seite. Altes Deutsches Reich in den letzten Jahrhunderten. System der Römermonate (16. Jahrh). — Deutscher Bund von 1815.

§ 13. Bundesstaaten. Norddeutscher Bund und Deutsches Reich. Vereinigte Staaten von Amerika. Schweiz seit 1848.

1. Politische Seite. Eigene Souveränetät und Staatsgewalt. Verfassung. Zwecke, Aufgaben, Thätigkeiten; im Gebiete des Rechts- und Machtzwecks, des Kultur- und Wohlfahrtszwecks. Einzelnes. — Geschichtliche Entwickelungen und Tendenzen darin. Zentralismus und Föderalismus.

2. Finanzielle Seite. Eigener Bundeshaushalt, mit eigenen Ausgaben, Einnahmen, Schulden, Aktivis (Fonds) — Beziehungen zwischen Reichs- und Bundesfinanzen. Schwierigkeiten.

a. Ausgabewirtschaft. Ihre Bedingungen, Entwicklung.

b. Einnahmewirtschaft. Gleichartigkeit der verschiedenen Bundesstaaten (auch im Steuerwesen), Gründe. — Privaterwerb, Gebühren, Steuern, eigenes Steuerrecht, bes. Zölle, innere Verbrauchs-, gewisse Verkehrssteuern, nicht direkte. Thatsachen. Vergleiche. Gründe. Zuschüsse der Einzelstaaten (Matrikularbeiträge) und Zuschüsse an sie. Bedenken der ersteren. Reformaufgaben im Deutschen Reich.

Deutsche Reichsverfass. Art. 69—72, 38, 49. Ges. v. 15. Juli 1879. Ges. v. 16. April 1896.

c. Schuldenwesen. Papiergeld. Andere Schulden.

d. Aktive Fonds. Deutsche Verhältnisse. Reichsinvalidenfonds (Ges. v. 23. Mai 1873.)

§ 14. Andere Staatenverbindungen. Personal-, Real-Unionen. Gesamtstaaten. Haushalte für die gemeinsamen Ausgaben, für die einzelnen staatsrechtlichen Gruppen. Beispiel: Österr.-

Ungarische Monarchie, Verfassung von 1867. Ausgaben. Einnahmen. Schulden. Politische Schwierigkeiten. Entwicklungen.

B. Haushalte der Selbstverwaltungskörper, besonders der Gemeinden.

Litteratur über Verwaltungsrecht (deutsches, G. Meyer, Löning, englisches Gneist.) Gesetze: Provinzial- (preußische f. d. östlichen Provinzen v. 29. Juni 1875), Kreis- (preußische dsgl. v. 13. Dezbr. 1872), Stadt- u. Landgemeindeordnungen, die Litteratur darüber. Die Kommentare dazu. (Für Preußen v Rönne, Hue de Grais, v Brauchitsch.) Teils darin, teils in besonderen Gesetzen auch die Regelung der finanziellen Verhältnisse, der Steuern usw. Für Preußen jetzt Hauptgesetz v. 14. Juli 1893 (Kommunalabgabengesetz, Kommentar von O. u. W. Schwarz, 1894). Preußische Dotationsgesetze für Provinzen u. Kreise v. 30. April 1873, 8. Juli 1875. Ges. v. 14 Mai 1885 („Lex Hüne", aufgehoben durch das Kommunalabgabegesetz v. 1893.) Verschiedene preuß. Gesetze über Beihilfen für die Volksschule, zu Lehrerpensionen, Besoldungen. Ges. v. 6. Juli 1885, 14. Juni 1888, 31. März 1889, v. 3. März 1897. — Ueber Kommunalfinanzwesen: Wagner, F.-W. I, § 42—59, III § 157 bis 164 (Großbritannien, dazu Erg.-Heft § 10), § 335—350 (Frankreich, auch Ergänz.-Heft § 25, 26). Ders. Die Kommunalsteuerfrage 1877. v. Reitzenstein, Abh. Kommunalfinanzen in Schönbergs Handbuch III, 3. Aufl. Ders. Finanzielle Konkurrenz usw., Jahrb. f. Gesetzgeb. 1887, 1888. Ders. Ueber indirekte Verbrauchsabgaben d. Gemeinden. Jahrb. f. Nationalökonomie. Neue Folge. Bd 8 u. 9 (1884) Gutachten d. Vereins f. Soz. pol. Bd. 12 (1877) u. Verhandlungen 1877 (Referate von Wagner und Wegener.) Bd. 14. Neumann's progr Einkommensteuer, 1884. Friedberg, Besteuerung d. Gemeinden 1877. v. Bilinski, Gemeindebesteuer. u. Reform 1879. Gneist, preuß. Finanzreform durch Regelung der Gemeindesteuern, 1881. Neumann, Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland, 1895. — Faucher, Staats- und Kommunalbudgets, Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft. Bd. II. (1863). K. Braun, Staats- u Gemeindesteuer, Bd. 14. — Statistik: Gerstfeldt, preuß Städtefinanzen 1882. Ergänzungshefte zur Zeitschrift des preuß. statist. Bureaus, Finanzstatistik der Gemeinden, Kreise, Schulen usw., bes. v. Herrfurth, Studt, ten Brinken, Nr. 6, 7, 9, 10, 13, 16 u. a. m. — Ueber das besonders wichtige britische Finanz-, namentlich Steuerwesen des Selfgovernment: Gneist's Schriften über engl. Verwaltungsrecht, Aschrott, englisches Armenwesen, 1886. Aufs. im Journ. of stat. society, Bd. 34. Amtliche Reports. (Goschen.) Bödiker, Komm. Besteuerung in England 1873. v Reitzenstein, Wagner a. a. O.

§ 15. Staatlicher Haupt- und Lokal- (Landesteil-) Finanzbedarf und reiner Lokalbedarf (Wagner, F. I, § 42. 43).

„Allgemeine" und „spezielle" Staatsausgaben. Unterscheidungsprinzip. Durchführung. Historischer Wechsel. — Centralisierter, decentralisierter Haupt-Staatsbedarf. Durchführung. — Trennung von Staats- und reinem Lokalbedarf. Historisch-politische Entwicklungen und Auffassungen. — Hauptgebiete jetzt: Polizei (Sicherheits-, Wohlfahrts-), Armenwesen, Unterrichts-, Verkehrs- (Wege-) Wesen, Sanitätswesen, volkswirtschaftliche und sociale Hilfsmaßnahmen. Streitfragen betreffend die Uebernahme. Administrative und finanzielle Konkurrenz.

Subsidiäres Eintreten des Staats, des größeren Körpers. Nicht mehr streitig: Wehr-, Gerichtswesen, vom Staate übernommen.

§ 16. Selbstverwaltung und Gemeinde-Selbständigkeit. Historische Verhältnisse und Entwicklungen. Neueste deutsche (preußische) Vorgänge. Decentralisation der Staatsverwaltung, Organisation der Selbstverwaltung. — Politische, technische, administrative, volkswirtschaftliche, finanzielle Seite der Frage. — Die Selbstverwaltungskörper als ökonomische Kategorien und Rechtssubjekte. — Das Prinzip der Staatsgesetzgebung und Oberaufsicht. Administrative und finanzielle Konkurrenz.

Die einzelnen Körper. Altgeschichtliche, moderne, niedere, höhere („Verbände"). — Beziehung der letzteren zur Einteilung des Staatsgebiets. Historisches, organisches Provinzial-, Kreissystem; modernes, mechanisches Departements-, Arrondissementssystem. Vergleichungen. Einzelne Staaten.

§ 17. Kommunalfinanzwesen. Eigene Haushalte. Ausgaben, Einnahmen, Schulden, Aktiva. 1. Eigene Ausgabewirtschaft, abhängig von Gebiet und Art der Thätigkeit, daher von Wirkungskreis, Verfassung („Ordnung"). — Entwicklungen. Fließendes in den Beziehungen zum Staat, auch der übrigen Körper unter einander.

Aufgaben und Ausgaben. a) Staatlich übertragene, obligatorische, speziell überwiesene, für eigentliche (direkte) Hauptstaatszwecke. b) Staatlich übertragene, obligatorische, generell überwiesene für Staatszwecke lokaler Art und Lokalzwecke. Die in § 15 genannten Gebiete. Entwicklungen, Auffassungen. Mischcharakter der Thätigkeit und Ausgabe. a und b: „übertragener" Wirkungskreis. c) Eigene, auch fakultative Aufgaben und Ausgaben: „eigener" Wirkungskreis. Praktische Schranken im Einnahmewesen und dessen Recht (Kommunalsteuerrecht).

§ 18. Fortsetzung. 2. Einnahmewirtschaft. Zwei Hauptarten: Beiträge aus Staatsfonds (auch des größeren für den kleineren Körper) und eigene Einnahmen. a) Beiträge. Aehnliche Frage wie bei Reichsdotation von Gliederstaaten. Die Prinzipienfrage. Die durchschlagenden Gründe für Beiträge, aber auch Bedenken und Schwierigkeiten. Durchführungsart (v. Reitzenstein). Regelung der finanziellen Konkurrenz. Dotationssystem, für bestimmte, für allgemeine Zwecke, in festen, in wechselnden Summen. Schwierigkeit der Repartition. Form der Abtretung von Staatssteuern. Beispiele. (Preuß. Ges. v. 14. Juli 1893). Subventionssystem. Dessen Vorzug. Beispiele. Volksschulwesen. Die gen. preuß. Gesetze.

§ 19. Fortsetzung. b) Eigene Einnahmen. Dieselben Arten wie im Staatshaushalte, s. u. — Uebersicht: Privaterwerb (alter Besitz, moderne Entwicklungen). Gebühren. Steuern.

Hauptpunkte der Kommunalsteuerfrage. Staatsgesetzliche Normierung der Arten, Beschränkung in der Wahl, Ausschluß gewisser Arten, Hinlenkung auf andere, Verbindung mit Zweckbestimmungen, z. T. Beschränkung der Höhe (Maxima, unbedingte, bedingte). Staatliche Au sicht. Gründe, politische, soziale, wirtschaftliche, finanzielle. — Ob

und inwieweit, ferner welche indirekte Steuern? Accisen, Octroi. — Welche direkte. Ausschließliche und vorwaltende Realbesteuerung (England). — Selbständige Steuern oder Form der Zuschläge zu den Staatssteuern. — Deutsches, bes. preußisches System (bes. v. 1893); britisches; französisches.

§ 20. Fortsetzung. Kommunal-Schuldenwesen. Staatsgenehmigung, Kontrole. Verwendungszwecke. Tilgung. S. sonst unten über Staatsschulden (Prinzipienfrage, Formen).

Kähler, Die preußischen Kommunalanleihen, 1896.

Veräußerung von Kommunalbesitz, bes. rentablem.

## III. Der Finanzbedarf, besonders der staatliche (prinzipielle Punkte).

§ 21. A. Real- und Personalbedarf. Begriffliches. Staatsbedarf: Bedarf an wirklichen (concreten) Sachen für eigenen Gebrauch (Verwaltungszwecke), für Produktionszwecke, für Verkaufszwecke. — Personalbedarf: Bedarf an persönlichen Diensten (Arbeit), persönliche freie Lohnarbeit, Ehrendienst, Zwangsdienst (Militär, Sustentation), Staatsdienst (Entgeltlichkeit, Anstellungswesen, staatsdienerlicher Vertrag). Nur letzterer hier behandelt.

1. Realbedarf (nur für eigene Verwaltungszwecke). Deckung durch Ankauf, durch Eigenproduktion. Wo und wann letzterer angezeigt. — Lieferungswesen. Submissionswesen. Bauten.

Huber, Submissionswesen, 1885. Lexis, Art. Submiss. im H.-W.-B. d. St. VI, 141. V. des preuß Min. d. öff. Arbeiten v. 17. Juli 1885. Wagner, F. I, § 168, 169.

2. Personalbedarf.

R. v. Mohl, Politik, Abh. Staatsdienst. Wagner, F. I, § 152, 153. Mascher, Preuß. Civilstaatsdienst. Staatsrechtliche Litt. über Staatsdienst. Allgemeine und Spezialgesetze darüber, nicht nur über die Besoldungs- u. bes. die Pensionsverhältnisse (s. bei § 22) Deutsches Reichsgesetz v. 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, dazu Ges. v. 21. April 1886, 25. Mai 1887. Württemb. Ges. v. 30. Juni 1876.

Organisation des Staatsdienstes. Neuere Aemtersysteme. Das deutsche, seine charakteristischen Punkte. Entgeltlicher, dauernder Dienst berufsmäßig gebildeter Organe. Rechtsprinzip. — Andere Systeme.

Beurteilung des deutschen. Sein Wert, seine Kosten. Seine prinzipielle, soziale und volkswirtschaftliche sowie lohnpolitische Bedeutung System von Sozialtaxen (nach Bedarf, Wert der Arbeit, außerhalb der freien Konkurrenz; Sicherung des Einkommens. Versicherungseinrichtung).

B. Finanzielle Regelung des öffentlichen Dienstes.

S. E. Engel, Preis der Arbeit, 1866. Ders., Wert des Menschen, I Kostenwert, 1883. Ders., preuß. stat. Ztschr. 1874, 1876. v. Jhering, Zweck im Recht, I, S. 200. — Wagner, F. I, § 154—167. — Herrfurth, preuß. Etatswesen. Reinecke, Eink.-Verh. d. preuß. Beamten, 1876. Mushacke, Wartegeld und Ruhegehalt der Civilst.-Beamten, 1868. — Statist. Materialien in den Etats (preuß. f. 1897/98, Denkschr., Hirth's Annalen, 1893 (Bayern).

Gesetze. Allgemeine Staatsdienstgesetze, s. o. — Regelung der Besoldungen, durch Gesetz, Etat (Preußen), bes. Regulative (z. B. Oesterreich, 1873, Bayern 1892). Preuß. Gesetz betr. Regelung der Richtergehälter v. 31. Mai 1897. Wohnungsgeld-Zuschuß (Reichsges. v. 30. Juni 1873, preuß. Ges. v. 12. Mai 1873, bad. v. 9. Januar 1874, bayer. Regulativ v. 1892). — Pensionsgesetze, für Ruhegehalt der Beamten (Reichsgesetz v. 31. März 1873, § 24 ff., 34 ff., Ges. v. 21. April 1886. Preuß. Reglem. v. 1825, Ges. v. 27. März 1872, 31. März 1882). — Witwen- und Waisenfürsorge, Pensionen. Reichsges. v. 20. April 1881, 21. April 1886, 5. März 1888. Preuß. allgem. Witwenverpflegungsanstalt v. 1770. Allgem. Witwenkasse C. O. v. 18. Oktober 1800, 17. Juli 1816 u. a. m. Ges. v. 20. Mai 1882, 28. März 1888, 1. Juni 1897. — Gesetze, Verordnungen über Umzugskosten, Reisegelder, Diäten. Preuß. Ges. v. 24. März 1873, 28. Juni 1875, 21. Juni 1897.

§ 22. — 1. Besoldungswesen. a. Grundsätze, folgen aus allgemeiner Lohnpolitik und aus dem Wesen des Staatsdiensts als Arbeitsart. Reihenfolge von Diensten, Vorrückesystem; spezifische Vorbildung, höherer, mittlerer, unterer Dienst; Sicherung im Dienst, Entlassung und Austritt, aus Dienstgründen, aus persönlichen Gründen (Krankheit, Alter): Pensionswesen in Folge davon. — Aemtersystem mit festen, steigenden Gehalten. Regelmäßig nicht Spezialvertrag über Besoldung u. s. w. — Feste Gehalte, ohne amtliche Nebeneinnahmen (Gebühren) Regel. Ausnahmen davon. Frage des Kollegiengeldes. — Gehaltsabstufung in demselben Amt. Notwendigkeit, drei Systeme: örtliche Gehaltsverschiedenheit. Durchschnittsgehalt mit Minimum, Maximum, Stufen. Dienstalterszulagen. — Totalgehalt. Begriff. Bestandteile: Aktivitäts-, Disponibilitätsgehalt (Wartegeld), Ruhegehalt, Witwen- und Waisenpension.

§ 23. Fortsetzung. Durchführung. — α) Höhe des Totalgehalts. Notwendige Selbstkosten der Arbeit zu decken. Anforderungen an den Totalgehalt. Vergleiche. aa) Während der Dienstzeit: genügende Höhe für standesgemäßen Bedarf für den Beamten mit Familie. Voraussetzungen dabei. Rechtzeitige Erhöhung. Gründe. Wege dazu. Naturalien. Wohnungsgeld. Statistische Grundlagen. — Aemter mit Nebenausgaben. — Standes- und Dienstgehalt. — Aktivitätszulagen. — bb) Rente für Amortisation des Erziehungs- und Bildungskapitals. Gründe. Verwendung. Bedingungen der Höhe. cc) Rente für Krankheits-, Invaliditäts-, Alterszeit, ohne Pensionsanspruch, für Sicherung von Witwen- und Waisengeld. Bestimmgründe der Höhe. Pensionen als notwendiger Bestandteil der Arbeitskosten. — Mißstände. Desiderate. Dienst-, daher Staats- und Diener-Interesse. Wichtigkeit ausreichender Gehalte. Vergleichungen.

β) Verteilung des Totalgehalts. aa) Rechtzeitiger Beginn (unentgeltlicher Anfangsdienst mit seinen Bedenken). bb) Rechtzeitige Ausreichendheit. cc) Richtige Verteilung auf die Aemter nach Arten und Rangfolge; auf die Dienstalter. Richtige Verhältnismäßigkeit der verschiedenen Amtsgehalte. dd) Rechtzeitiger Beginn genügenden Pensions-

anspruchs. — ee) Recht und Pflicht zum Amtsaustritt. Voraussetzung genügender Pensionsansprüche. — Allgemein schädliche Mißstände.

§ 24. — 2. Pensionswesen. Technischer Charakter des Ruhegehalts und der Witwen= und Waisenpension. Prinzipielle Bedeutung. Entwickelungsstufen: Gnade, Sitte, Recht. Analogie mit Arbeiterversicherung.

a) Ruhegehalt. Prinzipielle und technische Hauptfragen. $\alpha$) Privatwirtschaftliche oder öffentlich=rechtliche Regelung? Voraussetzungen jener, Gründe für diese. $\beta$) Eigene Pensionskassen oder nicht? Gründe für Verneinung. $\gamma$) Ob versicherungstechnische Einrichtung des Pensionswesens? $\delta$) Ob auch ohne eigene Kassen Beiträge der Beamten? Frühere und ausländische Verhältnisse. Gründe gegen Beiträge. $\varepsilon$) Ob eigene feste Pensionsfonds? Nur ausnahmsweise (Invalidenfonds). — $\zeta$) Ob formelle Zugehörigkeit zur Schuld? — Grundsätze für die Pension. Beginn. Höhe. Wachstum. Erreichung des Maximums, der Gehaltshöhe. — Nachweis der Dienstuntauglichkeit als Bedingung. — Ob und wann Fortfall dieser Bedingung? — Zwangspensionierung. — Im Dienst zugezogene Untauglichkeit. — Freiwilliger Amtsaustritt. — Staatsinteresse, nicht nur Beamteninteresse an gutem, günstigem Pensionswesen. — Urteil über Steigerung der Pensionslasten.

§ 25. — b) Witwen= und Waisenpensionswesen. — Berechtigung. — Sterbe=, Gnadenquartale, Monate. — Inhärente Schwierigkeiten (Ehe, Ehelosigkeit, Lebensalter der Gatten, Zahl und Alter der Kinder). — Dilemma: Hohe Gehälter ohne, geringere mit Pensionsanspruch. — Staatszuschüsse zwar mit einem prinzipiellen Bedenken, dennoch nach Charakter des Diensts und im Finanzinteresse berechtigt. — Möglichkeit der privatwirtschaftlichen und versicherungstechnischen Durchführung. Voraussetzungen dafür, Schwierigkeiten dabei. Anforderungen. — Staatliche Regelung. Die versicherungspolitischen Prinzipienfragen: Kassenzwang, Zwangskasse, Beitrag der Versicherten, Zuschüsse des Staats, alleinige Kostentragung des Staats. — Beiträge der Beamten. Anforderungen bei versicherungstechnischem Vorgehen. — Historischer Gang. Eigene Kassen. Beiträge. Staatshilfe. Modificationen der versicherungstechnischen Anforderungen. — Uebernahme auf allgemeine Staatscasse mit Beiträgen. Pensionsanspruch ohne Beiträge: konsequente letzte deutsche Entwicklung. Prinzipielle Bedeutung. — Gesetzliche Minimal=, höhere fakultative Pensionen, diese mit Hilfe von Beiträgen.

C. Die Hauptgruppen des Staats=Finanzbedarfs.

§ 26. Statistische Berechnungen und Vergleiche. (S. Litt. oben S. 7.) 1. Methode dafür. Schwierigkeiten dabei (Brutto=, Nettoetat, völlige oder fehlende Finanzeinheit, Verteilung der öffentlichen Leistungen zwischen Staat und anderen Körpern, Verschiedenheit in den privatwirtschaftlichen Einnahmequellen, in den Steuerarten und Formen. — Größenverschiedenheit der Staaten selbst.) —

2. Eigentliche Staatsausgaben, Betriebs-, Erhebungskosten (Netto-, Bruttobudget). — 3. Die drei großen Bedarfskategorieen: Civile, Wehrwesen, Schuld (und deren Ursprungsart). — 4. Die Verteilung nach Hauptposten (Ministerien und weiter). 5. Berechnungsweisen, bes. für Vergleiche. — Kopfquoten. Abteilungsquoten (Procente). Mitberücksichtigung der Deckungsmittel, bes. ob und inwieweit Steuern und privatwirtschaftliche Einnahmen. — Ueber statistische Daten. Günstige Lage Deutschlands.

## IV. Die Deckung des Finanzbedarfs (materielle Ordnung der Finanzwirtschaft).

Dietzel, System der Staatsanleihen, 1855. Wagner, Ordnung des österr. Staatshaushalts, 1863. Ders. Abh. Staatsschulden in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. X. Ders. Art. Staatshaushalt in Rentzsch Handwörterb., ders. F.-W. Bd. I. Buch 1 Kap. 3 S. 129—183, ders. Abh. Ordn. d. Finanzwirtsch. in Schönbergs Handb. III, 1. Abt. (4. Aufl.) S. 780 ff. Laspeyres Abh. Staatswirtsch. im Staatswörterb. Bd. X. Sötbeer, über Staatsschld., Volkswirtsch. Vierteljahrsschr. 1865. B. 2. Nasse, Steuern u. Anleihen, Ztschr. f. Staatswissensch. Bd. 24. Schäffle, über Bedarfsdeckung, eb. J. g. 1883, 1884, daraus in s. gesamm. Aufsätzen 1886, II, 241, ders. in Steuern, allg. Teil, S. 173, 187 ff Schanz, Art. Budget im H. W. B. D. St. II, 758, 768. Stein, F.-W., 5. Aufl., I, S. 221 ff. Grätzer, zur Litt. d. Lehre v. Staatskredit, Ztschr. f. Litt. u. Gesch. d. Staatswiss. I, 134.

§ 27. — A. Ordentlicher und außerordentlicher Bedarf. Dreifache Bedeutung. 1. Nach der Zeit des Eintritts des Bedürfnisses. Begriff. Hilfsmittel für außerordentlichen Bedarf. — 2. Nach der mutmaßlichen Dauer der Wirkungen, damit zusammenhängend die Periodizität. Bedeutung für die Bedeckungstheorie und rationelle Praxis. Mitverwendung der ökonomischen Kategorie des umlaufenden und stehenden Kapitals für die Scheidung. Ordentliche Ausgabe (eigentliche), Begriff, Bestandteile. Außerordentliche i. weit. S., Begriff. Weitere Einteilung dieser letzteren, für privatwirtschaftlich-rentable, für staatswirtschaftliche Kapitalanlagen, für außerordentliche Ausgaben i. eng. S. („eigentliche" außerordentliche). Einzelne Bestandteile jeder Unterart. Wirtschaftlicher Charakter, bes. der letzten (Krieg). — Praktische Durchführung. Verschiedenheiten nach Art des Körpers und der einzelnen Ausgaben. — Dauernde und einmalige und außerordentliche Ausgaben im preußisch-deutschen Etat. — 3. Ordentlicher und außerordentlicher Bedarf im staatsrechtlichen Sinne von stabilen und wandelbaren, d. h. auf die Dauer oder für längere Perioden mittelst Gesetz oder jährlich (im Etat) festgestellten (bewilligten) Ausgaben. Englische Budgetpraxis. Deutsche Bestrebungen („Septennate", anfängliche Bestimmungen im Norddeutschen Bund und Deutschen Reich für Militäretat). — Preußische alte Kronfideikommißrente.

Gneist, Budget und Gesetz nach konstitutionellem Staatsrecht Englands, 1867. Ders., engl. Verwaltungsrecht 2. Aufl., II, § 96. Jellinek, Art. Budget in H. W. B. D. St., II, Stourm, budget, I. éd. p. 304.

Stein, F. 1. Aufl. S. 29, 5. Aufl. S. 200, 267, 324. Wagner, F., I, § 64, in Schönbergs Handbuch, III, 1. Abtl. S. 765.

§ 28. — B. Oberster Grundsatz (Postulat) und weitere Grundsätze für die Deckung des Bedarfs. Die Eingänge (Einnahmen) einer Finanzperiode müssen sich nach den festgestellten Bedarf richten. Bedeutung dieses Satzes. Rechtfertigung. Folgen in der konstitutionellen Budgetwirtschaft. — Dieser Satz das leitende Prinzip für die Theorie der Deckung. Weiteres folgt für diese aus der Gliederung der Ausgaben in ordentliche und außerordentliche (in der zweiten Bedeutung des § 27) und aus der Gliederung der Eingäuge (Einnahmen) oder Bedeckungsmittel in ordentliche (bes. Steuern) und außerordentliche (bes. Kreditmittel). Begriffliches. Namentlich: Wahl zwischen Steuern und Schulden. — Dogmengeschichtliches. Aeltere, dem Staatskredit ungünstige, aber schiefe Lehre. Neuere (Dietzel u. a.) Lehre, Besteuerung und Schuldaufnahme als wirtschaftlich gleiche Operationen beide grundsätzlich berechtigt. Daher Frage, nicht ob, sondern wo und wann und in welchem Verhältnis die eine oder die andere. — Schiefe Lehre Dietzels, wonach alle außerordentlichen Ausgaben durch Kredit zu decken. — Richtige Lehre: Entscheidung hängt ab von der combinierten Betrachtung einmal der wirtschaftlichen Wirkungen der zu deckenden Ausgaben und zweitens, aber zugleich derselben Wirkungen der beiden Methoden der Einnahmebeschaffung.

§ 29. — C. Fälle der Unzulänglichkeit des öffentlichen Kredits. Staatsschatz. Extrasteuern. Unvermeidliche Vorfrage vor Entscheidung über die Richtigkeit und Berechtigung der Kreditbenutzung: Ob diese stets und ausreichend möglich? 1. Verhältnisse in kritischen, politischen und finanziellen Lagen. Hier wohl absoluter oder relativer Kreditmangel: letzteren Falles Schuldaufnahme zu langsam wirkend, zu teuer. Lage vor und in Kriegen u. dgl., Mobilmachung, Finanzbedarf. Daher Zusammenhang mit Wehrverfassung. Hier Berechtigung, selbst Notwendigkeit eines baren Kriegsschatzes. Gründe für, nicht entscheidende Bedenken gegen. Fragen der Höhe.

Geschichtliches aus Preußen. Bestimmungen vom 17. Jan. 1820, 17. Juni 1826, Gesetz v. 28. Septbr. 1866, Reichsges. v. 11. Nov. 1871 über Reichskriegsschatz als Reichsinstitution (Bismarck), Wagner, F. I. § 75, gegnerisch Stein, F. 3. A. S 193 (seine unhaltbare „Finanzwissenschaft des Kriegs“ in s. Lehre vom Heerwesen S. 26 f.)

2. Notwendige Begründung eines Systems großer Extrasteuern, direkter (Vermögens-, Einkommensteuern, Zwangsanleihen), bes. für die reicheren Klassen in Notzeiten, als feste Institution, mit als Grundlage von Anleihen, bedingt von Papiergeldausgabe, auch zum Ersatz beider. — Gefahr, sonst in schlimme Papiergeldwirtschaft zu geraten. — Auch System von Naturallieferungen, teils schon im Frieden, teils bes. für Kriegszeiten.

Wagner, F. I, § 76, auch in Schönbergs Handb. III, 1. Abt. S. 797. — Reichsges. über Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Febr. 1875, ergänzt durch Ges. v. 21. Juni 1887; desgl. für die mobile Macht, Ges. v. 13. Juni 1873 betr. Kriegsleistungen.

§ 30. — D. Wahl der Deckungsmittel. Steuern oder Schulden? Durchführung der Grundsätze des § 28.

1. Möglichste Deckung der ordentlichen Ausgabe (im Sinn der zweiten Unterscheidung des § 27), durch ordentliche Einnahmen (Steuern.) So Anwendung des obersten Postulats (§ 28) hierfür. Begründung.

2. Bei allen anderen Ausgaben Unterscheidung a) der Wirkungen der Ausgaben als Güterverwendungen und b) der Wirkungen der Art der Einnahmebeschaffung als Güterheranziehung aus der Volkswirtschaft für die Finanzen.

a) Nach der ersten Betrachtung: Rechtfertigung, die Ausgaben für privatwirtschaftlich-rentable Kapitalanlagen mit Schulden zu decken; auch, aber schon bedingter, diejenigen für staatswirtschaftliche; noch bedingter, möglichst nicht oder wenig und nur vorübergehend für eigentliche außerordentliche Ausgaben (Krieg). Begründung.

b) Nach der zweiten Betrachtung ist die wirkliche Benutzung des Staatskredits, zumal wo sie nach der ersten nicht unbedenklich ist, mit von der Art der Anleihen (Schulden) abhängig, je nach der Herkunft und Beschaffenheit der Anleihekapitalien. — Drei Fälle: wirklich disponible Kapitalien der heimischen, Kapitalien fremder Volkswirtschaft (Frage der Verschuldung an das Ausland), heimische Kapitalien, welche erst durch die Anleihe einer anderweiten produktiven (oder produktiveren) Anlage entzogen werden.

*α*) Im ersten Fall Zulässigkeit der Anleihe, aber der Fall nicht von großer praktischer Bedeutung.

*β*) Im zweiten Fall für das kreditnehmende Land Rätlichkeit der Anleihe. Volkswirtschaftliche Vorteile, neben gewissen Nachteilen, auch politischen Bedenken. Beweisführung zu Gunsten der Anleihe, bei Deckung unproduktiver wie produktiver Ausgaben. Falsches Bedenken wegen Hinauszahlung der Zinsen. — Gefahren für Geld-, Kreditwesen. Konkurrenz für inländische Produktion. Politisches Moment. — Blick auf die Lage vom Standpunkt des kreditgebenden Landes.

*γ*) Im dritten Falle überwiegen die Bedenken gegen die Anleihe, selbst verglichen mit sehr hohen Steuern. Irrtum über die vermeintlich günstige Wirkung der Anleihe für die Gegenwart. Entscheidende Gegengründe liegen in den mutmaßlich nachteiligen Einwirkungen der Anleihe auf die Verteilung der Last unter den Bevölkerungsklassen. Die Steuer verteilt diese Last gleichmäßiger als die Anleihe, diese mehr zu Gunsten der Besitzenden, zu Ungunsten der Arbeiter (sociale Seite des Kreditproblems). — Psychologisches Moment gegen alte schwere Staatsschulden.

Regel für die wirkliche Benutzung des Kredits: nur beschränkte Rechtfertigung, trotz prinzipieller Zulässigkeit. Bedenken starker Ueberschuldung, besonders aus alten unproduktiven Schulden.

§ 31. — E. Defizite. Begriffliches. Arten. Kassen-, eigentliches Defizit, solches in der außerordentlichen Gebahrung, hier mit

weiteren Unterscheidungen seines Ursprungs nach Art der Ausgaben (zweite Unterscheidung von § 27). Acutes, chronisches Defizit. — Finanzstatistische Aufgaben zur wirklichen Feststellung der Finanzlage und für richtige zeitliche und örtliche Vergleichungen (Rechnungswesen). — Praktische Aufgaben für Aufstellung von Finanzplänen, besonders in und nach kritischen Zeiten.

---

# Zweiter Teil.

## Die ordentlichen Einnahmen im Allgemeinen, besonders Privaterwerb und Gebühren.

### I. Die ordentlichen Einnahmen im Allgemeinen.

Wagner, F. I, Buch 3, S. 471—792.

§ 32. — A. Einteilung. (F. I, S. 197—210.) 1. Begriff: Die ihrer ökonomischen Natur nach einer regelmäßigen periodischen Wiederholung fähigen. — 2. Quelle: Das Nationaleinkommen. — 3. Unterscheidungs-Standpunkte für die Einteilung und die Begriffsbestimmung der einzelnen Hauptarten: rechtshistorischer und positivrechtlicher, finanzwissenschaftlicher und konkret finanzpolitischer. Danach z. T. verschiedene Einteilungen und Begriffsbestimmungen. Verwirrung in Theorie und Praxis. Hier zunächst maßgebend die finanzwissenschaftliche, insofern ökonomische Anschauung. Historisch-rechtliche Differenzierung der Arten und Begriffe. — 4. Anknüpfung der Einteilung an die vier verschiedenen leitenden Finanzprinzipien, nach welchen öffentliche (staatliche) Thätigkeiten (Leistungen, Einrichtungen) behandelt werden können und geschichtlich behandelt werden. Bei allen 4 Prinzipien dann Wesen, Vorgänge, Beispiele, historischer Wechsel, Gründe, finanzielle Folge zu beachten: Prinzip der reinen Ausgabe („allgemeines Genußgut, Sax), Gebührenprinzip, privatwirtschaftliches oder gewerbliches, Besteuerungsprinzip. — Rechtsform des Regals (des ausschließlichen Vorbehalts für die Staatsgewalt) bei Gebühren und Steuern. Zweifacher Grund des Regals: sachlicher, finanzieller. Folgen. — Geschichtlicher Wechsel der Finanzprinzipien. Hauptgang der Entwicklung.

Zwei Hauptarten ordentlicher Einnahmen: privatwirtschaftliche (Privaterwerb, Erwerbseinkünfte, domaniale i. w. S., mechanische) und staatswirtschaftliche (Auflagen, Abgaben, Steuern i. w. S., organische). Das wesentliche Unterscheidungsmoment. Die Abgaben zerfallen in Gebühren und in eigentliche Steuern, bei beiden Rechtsform des Regals möglich.

S. Wagner, F. I, S. 472 ff. Sax, Verkehrsmittel (1878). Ders., Grundlegung der theoret. Staatswirtschaft (1887).

B. Geschichtliche Entwicklung der Einnahmeverhältnisse, besonders der Steuern.

S. die historische Litt. oben S. 5. Wagner, F. I, § 213 ff., II, § 20 ff., § 202—210, bes. III, Buch 6, Kap. 1 (S. 18—208).

§ 33. — 1. Grundzüge der allgemeinen Entwicklung. a) Aeltere Verhältnisse (Mittelalter). Entwicklungsbedingungen. Kleiner Finanzbedarf. Gründe. Fehlende öffentliche Thätigkeiten oder Ersatz dafür. Naturalwirtschaftlicher Charakter aller Verhältnisse. Dienstpflichten. Wehrwesen. Vermengung von Staats- und fürstlichem (Hof-) Bedarf. Rechtsprinzip dabei. — Historische Reihenfolge der Einnahmearten: Domanial-, Gebühren-, Regal-, Steuerwirtschaft. 1. Grundbesitz (Domänen). Umfang. Verwertung. 2. Gebühren und gebührenartige Einnahmen. Finanzielle Ausnutzung der Hoheitsrechte, Regalien, Strafen, Konfiskationen. 3. Eigentliche Steuern, mehr Ausnahme, vorübergehend, besonders direkte: Zölle, gebührenartige Abgaben beim Verkehr, auf dem Markt, außerordentliche Vermögens-, Personalsteuern. Steuerartige Abgaben Unterworfener (Personal-, Kopf-, Grundabgaben). Schutzgelder Fremder. Die ältere Vermögens-, bes. Grundbesteuerung. — Gleichartigkeit im Mittelalter, bedingt durch wirtschaftlich gleichen Charakter, gleiche politische Verhältnisse und Anschauungen. Systemlosigkeit und lokale und zeitliche Differenzierung. Lokale Autonomie.

§ 34. b) Neuere Verhältnisse. Seit Ende des Mittelalters bis ins 18. Jahrhundert. Frühere Entwicklung in den Städten, in Süd-, Westeuropa. Veränderung der Entwicklungsbedingungen. Anderer, höherer, mehr Geldbedarf. Gründe. Wehrverfassung. Vordringen der Geldwirtschaft in Volkswirtschaft und Finanzen. Verminderung des Domanialbesitzes. Ständisches Bedewesen. Regalisierungs- und Monopolisierungstendenzen. Sieg des absoluten Fürstentums. Privilegierte Stände und niederes Volk, bes. Landvolk. Herabkommen der Städte. Stellung unter Staatsgewalt. 1. Verbesserung der Domänenwirtschaft (17., 18. Jhrh., Pacht). 2. Ausdehnung der Regalien. Einführung von Monopolien (Anlehnung an Domänen, Berg-, Salzregal; an Steuern, Monopol als Form indirekter Steuer). 3. Entwicklung der älteren Passierzölle zu einem Finanz- und Schutzzollsystem, in Form von Grenz-, Ein-, Aus-, Durchfuhrzöllen. 4. Städtische innere und Thorsteuern, Getränkesteuern, Accisen. Staatliche Uebernahme und Ausbildung derselben (17. Jhrh.). Universal- und Spezialaccisen. 5. Stempel. (17. Jhrh.) 6. Aeltere direkte stehende Steuern. Neuere Vermögens-, Personalsteuern. Differenzierung derselben. Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, reine und abgestufte Kopf- (Klassen-) Steuern. Gemeiner Pfennig und Aehnliches im 15. Jhrh. Kontributionen im 17. Jhrh. Grundbesteuerung des platten Landes, der Bauern. Steuerfreiheiten des Adels, der Geistlichkeit. Steuerreformen des Absolutismus (17. 18. Jhrh.) — Lokale, provinzielle Verschiedenheiten, aber beginnendes Streben nach Ausgleichung, politisch noch gehemmt, aber schon leichter als früher. — Vorwiegen schon der Steuerwirtschaft, bes. im Westen und Süden Europas vor der Domanialwirtschaft im 18. Jhrh., weniger noch in

Deutschland. Gründe. Fortschreitende Differenzierung des Steuersystems mit der volkswirtschaftlichen Entwicklung. (S. Wagner, F. III. § 90—96.)

§ 35. — c) Neuste Zeit (19. Jahrh.) und Gegenwart. (Wagner, F. III, § 97—105.) Die Entwicklungsbedingungen. Neue politische Ideen und modernes öffentliches Recht. Neue Technik der Produktion und des Verkehrs. Neue wirtschaftliche Rechtsordnung. Aufschwung der Volkswirtschaft. Vermehrung der Bevölkerung. Ausdehnung des Verkehrs. Hebung der Volksbildung. — Hoher, steigender Finanzbedarf (Schulden, Heerwesen, Landeskultur i. w. S. Civilverwaltung). — Formelle Ordnung der Finanzwirtschaft. Konstitutionelle Budgetwirtschaft. Politische, Gerechtigkeits-, administrative, volkswirtschaftliche, technische Anforderungen an Einrichtung und Gestaltung der Einnahmen, bes. der Steuern. — Politische Centralisation. Bildung einheitlichen Volkswirtschaftsgebiets. Unification der Staatsbesteuerung. Regelung der Kommunalfinanzen. — Feststellung des Rechtscharakters der Domänen, Auseinandersetzung zwischen Staat und Fürstentum. Civilisten. — Rationelle Regelung der finanziellen Behandlung der Hoheitsrechte, Regale, des Gebührenwesens. — Systematische, alle maßgebenden Momente berücksichtigende Ausbildung der Besteuerung. Reformen danach. Das moderne Steuersystem aus direkten, indirekten Verbrauchs- und Verkehrssteuern. Politische, volkswirtschaftliche, soziale Anforderungen. Weitere Differenzierung der Besteuerung. Größere technische Schwierigkeiten wegen des fortschreitenden volkswirtschaftlichen Umbildungs- und Differenzierungsprozesses, insbesondere in der Bildung und Verteilung (Art, Höhe) des Nationaleinkommens und -Vermögens. Gegenwärtige Aufgaben des Rechts- und Kulturstaats in der sozialen Phase.

2. Anhang. Einzelne Verhältnisse verschiedener Geschichtsperioden und Länder. (Nur bedingt, eventuell teilweise Gegenstand der Vorlesung selbst.)

S. die historische Litt. oben S. 5 ff. — Wagner, F. III. Ders. über die direkte Besteuerung in Schönberg's Handb. III, 1. Abth. 4. A. S. 265—301.

§ 36. Altertum. Griechenland, besonders Athen (Böckh, Wagner, F. III § 6, 7). Geschichtliche Entwicklung entzieht sich der genaueren Kenntnis, aber Spezialisierung der Steuern auch hier Ergebnis. Mäßiger Finanzbedarf. Heerdienst der Bürger. Sold aus Tributen. — Naturale Leistungen der Reichen, Liturgieen als Ehrenpflicht, Trierarchie. — Tribute der Bundesgenossen Haupteinnahme des mächtigen Athen. Charakter. — Ordentlicher Bedarf gedeckt durch Verwertung des Staatseigentums, Grundbesitzes, durch Gebühren, Zölle (Ein- und Ausfuhr-, See-, Verbrauchs- und Verkehrssteuern darin), Marktabgaben; Personalsteuern von Fremden, auf Sklaven, auf Spezialberufe (Gewerbesteuerartiges), keine allgemeine ordentliche Steuer auf Freie. Grundabgaben, weniger Steuer als grundherrlicher Natur, für Landüberlassung, Nutzung; Besitzwechselabgabe dabei. — Außerordentlicher Bedarf durch Vermögenssteuern (anfangs mehr von Grund-, später auch von beweglichem Vermögen), höhere Tribute, Liturgieen, in Form progressiver Einkommen- und Vermögenssteuer, gedeckt.

§ 37. Rom. (Marquardt. Wagner, F. III, § 8—11.) Entwicklung genauer zu verfolgen, doch wesentlich erst seit der Kaiserzeit. Verbliebene Kontroversen. Keine Etats u. dgl. bekannt. — Steigender Bedarf, auch Geldbedarf, Zusammenhang mit Heerwesen. — Gegensatz von Rom, Italien, Provinzen, durchgreifend bis Diocletian. — Ordentlicher Bedarf, gedeckt in Rom und Italien durch Verwertung des domanialen Grundbesitzes, gebührenartige Einnahmen (Hoheitsrechte, Gericht, Polizei, Strafen), indirekte Verbrauchssteuern, bes. Zölle (später Reichsgrenzzoll, auch Provinzialsteuerbezirke), Verkehrssteuern (von Freigelassenen, gekauften Sklaven, allgemeine Kaufabgabe seit Augustus), 5 pCt. Erbschafts- und Vermächtnissteuer mit Ausnahmen. Außerordentlicher Bedarf durch tributum civium, außerordentliche Vermögenssteuer (anfangs vom Grund, später auch vom beweglichen Vermögen, Sklaven). Direkte Personal-, Kopfsteuern fehlen für ordentlichen Bedarf. Zurückerstattung des tributum cinium eventuell (Kontroverse). Nicht erhoben seit 167 v. Chr. Verschiedene andere Spezialtribute. — Provinzen: direkte Besteuerung: Provinzialtributum. Politische und wirtschaftliche Bedeutung. Systemgrund-, personal-, bes. kopfsteuerartiger Abgaben, als Zeichen der Abhängigkeit. Art Katastrierung unter Augustus (Vermessung, rechtliche Qualifizierung, Klassifikation, Bonitierung der Grundstücke). — Unter Diocletian Einführung des Provinzialtributs in Italien, neue administrative und technische Einrichtung der Grundsteuer. Bedeutung, charakteristisches Vorgehen. — Ergänzung durch andere direkte Steuern, bes. vom beweglichen Vermögen und von bestimmten Erwerbständen und Berufen, Kontroversen (über Kopfsteuer in Städten). Kopfsteuer der coloni auf dem Lande. — Verpachtung der Steuern (publicani), seit Cäsar nur der indirekten. Direkte wohl überwiegend im Ertrag, aber alle möglichen Arten Steuern vorhanden. Differenzierung und Spezialisierung. — Fortbestehen der Steuerverfassung nach Rom's politischem Untergang.

§ 38. Früheres Mittelalter. Romanisch-germanische Staaten auf römischen Boden (Waitz, Clamageran, Buitry, s. o. Wagner, F. III, 14—16). Fränkische Monarchie der Merowinger und Karolinger. Uebernahme römischer Einrichtungen. Die öffentlichen Ländereien an die neuen Gewalten. Gebührenartige Einnahmen desgl. Besonders Zölle und Verkehrsabgaben (Passierzölle). Auch Uebernahme und Festhalten der direkten Steuerverfassung, aber administrativer und technischer Verfall, öffentlich-rechtlicher Charakter der Grundabgaben verliert sich, Bezugsrecht geht am Grundherrn über. Auflehnung des freien Germanen gegen direkte und Grundsteuern. — Wann Steuerverfassung ganz verfallen (6. 7. 8. Jahrh.)? Römische Transport-, Beherbergungs-, Verpflegungsleistungen. — Neue Einnahmen germanischen Ursprungs: aus Grundbesitz (karolingische Villenverfassung), Gerichtsbarkeit, Hoheitsrechten, Heerbann, Strafen, Konfiskationen, Ehrengeschenke der großen Stifter. Keine regelmäßige direkte Steuer der Freien. Außerordentliche Steuern in Notzeiten. — Völlige Verschmelzung von Privat-, Hof-, Staatsbedarf im Königstum. — Besondere Bedeutung der Wehrverfassung. Lang's Wort. Wehrpflicht. Umfang, Art, Dauer, kein Sold. Strafen bei Ausbleiben. Leistungen der Zurückbleibenden an die Ausziehenden (adjutoria). Andere Natural- und Dienstpflichten und Leistungen, neben denen römischen Ursprungs. Burg-, Weg-, Wachdienst. — Beginn der Abgabebefreiung als Privileg, besonders an Stifter, und des Rechts des Abgabebezuges von Grundstücken, Unfreien an Stifter u. dgl. — Tribute fremder Völker.

§ 39. **Deutsches Reich**, nach Verfall der karolingischen Monarchie (s. o. Waitz, Lang, Hüllmann, Zeumer, Falke, Wagner, F. III, § 17—23). Es kam weder früher noch später zu einer geordneten Finanz- und namentlich Steuerverfassung und Verwaltung. Ursache, Bedeutung davon. Die älteren Einnahmen gingen mit dem Verfall der Reichsverfassung immer mehr an die Territorialgewalten über. — Einzelnes. Die Einkünfte aus den großen Gütern. Naturalwirtschaftliche Verwertung (wechselnder Königssitz). — Heersteuer aus den Adjutorien sich ausbildend, von den Zurückbleibenden, Nichtdienenden an den Kriegsherrn, in Geld und Naturalien — Außerordentliche steuerartige Beiträge der Stifter, der Städte. Beherbergungspflichten. Geschenke. Städtesteuern (der Reichs- und Bischöfsstädte) seit 13. Jahrh. an den König (Beden, precaria, Rudolf v. Habsburg). Vergeblicher Versuch, die einzelnen Stadtbürger damit zu belegen. Die Stadt als geschlossene Korporation. Uebernahme fester Beiträge. Mißlingen der Versuche allgemeiner Reichssteuern (salische Kaiser, Hohenstaufen). — Letzter Versuch ordentlicher direkter Reichssteuern im 15. und 16. Jahrh. (Hussiten, Türken). Bedürfnisse. Gemeiner Pfennig. Einrichtung. Erhebung. — Unausgeführter Plan eines allgemeinen Reichsgrenzzoll-Systems als indirekte Reichssteuer (1522). — Uebergang zum „staatenbundartigen" System der Matrikularumlagen der Reichsstände in Form der Römermonate (15., 16. Jahrh.). Völlig unzulängliche Funktion (30jähr. Krieg). — Rück- und Vorblick. Frankreich (stehende Steuer in der Taille Mitte des 15. Jahrh.). England.

§ 40. **Deutsche Städte.** (S. o. bes. Schönberg, Gierke, Genossensch. r II 690 ff., Arnold, v. Maurer). Hier zuerst Idee der einheitlichen, Gesamtzwecken dienenden öffentlichen Persönlichkeit, auch Finanzpersönlichkeit: Ausgaben u. Einnahmen für Gesamtzwecke (Gierke). — Einnahmen verschieden nach Ursprung und Rechtsstellung der Stadt, auch hier domaniale, gebührenartige; finanzielle Verwertung von städtischen Rechten. Konzessionswesen. Zuerst und am stärksten steuerwirtschaftliche (in Notzeiten auch kreditwirtschaftliche) Entwicklung, besonders wo die anderen Einnahmen unzulänglich. — Besteuerung: Verbindung von ordentlichen indirekten Verbrauchs- und gebührenartigen mit direkten ordentlichen und außerordentlichen Steuern (Schatzungen). Jene: Ungeld, Eise, Accise, Octroi von Getränken, Salz, Korn, Viktualien, Marktwaren (Thorsteuer, Schank-, Zapfsteuer, beim Wirt, Produzenten). Die direkten, bes. Vermögenssteuern (Grund, K. Bücher), namentlich auf Grund, Haus, aber auch bewegliche Sachen. Proportionale Steuer, besonders bei den Wohlhabenden, nach wirtschaftlichen, nicht nach Standesmomenten. Selbsteinschätzung (Eidsteuer). Entwicklung städt. Realsteuern. (Exemtionen der Forensen von anderen Steuern.) Gewerbebesteuerung (Zünfte). Konzessionsgelder, Kopf- und ähnliche Personalsteuern von den Aermeren. Ausdehnung der Steuerpflicht. Administrative und technische Durchbildung. — Bedeutung für das spätere territoriale Steuerwesen.

§ 41. **Deutsche Territorialstaaten.** S. o. Schmoller, Töppen, Riedel, Kries, v. Below, Breysig, Hoffmann, Falke u. a. Wagner, F. III, § 29—36. Ueber England u. Frankreich zum Vergleich eb. § 52—67, 70—89.

Uebernahme staatlicher Funktionen vom Reich. Ausdehnung dieser Funktionen, bes. seit 15., 16., mehr noch 17. Jahrh. — Aenderung der Wehrverfassung, Soldheere (15. Jahrh.), stehende Heere (17. Jahrh.) Wirtschaftlicher, politischer, finanzieller Einfluß der Reformation, bes der Civilverwaltung, Landeskultur. Uebergang aus der stadtwirtschaftlichen und

grundherrschaftlichen in die territorial- und staatswirtschaftliche Epoche. Finanzielle Folgen. Höhere Ausgaben, mehr Geldbedarf, Zölle, Accisen. — Alte Vermischung des öffentlich-rechtlichen, landesherrlichen und privaten Moments. — Zeit vor und nach dem 30jährigen Kriege.

Einnahmen, zur Ergänzung der persönlichen Dienste (Lehensverfassung), der Naturalleistungen, Lieferungen. Alte Einnahmen aus Grundbesitz, Grundzinsen, Gefällen, gerichtlichen, polizeilichen Gebühren, Strafen, Regalien, Zöllen, alten steuerlichen direkten Abgaben — Fehlende Trennung von Hof-, Haus- und Landesbedarf, aber Maxime (England, Gneist): aus fürstlichem Einkommen aller Bedarf zu decken. — Unterscheidung der eigenen Gutsunterthanen des Fürsten und der übrigen Bevölkerung, privilegierten Stände und deren Unterthanen und Abhängige, die nur durch Vermittlung ihrer Herren mit Lasten, Steuern zu belegen. — Lehenspflichten der Vasallen. Lehensdienst mit Knechten usw. auf Grundbesitz liegend, bes. Lehnsabgaben, so beim Wechsel des Herrn, dann die drei „Lehensfälle". Weitere Abgabepflicht nicht, daher besondere Verhandlungen. — Aehnliche Pflichten der allgemeinen Landesbewohner, Städte Gutsherrschaften in den gleichen Fällen und bei „Landesnot", Krieg usw.

§ 41. Fortsetzung. Entwicklung des territorialen Bedewesens. Kontroverse. Terminologie, deutsche, lateinische, französische, englische, nach Forderungsart (Bitten, Beden, „Freiwilligkeit"), nach Berechnungsart, nach Hilfsleistung, nach Auflegen. Ursprung öffentlich-rechtlicher Art. Normaler Fall: Beihilfe zur Kostendeckung öffentlicher Leistungen an öffentliche Autoritäten, König, Landesherr, Fürst, Bischof, Graf, Vogt. Hauptfall: für Landesnot, Heerdienst u. dgl., so weit andere Mittel fehlen. Mißbräuchliche Anwendung und Ausdehnung. Zwangsmomente. „Steuerbewilligung", im deutschen ständischen Patrimonialstaat (und sonst) in quasivertragsmäßiger Regelung mit den Ständen (Zeit, Zweck, „Zwecksteuern", Art, Summe, Verwaltung). Mitwirkung von Ständen oder Ausschüssen. — Technische Art: namentlich direkte, aber auch indirekte. Jene als allgemeine Vermögenssteuern geplant, als Grundbesteuerung, bes. des unterthänigen Besitzes durchgeführt (rohe Grundsteuer, nach Hufen, Flächengröße, Aussaat; Viehsteuer). Auch andere Formen, Zins, Renten, gewerblicher Ertrag mit belastet. Adliger, bes. mit Wehrdienstpflicht belasteter Lehensbesitz, kirchlicher frei, aber dafür Beiträge in anderen Formen (dona, dons gratuits). Fortbildung der direkten Steuern, bes. auf dem Lande in den Kontributionen des 17. 18. Jahrh. Erhöhung. Bleibendwerden. Spätere Spezialisierung zu eigenen Ertragssteuern, Vorläufer der modernen direkten Ertragsbesteuerung. — Die indirekten Steuern (Accisen) auf Getränke, Bier, Wein, später Branntwein, Fleisch, Salz, Getreide, Viktualien, wie in den Städten. Steuerfreiheiten auch hier (Ritterschaft.) Im 17. Jahrhundert Monopole, Tabakbesteuerung Hinüberbildung der Zölle aus Passierzöllen zu Grenzzöllen. Stempel (Holland), steuerartige Gebühren von Rechtsgeschäften (Frankreich).

Ständische Steuerbewilligung von Summen, auf beteiligte Landesteile dann repartiert, nach Vereinbarung (Provinzial-Kontingente, z. B. schles. Lande), dann weiter auf die 3 Stände, von diesen auf ihre Unterthanen (ständische Kontingente.) Behandlung bestimmter Repartitionsmaßstäbe (Quoten), gern als wohlerworbenes Recht Ebenso der Umlegung auf die Einzelnen. Politische, technische, administrative Schwierigkeiten der Aenderung der Kataster (Grundsteuer). So diese mit der Zeit immer unrichtiger. Bedenken bei Erhöhung. Reformbestrebungen.

Fortsetzung. Besondere Entwicklung der indirekten Verbrauchssteuern, als Accise, Zoll, Monopol seit 17. Jahrhundert (Ausland, Deutschland.) Hohe Salzsteuer (Form der Salzkonskription, franz. Gabelle.) Verkehrsstörungen. Kontrolen. Strafen. Steigerung der Besteuerung nach Kriegen, mit Vermehrung der stehenden Soldheere.

Blick auf Preußen im 18. Jahrh. (1) Hauptsächliche direkte Steuer die Kontribution (Hufensteuer, Landsteuer, Generalhufenschoß) auf dem steuerpflichtigen platten Lande, auf gewissem ländlichen Besitz der Städte; wesentlich rohe Grundsteuer, dazu Personalsteuern für andere Klassen und verschiedene kleinere direkte. Provinzielle Verschiedenheiten, Reformen (Ostpreußen 1715 ff. u. a.). — Lehenritterpferdegeld, meist einzige direkte Steuer des Adels. — Judensteuern. (2) Als hauptsächliche Staatssteuer in den Städten die Accise (Universal-) auf zahlreiche einzelne Artikel, Getränke, Getreide, Fleisch, Viktualien, Kaufmannswaren, in niederen Sätzen. Kontrole und Erhebung an den Thoren, z. T. auch bei Produktion und Verkauf. Neben Accise auch in Städten mäßige Kopf-, Gewerbe-, Grundsteuern. (3) Zölle, mancherlei Art, bes. Landzölle an bestimmten Orten (Passierzölle), zwischen den Provinzen; auch Durch-, Ein-, Ausfuhr-, Fluß-, Wasserzölle. — (4) Regale und Monopole, Münze, Post, Berg-, Bernstein-, Mühlstein-, Lotterie-, Salz-, Kaffee-, Tabakmonopol. — (5) Stempelwesen (seit 1682). Steuern um 1806 über $^2/_3$, Domanialerträge nicht ganz $^1/_3$ der Einnahmen, bei jenen die Accise fast $^2/_3$, die Kontribution über $^1/_3$ (Schmoller, Riedel).

Viel Aehnlichkeit in anderen Territorien, auch in Oesterreich. Stärkere (absolut und relativ) Steuerentwicklung in Frankreich und England.

§ 43. Endergebnis um 1800. Steuerwirtschaft überall gegen Domanialwirtschaft im Vordergrunde, aber verschieden nach Staaten, weniger in Deutschland, zumal in Kleinstaaten. — Besteuerung überall sich spezialisierend. — Streben nach Reformen, mehr in Richtung der Allgemeinheit, Gleichmäßigkeit, aber wegen politischer, administrativer, technischer Schwierigkeiten nicht immer viel erreicht. — Steuersystem in Entwicklung begriffen: Kombination von direkten (Ertrags-, Grund-, Personal-, Einkommensteuern) mit indirekten Verbrauchssteuern (inneren Accisen, Zöllen), Monopolen, Verkehrssteuern, Stempeln, auch gelegentlich Erbschaftssteuern. — Ausnahmsweise, in Notzeiten, als außerordentliche Steuer Versuche wirklich allgemeiner Personal-Einkommensteuern im 17., 18. Jahrh. (England, Frankreich, hier capitation, Zwanzigster, Oesterreich, Preußen). —

## C. Rechtsgeschichtliche Entwicklungen des Domänenwesens und der finanziellen Seite der Hoheitsrechte, besonders in Deutschland.

### 1. Domänenwesen.

Wagner, I, § 213—217. Sonst. rechtsgeschichtl. und staatsrechtl. Litt.

§ 44. Umfang, Entstehung, Verminderung. a) Altes Domanium. Feldgüter mit Wirtschaftsgebäuden, dinglichen Rechten (Vorwerke, Kammergüter). Einzelne Grundstücke. Gewerksanlagen dabei. Forsten. Wohngebäude. Entstehung aus römischem öffentlichen Boden, Vorbehalten bei Verteilung und Ansiedlung (englisches Folkland und Bocland), dynastischem Gut, Eroberung, Kolonisation, Konfiscation, Säkularisierung, Inforstierung von Wald. In Deutschland ebenso. Verminderung durch Verschenkung, Vergebung, Verleihung an Große, Kirche, Beamte, bäuerliche Wirte, Allodifikation,

Ablösung, Behandlung als dynastisches Gut, Verkäufe. — Die öffentlichen Ländereien der neuen Welt. Vergebung an Ansiedler. — Heutiger Bestand der Domänen und Forsten. — b) Neueres Domanium. Berg- und Hüttenwerke, Fabriken, Handels-, Geld-, Bankunternehmungen. c) Neustes (modernes) Domanium, Verkehrsanlagen, bes. Eisenbahnen, Kanäle. d) Kommunalbesitz verschiedener Art. Uebergang in „Gebührenanstalten".

§ 45. Rechtsgeschichtliche Verhältnisse des älteren Domaniums. (Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte und Litter.) Zusammenhang mit Vermengung von Staats- und fürstlichem Bedarf, Besitz, Einkommen. — Rechtlicher Charakter: wirkliches Staatsgut, fürstliches Haus- und Stammgut. Zusammenfassung als Domänen- oder Kammergut. Oeffentlich-rechtlicher Charakter dieses ganzen Guts, im Unterschied vom eigentlichen Privatgut (Chatullgut), im älteren und noch geltenden Rechtssatz, daß der Ertrag nach Deckung des fürstlichen Bedarfs zur Deckung des Staatsbedarfs verpflichtet ist. Steuer nur subsidiär, bei Insuffizienz des Kammerguts. Rechtliche und praktisch finanzielle Folgen. Ausbildung zweier Verwaltungs- und Kassensysteme in der landständischen Verfassung: fürstliche Kammerkasse, landständische Steuerkasse. Inhalt, Verwendung, Verwaltung beider. — Englisches erbliches Kroneinkommen. — Preußische Kriegskasse. — Vermengung mit Niedergang der Stände und Sieg des Absolutismus. Vorteile, Nachteile davon. Verschiedenheiten in Staaten, größeren, kleineren. Anerkennung aller Domänen als Staatsgut. Beispiele. Teilweise verbleibende Kassentrennung in deutschen Staaten.

§ 46. Bedürfnisse der Reform. Zielpunkte. Civillisten. Die fünf Bedürfnisse und Zielpunkte. Verschiedenes Vorgehen. Alle Domänen Staatsgut und Einrichtung von Civillisten. Alle Domänen Patrimonialgut, aber Staatsverwaltung und Civillisten. Fiktive Teilung, aber gleiches Verfahren. Reale Teilung, keine Civillisten. Begriff und Wesen der Civillisten. Historisches aus England. Beispiele aus anderen Ländern. Deutsche Staaten. Preußen. (Ges. v. 17. Jan. 1820, Verfassung.) Höhe der Civillisten. Grundsätze für die Regelung derselben und verwandter Punkte.

2. Hoheitsrechte, Gebühren, Finanzregalien.

Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien, 1804. — H. A. Zachariä, Zeitschr. f. Deutsch. Recht. B. 8. 13. Ders. Deutsches Staatsrecht § 203. Gerber, Privatrecht § 67, Beseler, dsgl. § 94, Kraut, Grundriß § 117. Böhlau, de regalium rotiane, 1855. Strauch, Ursprung und Natur der Regale, 1865. — W. Roscher, Finanzregalien, 1884. Wagner, F. I. § 204—208.

§ 47. Allgemeinster Begriff der Regalisierung: ausschließlicher Vorbehalt einer Thätigkeit für die Staatsgewalt. Folge davon, Bedeutung. Zwiefacher Zweck: sachlicher, finanzieller. Ersterer bei

wesentlichen Hoheitsrechten und im sachlichen Interesse übernommenen Thätigkeiten; letzterer wo nur aus Finanzinteresse übernommen. Vorgehen dabei. Folge davon. Danach zwei Hauptarten Regalien. Die zweite: niedere, nutzbare, minora, Finanzregalien. S. u. Geschichtliche, rechtliche, praktische Vermengung wegen Anknüpfung von Finanzinteressen auch an die Regalien erster Art. Beispiele. — Regalmoment bedingt nicht Zusammenfassung von Einnahmen zu einer Kategorie.

Verwirrung über den Regalbegriff. Cameralistik des 17. Jahrh. Geschichtliches. Aelteres Vorkommen des Ausdrucks. Spätere Entwicklung. Regal als Hoheitsrecht im 16. Jahrh. Uebergang der meisten Regalien an die Territorialgewalten. Allmähliche Scheidung von wesentlichen, höheren, majora und niederen, nutzbaren, minora, Finanzregalien. Verengung des Begriffs Regal auf Finanzregal. Dazu gehörige: grundherrschaftliche, Wasser- u. dgl. Regale, gewerbliche, mercantile. „Monopole.“ Konfusion von sachlichen Regalien finanzieller Bedeutung mit diesen Regalien, Münze, Post. Verschiebung der Standpunkte und Auffassungen.

§ 48. Fortsetzung. Finanzwissenschaftliche Aufgaben in Betreff der Regalien. (1) Unterscheidung zwischen Regal und Gebühr. Charakter der Gebühr und des Regals als Steuerform. (2) Gebührenpflichtigkeit richtig zu begründen und zu begrenzen und zwischen Gebühr und Steuer zu unterscheiden. (3) Ebenso zwischen Finanzregalien und privatwirtschaftlichen Einnahmen. Aeußerer und geschichtlicher Grund der Vermengung. (4) Anerkennung des Steuercharakters der Finanzregale. (5) Fortfall einer eigenen finanzwissenschaftlichen Einnahmekategorie „Regalien“. — Verbleiben eines einzigen selbständigen dermaligen finanziellen Hoheitsrechts: desjenigen an herrenlosen Sachen.

Frage der Beibehaltung (auch Einführung) von Finanzregalien. Forderungen des ökonomischen Individualismus, historische Entwicklung. Verbleibende allgemeine volkswirtschaftliche, soziale Interessen in der Frage. Fortfall der meisten älteren Regale und Monopole. Bei Entscheidung nach finanziellen und nach in einzelnen Fällen mit spielenden politischen, polizeilichen Interessen praktisch in Frage 6—8 Fälle: Monopol als Verbrauchssteuerform (Salz, Tabak, Zündhölzchen, Branntwein, Pulver), wesentlich eine Frage der Besteuerungstechnik, s. u., Monopol zunächst in politisch-polizeilichem Interesse (Salpeter, Dynamit), mehr zugleich mit in finanziellem (Pulver, Branntwein, Lotto). — L. Stein's willkürliche Regalienlehre („wirtschaftliche Hoheitsrechte“).

D. Finanzwissenschaftliche Kritik der Entwicklung der Einnahmeverhältnisse.

§ 49. Endergebnis der bisherigen Entwicklung: zurücktetende, besonders ältere Domanialwirtschaft, beseitigte Regalwirtschaft oder Regal nur als Verbrauchssteuerform, neueste, auf technischen Momenten

beruhende moderne Domanialwirtschaft, im ganzen wesentlich vorherrschende Steuerwirtschaft. Beurteilung nach logischen, dem Wesen des Staats und seines Haushalts entspringenden, nach politischen, nach finanziellen, nach volkswirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten. Danach die Entwicklung im ganzen richtig, doch im einzelnen das Für und Wider historisch und örtlich und nach Fällen relativ zu beurteilen. — Vorteilhafte Lage in Deutschiand, im Vergleich mit anderen Ländern.

## II. Der Privaterwerb.

Nur Ueberblick. Der Schwerpunkt der bezüglichen Fragen liegt nicht in der finanziellen, sondern in der volkswirtschaftlichen Seite. S. daher namentlich die Litteratur der praktischen Nationalökonomie. (Rau, B. II, Roscher, B. 2 u. 3, Schönberg, B. 2 u. Abschnitte von 1, die einschlagenden Artikel im H.-W.-B. d. Staatswissensch.). Eingehende finanzwissenschaftliche Behandlung, mit Rücksicht auf die anderen Seiten, in Wagner F. I, Buch 3, Kap. 2, S. 524—792.

§ 50. A. Die finanzwissenschaftlichen Aufgaben in Betreff des Domanialbesitzes: Drei Reihen von Fragen, die Eigentums- oder Besitz-, die Verwaltungsfrage, diejenige der finanziellen Behandlung (Wahl des leitenden Finanzprinzips, § 32). Entscheidung immer allgemein wie im konkreten Fall nach vier zu kombinierenden Gesichtspunkten: dem ökonomisch-technischen (Produktionsinteresse), sozialpolitischen (Verteilungsinteresse), politischen, finanziellen.

S. über die hier überall mitspielende Grund- und Kapitaleigentumsfrage (Privat-, Gemein- oder öffentliches Eigentum) Wagner, Grundleg. 3. Aufl. II, Buch 3, S. 280 ff., ders. im H.-W.-B. d. St. IV, S. 112 bis 139.

B. Die Feldgüter (Domänen i. e. S.).

Wagner, F. I, § 219—232 (auch f. Litt.) Artikel Domänen von Rimpler, Rintelen, Conrad im H.-W.-B. d. St. II, 944 ff., daselbst Litt. S. 980 ff., v. Scheel, Schönberg's Handb. III, 1. Abt. S. 69.

§ 51. — 1. Die Eigentums- (Besitz-) Frage.

Wagner, F. I, § 219—222, Rimpler, S. 963 ff., Sering, innere Kolonisation, 1893, ders. darüber im H.-W.-B. d. St. u. Supplem.

Ablehnung von Domänenbesitz in der früheren liberalen Nationalökonomie aus unzureichenden Gründen. — Die üblichen Gründe für und wider. — Keine absolute, sondern relative Entscheidung, namentlich mit nach dem ökonomisch-technischen und sozialpolitischen Standpunkt. Danach meist für Beibehaltung geschlossener Domänengüter, für Veräußerung, event. Vererbpachtung und Rentengutsbildung bei Zerschlagung von Domänen zwecks innerer Kolonisation. Verschiedenheiten nach lokalen Verhältnissen. Kulturarten.

§ 52. — 2. Die Frage der Benutzung. (Verwaltung, finanzielle Behandlung.)

Wagner, F. I, § 223 ff. Rimpler a. a. O. S. 968 ff. Drechsler, landwirtsch. Pachtvertrag 1891 (auch 2. A.) Blomeyer, Pachtrecht

und Pachtverträge, 1872. Breysig, a. a. O. über Preußen im 17. Jahrh. Oelrichs, Dom.-Verwalt. d. preuß. Staats, 2. A. 1888. Berger, Verpacht. d. preuß. Staatsdom., im Fin.-Archiv 1892/93. Die agrar-pol. Litt. (Roscher, Buchenberger). Verordnungen über die Bedingungen bei Domänenverpachtungen, so preußische v. 1863, 1872, 1882, 1890.

Bei dauernder Beibehaltung der Domänen zwei historische und praktische Hauptformen, eigene Bewirtschaftung (Regie) und Verzeitpachtung. — Mehr agrarpolitische als finanzielle Maßregel: Vererbpachtung, die der Veräußerung nahe kommt. — Eigene Bewirtschaftung die ältere, früher fast alleinige Form, später verlassen und gegenwärtig Ausnahme, im allgemeinen nicht rätlich. Gründe. — Zeitpacht. Ihre Vorzüge. Einbürgerung in Deutschland seit Ende des 17. Jahrh. Jetzt die Regel. — General- und Spezialpacht. — Verpachtung großer Domänengüter (Vorwerke) und als einzelne Grundstücke. Entscheidung darüber relativ, nach Umständen. Mitsprechen volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Momente.

§ 53. — 3. Grundsätze für die Einrichtung von Zeitpachten. (S. bes. Drechsler.) Auch hier mehr relative als absolute Regeln. Einfluß der Veränderung der wirtschaftlichen Lage, des Marktes, der Technik. Einzelne Hauptpunkte. a) Ermittlung des richtigen Pachtzinses nach Ertragsanschlag unter der Hand oder nach Meistgebot. Relative Entscheidung. Vorgehen bei Versteigerung. — b) Kaution. — c) Pachtperiode. — d) Form des Pachtzinses. (Natural-, Geld-). — e) Inventar. Wer es stellen soll. — f) Gebäude. — g) Andere Meliorationen, Dränierung. — h) Vermeidung von Meliorationen. — i) Nachlässe (Remissionen). — k) Termin für Anfang und Ende der Pacht.

§ 54. C. Dingliche Rechte (Reallasten, Grundgefälle.)

Wesentlich agrarpolitische Frage (bäuerliche Lasten, Bauernbefreiung, Ablösung usw.) Aus der Gesetzgebung die Ablösungsgesetze (preuß. Ges. v. 16. März 1811, 14 Sept. 1811, 29. Mai 1816, 2. März 1850 u. a.) — Wagner, F. I, § 233—234. Hier jetzt nur zur Orientierung.

Der Staat (Domänenfiskus) als Grundherr. — Arten der Grundgefälle, bes. Frohnden, Zehnten. — Rechtstitel. — Regelung als Einnahmen. Schwierigkeiten bei Naturalgefällen u. z. T. bei Quotenabgaben vom Rohertrag (Zehnten.) — Erhebungssysteme, Regie, Pacht, Abfindung. — Beseitigung, mindestens Verwandlung aller Gefälle in feste Renten (in natura, bezw. Geld) aus sozial- und agrarpolitischen Gründen (Frohnden, Zehnten). — Aufhebung ohne oder mit Entschädigung. Gründe für letzteres. — Ob teilweiser Erlaß? (Zuschuß des Staats bei Ablösung von Privatgefällen.) Beispiele. (Preußen, Baden, Oesterreich.) — Ablösung in Form von Amortisationsrenten (Rentenbanken bei Privatgefällen.) Deren finanzrechtliche Behandlung.

D. Forsten.

Litt. der Forstpolitik. Schönbergs Handbuch II, Abh. von v. Helferich in B. II (4. A. II, Abt. 1, mit von Graner). Abh. von Endres

im H.-W.-B. d. St. III. — Streitfrage („Forstreinertragslehre") der Tharandter Schule (Preßler u. a) — Leo, Beibehaltung oder Veräußerung der Staatswälder 1870. — Meteorologische Litt. Ebermayer, phys. Einwirkungen des Walds, 1873. — Aeltere kameralistische Auffassung. (Rau, Fin. § 137 ff.) — Wagner, F. I. § 235—245. — Ueber Jagd und Fischerei, eb. § 246—248.

§ 55—1. Die Eigentumsfrage. Liegt anders als bei Feldgütern. — Erhaltung der vorhandenen Wälder in unseren Ländern im allgemeinen geboten. Staats-, bezw. öffentliches (Kommunal-) Eigentum dafür am besten. — Entscheidend für Walderhaltung nicht der „kameralistische" Grund (Furcht vor absolutem oder relativem Holzmangel), sondern der klimatologische und allgemein-volkswirtschaftliche. — Absoluter Waldboden. — Andere, mit für Staatswald sprechende forstwirtschaftliche Gründe. — Keine entscheidenden Gegengründe. — Ausnahmsweise Veräußerungen, auch Abholzungen. — Etatsfragen.

§ 56. — 2. Bewirtschaftung. Finanzielles Bewirtschaftungsprinzip. Relative Berechtigung der Preßler'schen Lehre, soweit nicht Konservierungsrücksichten dagegen. Regel für die Haubarkeit. Verkürzung der Umtriebszeiten. — Nicht Verpachtung, sondern Eigenbewirtschaftung. Deren Organisation. — Einzelne Maßregeln. Frage der Waldservituten, der freien Holzabgabe, der Lieferungen an Staatsanstalten. Holzwegewesen. Holzabsatz. Systeme, Versteigerung. Verkauf zur Taxe, aus Holzmagazinen. Holzhandel, Transport. — Bau- u. Nutz-, Brennholz. — Jagd und Fischerei.

§ 57. — E. Berg- und Hüttenwerke.

Litt. des Bergrechts und der Bergbaupolitik. Abh. von Schenkel in Schönbergs Handb. II 1. Abt. (4. Aufl.), von Arndt, H. W. B. d. St. II. Wagner, Grundlg. 3. Aufl. II, § 219—221, ders. F. I, § 249—255.

Die Entwicklung des Bergrechts. Bergregal. — Staatsbergwerke. Eigentumsfrage. Historisch-relative Entscheidung. Für die Gegenwart auch verschiedene nach Arten der Bergwerke (Kohlen, Salz — Erze), nach ökon.-technischen und allgemein-volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Momenten. — Für und wider in der finanziellen Seite Hüttenwerke. — Bei Staatsbergwerken Eigenverwaltung, nicht Verpachtung. — Bedeutung richtigen Rechnungswesens, auch für Entscheidung über Beibehaltung oder Veräußerung.

§ 58. — F. Andere Gewerksanlagen. Wohngebäude. (Wagner, F. I, § 256, 257). Arten der Gewerksanlagen nach Zwecken zu unterscheiden: nur finanziellen Zwecken dienende (abgesehen von Monopolanstalten) selten und im Ganzen abzulehnen; volkswirtschaftlichen Zwecken als Musteranstalten dienende (Kunstindustrie) kaum heute noch ein Bedürfnis; Schul- und Bildungszwecken und der Herstellung eigener Bedarfsartikel dienende fallen unter andre Gesichtspunkte. Relative Entscheidung. — Landwirtschaftliche in Verbindung mit Domänen passend in geeigneten Fällen. — Wohngebäude

bloß zum Vermieten aus finanziellen Gründen kaum, aus sozialpolitischen mitunter passend. (Frage der Beamtenwohnungen, kommunale Frage.)

§ 59. — G. Handels-, Geld- und Bankgeschäfte.

Litt. des Bankwesens und der Bankpolitik. Wagner, System der Zettelbankpolitik. 2. A. 1873. Ders. Abh. Kredit- und Bankwesen im Schönbergschen Handbuch, I. 4. A., bes. S. 496 ff., § 86, 99—102. Ders. F. I, § 259—262. Nasse, im H. W. B. d. St. II, 27. v. Philippovich, Bank v. England usw. 1885. Ders. staatliche Geldverwaltung. Finanzarchiv I. Ders. Deutsche Reichsbank im Dienst der Finanzverwaltung, eb. III. — Deutsches Bankgesetz v. 14. März 1875; 18. Dez. 1889. Jahresberichte der Reichsbank. Im preuß. Etat diejenigen der preuß. Seehandlung. Im Bull. russe de stat. fin. die Materialien über die Russ. Reichsbank.

Eigentliche freie Handelsgeschäfte (in Waren), spekulative Geschäfte in Wertpapieren (Börsengeschäfte) nicht geeignet für den Staat und seine Institute. Uebertragung eventuell an Erwerbsgesellschaften im „delegierten Betrieb". — Geschäfte von Monopolanstalten liegen anders. — Effektenbankgeschäft (Uebernahme von Anleihen, Gründungen auf eigene Rechnung) nur bedingt zulässig. Preuß. Seehandlung. — Nichtspekulatives Bankgeschäft in seinen Hauptzweigen (Passivgeschäfte der Notenausgabe, Depositenannahme, Pfandbriefausgabe, Aktivgeschäfte der Wechseldiskontierung, Lombardierung, Hypothekenausleihung) banktechnisch für öffentliche Banken (des Staats, der Provinz, Kreises, Gemeinde) geeignet und zulässig, bei genügenden politischen und finanziellen Kautelen. — Statt reiner Staatsbank auch delegierter Betrieb durch Gesellschaften oder Staatsbetrieb von Gesellschaftsbanken. Deutsche Reichsbank. Andere große Central- (Noten-) Banken. Ihr rechtlicher Charakter.

Bezahlung von Bankprivilegien (Notenmonopol u. a. m.) durch Erwerbsgesellschafts-Banken zu fordern. Form: Beteiligung des Staats am Gewinn (Preuß., Reichsbank), am passendsten; unentgeltliche Dienste (Reichsbank), auch passend; feste oder veränderliche Darlehen an den Staat (nach anderen als Geschäftsgrundsätzen) bedenklicher (Engl., Französ., Oesterr. Bank).

Die großen Banken im Dienste der staatlichen Kassenverwaltung. Zweckmäßige Einrichtung. Bank v. England (Staatsschuldenverwaltung), Deutsche Reichsbank u. a. m.

§ 60. — H. Werbendes bewegliches Vermögen. Aktivfonds. Ersteres im allgemeinen nicht passend, zu Schuldentilgung oder zu produktiven Zwecken zu benutzen. — Aktivfonds für spezielle Zwecke nicht allgemein zu beurteilen, sondern nach diesem Zweck und den Umständen. Finanzpolitisch eher abzulehnen.

Wagner, F. I, § 263, 264. — Ehemal. Kurheff. Staatsschatz, jetzt Provinzialfonds. — Deutsche Reichsfonds aus der franzöf. Kontribution, 1871 ff., s. o. § 13. Reichsinvalidenfonds, Ges. v. 23. Mai 1873. S. Kritik

darüber in Wagner, Reichsfinanzen im Jahrb. f. Gesetzgeb. III, 1874, S. 131.

I. Kommunikations- und Transportwesen, besonders Eisenbahnen.

Nur zur Orientierung. Ueber Wegewesen, Post u. Telegraphie s. auch unten in § 70 bei den Gebühren, wohin diese Einrichtungen am richtigsten zu stellen. — S. bes. Litt. über Eisenbahnen. Näheres nur in prakt. Nat.-Oek. Repertorium auch für Litt. u. alle einzelnen Fragen: Archiv f. Eisenbahnwesen, (preuß., amtlich). E. Sax, Verkehrsmittel, 2 B. 1878/79. Ders., Abh. Transp. u. Kommunikationswesen im Schönberg'schen Handb. I, 4. A. van der Borght, Verkehrswesen, 1894. G. Cohn, Englische Eisenbahnpolitik, 1874/75. (Forts. im Arch. f. Eisenb.). v. Kaufmann, Eisenbahnpolitik Frankreichs. 2 B. 1896. v. d. Leyen, Fin.- u. Verkehrspolit. des nordamerik. Eisenbahnwesens. 2. Aufl. 1895. Krönig, Verwalt. d. preuß. Staatsbahnen, 2 B. 1891/92. Wagner, F. I, § 265—299, S. 640—792 (auch für Litt.) Ueber die Bedeutung der Staatsbahnen für Finanzen u. Staatsschulden Wagner, in Schönbergs Handb. III, 1. Abt. u. a. S. 762, 809 u. unten bei der Schuldentilgungsfrage. — Gesetzgebung: Preuß. Eisenbahnges. v. 3. Nov. 1838, Ges. v. 4. Juni 1876. Verstaatlichungsgesetze 1879 ff., Ges. über Verwendung der Eisenbahnüberschüsse v. 27. März 1882, über Kleinbahnen v. 28. Juni 1892, über obligatorische Schuldentilgung v. 8. März 1897. Miquels Denkschr. über Schuldentilgung u. Bildung eines Ausgleichsfonds, 1896 (Etatsjahr 1897/98).

§ 61. — 1. Allgemeines. Die System-(Eigentums)-Frage. Wege. Transportleistungen. Bei diesen unorganisierte und organisierte („Verkehrsanstalten"). Entscheidende Gründe für Uebernahme der Wege und der höheren Verkehrsanstalten (Post, Telegraphie, Eisenbahnbetrieb) auf den Staat, event. auf andere öffentliche Körper (Lokalwege, kleinen Bahnen, Omnibuswesen). — Geschichtliche Entwicklung. Bedeutung der Technik in der Frage. — Volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der großen Wege und modernen Verkehrsanstalten.

Besondere Gründe für Verstaatlichung der höheren Verkehrsanstalten, für Verkommunalisierung anderer. a) Technisch notwendige Verbindung von Weg und Verkehrsanstalt. — b) Vermeidung sonst etwa notwendiger Monopolverleihungen an Privatunternehmungen. — c) Kombination von Aktiv- und Passivlinien und Kursen. — d) Bedingtheit der Güte und Wohlfeilheit der Leistungen durch gleichheitliche und konzentrierte Organisation. — e) Mögliche und notwendige Betriebsschablonisierung. — f) Oekonomische Vereinigung mehrerer Zweige. — g) Zeitliche und örtliche Planmäßigkeit der Herstellung, daher der Kapitalverwendung. — h) Zulässigkeit der Kreditbenutzung für Herstellung (§ 30) und passende Art dieser Benutzung. — i) Möglichkeit volkswirtschaftlich und sozial richtiger Tarifpolitik (Zusammenhang mit Zollpolitik). — k) Genügende finanzielle Sicherung und Gewinn aus faktischen Monopolen an Staat, Stadt, daher an die soziale Gemeinschaft.

Wege verschiedener Art. — Eisenbahnen. — Kanäle. — Post. — Telegraphie. — Schiffahrtsanstalten.

Frage der Subvention von privaten Wegen und Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Schifffahrtslinien).

§ 62. — 2. Verwaltungsfrage und Frage des leitenden Finanzprinzips. Vorzug und Zulässigkeit der Eigenverwaltung. — Frage des delegierten Betriebs der Bahnen (auch städtischen Verkehrsanstalten) durch Erwerbsgesellschaften. — Wahl des leitenden Finanzprinzips: historisch und örtlich, ebenso nach Fällen unterscheidende, relative Entscheidung. — Gegenwärtig: a) Beschränkte Anwendbarkeit des Prinzips der reinen Ausgabe. Bedenken dabei. — b) Nur ausnahmsweise Anwendung des Regalisierungsprinzips zu Besteuerungszwecken (Post. Einzelne Zweige davon. Ueberschußwirtschaft dabei). Wohl aber Anwendung der Regalisierung im sachlichen Interesse (Post, Telegraphie). — c) Gebührenprinzip in verschiedener finanzieller Durchführung nach den Umständen und Fällen (Post, Telegraphie, Eisenbahnen, Kanäle, Postzweige). — d) Privatwirtschaftliches Prinzip, im allgemeinen bei Eisenbahnen, auch Kanälen, namentlich vor erheblicher Tilgung der Eisenbahnschulden. Tarifpolitik mit danach, nicht allein nach verkehrspolitischen und sozialen Rücksichten. Frage der starken Ueberschußwirtschaft (Preußen).

Zusammenhang zwischen Finanzlage und Staatsbahnsystem (Preußen). Beherrschung des Staatshaushalts durch den Eisenbahnetat. Bedenken. Kautelen.

## III. Gebühren.

Auch hier liegt, wie beim Privaterwerb, der Schwerpunkt der Frage nicht in der finanziellen Seite, sondern in der politischen, sozialen, volkswirtschaftlichen, administrativen. Aus der Litt. daher diejenige über innere Politik, Verwaltungslehre (bes. innere), Polizeiwissenschaft, öffentliches Recht (R. v. Mohl, L. Stein, Schönbergs Handb. III, 2. Abt., G. Meyer, Löning u. a. m.): Fragen der Justiz-, inneren Verwaltungs-, Sanitäts-, Armen-, Kultur-, Unterrichts- u. Bildungs-, Volkswirtschaftspolitik und Spezialisierung dieser Fragen nach Spezialgebieten der Politik. — Auch die Geschichte des Rechts und der Politik hier wichtiger als die Finanzgeschichte. S. über letztere passim oben § 33 ff. — Ueber die finanzwissenschaftliche und finanzpraktische Seite des Gebührenwesens die bezüglichen Abschnitte der Systeme und Lehrbücher. (Litt. bei Wagner, F. II, S. 33 ff.) S. bes. Stein, F. 3. Aufl., S. 219 ff., 265 ff., 519 ff., 5. Aufl. II, 1. Abth., S. 248 ff., 307 ff. II., 2. Abt, S. 210 ff. Neumann, Steuer, Kap. 4, 5, 6, 7. Sax, Grundleg. d. Staatswirtschaft, S. 444 ff., 472 ff. Schall in Schönbergs Handb. III, Abh. Gebühren. A. Wagner, F. II, Buch 4, S. 33—198. — Auch i. d. Litt. öfters Vermengung von Gebühren und Steuern, bes. im Stempelwesen, bei Registerabgaben, Verkehrssteuern

§ 63. A. Begriff. Prinzip. Wesen. Entwicklung der Gebühren. Weiterer, hier festgehaltener und engerer Gebührenbegriff. Bei letzterem die wirtschaftlichen, Verkehrsgebühren usw. meist ausgeschlossen, was unrichtig. — Gebühren (i. w. S.): Abgaben,

welche von Einzelnen (oder Gruppen solcher) als ein spezieller Entgelt eines ihnen von einem öffentlichen Körper (Staat usw.) geleisteten Diensts, bezw. einer durch sie verursachten Ausgabe bei der Ausübung einer im öffentlichen Interesse erfolgenden („öffentlichen") Thätigkeit, in einer von der öffentlichen, bezw. Staatsgewalt einseitig bestimmten Weise und Höhe erhoben werden, insofern zur Kostendeckung dieser Thätigkeiten mit dienen. — Unterschied von Steuer und privatwirtschaftlichem Preis. — Andere Namen. — Finanzielle Durchführung. Verschiedenes Maß (Deckung von Zins, Amortisation). Ueberschuß über Kosten geht in Steuer oder Gewerbsrente über.

Prinzip, Berechtigung liegt im gemischten Charakter und den Folgen öffentlicher Thätigkeiten. Differentialmoment. Leistung und Gegenleistung. Bedeutung für richtige Bestimmung darüber, ob, wann, wie, wie hoch Gebühren zu erheben.

Entwicklung der Gebühren in engem Zusammenhang mit allen Zweigen der öffentlichen, namentlich der Staatsverwaltung, des Gerichtswesens, und mit den Ansichten über die hier vorliegenden öffentlichen Aufgaben. Daher Wechsel im Gebührenwesen (wiederum, ob, wann, wie, wie hoch) danach. Beispiele. — Im früheren Staat und in älteren Zeiten mehr und höhere Gebühren, neuerdings weniger; selbst Prinzip der reinen Ausgabe. — Gebührenerhebung als ökonomische Grundlage von Einrichtungen und Leistungen. Beispiele. — Uebergang von privatwirtschaftlichen Preisen in Gebühren in Taxform mit der Entwicklung der gemeinwirtschaftlichen Organisation in der Volkswirtschaft. — Richtiges Gebührenwesen erforderlich, um falschen Kommunismus in Staat, Gemeinde zu verhüten. — Anschauungen der volkswirtschaftlichen, sozialen, politischen Parteien. — Hauptgebiete: Gerichts-, Polizei-, Unterrichts-, Wege- und Verkehrswesen. — Gebühren als Besoldungsform für Beamte (Sporteln.)

Gebühren im Altertum. In starkem Maße im Mittelalter (Lehnsstaat, Justizhoheit, Marktwesen, Wege, Brücken.) Neueres und und modernes Gebührenwesen. Regelung. Vorbehalt für die Staatskasse. Ausnahmen.

Im Einzelnen dieselben prinzipiellen und praktischen Fragen wie beim Privaterwerb: Besitz-, (Uebernahme-), Regalisierungs-, Verwaltungsfrage, Frage der finanziellen Behandlung (§ 50 oben.)

B. System der Gebühren und wichtigere einzelne Gebührenzweige.

Nur zur Orientierung, da die Entscheidungen nur in zweiter Linie nach finanziellen Rücksichten erfolgen und das Detail sehr groß ist. Daher Auswahl von Beispielen.

§ 64. — 1. System. Nach Unterscheidung der beiden Staatszwecke: Verwaltungs- und Rechtsgebühren, Gebühren der Kultur- und Wohlfahrtspflege. — Weiter: Staats-, Kommunal- und Gebühren von anderen öffentlichen Körpern. — Speziellere Einteilung nach dem System der Verwaltung (Ministerialeinteilung im Staat)

und nach der Art der Leistung. — Endlich Unterscheidung nach der Erhebungsform (Stempel, Eintragungsabgabe, direkt erhobene Gebühr, Pauschalierung, „Beitrag").

In der Praxis Vermengung der Gebühren vielfach mit Verkehrssteuern, bes. im Stempelwesen, bei Gerichtskosten, Registerabgaben. Daher statistische Feststellung, auch der Einnahmesummen, schwierig. Vergleichungen nur mit Vorsicht.

§ 65.—2. Verwaltungs- und Rechtsgebühren. Staatsübernahme, meist auch Regalisierung der betreffenden Einrichtungen geschichtlich zu Gunsten des Staats in der Regel entschieden und in den Anschauungen gebilligt, in gewissen Fällen mit Delegationen für Selbstverwaltungskörper (wesentliche Hoheitsrechte). Desgl. im ganzen auch die eigene Verwaltung durch den Staat usw. feststehend. — Dadurch auch die finanzielle Seite der Fragen zu Gunsten des Gebührenprinzips, hie und da neben dem Prinzip der reinen Ausgabe, und zwar mäßiger (Kostenbeitrag, nicht volle Kostendeckung liefernder) Gebühren entschieden. — Daneben äußere Gründe für Gebühren gerade hier. — Irrtum über das Wesen mancher Gebühren durch die Erhebungsform (bes. Stempel) und die Vermengung mit Steuern veranlaßt. Kriterien der Unterscheidung. — Verschiedene Beurteilung einer Abgabe als Gebühr und als Steuer.

§ 66. — a) Verwaltungsgebühren.

Aus der Gesetzgebung die bei § 67 genannte über Stempel usw. mit hierher. In manchen Verwaltungszweigen auf Grund allgemeiner Ermächtigung der betreffenden Behörde, bezw. der Staatsgewalt, auch im konstitutionellen Staate Erlaß von Gebührenordnungen im Verordnungswege.

System, nach Dienstzweigen (Ministerien) und nach Art der Leistung. Mancherlei Gebühren bei den verschiedenen Ministerien und Behörden, auch bei der Finanz- und Steuerverwaltung (im Zollwesen u. a.). Frage des „Ob?" im allgemeinen zu bejahen, aber mit Ausnahmen und in bestimmten Grenzen. Geschichtlicher Wechsel, auch in den Anschauungen. Falsche Ansprüche des Publikums. Einige dieser Gebühren gehören zu den unten in § 70 erwähnten volkswirtschaftlichen.

Beispiele von Gebührenkategorieen der allgemeinen und bes. der Inneren Verwaltung. Vielfache Anwendung des Stempels als Erhebungsform: bei Mitwirkung von Behörden in Privatangelegenheiten, bei Eingaben, Bescheiden, im schriftlichen Verkehr; desgl. in Angelegenheiten des persönlichen Lebens, zur Konstatierung, Beglaubigung, Rechtsgiltigmachung, Legitimation; überhaupt in der Beglaubigungsfunktion; bei Erteilung von besonderen Rechten, Ermächtigungen, Exemtionen, Ehren, Würden; im Gefängniswesen; in Polizeiangelegenheiten (Bauwesen u. a. m.). S. Wagner, F. II. 2. A. § 34—38.

§ 67. — b) Gebühren der Rechtspflege.

Gesetzgebung, zugleich über die bezüglichen Verkehrssteuern. Alte Sporteltaxen. Neuere Gesetze über Stempel, Gerichtskosten, Register-

abgaben, meist zugleich zusammen für Verwaltungsgebühren (§ 66) und Verkehrssteuern (s. u.), z. T. auch für Erbschaftssteuern. Schall, in Schönbergs Handb. III, 1. Abt. 4. A. S. 116 ff. u. über Verkehrssteuern S. 710 ff. Umfassendste, fiskalischste, aber auch einträglichste und technisch vollkommenste, finanzwissenschaftlich wichtigste die französische Gesetzgebung (timbre und enregistrement, zugleich mit für Erbschafts- und Schenkungssteuer). Ursprung schon im ancien régime (Wagner, F. III, § 65), Erneuerung in der ersten Revolution. Hauptgesetze v. 22. Frim. VII (12. Dez. 1798) über Enregistr., v. 13. Brum. VII (3. Nov. 1798) über Stempel, Grundlage geblieben. Zahlreiche Aenderungen durch Novellen (s. Wagner, III, S. 503—505, Erg.-Heft S. 78, Darstellung daselbst III, S. 502—582, Erg.-Heft § 14). Dann die britische Gesetzgebung (stamps and duties), z. T. auch mit für Erbschaftssteuer. Codification im Gesetz v. 33. u. 34. Vict. c. 97, 98 (10. Aug. 1870), mit Abänderungen; ebenfalls alter Ursprung (s. Bocke a. a. O., Wagner, F. III, § 87. Darstellung daselbst, S. 260—266, Erg.-Heft § 6). Ferner die österreichische, auch mit für Erbschaftssteuer. Hauptgesetz Stempel- und Taxpatent v. 27. Jan. 1840 u. Gebührengesetz v. 9. Febr. 1850 (Stempel und Gebühren von Rechtsgeschäften), mit späteren Novellen (s. Wieser im österr. Staatswörterb. I, 586, v. Myrbach, eb. II, 1213). Wichtig noch die italienische, holländische, belgische, russische Gesetzgebung und beachtenswert die der meisten Länder, wo bezügliche Abgaben selten fehlen. — Die deutsche Gesetzgebung früher weniger entwickelt, erst neuerdings nachkommend, auch hier Gebühren und Verkehrssteuern vielfach zusammenfassend, früher auch die jetzt meist abgetrennte Erbschaftssteuer. Uebertragung eines Teils der bezüglichen Abgaben an das Reich und dessen Kasse (meist Steuern), Regelung durch Reichsgesetz in einigen anderen Fällen. Reichsabgaben: Wechselstempel, Ges. v. 10. Juni 1869, 4. Juni 1879. Spielkartenstempel (Verbrauchs- und Genußsteuer), Ges. v. 3. Juli 1878. Stempel von Wertpapieren, Börsengeschäften u. s. w. („Börsensteuer"), Ges. v. 1. Juli 1881, 29. Mai 1885, 27. April 1894. Neue Redaktion des ganzen Gesetzes v. 27. April 1894 („Reichsstempelgesetz"). Reichsgesetzliche Regelung von mancherlei Gebühren (im Anschluß an Reichseinrichtungen oder an Reichsgesetze über den Gegenstand selbst, s. Schall a. a. O. S. 116), bes. Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 u. 29. Juni 1881. Preußen: ältere Gerichtskostengesetze v. 1851, 1853, 1854, älteres Hauptgesetz über „Stempelsteuer" v. 7. März 1822, mit vielen Novellen. Erbschaftssteuer später apart geregelt. Neue Codifikation der Stempelgesetzgebung durch Ges. v. 31. Juli 1895 (Urkundenstempel) u. Gerichtskostengesetz v. 25. Juni 1895 (für Angelegenheiten nicht streitiger Gerichtsbarkeit u. soweit dafür nicht das Reichsgesetz bestimmend, auch der streitigen). Die Gebühren in der nicht streitigen Gerichtsbarkeit in erheblichem Grade, der Stempel großenteils Steuer, nicht eigentliche Gebühr. Baiern Gebührenges. v. 18. Aug. 1879 mit Novellen von 1886, 1889. Sachsen Ges. über Urkundenstempel v. 13. Nov. 1876. Württemberg Sportelges. v. 24. März 1881, neben älteren Gesetzen v. 1824, 1852 über „Accise" (Kaufabgabe bei Grundeigentum). Baden „Liegenschaftsaccise" (Ges. v. 1812 u. später, 18. März 1880), Gebührengesetz v. 28. Aug. 1864 u. 21. Juni 1874, 22. Febr. 1879. — In § 67 wird hier möglichst nur das Gebührenelement in den bezüglichen Abgaben behandelt, das (Verkehr-) Steuerelement nicht; davon später in der spec. Steuerlehre bei den Verkehrssteuern. Dort auch Weiteres über Stempel als Erhebungsform. — Wagner, F. II, § 39—45. Schall, a. a. O. S. 121—127.

Uraltes, wenn richtig behandelt und in richtigem Maß sich haltend auch prinzipiell berechtigtes Gebührengebiet. Frühere Mißbräuche, „Gerichtssportel“ an Stelle oder zur Ergänzung von Gehältern der Richter und Gerichtsbeamten. Regelung in Sporteltax-Ordnungen. Neueres Verbot von Sportelbezügen der Richter (Deutschland).

Verbindung mit Stempelwesen (holländische Erfindung des 17. Jahrh.). Dadurch mit Verwirrung und falsche Entwicklung veranlaßt. Stempel nicht Steuer noch Gebühr, sondern Erhebungsform beider.

Ebenso Verbindung mit dem System öffentlicher Bücher (Register) für (obligatorische oder fakultative) Eintragung gewisser Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse, zur Sicherung, Beglaubigung, Giltigkeit letzterer. Neben der Erhebung mittelst Stempels direkte Erhebung (preuß. Gerichtskosten). So „Register- und Eintragungsgebühren“ mehrfach mit überwiegend steuerartigem, nicht oder nur nebensächlich gebührenartigem Charakter (Frankreich). Notwendige prinzipielle Unterscheidung.

Verschiedene amtliche Namen, mehrfach irreführend.

System dieser Gebühren: (1) Gebühren der streitigen Civilgerichtsbarkeit („Gerichtskosten“, Sporteln; Stempel und direkte Verrechnung und Erhebung). In richtiger Weise und in richtigem Maße durchgeführt prinzipiell berechtigt. Abstufung mit nach Mühewaltung der Gerichte (das eigentliche Gebührenmoment), nach Art der Prozesse und prozessualischen Momente, nach Rang der Gerichte (Instanz), schließlich und vornehmlich nach Wert des Gegenstandes. Ob und wieweit letzteres, steuerartiges Moment bei Gebühren richtig (Frage vom Gebührenfuß).

(2) Gebühren der Strafgerichtsbarkeit. Prinzipiell richtig, wenn auch nicht immer erlangbar. Stufensätze. Nicht Gebühren im eigentlichen Sinn sind Geldstrafen (eigentliche und Ordnungsstrafen).

(3) Gebühren der nichtstreitigen (sogen. freiwilligen) Gerichtsbarkeit. Auch prinzipiell bedingt als Gebühren gerechtfertigt. Praktisch wichtigstes, technisch schwierigstes Gebiet. Verbindung mit (Verkehrs-) Steuern, wo das Steuerelement oft weit überwiegt, selbst allein vorhanden. — Aufgabe richtiger Begründung und Begrenzung, soweit es sich um „Gebühr“ handelt. Diese liegt nur vor, wo es sich bei angemessener Höhe der Abgabe um freiwillige oder um rein im sachlichen Interesse vorgeschriebene (obligatorische) Beanspruchung von Mitwirkung der Gerichte dreht. Sonst liegt Steuer vor, die dann eventuell besonders zu begründen ist. — Praktischer Zusammenhang mit Formalismus des Privatrechts (Frankreich). 4 Hauptarten (Schall): (a) Gebühren in Vormundschaftssachen, (b) bei Nachlaßregulierungen (abgesehen von Erbschaftssteuern), (c) Registergebühren (besonders bei Grund- und Hypothekenbüchern u. a. m.), (d) Gebühren für verschiedene Rechtsgeschäfte. Beispiele. Die beiden letzten Arten in der

Praxis meist überwiegend Steuern, aber in mäßigem Satz und richtiger Anwendung auch als Gebühren richtig.

Gesamtertrag solcher Gebühren schwer genau statistisch ermittelbar wegen der Verbindung mit Steuern. Vergleiche der Erträge verschiedener Staaten mißlich. Verhältnis des Ertrags zu den Kosten der Justiz. Postulat in dieser Hinsicht.

§ 68. — 3. Gebühren der Kultur- und Wohlfahrtspflege. (Wagner F. II, § 46—66.) a) Allgemeines. Der Schwerpunkt liegt hier voll und ganz in der sachlichen Seite der Frage, wenn auch praktisch die finanzielle immer mitspricht, aber nicht entscheiden sollte. — In der Frage der Uebernahme, Regalisierung, Verwaltung freiere Entscheidung als bei den Einrichtungen des Verwaltungs- und Rechtsgebührengebiets, weil geschichtliche Entwicklung und Anschauungen weniger bestimmt entschieden haben. Daher mehr relative Entscheidung. — Neuere allgemeine Zunahme des Gebiets aus sozialen und technischen Gründen. Beispiele. — Regalisierung hier eventuell mehr aus sachlichen Gründen (Post, Telegraphie). — Vielfach neben dem Staat die Selbstverwaltungskörper, bes. die Gemeinden thätig (Sanitätswesen, Wohlfahrtspolizei, Unterrichts-, Wege-, Verkehrswesen). — Soweit die finanzielle Seite mitspricht, kommt die Höhe der Kosten, deren Verteilung auf stehendes und umlaufendes Kapital und bisherige Deckungsart (aus ordentlichen Einnahmen, aus Schulden) mit in Betracht.

§ 69. — b) Die Hauptgebiete. Drei: Verwaltung, namentlich Innere überhaupt, Unterrichts- und Bildungswesen (eventuell auch Cultus), (materiell-) volkswirtschaftliche Angelegenheiten.

*α*) In der Verwaltung des Staats, der Kommune, Verbände zahlreiche Einrichtungen des Sanitäts-, Armen-, Wohlfahrtspolizeiwesens usw. mit passender Anknüpfung von Gebühren für die Benutzung. — Beispiele. Prinzip der reinen Ausgabe hier öfters, aber nicht allgemein angebracht.

*β*) Unterrichts-, bes. Schulwesen. Oeffentliche Schulen. Frage des Schulgeldes; prinzipielle Berechtigung, auch bei Schulzwang und Volksschule. — Mittlere und höhere Schulen. — Ob Privatbezug durch die Lehrer? — Prüfungstaxen. — Zeugnisse. — Anstalts-Benutzungsgebühren. — Gebühren in öffentlichen Kunstsammlungen u. dgl. — (Kirchliches Stolgebührenwesen.)

§ 70. — *γ*) Insbesondere volkswirtschaftliche Gebühren. Hier das Meiste in betreff der thatsächlichen Entscheidung für oder gegen Verstaatlichung, Vorkommunalisierung noch mehr im geschichtlichen Fluß. Neuere Entwicklung mehr zu Gunsten der „öffentlichen Uebernahme", aus technischen, wirtschaftlichen, sozialen Gründen. Starkes Mitsprechen des finanziellen Moments wegen Kostenhöhe und Deckung durch Schuldaufnahme in vielen Fällen. — Richtige Verteilung der Thätigkeiten auf Staat (Reich), Selbstverwaltungskörper

höherer und niederer Ordnung, (Gemeinden, Arten dieser.) Näheres Sachliche nicht in Finanzwissenschaft, sondern in praktischer National-Oekonomie.

System dieser Gebühren. Zwei Hauptklassen: (1) Gebühren für die private Benutzung öffentlicher Anstalten und Einrichtungen (Gebühren des Verkehrswesens im w. S.); 2) Gebühren der Volkswirtschaftspflege, für die Mitwirkung von Behörden in privatwirtschaftlichen Interessen.

(1) Zahlreiche Fälle der ersten Klasse. Wichtigste Beispiele: Münz-, Bank-, namentlich Notenbank-, Versicherungs-, Verkehrswesen i. e. S. (Wegewesen, Post, Telegraphie, Schifffahrtswesen, lokale Verkehrsanstalten, andere Verkehrseinrichtungen, Marktwesen), sonstige materielle Einrichtungen, bes. Kommunalanstalten dafür (Wasser-, Reinigungs-, Kanalisierungs-, Beleuchtungswesen usw.) Ausführungen über Einzelnes, als Beispiel.

Münzwesen. Alte regalisierte öffentliche, jetzt selbst verwaltete Anstalt. Frühere fiskalische Ausnutzung. Vorgehen dabei. Moderne rationelle Münzpolitik. Verminderung, z. Teil Wegfall von Gewinnen dabei. Statt dieser selbst fehlende Kostendeckung. Münzpolitische Gründe. Prägung auf Staats-, auf Privatrechnung. Schlagschatz, Münzgebühr. Vollwichtiges Währungsgeld und Scheidemünze. Silbermünze bei Goldwährung. Kosten von Münzreformen. Deutsche Reichsgesetze über Münzwesen v. 4. Dez. 1871, 9. Juli 1873. Wagner, F. II, § 51.

Wegewesen. Alte öffentliche Einrichtung. — Verteilung nach Wegearten auf höhere Körper (Provinz, Kreis), Gemeinden. Subventionsprinzip von oben nach unten (s. o. § 18). Preuß. Gesetz über Chausseen (Uebertragung an Provinzen, mit Staatsdotation, 8. Juli 1875). Wegegesetzgebung (Baden). Frage der sonstigen Kostendeckung. Relative und kasuistische Entscheidung, aber prinzipielle Berechtigung, die speziellen Interessenten und Benutzer heranzuziehen. Formen dafür. Oertliche Wegefrohnden, Materiallieferungen, höhere oder besondere Realsteuern. Steuern auf Zugvieh und Wagen. Eigentliches Wegegeld (Chausseegeld.) Prägravationen starker Wegebenutzer (neuere preuß. Gesetze für Provinzen.) Wagner, F. II. § 54—58.

Post. Alte regalisierte Staatsanstalt im Selbstbetrieb. Ausnahmen. Frühere fiskalische Gestaltung und Ausnutzung des Regals. — Neueres Postwesen. Deutsches Reich. Gesetze v. 28. Oktober 1871, mit Abänderungen. Moderne Postzweige. — Umfang des Regals. — Postfinanzwesen. Im allgemeinen Gebührenprinzip, Unterschiede nach Zweigen, Ueberschuß- und Difizitwirtschaft. Unentgeltliche Eisenbahnbenutzung (Deutschland.) — Posttaxsystem, bes. für Briefe. Aelterer höherer Stufentarif, Zonentarif, neuerer niedriger Einheitstarif. Historische und lokale Relativität der Berechtigung beider. Bedeutung der Briefmarke als Erhebungsform der Gebühr. Rowland Hill's Reform 1839. — Andere Postzweige. Packetporto. S. bes. Sax, Verkehrsmittel, I. S. 211 ff., G. Cohn, Wagner, F. II, § 60—63.

Telegraphie. Aehnliche Entwicklung wie bei der Post. Auch im Taxwesen. Einheits- und Worttarif. Etwas andere Lage der Sache als bei der Post. Andere Verkehrsgebühren. Städtische Anstalten.

(2). Gebühren der Volkswirtschaftspflege. Charakterisierung. Zum Teil zugleich Verwaltungsgebühren. Sachliche Entscheidung hinsichtlich Uebernahme der betreffenden Einrichtungen auf Staat und öffentliche Körper wesentlich nach volkswirtschaftlichen Rücksichten. – Mitunter Uebergang in Steuer. — Fünf Hauptarten: (a) Beglaubigungsgebühren (Eich-, Punzierungs-, Prüfungs-, Beschau-). (b) Aufsichtsgebühren (Revisionen, Kontrolen, Beispiele). (c) Erlaubnis- (Konzessions-)Gebühren. Besonders hier, mitunter richtig, Uebergang in Steuern (gewerbe-, verbrauchssteuerartige). Lizenzen bei Gast-, Schankgewerben und dergl., Lotterien, Jagdscheine. Die fixen Patentgebühren, verschiedene Registergebühren. (d) Gebühren für Mitwirkung von Behörden (auch mit Finanzmitteln) bei Durchführung von Schutz- und Nutzmaßregeln allgemeiner und lokaler Art (auch „Beiträge", auch von Gemeinden an den höheren Körper, den Staat). (e) Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anstalten und Einrichtungen durch Private (Produzenten usw.). Beispiele, bes. Staatsgestüte (Sprunggelder).

Allgemeinere rationelle Entwicklung gerade der volkswirtschaftlichen Gebühren vielfach die Voraussetzung dafür, daß die prinzipiellen, praktischen und finanziellen Bedenken gegen Verstaatlichung usw., von Wirtschaftsunternehmungen und gegen die darin liegende teilweise Ersetzung der privatwirtschaftlichen durch die gemeinwirtschaftliche Organisation der Volkswirtschaft sich verringern oder fortfallen.

---

# Dritter Teil.

## Die ordentlichen Einnahmen der Finanzwirtschaft, insbesondere die Besteuerung.

Litteratur. Die oben S. 2 genannte, bes. die Systeme und Lehrbücher, namentlich Rau, Roscher, L. Stein, Schäffle, G. Cohn, Bocke, Helferich, jetzt Schall im Schönberg'schen Handb. III, 1. Abth. (allgemeine Steuerlehre). — Artikel im H. W. B. d. St. von Eheberg u. A. A. Wagner F. II, Buch 5 (allgemeine Steuerlehre), III ff. (spezielle). Die Monographien von Schmoller, Held, Rob. Meyer, bes. Neumann (auch der Auff. Steuer nach der Steuerfähigkeit), E. Nasse (Gutachten f. Ver. f. Soc. pol. 1872), G. Schanz (Finanzarch., zur Frage der Steuerpflicht, B. IX, Einkommenbegriff usw. B. XIII), Bocke (Finanzarch., Idee der Steuer B. VII, Steuerobjekt und Realsteuer, B. IX), Kleinwächter (steuertheor. Fragen. Finanzarch. B. III). Sax, Grundleg. der Staatswirtschaft, bes. S. 501 ff. Die Litt. über Steuerprogression oben S. 5, auch Grabein, (Finanzarch. B. XII, XIII, Geschichte der Lehre von der Steuerprogression). Weitere Litt. s. in Wagner's F. II, § 77, 78 u. Abh. direkte Steuern im Schönberg'schen Handb. III, 1. Abt. S. 247 ff. Auch oben über Kommunalbesteuerung S. 10.

§ 71. Einleitung. Begriff, Prinzip und Wesen. Rechtsgrund. Oekonomische Begründung. Doppelbegriff nach Doppelzweck, finanzieller, sozialer; meist nur ersterer angenommen. Kontroverse. Im ersten Sinn: Abgaben (Auflagen),

welche als Zwangsbeiträge Einzelner zur Deckung der allgemeinen öffentlichen Ausgaben (des Staats, der Körper) kraft der Souveränetät (Finanzhoheit, Finanzgewalt) des Staats von der öffentlichen Gewalt — direkt oder durch Delegation — in einseitig bestimmter Weise und Höhe in Form genereller Entgelte und Kostenersätze der Gesamtheit der öffentlichen Leistungen nach allgemeinen Grundsätzen und Normen abgefordert werden. Steuern im sozialpolitischen Sinn: wenn diese Abgaben zugleich dem Zweck dienen, in die bestehende Einkommen- und Vermögensverteilung, auch in die Verwendung von Einkommen und Vermögen regelnd, verändernd einzugreifen. Einwendungen. — Reproduktivität der Gesamtbesteuerung. — Unterschied der Steuer von der Gebühr.

Rechtsgrund. Rechtsphilosophische und nationalökonomische Frage. Entscheidend die sozial-ökonomische Natur und Notwendigkeit des Staats und öffentlichen Körpers: Unterscheidung von sozialer und individualistischer Auffassung. Abweisung utilitarischer (privatwirtschaftlicher, individualistischer) Begründung (Genuß-, Assecuranz-Theorie, als Begründungs- wie als Verteilungs-Theorie, s. auch u. in § 88). — Steuerpflicht als Folge des gliedlichen Verhältnisses zur Gemeinschaft.

Oekonomische dauernde Möglichkeit, insofern Begründung der Steuer durch die Reproduktion im Wert der öffentlichen Leistungen.

S. bes. Neumann, Schäffle, Sachs, Bocke, Wagner, F II, § 81—87.

Einteilung der Steuerlehre in allgemeine und spezielle. Weitere Einteilung einer vollständigen allgemeinen Steuerlehre. Zusammenziehung des Stoffs hier.

## Erstes Kapitel. Allgemeine Steuerlehre. (Allgemeines und Prinzipielles).

S. bes. Stein, Schäffle, Neumann, Wagner, Fin. II, Buch 5, S. 199—813.

I. Entwickelung der Besteuerung.

S. oben § 7 Litt. und die geschichtlichen Ausführungen i. § 33 ff., bes. § 38. Wagner, F. II, Buch 5, Kap. 2, § 101 ff., auch § 202—210 und Band III.

§ 72. A. Entwickelungsbedingungen. Insbesondere Beziehungen zur Organisation der Volkswirtschaft und zur Eigentumsordnung.

Besteuerung keine rein ökonomische, sondern eine historisch-rechtliche Kategorie der Finanzen. — Vierfache Entwickelungsbedingungen: Beziehungen zur Organisation der Volkswirtschaft, zur Eigentums- und Erwerbsordnung; zur inneren politischen Verfassung und zum Ständewesen; zu den Gruppen der wirtschaftlichen Interessenten; zu den sozialen Gruppen, bes. der Besitzenden und Besitzlosen. Schlüssel zur Steuergeschichte.

Bedeutung der volkswirtschaftlichen Organisation. Primitive Verhältnisse. Bedarf. Bedeckung. Besitz (Grundbesitz), domanial-, gebühren-wirtschaftliche Epoche. Naturalwirtschaftliche Zustände. Mangelnde oder geringe Steuerentwickelung (s. o. § 33, 38). Entwickeltere Verhältnisse. Anderer und höherer Bedarf, andere Bedeckung, andere Besitzverhältnisse. Unzulänglichkeit älterer Einnahmen. Besteuerung als Produkt der den Bedarf steigernden Entwicklungen und der vorherrschend privatwirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft. — Deckung des Bedarfs in sozialistischer Organisation.

Zwei Auswege statt der Besteuerung. 1. Vermehrung öffentlichen Eigentums und sachlicher Produktionsmittel als Grundlage von Privaterwerb, von Gebühren, Regalien und Monopolien. Prinzipielle, nicht nur finanzielle Bedeutung von Regal, Monopol, Staatsbesitz für Organisation der Volkswirtschaft (Tabakmonopol). Mitwirkende Momente bei Ausbildung älterer wie neuerer Finanzregalien. — 2. Eröffnung außerordentlicher Hilfsquellen auch für die Deckung des ordentlichen Bedarfs. Contributionen Fremder, Ausbeutung von Provinzen, Kolonien. Staatsschulden, namentlich auswärtige, bei chronischem Defizit. — Dauernde Notwendigkeit ordentlicher Steuerverfassung.

§ 73. — B. Besteuerung, innere politische Verfassung, Ständewesen.

S. oben § 41 über Finanzwesen der Territorien, Entstehung der Beden, § 45 über Domänen, Steuerkasse. Für moderne Verhältnisse: Gneist: Budget u. Gesetz, 1879. Jellinek, Art. Budget im H.-W.-B. d. St. W. II. Wagner, über Etatsrecht, F. I, § 114 ff. u. im Schönberg'schen Handb. III, 1. Abt., S. 753 ff. — Ueber den Gegenstand dieses Abschnitts F. II, § 112—121. Daselbst Litt. S. 270.

1. Einfluß der inneren Verfassung, d. h. des Rechtsverhältnisses zwischen Staatsgewalt u. Bevölkerung u. der politisch-ständischen Gliederung des Volks auf die Entwicklung der Besteuerung. Nur „öffentliches Bedürfnis“ mit von Verfassung abhängig, daher diese für den Finanzbedarf mit entscheidend. — Drei logische wie historische Rechtsformen der Anwendung der Besteuerung: einseitige Normierung u. Auflegung durch die Staatsgewalt; vertragsmäßige Regelung mit (älteren) Ständen; verfassungsmäßige Bewilligung. Nr. 2 u. 3 in einander übergehend. Beurteilung der Formen u. ihrer finanz- u. steuerpolitischen Bedeutung.

a) Auflegung: bei politischer Rechtlosigkeit des Volks. Typische historische Fälle. Gefahren. Aber anderseits Interesse der Herrscher an Ordnung und Gleichmäßigkeit. Römische Kaiserzeit. — Neuerer Absolutismus im 17., bes. 18. Jahrh.: Vorbereitung der „staatsbürgerlichen“ Besteuerung.

b) Vertragsmäßige Regelung: wesentlich so im germanisch-romanischen Feudal- u. ständischen Patrimonialstaat. S. oben § 41. Voraussetzungen. Vermischung von Hof- und Staatshaushalt. Be-

streitung der Ausgaben aus dem landesherrlichen Kammergut, aus Hoheits-rechts-, Regaleinnahmen. Keine eigentliche Steuerpflicht. Bedewesen bei Bedarf (Landesnot, Reichsdienst). Charakteristisch: Form der Bewilligung, Cautelen, kurze Zeitdauer, bestimmter Zweck, Bedingungen, Festhalten des „Freiwilligkeits"-Moments. — Politische und finanzielle Voraussetzungen. — Mannigfaltigkeit im Einzelnen. Typisches im Ganzen. — Hauptfall: territoriales Steuerwesen in der landständischen Verfassung auf dem Grundgedanken des Bedewesens. — Oeffentlich-rechtlicher Charakter bei Reichs- und Kreissteuern zuerst („notwendige" Steuern). Strittiges nach politischer Lage. — Längeres Verbleiben der alten Auffassung, z. T. bis zuletzt, bei Steuern für Territorial- u. landesfürstliche Zwecke, wenn auch im Reichsrecht Verpflichtungsgedanke sich durchringt. Steuern „Anomalie" im 17. u. selbst 18. Jahrh. sogar in Theorie. — Vorgehen der steuergewährenden Stände. — Arten der gewährten Steuern. — Mehr faktische als rechtliche Weiterentwicklung, als Landessteuerrasse bleibende Institution, Bewilligung Formalität, Stände durch Ausschüsse vertreten, Fürstentum mehr absolut werden.

c) Verfassungsmäßige Steuerbewilligung. Aus der zweiten Form hervorgegangen. Voraussetzungen, politische Freiheit und Rechte des Volks, Mitentscheiden über Bedarf, dann öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Steuerbewilligung. — Vorkommen. — Prinzipielle Bedeutung. — Moderne Verfassungen des 19. Jahrh. — Hauptbestimmungen und Konsequenzen. — Frage des wirklichen Rechts der Steuerverweigerung. — Bedeutung des § 109 der preußischen Verfassung.

Finanzwissenschaftlich günstiges Urteil über die dritte Form — bei deren richtiger Funktion. Bedenken. Trotzdem Notwendigkeit in unseren Staaten.

§ 74. — 2. Besteuerung und Ständewesen.

a) Personenstand, Unfreie und Freie. Sklaven. Leibeigene. Behandlung im historischen Steuerrecht.

b) In- und Ausländer (in der Gemeinde: Ortsangehörige und Fremde). Antike, ältere, neuere Verhältnisse. S. u. vom Steuerprinzip der Allgemeinheit § 80 ff.

c) Politische Stände, bes. im ständischen Staat. — Die Hauptgliederung: Die bevorrechteten (2 oder 3) Steuern bewilligenden Stände, deren Hintersassen (Bauern), Domanialbewohner, sonstige Freie. Wirtschaftlicher Hintergrund dieser Stände. — Die Steuerverschiebung auf die nicht bevorrechteten Stände. Recht (Subcollectationsrecht). Folgen. — Verschiedene Auffassung von Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit in der ständischen, staatsbürgerlichen und sozialen Epoche.

Steuerfreiheiten in Folge von Standesverhältnissen. Der Vollfreien (Auffassungen, Recht). Im ständischen Staat und später. Wahre

und nominelle Steuerfreiheiten. Wie letztere zu wahren werden. Steuerfreiheit der Geistlichkeit, des Adels, der Ritterschaft. Deren neuere Grundsteuerfreiheit (s. u. vom Prinzip der Allgemeinheit). — Moderne nominelle Steuerfreiheiten. — Neuere Verwerfung der wahren Steuerfreiheiten nach den politischen und Gerechtigkeitsgrundsätzen der staatsbürgerlichen Epoche, steuertechnische Verwerfung der nominellen.

Beendigung der eigentlich politischen Steuerkämpfe in der Gegenwart. Dafür wirtschaftliche unter den wirtschaftlichen Berufs-, Besitz- und Erwerbsklassen, vornehmlich um Steuerarten, soziale zwischen diesen Klassen und zwischen Besitzenden und Besitzlosen („Kapital und Arbeit") um Steuerarten, soziale Steuerfreiheit und Steuerfuß: zur Verwirklichung der verschieden aufgefaßten politischen und „Gerechtigkeitsprinzipien" der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit (§ 79).

## II. Oberste Grundsätze der Besteuerung.

Kritische Litteraturnachweise in Wagner, F. II, § 122, 123. A. Smith, Steuerregeln, wealth of nations, B. V, ch. 2, part. 2 im Anfang. Uebrigens ähnlich schon deutsche Cameralisten. Aus der neueren deutschen Litt. bes. v. Hock, Held, Neumann, Nasse, Schäffle, G. Cohn, Bocke, Rob. Meyer, Sax. Wagner, F. II, Buch V, Kap. 3, S. 292—468, auch für Speziallitt. und in betreff der Kontroverse mit Bocke über eigene „finanzpolitische" Grundsätze und mit anderen (so G. Cohn) über die Unterscheidung der beiden steuerpolitischen Standpunkte (§ 79).

§ 75. Einleitung. Theoretische oberste Grundsätze, praktische oberste Postulate. Abzuleiten zuerst aus Wesen der Finanzwirtschaft, daher Bedürfnissen der öffentlichen Gesamtheit (Interessenstandpunkt dieser, soziale Auffassung), erst in zweiter Linie aus Wirkungen der Steuer auf die Besteuerten, der Steuerverteilung (Interessenstandpunkt der Einzelnen, individualistische Auffassung). — Bedeutung u. Charakter für die Theorie. Relativität auch hier. Modifikationen durch Verbindung der Principien. Prüfung an Praxis. — Bedeutung und Charakter für Praxis. Richtschnur, Zielpunkt. Praktische Schwierigkeiten. — Klippen, Doctrinarismus der Theorie, Routine der Praxis. — Bedeutung für die Bildung des Steuersystems, s. u. § 89. — Die vier Reihen von Prinzipien, in bestimmter notwendiger Reihenfolge: A) Finanzpolitische Prinzipien, 1) Ausreichendheit 2) Beweglichkeit. B) Volkswirtschaftliche, 1) Richtige Steuerquelle, 2) Richtige Steuerarten, mit Rücksicht auf Steuerüberwälzung. C) Gerechtigkeitsprinzipien, 1) Allgemeinheit, 2) Gleichmäßigkeit. D) Verwaltungsprinzipien („logische," „technische"), 1) Bestimmtheit, 2) Bequemlichkeit, 3) Geringe Erhebungskosten.

Mehrfach Charakter von Axiomen. Theoretische Schwierigkeit: was besagt das Prinzip? Praktische: wie wird es verwirklicht? — Notwendige Spezialisierung und Kasuistik. — Frage der Durchführung in der Lehre vom Steuersystem und der speziellen Steuerlehre.

§ 76. A. Die finanzpolitischen Steuerprinzipien (Wagner, F. II, § 127—129). Notwendige Aufstellung. Konsequenz des obersten Postulats (§ 28). — Voranstehen. Konsequenz der staatlichen (sozialen) Auffassung. — Inhalt des Prinzips der Ausreichendheit und Beweglichkeit. Subsidiärer Charakter der Besteuerung als ordentliche Einnahmequelle. — Praktische Bedeutung. Belege. — Giltigkeit für die Gesamtbesteuerung. Bedeutung für Steuersystem, Wahl der Arten, Erhebungsform, Veranlagungsart. — Prüfung der Hauptarten der Steuern hinsichtlich ihrer Anpassung an die finanzpolitischen Prinzipien (indirekte Verbrauchs-, direkte Ertrags-, Einkommen- und Vermögens-, Verkehrssteuern).

B. Die volkswirtschaftlichen Prinzipien.

§ 77. — 1. Wahl richtiger Steuerquellen oder reeller Besteuerung.

Litt. Unterscheidung volks- und einzelwirtschaftlicher Standpunkte, auch für Grundbegriffe (Wagner, Grundleg. 3. A. I, § 151, S. 360). — Nationalökon. Einkommenlehre. v. Hermann, staatswirtsch. Untersuch. 2. A. S. 582. Schmoller, Tüb. Ztschr. f. St. 1863, Rob. Meyer, Prinz. d. Gerechtigk., ders., Einkommen, 1887. Wagner, Grundleg. I, S. 399 ff., § 173, 176. Ueber das Terminologische Fin. II, § 89. Ueber das Thema II, § 130—137. Unterscheidung rein finanzieller und sozialpolitischer Besteuerung s. u. § 79.

Steuerquelle und Bemessungs- (Verteilungs-) Grundlage. Begriffliches. — Danach „reelle" und „nominelle" Steuern. — Die volkswirtschaftlichen (Volkseinkommen, -Vermögen, -Kapital). Die einzel- (privat-) wirtschaftlichen (Einkommen, Kapital, Gebrauchsvermögen, „Anfallerwerb").

a) Volkswirtschaftliche Steuerquellen. Normale: das Volkseinkommen und zwar das ganze. Als Regel: keine reelle Besteuerung von Volksvermögen (Kapital). Sonstige Folgen. Doch Ausnahmen von der Regel. Diese hat keine unmittelbare Bedeutung für die Frage der reellen Besteuerung von Privatvermögen (Kapital).

b) Einzel- (privat-) wirtschaftliche Steuerquellen. Regelmäßig: das Einkommen (im vollen wissenschaftlichen Sinn), und zwar jedes. Die Frage, ob nach Art und Höhe Einzeleinkommen steuerfrei zu belassen oder verschieden hoch zu besteuern, hier zu verneinen; eventuell aus sozialem Gesichtspunkt (§ 79) zu bejahen. Daher Ablehnung der bloßen „Ueberschußbesteuerung" der älteren Theorie (noch Rau). — Reelle Besteuerung des Einzelvermögens (Kapitals) als Ausnahme in Notlagen, eventuell allgemeiner nach Ursprung des Vermögens beim Besitzer („Anfallerwerb"), nach Verwendungszweck der Steuerertrags. Entscheidung nach sozialen Momenten (sozialpolitischer Standpunkt, s. u. § 79). — Falsche Lehre von der unbedingt volkswirtschaftlichen Verwerflichkeit der Besteuerung von Einzelvermögen. Folge nicht notwendig entsprechende Verminderung der Summe des Privatvermögens (Kapital). — Wirkung reeller Einkommensteuer als reelle Vermögenssteuer möglich und nicht immer vermeidlich.

§ 78. — 2. Wahl richtiger Steuerarten oder nomineller Besteuerung. Ueberwälzungslehre.

Grundlage dieser Lehre die privatwirtschaftliche Preistheorie und Einkommentheorie. Dafür bes. Ricardo, v. Hermann, v. Thünen, Mill, von neueren Neumann, die Abschnitte der Systeme und Lehrbücher über Wert, Preis, Verteilungstheorie. Kritischer Litteraturnachweis über das finanzielle Problem Wagner, F. II, § 138, 139. A. Held, Ueberwälzung, Ztschr. f. Staatswiss. 1868. v. Falck, Lehre von der Ueberwälzung, 1882, Kaizl, dsgl. 1882. Wicksell, finanztheor. Untersuchungen, 1896, 1. Abschnitt, neuere ital. (Pantaleoni), amerik. (Seligman) Arbeiten. Unklarheiten von L. Stein, Bocke. Terminologie mit nach v. Hock, öff. Abgaben. Revision der ganzen Lehre in meiner F. II, 2. A. S. 332—372. Statistische Versuche zur Lösung konkreter Ueberwälzungsfragen von Laspeyres (Aufhebung der preuß. Mahl- und Schlachtsteuer), bes. G. Schanz (baier. Biersteuer, Jahrb. f. Gesetzgebung 1882), Strube, dgl., Conrad (s. Jahrb. auch Schönbergs Handb. II, 1. Atb., 4. A. S. 257), Lexis (1889), Paasche (Art. Getreidezölle im H.-W.-B. d. St. III) über Wirkung der Getreidezölle, Neumann, über Belastungen durch die Verbrauchssteuern, in s. Gemeindesteuerreform S. 16, 255 ff.

Meistens nur die Bemessungsgrundlage und den ersten Zahler, nicht die Steuerquelle und den endgiltigen Träger kann das Steuerrecht, die Staatsgewalt bestimmen, die bestimmte Quelle nur wünschen und durch angemessene Einrichtung der Besteuerung, Wahl der (nominellen) Steuerarten auf eine gewünschte Quelle hinwirken. — Welches diese Quelle ist oder wird, wer daher die Steuer reell trägt, bestimmt sich mit nach der „Ueberwälzung“ der betreffenden Steuer. Notwendige Rücksichtnahme auf die Ueberwälzungsverhältnisse bei der Wahl der Steuerarten, daher der Bildung des Steuersystems. Reelle letzte Verteilung der Steuerlast nach Maßgabe der Ueberwälzung, somit eventuell abweichend von der nominellen Verteilung.

Begriff der Steuerüberwälzung i. w. S.: Verkehrsprozeß, durch den die Steuer Einkommen (Vermögen) Anderer als Steuerquelle reell belastet, als dasjenige von Personen, welches durch erste Zahlung oder früher erfolgte Ueberwälzung dadurch belastet wurde.

Wie sich dieser Prozeß vollzieht. Theoretische und praktische Voraussetzungen und Momente. Ueberwälzungsproblem als Teil (Spezialfall) des allgemeinen Preis- und Einkommenproblems. Allgemeine theoretische, concrete praktische Aufgaben (Statistik). — Schwierigkeiten. — Mögliche Doppelwirkung von Ueberwälzung.

Arten der Ueberwälzung i. w. S.: Abwälzung; eigentliche Ueberwälzung in der zweifachen Richtung der Fort- und Rückwälzung; Weiterwälzung. Begriffliches. Beispiele.

Einteilung der Steuern in direkte und indirekte in diesem (nicht alleinigen, s. unten) Sinne, mit Rücksicht auf nicht angenommene, auch meist nicht gewollte und auf angenommene und gewollte Ueberwälzung. Thatsächliche Abweichungen.

Regeln für jede der Hauptarten der Ueberwälzung. Voraussetzungen; mitwirkende Umstände; Folgen. Allgemeine Tendenzen, wirkliche konkrete Vorgänge. Verwickeltheit der Verhältnisse. Unsicheres Ergebnis der Theorie, aber auch der statistischen Untersuchung in vielen, wichtigen Fällen, bes. bei indirekten Verbrauchs-, Verkehrssteuern.

Prüfung der Hauptsteuerarten. Personal- (Einkommen-, Vermögens-) Steuern, Ertrags-, Erbschafts-, Verkehrs-, innere Verbrauchssteuern (Accisen, Octroi, Produktionssteuern), Finanz- und Schutzzölle. Direkte und indirekte Steuern auf den arbeitenden Klassen (fragliche Ueberwälzbarkeit). Mutmaßliche, aber nicht sichere Resultate. Vorzug der nicht oder wenig überwälzbaren vor den anderen, insoweit bei jenen ihre Wirkung sicherer zu beurteilen.

Berücksichtigung bei Wahl der Steuerarten und Bildung des Steuersystems, soweit finanziell möglich. Vorzug der direkten Steuern hierbei. Wo erhebliche Belastung durch Ueberwälzung von Steuern anzunehmen (Verbrauchssteuern auf Konsumptibilien der unteren Klassen), um so mehr Erleichterungen bei anderen Steuern und Mehrbelastungen der weniger getroffenen Klassen (Wohlhabende) durch diese anderen Steuern (direkte) geboten.

C. Die Prinzipien der Gerechtigkeit.

Die Hauptregel von A. Smith (unklar und vieldeutig). Aus der neueren deutschen Litteratur, bes. Neumann, R. Meyer (Prinzipien der Gerechtigkeit). G. Cohn (Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. 35). Die Litteratur über progressive Besteuerung (s. o. S. 5), über (soziale) Steuerfreiheit des Existenzminimums, über Verbrauchsbesteuerung und deren Wirkungen (s. vor. § 78 und unten in der spec. Steuerlehre). Kontroverse zwischen mir und anderen (Helferich, G. Cohn, Vocke usw.) über die Unterscheidung eines sozialpolitischen und eines finanziellen Standpunkts gerade hier für diese Fragen. S. folg. § 79 und die kritisch-litterarische Auseinandersetzung in Wagner, F. II, § 156, 157, der Gegenstand hier § 158 bis 188 behandelt.

§ 79. — 1. Allgemeines. (Wagner, F. II, § 158—161). Relativität des Begriffs des „Gerechten" auch hier. Historischer Wechsel der Auffassung in den finanzgeschichtlichen Epochen. — Unterscheidung zweier Standpunkte in der Frage, des reinfinanziellen und des sozialpolitischen, besonders in bezug auf Urteil über und Stellung zu dem privatwirtschaftlichen Konkurrenzsystem und seinen Folgen für Einkommen- und Vermögensverteilung. — Für die praktische Durchführung der Gerechtigkeitspostulate, Rücksichtnahme auf die durch Arbeitsteilung und Technik bewirkten Aenderungen in der qualitativen und quantitativen Differenzierung von Volkseinkommen und -Vermögen.

a) Rein finanzieller Standpunkt: Hinnahme des Konkurrenzergebnisses, daher bestehende Einkommen- und Vermögensverteilung möglichst intakt erhalten, in ihren Relationen, seitens der Besteuerung. Konsequenzen und Postulate darnach für Allgemeinheit (wirkliche) u. Gleichmäßigkeit (gleiche Quoten der Steuer. Proportionalbesteuerung).

Ablehnung von (sozialen) Steuerfreiheiten, von Progression, reeller Vermögenssteuer u. dgl. m. für das Ganze der Besteuerung.

b) Sozialpolitischer Standpunkt: kritische Stellung zum Konkurrenz-Ergebnis, daher zugelassene, selbstverlangte Aenderung der Verteilung durch die Besteuerung. Konsequenzen u. Postulate darnach für Allgemeinheit (Ausnahmen davon aus sozialen Gründen) und Gleichmäßigkeit (Besteuerung nach Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, des „Opfers" in der Steuer. Progressivität, höhere Besitzeinkommen-, reelle Vermögensbesteuerung u. s. w.).

„Gerechtes" Steuersystem von beiden Standpunkten aus. Ueberwiegend in „staatsbürgerlicher" Periode noch auf dem ersten Standpunkte, aber Uebergang zu dem zweiten („soziale" Phase) sich anbahnend. Beispiele zum Beleg.

Notwendige technische Veränderung der Besteuerung, um gerecht zu werden und zu bleiben mit wirtschaftlichen Veränderungen in Art, Höhe von Erwerb, Einkommen. Postulat der Flüßigkeit der Besteuerung darnach.

2. Allgemeinheit der Besteuerung.

Wagner, F. II, § 162 (Litteratur), 163—175. Schmidt, Steuerfreiheit des Existenzminimums 1877. Antoni, Steuersubjekte u. s. w. Finanzarchiv V. Schanz, Steuerpflicht ebd. IX. Historisches (ältere politische Steuerfreiheiten) oben in § 74. Allgemein wichtig für die ganze Frage die Verhältnisse bei der Personal-, namentlich der Einkommensteuer (Gesetzgebung, Litteratur, s. u. in der spec. Steuerlehre), ferner das Problem der Besteuerung der Erwerbs-, namentlich der Aktiengesellschaften. — Fragen der Kommunalbesteuerung, oben § 19. Gesetzgebung: Deutsches Gesetz vom 13. Mai 1870, betreffend Regelung der Doppelbesteuerung. Preußisches Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, Gesetz über Aufhebung der standesherrlichen Steuerfreiheiten vom 18. Juli 1892.

§ 80. Allgemeinheit als Konsequenz und Postulat der Gerechtigkeit, der gliedlichen Steuerpflicht, der neueren politischen Anschauungen.— Individualistische Durchführung. — Schematisches Vorgehen und genaue Kasuistik (moderne Verhältnisse). — Besteuerung a) der physischen Personen (Schema, bes. In- und Ausländer und weiter), b) der juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts (Erwerbsgesellschaften). Mehrfache Unterscheidung von Staats- und Kommunalbesteuerung. — Nähere Durchführung an der (nominellen) Personal- und Einkommenbesteuerung. Schema der sieben Fälle. — Notwendigkeit eines Steuersystems für die Durchführung des Prinzips der Allgemeinheit. — Verhältnisse bei den Hauptsteuerarten, besonders den direkten; Bedeutung für die Richtung der Verbrauchsbesteuerung (Auswahl der Artikel, Höhe der Sätze).

§ 81. — a) Besteuerung der physischen Personen. α) Staatsbesteuerung. (Wagner, F. II, § 166—169.) Kombination mit der Kasuistik der Personen und Einkommen. aa) Im Inland wohnende Staatsangehörige für inländisch erworbenes Einkommen. Politische Forderung der Allgemeinheit heute. Verwerfung

reeller Steuerfreiheiten. Frage der Entschädigung bei Aufhebung, Unzweckmäßigkeit nomineller Steuerfreiheiten (Frage der Besteuerung der eigenen Beamten). — Frage der Steuerfreiheit des sogen. Existenzminimums. — bb) Jene Inländer für Einkommen aus dem Ausland. — cc) Inländer im Auslande für dort erworbenes u. für aus der Heimat bezogenes Einkommen. Frage der sogen. Doppelbesteuerung. Lage in Bundesstaaten.

dd) Besteuerung der Ausländer. Prinzipielle, opportunistische Momente. — Im Inland wohnende, erwerbende, nur verzehrende. — Im Ausland wohnende, heimisches Einkommen dahin beziehende. Stellung als Unternehmer, Besitzer (Aktionär) u. als Gläubiger zu unterscheiden.

Frage der Rentensteuer (Couponsteuer, österr., ital., russ., engl. Recht). Verbindung verschiedener Steuern zur Lösung der Schwierigkeiten (direkte Personal- mit Ertrags- oder Objektsteuern, beide mit Verbrauchssteuern). Moderne Verhältnisse des Personen- und Kapitalienverkehrs u. daraus hervorgehende Schwierigkeiten für die Besteuerung.

§ 82. — β) Kommunalbesteuerung. (W. F. II, § 170.) Letzteres gilt bei dem modernen interlokalen Verkehr hier noch mehr. — Verschiedenheit von persönlichem und Erwerbs- (gewerblichem) Wohnsitz. Frage der sogen. Forensen-Besteuerung. — Verbindung von verschiedenen Steuerarten hier noch mehr geboten. Teilung des Einkommens einer Person unter verschiedene Gemeinden zur Besteuerung bei nomineller Personal-Einkommensteuer, nach Ursprung. Kompromisse. Vermeidung von Doppelbesteuerung. — Frage der Besteuerung der Staatsbeamten („Beamtengehälter"). — Besteuerung von auf mehrere Gemeinden sich erstreckenden Unternehmungen.

Preuß. Kommunalsteuer-Gesetz v. 27. Juli 1885, § 29, desgl. v. 14. Juli 1893, § 49—52. — Preuß. Ges. v. 11. Juli 1822, gen. Ges. v. 1885, § 12.

§ 83. — b) Besteuerung der juristischen Personen (W. F. II, § 171—174). α) Des öffentlichen Rechts. aa) Staatsbesteuerung. Der Gemeinden, Korporationen u. dgl. Frage der staatlichen Besteuerung eigenen Staatsbesitzes und Erwerbs (Domänen, Fabriken usw.). bb) Kommunalbesteuerung. Insbesondere des Staats (Fiskus) und einzelner Erwerbsanstalten und -Quellen des Staats. Historische Momente. Frage der Besteuerung der Staatsbahnen. — β) Personen des Privatrechts, bes. Erwerbsgesellschaften (Aktien- usw., auch Genossenschaften). aa) Staatsbesteuerung. Theoretische und praktische Schwierigkeit der Frage bes. bei Personal- (Einkommen-) Steuern. Frage der reellen und nominellen Doppelbesteuerung. Erwerbs-, auch Aktiengesellschaften wirtschaftlich nicht durchaus eigene vermögensrechtliche Personen, sondern Erwerbseinrichtungen für (besteuerte) physische Personen. Prinzipielle, praktische (Kompromiß-) Entscheidung. Vorgehen anderer Gesetze. Drei Systeme: Nichtbesteuerung (früher Preußen), volle (Sachsen) oder partielle Doppelbesteuerung (Baden, Preußen), Besteuerung, aber

mit Rückersatz bezw. Abzugsrecht (England, Oesterreich). Besondere Frage der Besteuerung der Genossenschaften. — bb) Kommunalbesteuerung. Aehnliche, praktisch noch größere Schwierigkeiten. Notwendige nominelle Einkommenbesteuerung auch dieser Personen. Auseinanderfallen von Domizil der Unternehmung und Wohnsitz der Aktionäre.

S. die Einkommensteuergesetze unten S. 63, die bei § 82 genannten. Dietzel, Besteuerung der Akt.-Ges., 1859. Die zehn Gutachten des V. f. Soc. pol. (1877, B. 12). Die Referate von mir u. Wegener im Verein, 1877. Wagner, in Fin.-Arch. VIII, B. 2, S. 179—210 (preuß. Reform). Antoni, a. a. O. Schanz, Besteuerung der Genossenschaften. Fin.-Arch. III, 674 ff. — Abweichend von mir Stein.

§ 84. Spezialfrage der Behandlung, bezw. Aufhebung von Grundsteuerfreiheiten. (Wagner, F. II, § 175). — Charakter. Prinzipiell die zwangsweise Aufhebung zu verlangen, Entschädigung bei Privatrechtstiteln. — Billigkeit, wirtschaftliche Wirkung auf Wert, politische Rücksichten für Gewährung von Entschädigung auch in anderen Fällen. Unterscheidung von Rechtstiteln der Befreiung.

Deutsche Länder. — Eigentümliche Lage in Preußen. Aufhebung mit Entschädigung durch Ges. v. 21. Mai 1861. — Neue Streitfrage 1893 bei Ueberlassung der Grundsteuer an die Gemeinden. Ges. v. 14. Juli 1893, betr. Aufhebung von Staatssteuern, § 18 ff.

3. Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Litt. s. A. Held, bes. Neumann, Rob. Meyer, die Litt. über progressive Besteuerung. Die Systeme u. Lehrbücher. Abweichend Bocke. — Litt. über Kommunalbesteuerung. Doktrin der Freihändler. Verhandlungen des volkswirtschaftl. Kongresses 1867, des Ver. f. Sozialpol. 1877. Litt. Nachweise W., F. II, § 176. — Das Thema daselbst 177—188.

§ 85. — a) Prinzipielles. Das ideale Ziel. Was heißt Gleichmäßigkeit? Auseinandergehen der Ansichten z. T. nach Standpunkt-Verschiedenheiten, namentlich nach den beiden genannten Standpunkten. Zusammenhang der Frage mit Theorie und prinzipieller Auffassung von Volkswirtschaft, Staat, Steuern; mit historisch-politischer Entwicklung des Gemeinwesens (Finanzepochen).

Die beiden Prinzipien: Privatwirtschaftliches (Besteuerung nach dem Interesse, nach Leistung und Gegenleistung, „individualistisches" Prinzip) und staatswirtschaftliches (gemeinwirtschaftliches, „soziales", Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, „Steuerfähigkeit").

*α*) Erstes Prinzip. Zusammenhang mit dem falschen inneren Rechtsgrund der Steuer (§ 71). Sogenannte Genuß- und Assecuranztheorie, als Verteilungs- (wie als Begründungs-) Theorien der Steuer. In beiden Hinsichten, in letzterer wenigstens als allgemeine Theorien, falsch und undurchführbar. Partielle Anwendbarkeit. Die Stellung der historischen politischen und wirtschaftlichen Theorien zur Frage.

β) Zweites Prinzip. Zusammenhang mit der organischen Staatsauffassung und dem wahren inneren Rechtsgrund der Steuer. Im Ganzen als Hauptprinzip richtig. Die sogenannte Opfertheorie. Die Stellung von Theorie und Praxis. — Geschichtlicher Wechsel der Prinzipien.

§ 86. — b) Besteuerung nach dem Interesse. Differenzierung der ökonomischen Wirkungen öffentlicher Leistungen. Analogie mit Gebühren (§ 63). α) Staatsbesteuerung. Prinzipielle, aber ganz nebensächliche, praktisch sehr beschränkte Mitanwendung. Voraussetzungen dafür. Durchführung. — β) Kommunalbesteuerung. Prinzipiell und praktisch etwas ausgedehntere, aber doch auch nur beschränkte Anwendung. Durchführung mittelst Unterscheidung der Kommunalausgaben. Kombination von Ausgabearten und Steuerarten. Höhere Realbesteuerung in gewissen Fällen. Bedenken bleiben.

Britisches Kommunalsteuerprinzip (§ 19). Neueres Kommunalsteuerrecht, preuß. Ges. von 1893, § 56.

§ 87. — c) Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Worin letztere liegt. Einkommensarten (mindestens 3, reines Arbeits-, reines Renten-, gemischtes oder gewerbliches) zu unterscheiden. Art des Erwerbs (Gewinne). Verpflichtungen zu Lasten des Einkommens (Familienlasten u. a. m.). — Die Opfertheorie führt folgerichtig zu den Forderungen vom sozialpolitischen Standpunkte aus (§ 79), daher eigentlich nur hier anwendbar.

α) Rein finanzielle gleichmäßige Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Niedre gleich hohe Steuer aller Erwerbenden (event. auch in Form passender Verbrauchssteuer); wesentlich proportionale Besteuerung sonst. Degressivskalen, Steuerfreiheiten wegen niedrigen, auch bloßen Arbeitseinkommens hier eigentlich inkonsequent, aber Anbahnung der folgenden:

β) Sozialpolitische gleichmäßige Besteuerung. Durchführung im ganzen Steuersystem. aa) Soziale Freiheit des Existenzminimums. bb) Unterscheidung der Einkommensquelle. Höhere Besteuerung der Besitzrente u. s. w. Begründung. cc) Unterscheidung der Erwerbsweise: ökonomisch Verdienen und Gewinnen („Anfallerwerb", Konjunkturengewinn). dd) Unterscheidung der Höhe des Einkommens. Progressivität der Steuer. Begründung. ee) Berücksichtigung anderweiter Umstände, bes. auf dem Einkommen liegende Verpflichtungen (Familienverhältnisse). — Technische Art der Durchführung: Frage des Steuersystems, der Wahl der Steuerarten, der Einrichtung der einzelnen Steuer: Probleme der speziellen Steuerlehre. Verhältnisse bei direkten, bei indirekten Verbrauchssteuern.

Prinzipielle und praktische Rechtfertigung. Die schiefen Einwände (unökonomisch, unlogisch, ungerecht). Der Gang der geschichtlichen Entwicklung.

D. Grundsätze der Steuertechnik (Verwaltungsprinzipien).

Die weiteren Regeln von A. Smith. W., F. II, § 189—192. Die systematische Lehre von der Steuerverwaltung in der Vorlesung selbst ausgeschlossen. Einzelnes Bezügliches im folgenden Kapitel in der speziellen Steuerlehre mit. Eingehende Behandlung in meiner F. II, Buch 5, Kap. 5, S. 689—813. Mancherlei praktische Fingerzeige bei v. Hock, öff. Abgaben. Theoretisches in Steins F.-W. Siehe die kritische Litt. übersicht in meiner F. II, § 292. Ueber die Terminologie in Theorie und Praxis s. ebenda § 88—100 und unten im nächsten Kapitel.

§ 88. Vollends axiomatischer Charakter dieser Grundsätze oder Regeln. Die Schwierigkeit liegt in der praktischen Durchführung, in der ganzen Gestaltung des Steuersystems, der Wahl der Steuerarten und deren Einrichtung. Alles Verhältnisse, die von anderen gegebenen, oft zwingenden Umständen abhängen, so daß die steuertechnischen Grundsätze nur nebenbei Berücksichtigung finden können.

1. Bestimmtheit. Wichtig, aber praktisch oft schwierig. Allgemeine Anforderungen an die Besteuerung darnach: Einfachheit, klare Sprache der Gesetze, gute Vollzugsverordnungen, genügende Bekanntmachung. — Schutz der Steuerpflichtigen. Berufungswesen. Verwaltungsrechtspflege. Entscheidungen durch unabhängige Gerichte. — Besondere Schwierigkeiten bei indirekten Verbrauchs-, Verkehrssteuern (Zöllen, Stempelwesen, Registerabgaben, Börsensteuern). Aber sie fehlen auch nicht bei den direkten (Durchführung der Einkommensteuer. „Steuerpflichtiges Einkommen", „Abzugsposten" u. s. w.).

2. Bequemlichkeit. Verschiedenheit bei den verschiedenen Steuerarten (direkte, indirekte u. s. w.). Erhebungsformen (direkte Einziehung, Stempelwesen). Einzelnes: Steuerwährung, -Ort, -Zeit (Termin). Teilzahlungen, Stundungen. Kontrolen. Veranlagungs- und Einsteuerungsverfahren (Zölle, andere indirekte Verbrauchs-, direkte Steuern). Wahrung von Sitten, Anschauungen u. s. w.

3. Niedrige Kosten für Veranlagung, Erhebung. Praktische Schwierigkeiten wegen gegebener allgemeiner Verhältnisse und wegen der Abhängigkeit der Kosten von Steuersystem und Steuerarten. — a) Indirekte (uneigentliche) Kosten: ökonomische Belastungen zu Gunsten Dritter, nicht des Fiskus selbst. Widerrechtlichkeiten der Finanzorgane. Kosten der Kontrolen für die Steuerpflichtigen u. s. w. — b) Eigentliche Kosten. Lage der Volkswirtschaft und Volkskultur im Einfluß auf System, Arten, Einrichtung, Kontrolen der Steuern u. s. w. — Einfluß der Wohlstandsverhältnisse, der Betriebszentralisation. — Besondere Umstände bei indirekten Steuern u. Zöllen, Accisen u. a. m. (geographische Verhältnisse des Gebiets, Volksdichtigkeit). Reformaufgaben.

Hauptpunkte der Steuerverwaltung: Veranlagung, Erhebung, Kontrolen, Strafen. Großes Gebiet schwieriger praktischer Aufgaben. Besondere Schwierigkeit der theoretischen und prinzipiellen Behandlung, die gleichwohl möglich und notwendig. — Spezialisierungen der Aufgaben nach Steuerarten und einzelnen Steuern. S. Einzelnes in der speziellen Steuerlehre.

## Zweites Kapitel. Spezielle Steuerlehre. (Spezielles. Technisches. Praktisches.)

### Steuersystem und Hauptarten der Steuern.

Aus der Litt. zunächst über Steuersystem überhaupt die Systeme und Lehrbücher, für die einzelnen Steuern die Monographien. Die Darstellungen des Steuerwesens einzelner Länder für die historischen und praktischen Steuersysteme und die Gestaltung der einzelnen Steuern darin. S. litt. Angaben oben S. 3 ff. S. 39. Die theoretischen systematischen Werke schließen sich mehr oder weniger an die praktischen Steuersysteme an, versuchen teilweise aber auch eigene Steuersysteme aufzustellen, zu begründen und danach Reformen der Praxis zu verlangen. So namentlich L. Stein, Schäffle, in Kürze v. Hock, auch ich in meiner F. II, Buch 5, Kap. 4, S. 469—688, z. T. auch Bocke. S. die kritische Uebersicht dieser Litt. in meiner F. II, § 193.

### Einleitung.

§ 89. — A. Das Problem. (Wagner, F. II, § 194—201.) Unzureichendheit einer einzigen Steuerart, zumal in der entwickelten Volkswirtschaft, bei großer und steigender qualitativer und quantitativer Differenzierung von Nationaleinkommen und -Vermögen. — Bildung des Steuersystems in der geschichtlichen Entwicklung der Praxis. Praktische Steuersysteme regelmäßig nur euphemistisch so genannt. — Begriff des Steuersystems: solche Verbindung von Steuern zu einem einheitlichen Ganzen, welche die Deckung des Finanzbedarfs, soweit diese durch Steuern geboten, unter gleichzeitiger möglichster Rücksicht auf die obersten Besteuerungsgrundsätze sichert. (Zusatz, bei Annahme des sozialpolitischen Zwecks der Steuer, § 71). — Uebereinstimmung mit den Steuerprinzipien nur annähernd zu erreichen. Jedes Steuersystem daher ein Kompromiß zwischen theoretischen Anforderungen und praktischen Bedürfnissen und Schwierigkeiten. Berücksichtigung der vier Reihen von Prinzipien hierbei durchaus in der oben (§ 75 ff.) innegehaltenen Reihenfolge. Bedeutung der finanzpolitischen Prinzipien für die Bedarfsdeckung, der volkswirtschaftlichen für die ökonomische Steuerproduktion und deren Nachhaltigkeit, der Gerechtigkeitsprinzipien für die Steuerverteilung, der Verwaltungsprinzipien für die technische Durchführung der Besteuerung. — Steuerpolitische und steuertechnische Probleme und Aufgaben danach.

§ 90. — B. Die finanzwissenschaftliche Bildung des Steuersystems. (W., F. II, § 211—213). Anknüpfung an die Bemessungsgrundlage (das Steuerobjekt in diesem Sinne. (S. § 77 oben). Dann drei Wege: 1. Verfolgung von Einkommen und Vermögen in der Entstehung, dem Erwerb bei dem Steuerpflichtigen. 2. Verfolgung dgl. im Besitz. 3. Dgl. im Gebrauch (Benutzung, Verausgabung in der Geldwirtschaft). — Danach drei große Steuergruppen, die sich auch historisch ähnlich entwickeln: die Erwerbs-, die Besitz-, die Gebrauchs- (namentlich Verbrauchs-) Besteuerung. Notwendige entwicklungsgesetzmäßige Differenzierung dieses dreigliedrigen Systems mit der Entwicklung der Volkswirtschaft und namentlich des privatwirtschaftlichen Systems.

§ 91. — C. Die historischen und praktischen Steuersysteme (s. o. § 34 ff.). — Auch hier 2—3 Hauptgruppen: 1) Direkte Schatzungen: Steuern, bestimmten einzelnen Personen auferlegt auf Grund bestimmter feststehender oder doch binnen kurzem wenig wechselnder Thatsachen ihrer individuellen Lebens-, Besitz- und Erwerbsverhältnisse und der in diesen Thatsachen sich äußernden Steuerfähigkeit. Einzelne Arten. 2) Verbrauchssteuern (Aufwand-, Konsumtions-): die jeden Beliebigen dann treffen, wenn er eine bestimmte auf Steuerfähigkeit hinweisende Verwendung seiner Mittel (eine Verausgabung) zur Bedürfnisbefriedigung macht. Einzelne Arten. Dazu event. 3) Verkehrssteuern, welche jeden Beliebigen bei Gelegenheit von Rechtsgeschäften zu Erwerbszwecken oder bei Vorgängen, welche zum Erwerb führen, treffen. Fälle. — Technische Verwandtschaft von Nr. 2 und 3 gegenüber Nr. 1: dort Anknüpfung an einzelne wechselnde, individuell zufällige Thatsachen (Vorgänge, Handlungen). — Beziehungen zu den Gruppen des vorigen § 90. — Beziehungen zur Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern. (W., F. II, § 95, 96.)

§ 92. — D. Andere Haupteinteilungen der Steuern. 1. Direkte und indirekte Steuern. Alte in Theorie und Praxis nicht völlig erledigte Kontroverse. Am richtigsten wohl Unterscheidung eines Doppelbegriffs. a) Nach der angenommenen (gewollten), auch mutmaßlichen Einwirkung auf den Steuerzahler, daher in Verbindung mit der Ueberwälzungsfrage (§ 78): direkte die vom Zahler auch zu tragenden; indirekte die von ihm nur ausgelegten, durch Ueberwälzung wieder einzubringenden. Verteilung der einzelnen Steuern hiernach. b) Unterscheidung nach dem administrativ-technischen Verfahren der Veranlagung und Erhebung: direkte für die nach feststehenden (oder dafür geltenden), daher im voraus ermittelbaren Thatsachen, namentlich nach Katastern veranlagten; indirekte, die nach einzelnen wechselnden, vorübergehenden, daher im voraus nicht zu ermittelnden Thatsachen, alsdann im Fall des Vorkommens nach Tarifen veranlagten Steuern. Verteilung der Steuern darnach. In dieser zweiten Bedeutung die Schatzungen direkte, aber auch einzelne andere Steuern, dagegen meist die Verbrauchs- und viele Verkehrssteuern indirekte. Abweichungen (Verbrauchssteuern im Anschluß an den Produktionsbetrieb). Wie weit Steuern in beiderlei Sinn direkte und indirekte und wo nicht. – Verschiedene Auffassung der Autoren (Rau, Hoffmann, Stein, Schäffle, Neumann). Die Praxis. Verschiedene Einteilung der einzelnen Steuern in die beiden Gruppen. (Wagner F. II, § 97—100, Neumann, Steuer). — 1. Repartitions- und Quotitätssteuern. Dort Feststellung von Steuersummen und deren Verteilung von oben nach unten, wechselnder Steuerfuß (Kontingentierung); hier Feststellung des Steuerfußes, dessen Anlegung an die Steuerobjekte und Vorgehen von unten nach oben, wechselnde Steuersumme. Unterscheidung wichtig, bes. bei direkten Steuern. (W., F. II, § 90, dort auch über andere technische Ausdrücke.)

I. Die Erwerbs-, insbesondere die berufsmäßige Erwerbs- und vornehmlich sog. direkte Besteuerung.

Wagner, F. II, § 211—223. Ders. Abh. Direkte Steuern im Schönbergschen Handbuch III, 1. Abt.

§ 93. — A. Haupteinteilung der Erwerbsbesteuerung (W., F. II, § 214). Anknüpfung an die Grundlage unserer Besitz- und Erwerbsordnung und privatwirtschaftlichen Organisation. Hier drei Haupterwerbsarten: 1. Berufsmäßiger Erwerb im System fester Arbeits- und Besitzteilung. 2. Erwerb durch einzelne Akte (Rechtsgeschäfte) im Verkehr, eventuell außerhalb der berufsmäßigen Erwerbsthätigkeit. 3. Erwerb durch Anfall, ohne andere eigene persönliche Leistungen, als eventuell Ausspruch von Willensakten; meist Folge von Vorgängen (Erbschaft, Geschenk, Spiel und dergl., Konjunkturgewinn). — Modifikation der ursprünglichen Verteilung von Volkseinkommen und Vermögen mittelst der ersten durch die zweite und dritte Erwerbsart. — Historische Entwicklungen. Steigende Bedeutung von 1 und 2 in der modernen Zeit. — Danach die 3 Gruppen der berufsmäßigen Erwerbs-, der Verkehrs-, der Anfall-Besteuerung.

B. Besteuerung des berufsmäßigen Erwerbs.

S. bes. Neumanns Schriften (persönliche und Ertragssteuern usw.). W. F. II, § 211—212, u. in Schönbergs Handb. III, 1. Abt., S. 313 ff.

§ 94. — 1. Gliederung. Zwei Hauptgruppen Steuern, in Anknüpfung a) an die Personen, als Rechts- und Wirtschaftssubjekte des Erwerbs: Subjekt-, Personalbesteuerung (in diesem Sinne); b) an die Objekte als Quellen wirklicher, bezw. möglicher Erträge: Objekt-, Ertragsbesteuerung (in diesem Sinne).

a) Subjektsteuern. $\alpha$) Historische Typen. aa) Reine direkte Personal-, Kopf-, Familien-, Herd-, Hausstandssteuern. — bb) Mit Abstufung nach ökonomischen und sozialen Momenten: Klassensteuern (ältere Standes-, Rang-, neuere ökonomische Berufs-Klassensteuern). — cc) Auch rohe ältere einfache Vermögens-, Besitz-, Ansässigkeitssteuern, mit Zusammenfassung zur Einheit im Wirtschaftssubjekt, mit hierher gehörig.

$\beta$) Neuere direkte (nominelle) Gesamt- oder allgemeine Einkommen-, auch Vermögenssteuern. aa) Deutsches (preußisches) System. — bb) Britisches.

b) Objektsteuern. Differenzierungsprozeß der älteren roheren Subjektsteuern, bes. der Vermögenssteuern, zu neueren Ertragssteuern. $\alpha$) Aeltere Grund-, Haus-, Bergwerkssteuern, Steuern von Gewerbe, Handel. — $\beta$) Modernes „rationelles Ertragssteuersystem". 18. Jahrh. Französ. Revolution. 19. Jahrh. — aa) Realsteuergruppe. Drei Glieder: Grund- (mit Nebenzweigen Wald-, Bergwerks-, Eisenbahn-), Gebäude-, Gewerbesteuer (mit Nebenarten). Reformen der älteren Steuern. — bb) Ausdehnung. Hinzutritt von Steuern auf nicht oder nicht genügend von der Realsteuergruppe ge-

troffene Erträge. Auch drei Glieder: Steuern auf den Arbeitsertrag der selbständigen liberalen Berufe, auf Lohn der gemeinen Arbeit und Gehalt und dergl. der Beamten (Lohn- und Besoldungssteuer, „direkte Arbeitssteuer"), auf den Ertrag verliehener Kapitalien (Leihzins-, Kapital-, Kapitalrentensteuer). Bedeutung der Kreditentwicklung. Diese zweite Gruppe Ertragssteuern, wie z. Teil auch die Gewerbesteuer, nicht mehr reine, sondern mit Personalsteuerelementen vermischte Ertragsbesteuerung. — So, voll entwickelt, sechsgliederiges modernes direktes Ertragssteuersystem.

Blick in die bezügliche moderne Besteuerung. Frankreich als reinster Typus der Ertragsbesteuerung, bisher auch Oesterreich; in Deutschland Bayern, Württemberg, früher Baden, Hessen. Partielle Ertragsbesteuerung, verbunden mit Personalsteuern, Preußen, Sachsen, Italien, neuerdings Baden, Hessen, Oesterreich (seit 1896). Sieg der vorwaltenden (Sachsen), der fast alleinigen Staats-Personalbesteuerung in Preußen (Ges. v. 14. Juli 1893 betr. Aufhebung direkter Staatssteuern). Aehnlich in Großbritannien. — Schweiz. — Rußland. — Nordamerika. — Preuß. Reform von 1891—93. Einführung der Vermögenssteuer. Niederlande.

§ 95. — 2. Allgemeine Betrachtung. a) Die gen. Besteuerung als Hauptteil der direkten, im Vergleich mit der übrigen. (S. o. § 75 ff., u. unten bei der Beurteilung der indirekten Verbrauchsbesteuerung § 128.) Die direkte Steuer notwendiges und richtiges Hauptglied im System, aber nicht die einzige richtige Steuer. Funktion bezüglich richtiger mittlerer mäßiger Belastung der Durchschnittssteuerkraft der Pflichtigen. In nicht zu starker Höhe sicherer Eingang. Beweglichkeit nach Bedarf in der Personalsteuergruppe. Keine oder weniger Schwierigkeiten in den Ueberwälzungsverhältnissen. Schwäche in der mäßigen Einträglichkeit, in der Fühlbarkeit unmittelbaren Drucks. Vorzüge gelten wesentlich für die Personal-, weniger, zum Teil nicht für die Ertragsbesteuerung.

b) Vergleichung der Subjekt- und Objektbesteuerung. α) Durchschlagender Vorzug jener, das Subjekt nicht vom Objekt loszulösen und den Einfluß des Subjekts zu berücksichtigen. Dadurch am meisten Anpassung an das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (§ 87). Ebenso den Veränderungen in der Wirtschaft leichter folgen, den Steuerfuß mehr nach Bedarf beweglich halten zu können. — Aber schwierige Veranlagung, lästige, unzureichende Controlen, daher ungenügende Gleichmäßigkeit. Auch deshalb Bedenken hoher Steuerfüße. Besondere Schwierigkeiten in der Besteuerung nicht-physischer Personen und Fremder (§ 81, 82), wo Ertragssteuer gewisse Vorzüge hat. Im ganzen Subjektbesteuerung mehr individualisierend, geeigneter für heutige Zeit des Individualismus, besonders als Staatsbesteuerung. — β) Objekt- und Ertragsbesteuerung, vollständig durchgeführt, ein richtiges System, aber aus ungleichartigen Elementen von sehr verschiedener Erfaßbarkeit. — Prinzipieller Nachteil: Die Loslösung vom Subjekt. Daher willkürliche Fiktionen. — Schwierige technische Veranlagung und Veränderung der Grundlagen. Daher leicht Stabilität, Ungeeignetheit, steigenden Bedarf zu decken. — Drohende Ueberlastung

der Realitätenerträge. — Nichtberücksichtigung der Schulden. Folgen. — Rückschlag von Aenderungen der Grundlagen und des Fußes auf Kapitalwert der Objekte (Grundstücke, Häuser, Wertpapiere). Mißliche Folgen bei Besitzwechsel („Steueramortisation", Schäffle). — Wachsende technische Schwierigkeiten dieser Steuern, besonders der Grund- und Gewerbesteuer, bei Veränderungen der Technik, Oekonomik, des Rechts, der Individualisierung der Produktion, des Verkehrs. — Frage der Aufhebung von Ertrags-, namentlich Realsteuern. — Ertragsbesteuerung früher, bei stabileren Verhältnissen, schablonenhaftem Betriebe geeigneter. — Richtige Abwendung in der Staatsbesteuerung von ihr und Bevorzugung der Subjektbesteuerung. Bedingte Beibehaltung in der Kommunalbesteuerung. Die preußische Reform von 1893. — Volkspsychologische und politische Momente (Frankreich, Italien, Deutschland, England).

C. Die einzelnen direkten Erwerbs-Hauptsteuern.

(Spezielles und bes. Technisches.)

Die Lehrbücher und Systeme, mehr oder weniger ausführlich. Bes. Rau, dann Stein, Schäffle, Bocke. Die anderen meist kürzer. Eingehend meine Abh. direkte Steuern im Schönbergschen Handbuch, III, 1. Abt. S. 325—441, auch für Gesetze u. Spec.-Litt. Dazu über die französische (typisch für genaue Durchführung der Ertragssteuern) und britische bezügliche Besteuerung meine Fin. III, § 179—205, 111—118, Ergänzungsheft § 4, 5, 12. Die Gestaltungen der Steuern in einzelnen Ländern in der betreff. Litt. (o. S. 6), in Aufsätzen im Finanzarchiv, bes. in den Darstellungen neuerer Reformen. Ueber Preußen die S. 6 gen. Werke. Ueber die Reform von 1891 ff. meine Abh. im Finanzarchiv B. 8 u. 11 und Uebersicht in Schönbergs Handb. S. 285—288, weitere Litt. darüber die Note 39, S. 280. Die Spezialartikel im H.-W.-B. d. St. und im W.-B. der Verwaltung.

### 1. Die Ertragsbesteuerung.

#### a) Die Grundsteuer.

Aus der Gesetzgebung (s. Schönbergs Handb. III, 1. Ab. S. 325), die wichtigste die französische (Hauptgesetze von 1798, 1807, 1821, 1881, 1890; meine Fin. III, S. 434, Erg.-Heft S. 63), vielfach Muster anderer auch deutscher. Dann die österreichische (censimento Milanese 1718 ff., Josefin. Kataster v. 1785, Hauptges. v. 23. März 1817, neuere v. 1869 ff., 1880 ff., 7. Juni 1881, 1896.) In Deutschland preuß. Ges. f. westl. Provinzen v. 26. Juli 1820, allgem. Ges. v. 21. Mai 1861, für die neuen Provinzen v. 11. Febr. 1870 u. a. m., Aufhebung als Staatssteuer, Ges. v. 14. Juli 1893. K. Sachsen Ges. v. 1834, 1843, 1878, 1886. Bayern (eigentümliche „Type") Ges. v. 15. Aug. 1828, 19. Mai 1881. Baden (eigentümliche „Type") Ges. v. 7. Mai 1858, v. 12. u. 18. Juni 1892. Württemberg Ges. v. 1821, 1873, 1887, 1897. Elf.-Lothr. Ges. v. 1884, 1892. Italien Ges. v. 1. März 1886. Alte Landtaxe u. Abt. der Einkommensteuer in England. Spec. Litt. in meiner Abh. im Schönbergschen Handb. S. 326. Art. Grundsteuer von v. Lesigang, H.-W.-B. d. St. IV., (auch f. Litt.) Wagner im Schönb. Handb. u. S. 325—348. Aus der neueren fin.-wiss. Litt. bes. Stein, Schäffle, Bocke, Neumann (über Würtemberg). Mascher, Grundst.-Regelung in Preußen. 1862. Amtl. Denkschr. über Ausführung 1865.

§ 96.—(1.). Gemeinsame Aufgaben bei allen Ertragssteuern. Einmal (a): richtiges Verhältnis der ganzen Kategorie, des Steuerertrags daraus im Ganzen, zu den übrigen Kategorien und ihrem betreffenden Ertrage. Eine theoretisch kaum, praktisch fast gar nicht erfaßte Aufgabe. Nachteil davon. Zufällige Gestaltungen nach der historischen Entwicklung. Zu verlangen wären Quotenbestimmungen. Wie sie gewinnen? — Sodann (b): richtiges Verhältnis der einzelnen Ertragssteuern und ihrer Erträge zu einander. Aehnliche Mängel und Aufgaben wie im vorigen Fall. Wie dabei vorgehen? Würtemb. Versuch. Gefahr einer Ueberlastung des Grundbesitzes, (zu hohe Grundsteuer.) Verschiedene wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Ertragsquellen. — Endlich (c): Richtiges Verhältnis der Steuer bei den einzelnen Objekten jeder Kategorie, richtige Gleichmäßigkeit. Dies das Ziel aller bezüglichen Steuerreformen, aller „rationellen" Ertragsbesteuerung, namentlich auch bei der Grundsteuer. Aber wegen innerer Schwierigkeiten der Aufgabe wenig Befriedigendes erreicht, am wenigsten trotz der größten Bemühungen bei Grund- und Gewerbesteuer.

§ 97.—(2.) Grundsteuer speziell. (a) Allgemeines. Begriff, Zweck. — Wesen. Welchen „Ertrag" sie treffen will und trifft. — Umfang nach Art der betroffenen Grundstücke. Fragen der Ausdehnung auf gewisse Böden, der Mitbesteuerung letzterer durch die Grundsteuer, der Unterstellung unter besondere Spezial- oder andere Ertragssteuern (Wald, Bergwerke, Eisenbahnen u. a. m.).

§ 98.—(b) Die wichtigsten Grundsteuersysteme. ($\alpha$) Rohertragssteuer. Beispiele. Ungenügend. Modifikationen. ($\beta$) Reinertragssteuer. Die moderne rationelle Form. Beispiele. Schwierigkeiten. — Die Katastertypen: (aa) nach wirtschaftlicher Einheit: Guts- und Parzellenkataster. (bb) nach Methode der Ermittlung des Reinertrags: Wert- oder Verkehrs- und Ertragskataster. (cc) Nach speziellem oder generellem Verfahren: Abschätzungs- und Einschätzungs- oder Klassenkataster. Charakteristik. — Verschiedene Kombinationen. Regelmäßig jetzt: Verbindung von Parzellen-, Ertrags- Klassenkataster. — Gemeinsame Operation: Vermessung. — Klassifikation, Klassierung.

§ 99.—(c) Durchführung, Veranlagung, Katastrierung. Genaueres, weniger genaues Verfahren. Vorzüge und Nachteile dabei. — Organisation der Durchführungsbehörden. Instanzengang. Zuziehung von Technikern, Sachverständigen, Ortskundigen, Interessenten, Gemeindeorganen usw. — Vorbereitende Arbeiten. — Ziel: Reinertrag feststellen. Bestimmung dieses Ertrags. Wirkliche und verhältnismäßige Gleichheit. Wahrer und mittlerer Ertrag (Ertragsfähigkeit). Kulturarten. Bonitätsklassen. — Rohertrag, Bewirtschaftungskosten; worin diese bestehen. Reinertrag in natura, in Geld. Bestimmungen über die Preisberechnung. Verfahren beim Klassenkataster. Feststellung von Typen (Normalgrundstücken). Anlegung eines Klassifikationstarifs. Einschätzung der Parzellen nach den

Typen. — Besonderes Verfahren bei der Katastrierung von Wäldern (preuß. Anweisung v. 17. Juni 1861). — Abschluß der Operation. Repartitionssystem. — Kosten. — Zeitdauer. — Wert? —

§ 100. (d) Vergleichung der Katastersysteme. (α) Parzellarkataster. Technisch leichter. Prinzipielle und praktische Mängel, unmittelbar nicht genügend zu heben. Gutskataster. Technisch schwieriger, prinzipiell richtiger, im Ergebnis unmittelbar noch ungleichmäßiger, praktisch als individueller Abschätzungskataster undurchführbar. Abhilfe in einem kommunalen Repartitionssystem, unter Mitwirkung der örtlichen Selbstverwaltung. — (β) Ertrags- und Wertkataster. Technisch jener schwieriger, im Ergebnis wegen Fiktionen und Schätzungen unsicherer, aber auch dieser praktisch schwierig und auch für landwirtschaftliche Anwesen prinzipiell anfechtbar, wenn auch bei Benutzung von Verkehrsthatsachen sicherer im Ergebnis (Baden). — Künstlichkeit des Ertragskatasters. Ungünstige Erfahrungen. Schwierigkeit der Reform. Stabilität trotz Erneuerungsabsicht (Frankreich, Oesterreich, Preußen). Auch Repartitionsprinzip hilft nicht genügend über die Mängel hinweg. — (γ) Abschätzungskataster prinzipiell richtiger, technisch schwieriger, kaum ausführbar, im Ergebnis noch unsicherer. Vorzug des Klassenkatasters. Verbleibende Mängel. — Möglichkeit eines relativ richtigen Vorgehens. — Frage der Unveränderlichkeit des Steuerfußes, der Revision des Katasters, der Aufhebung der Grundsteuer. — Staats- und Kommunalgrundsteuer. Bedenken in großen Staaten gegen Staatsgrundsteuer. Benutzung von Grundsteuereinschätzungen zu praktischen Zwecken mißlich (Agrarsachen).

b) Die Gebäudesteuer.

Die wichtigste, aber auch fiskalisch härteste in der österreich. Gesetzgebung (Ges. v. 23. Nov. 1820, 9. Febr. 1882, auch Ges. v. 1890, 92, s. v. Myrbach, Ztschr. f. Staatswiss. 1804, 1885); die umfassendste in der französ. Gesetzgebung (mit enthalten in der Grundsteuer, eigene Abteilung davon nach Ges. v. 29. Juli 1881, Umänderung in Ges. v. 7. Aug. 1890; daneben die Thür- und Fenstersteuer, Ges. v. 1798, 1832; als Wohnungssteuer in der Personal- und Wohnungssteuer, s. Wagner F. III, § 185, 195, 197, Erg. s. S. 64). Allgemeine eigene Gebäudesteuer, getrennt von der Grundsteuer, in Preußen erst durch Ges. v. 21. Mai 1861 (Gauß, Gebäudest. in Pr. 2. Aufl. 1882). Eigentümlich die Gebäudest. in Baden (Ges. v. 16. Mai 1866), Württemberg (Ges. v 1821, 1873, 1887), Bayern (Ges. 1828. 19. Mai 1891). Reform der französ. Gebäudesteuer in Elſ.-Lothringen (Ges. v. 1892, 1895). — Eigene Staatshaussteuer, als Wohnungssteuer in Großbritannien, sonst Ertrag nur in Einkommenst. vom Staat, in Realsteuer von Gemeinden usw. besteuert. — Wagner, in Schönb. Handb. III, 1. Abteil. S. 348 (Litt) bis 360. Eheberg, Art. Häusersteuer, H.-W.-B. d. St. IV.

§ 101. — (1) Allgemeines. Begriff und Wesen. Entwicklung. — Unterschied von der Wohnungs- (Miet-) Steuer. — Verhältnismäßigkeit, bes. gegenüber der Grundsteuer. Ertragssteigerung wegen technischer geringeren Schwierigkeit der Steuer, leichte Erneuerung, Revision. Gefahr der zu starken Belastung (Oesterreich). Postulate

deshalb. Frage der Ueberwälzung. — Umfang nach Gebäudearten (Zweck, örtliche Lage, Benutzungsart). Vorgehen danach. Rücksicht auf andere Ertragssteuern. Passender Umfang. Steuerfreiheiten, -Ermäßigungen. Beispiele aus dem Steuerrecht.

§ 102. — (2) Veranlagung. Verschiedene Methoden, nach Unterscheidung der Gebäude. Vorzug und umfängliche technische Möglichkeit und Leichtigkeit des Grundstück- (Guts-), Ertrags- und Abschätzungskatasters. — Danach (a) erste Hauptform: Hauszinssteuer (Oesterreich, Preußen). Durchführung. Wo sie passend. Behandlung der Erhaltungs- und Abnutzungskosten. Steuerfuß. Revision. Staats- und Kommunalsteuer. — (b) Zweite Form: nach Merkmalen, bes. Hausklassensteuer (Oesterreich. Thür- u. Fenstersteuer u. s. w., Frankreich). — (c) Dritte Form: Anknüpfung an die Grundsteuer (Preußen). — (d) Flächenbesteuerung (Frankreich, Baiern). — Wertkataster (Baden, Württemberg). — Schwierigkeit, die verschiedenen Arten in Einem Gebiet neben einander in richtiger Verhältnismäßigkeit zu halten. — Städtische Gebäudebesteuerung. Frage der Bauplatzsteuer.

c) Die Gewerbesteuer (mit Nebengliedern).

Aus der Gesetzgebung die wichtigste, technisch nach ihrer Methode folgerichtig am vollkommensten durchgeführte die französische, sogen. Patentsteuer. Muster vieler anderen, auch deutscher. Hauptgesetze, nach vorangegangenen 1791/97: v. 7. Brum., VI, (28. Okt. 1797) u. 1. Brum. VII (22. Oct. 1798). Spätere sorgfältige Fortbildung, neue Kodifikationen, zuletzt durch Ges. v. 15. Juli 1880, der jetzigen Grundlage. Verschiedene Veränderungen seitdem. Diese Gesetzgebung Haupttypus der Gewerbesteuern nach der Methode der „Merkmale" (Darstellung in Wagner F. III, S. 468—489). In Deutschland bes. die süddeutsche Gesetzgebung: Baiern (1. Juni 1856, 19. Mai 1881, Kommentar von Bocke), Württemberg (1821, 28. Apr. 1873, 1879, 1884), Baden (1854, 20. Juni 1884, 26. Apr. 1886, 1882), Hessen Modifikationen seit Einführung der Einkommensteuer in beiden Staaten. Preußen, altes Hauptgesetz v. 30. Mai 1820, mit vielen späteren Novellen. Völlige technische Umgestaltung im Ges. v. 24. Juni 1891 (Kommentar von Fuisting.) Uebertragung an die Gemeinden 1893. — Oesterreich, altes Ges. über Erwerbssteuer v. 31. Dez. 1812, dazu z. Teil Einkommensteuerges. v. 29. Okt. 1849. Umgestaltung und Zweiteilung, (allgemeine Erwerbsst. und besondere für die zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen) in der großen Reform v. 1896, Ges. v. 25. Okt. — Russische Gewerbest. v. 1865, 1884. — In Großbritannien Gewerbeertrag nur in der Einkommensteuer belegt. In Italien mit durch die Steuer von den beweglichen Einkünften.

Neuerdings in Deutschland häufig besondere gesetzliche Regelung der Steuer von Gewerbebetrieb im Umherziehen (preuß. Ges. v. 3. Juli 1876), diese Steuer 1893 Staatssteuer verblieben), vom Wanderlagerbetrieb (preuß. Ges. v. 27. Febr. 1880.)

Besondere Gestaltung der Steuer von Bergwerken (s. § 105), auch von (Privat-)Eisenbahnen, mitunter von Aktien-, bezw. öffentliche Rechnung legenden Gesellschaften. Preuß. Ges. v. 30. Mai 1853 über Eisenbahnsteuer.

Litt. Von den Lehrbüchern und Systemen bes. Stein, Bocke, Schäffle. Burkhard, Art. Gewerbest. i. H.-W.-B. d. St. III. Meine

Abh. dir. St. in Schönb. H.-B. III, 1. Abt. S. 376—397. Desgl. in Schanz Finanzverh. XI (preuß. Reform v. 1891.)

§ 103.—(1.) Allgemeines. Begriff, Wesen, Umfang. Prinzipiell schwierige Regelung als Ertragssteuer, weil nicht so reine Realsteuer wie die Grund- und Gebäudesteuer. Bedeutung des persönlichen neben dem Kapitalfaktor. Fehlende oder leicht täuschende sachliche Anhaltspunkte. Verschiedene Lage bei den einzelnen Gewerbearten. Neue Schwierigkeiten, wenn Einkommensteuer daneben besteht. Technische Schwierigkeiten der Durchführung. — Begriff des gewerbesteuerpflichtigen Gewerbes, Umfang. Richtige und übliche Beschränkung auf selbständige gewerbliche Unternehmungen (Ausschluß des landwirtschaftlichen Selbstbetriebs, regelmäßig auch des Pachtbetriebs, der gemeinen „Lohnarbeit", des Beamtendiensts). Ueblicher Umfang. Frage der liberalen Berufsunternehmungen. Freilassung, bes. neuerdings, der Kleinbetriebe. Zusammenhang der Frage mit der sonstigen Besteuerung. Verschiedenheiten der gesetzlichen Bestimmungen. — Verhältnismäßigkeit. Ueberwälzung.

§ 104. — (2.) Veranlagung. Aufgabe bei einer wirklichen Ertragssteuer. Schwierigkeiten überhaupt und zumal in unseren heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen. — Zwei Hauptmethoden: direkte, Besteuerung nach dem ermittelten Reinertrag, indirekte oder Methode der Merkmale, wo aus letzteren auf den Reinertrag, bezw. die Steuerfähigkeit geschlossen wird. — (a) Die erste anwendbar und zum Teil in der Praxis angewendet auf Gewerbe mit öffentlicher Rechnungslegung (Aktiengesellschaften u. s. w., Eisenbahnen). Technisch leichte Durchführung, aber Bedenken wegen der verschiedenen Behandlung der Gewerbebetriebe. — Allgemeine Anwendung der Methode bei Deklarationszwang. Aehnliche Frage wie bei Einkommensteuern. — Frage der amtlichen Einschätzung. — Was als Reinertrag gilt. (Abzugskosten, Passivrenten, Reserven.) Die neue preuß. Gewerbesteuer von 1891. Mitbenutzung der Daten der Einkommensteuer. Verbindung von Klassen- und Ertragskataster. Steuergesellschaften mit Kontingent und Repartition. Oesterr. Reform v. 1896. — (b) Die Methode der Merkmale. Umfaßender, detaillierter Klassenschematismus. Französ. Patensteuer, süddeutsche Gesetze, frühere preußische, österr. Steuer. Thatsache des Gewerbebetriebes (Anmeldung). Klassen nach Gewerbekategorien. ($\alpha$) Lokalgewerbe für Ortsbedarf und andere. ($\beta$) Orts- (Landesteil-) Klassen bei Lokalgewerben ($\gamma$) Gewerbe-Gattungsklassen. ($\delta$) Betriebsumfangsklassen, nach verschiedenen Merkmalen. Feste und veränderliche, Stufen- und Proportionalsätze. Angabepflichten der Gewerbtreibenden. Einreihung in die Klassen und Anlegung der Steuersätze. Behördliche und Einschätzung unter Mitwirkung der Zensiten. Preuß. System der Steuergesellschaften. — Verschiedenheiten der Gesetzgebung. Kapitalertrag und persönlicher Erwerb. Kritik. Unsichere Ergebnisse. Bedenken der Methode in wechselnden Verhältnissen wie heute. Behaupteter Vorteil des objektiven Verfahrens (Frankreich). —

Besondere Betriebssteuern von Gast- und Schankgewerben u. s w. („Preußen"). Licenzsystem (England, Frankreich). Gewerbepolitische und z. T. konsumpolizeiliche Tendenzen dabei. Hausiergewerbesteuer. Gewerbepolizeiliche Tendenzen auch hier. Normalsatz mit höheren und niederigeren Stufensätzen nach Art und Umfang.

§ 105. — Anhang. Bergwerkssteuer.

Preuß. Ges. v. 1851, 1861, 1862, Aufhebung als Staatssteuer durch Ges. v. 14. Juli 1893. Bergwerke unter Einkommensteuer v. 1891. Communalbesteuerung nach Ges. v. 1893 mit durch kommunale Gewerbesteuer. — Arndt, Besteuer. d. Bergwerke, Jahrb. f Nationalökonomie 1881. — Wagner, im Schönb. Handb. III, 1. Abteil. S. 397—399 (wo andere Ges. geb.).

Bergwerksabgaben in historischem Zusammenhang mit Bergrecht, Bergregal, mit Technik des Bergbaus. Die älteren Formen, bes. Bergzehent. Rechtlicher Charakter. — Die neuere Gestaltung. Roh-, Reinertrags-, Flächensteuer. Gebührenartige Aufsichtsabgaben. — Die Frage der Aufhebung eigener Bergwerkssteuern, überhaupt oder für gewisse Zweige. Notwendigkeit dann der Mitbesteuerung durch andere Ertrags-, (Grund-, Gewerbe-) oder Einkommensteuern.

d) Die Leihzins- (Kapitalrenten-) Steuer.

Gesetzgebung. Die ältere und neuere Vermögens- und die Einkommenbesteuerung mit als Steuer hier fungierend. Ausschließlich so in Preußen, Sachsen, Großbritannien, Italien. — Eigene Rentensteuern des Ertragssteuersystems. Süddeutsche Staaten. Baden (Ges. v. 1850, 1860, 1874, 1884, 1892, 1894), Württemberg (Ges. v. 1852, mit mehrfachen Aenderungen), Baiern (Ges. v. 31. Mai 1856, 19. Mai 1881). Hessen. Modifikationen bei Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer. Preuß. Projekt v. 1884. — Oesterr. partielle Einkommensteuer v. 1849, neue Rentensteuer in der Reform v. 1896. — Russ. Ges. v. 1885, 1887. — Französ. Ges. v. 29. Juni 1872 über Besteuerung bewegl. Werte (nur für gewisse Arten). — Italien. Mitbesteuerung durch die Steuer vom beweglichen Vermögen (Ges. v. 1864 u. später). — Wagner, in Schönb. Handb. III, 1. Abt. S. 365—376. Fin. III, § 208, 209(Frankreich). Burkhard, Art. Kapitalrentensteuer i. H.-W.-B .d. St. IV.

§ 106. — (1) Allgemeines. Begriff. Frage der Berechtigung, der Notwendigkeit. Ueberwälzungsgefahr. — Schwierige praktische Durchführung, nach Natur des Objekts, verglichen auch mit den anderen Ertragssteuern. — Bestimmung des Umfangs. Hauptformen von Leihzins- u. verwandten Erträgen. Versicherte u. unversicherte, Immobiliar- und Mobiliarschulden, öffentliche Wertpapiere u. deren Arten (Frage der Behandlung der Aktien u. dgl.). Einheimische u. fremde, Inhaber- u- Namenpapiere u. s. w. — Höhe des Fußes. — Beziehung zu anderen Ertrags- u. bes. zur Einkommensteuer..

§ 107. — (2) Veranlagung. Methoden: (a) Deklarationspflicht des Gläubigers. Aehnliche Lage, Kautelen wie bei Einkommensteuer. — (b) Nur behördliche Einschätzung. — (c) Allgemeiner Registrierungszwang der Forderungen. — (d) Angabepflicht des Schuldners und Besteuerung danach beim Gläubiger. — (e) Desgl. und

Besteuerung beim Schuldner mit Recht des Steuerabzugs bei der Zinszahlung. Form der Couponsteuer bei Obligationen (s. o. § 81). — (f) Sachlage bei Aktiengesellschaften (s. o. § 83). — (g) Mitbenutzung der Verkehrssteuer (Stempel-, Register-, Besitzwechsel-, Börsensteuer, s. u. § 122 ff). — (h) Mitbenutzung der Gewerbe-, Einkommensteuer. — Verbleibende Schwierigkeiten und Bedenken.

d. Die direkte Arbeits- (Lohn-, Besoldungs-) Steuer.

Gesetzgebung. Nur die allgemeine Personal-, Klassen-, Einkommensteuer in Preußen, Sachsen, jetzt auch Baden, Hessen, Großbritannien; in Oesterreich die spezielle Einkommenst. v. 1849, jetzt die allgemeine und daneben noch eine besondere Besoldungssteuer in der Reform v. 1896. In Italien Teil der Einkommensteuer von den beweglichen Einkünften. — In Frankreich Besteuerung der liberalen Berufsunternehmer z. Teil durch die Patentsteuer. Sonst hierher die Personal- u. Wohnungssteuer (Ges. v. 1832). — Eigene Glieder des Ertragssteuersystems in Bayern (hier sogenannte „Einkommensteuer“, Ges. v. 31. Mai 1856, 19. Mai 1881), bisher noch in Württemberg (Ges. v. 1852 mit Abänderungen); früher in Baden („Klassensteuer“). — Neumann's Schrift über persönl. Steuern (1895). Wagner, in Schönb. H. B. III, 1. Abt. S. 399—409.

§ 108. — (1) Allgemeines. Begriff. Berechtigung, prinzipielle und technische Frage. — Umfang. Drei Hauptarten des persönlichen Arbeitsverdienstes: (a) Gewöhnliche Arbeiter mit Arbeitslohn: direkte Lohnsteuer. (b) Beamte u. dgl., öffentliche, z. T. auch private, und Leute in ähnlichen Stellungen mit Gehalt; mit oder ohne Pensionsanspruch: Besoldungssteuer. — (c) Liberale Berufsunternehmer: liberale Unternehmungssteuer. — Besondere Frage der Berechtigung in jedem dieser Fälle, steuerpolitisch (prinzipiell), wie technisch (praktisch). Zusammenhang mit der sonstigen Besteuerung. — Personalsteuerartiger Charakter dieser Steuern.

§ 109. — (2) Die einzelnen Zweige. (a) Die Lohnsteuer. Prinzipiell berechtigt, sozialpolitisch für höheres Einkommen. Praktische Entscheidung mit nach Gestaltung der indirekten Verbrauchsbesteuerung und deren Wirkung (Ueberwälzung). Technische Durchführung der direkten Lohnsteuer in Form der personalen Klassensteuer (Klassenkataster), s. u § 113. Schwierigkeiten. — (b) Die Besoldungssteuer. Berechtigung. Frage der Besteuerung der eigenen Beamten für Gehalt (s. o. § 81). Steuerfuß. Veranlagung. Erhebung als Gehaltsabzug. — (c) Die liberale Berufsunternehmungssteuer. Berechtigung. Deklarationspflicht. Veranlagung wie bei Einkommensteuer (s. u. § 113). — Ausdehnung der ganzen Steuer auf verwandte und auf von anderen Ertragssteuern nicht getroffene Erträge im reinen Ertragssteuersystem (Baiern).

2. Die Personal-, insbesondere die direkte (nominelle) allgemeine Einkommenbesteuerung.

§ 110 — a. Reine Kopf- (Familien-, Herd-) Steuern. Ehemalige Verbreitung. Rohe Länder und Völker. Bedenken in jeder Form in der entwickelteren Volkswirtschaft. Zulässigkeit jeden-

falls nur in ganz niedrigem gleichen Satz, neben anderen direkten Steuern. — Zusammenhang mit indirekter Verbrauchsbesteuerung. — Russische Kopfsteuer, in Reform. (Wagner, in Schönb. H. B. S. 409). — Bei Umwandlung in Klassensteuer Uebergang in die folgende Form.

b. Die eigentliche allgemeine Einkommensteuer (einschließlich personale Klassensteuer.)

Aus der Gesetzung bes. die preußische, zwei Typen, die Klassen- und die Einkommensteuer. Einführung der Klassensteuer (nach vorangegangenen Experimenten) durch Ges. v. 30. Mai 1820, wichtige Abänderung schon 1821, kleinere später. Kombination mit der Mahl- u. Schlachtsteuer. Hinzufügung der klassifizierten Einkommensteuer für das ganze Gebiet, Ges. v. 1. Mai 1851. Fortbildung im Ges. v. 25. Mai 1873 (Einführung der Klassensteuer in den größeren Städten, Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Einrichtung eines steuerfreien Minimums von 420 Mark), 16. Juni 1875, 26. März 1883 (Erhöhung des Min. auf 900 M.) Reform u. Zusammenfügung beider Steuern in der Miquelschen Reform, Ges. v. 24. Juni 1891, Aufhebung standesherrl. Steuerfreiheit, Ges. v. 18. Juli 1892. Erhebung zur direkten Staats-Hauptsteuer, mit Aufhebung der Ertragssteuern, Ges. v. 14. Juli 1893. (S. Wagner, in Schönb. Handb. III, 1. Abt. S. 280 ff., S. 410 ff., und im Finanzarchiv Bd. VIII. Kommentare von Meitzen, Fuisting). — Vorangegangen in der Reform war Königr. Sachsen, Ges. v. 22. Dez. 1874, neues v. 2. Juli 1878 und über direkte Steuern v. 3. Juli 1878. Auch Ges. v. 27. März 1886, 10. März 1894. (W. in Schönb. H.-B. S. 292, 410. — Baden, Einführung allgem. Einkommenst., Reform der Ertragssteuern; Ges. v. 20. Juni 1884, 6. Mai 1892, 26. Juni 1894 (ebenda S. 292.) Hessen (1884, 1895.) Anbahnung einer ähnlichen Reform in Würtemberg, 1896 ff., (s. Neumann); noch nicht in Baiern, Els.-Lothr. — Mehrfach beachtenswert die Einkommensteuer in Kleinstaaten, Weimar, Anhalt, Hansastädten. — Große Reform mittelst Einführung der allgemeinen Einkommensteuer neben dem modifizierten Ertragsteuersystem in Oesterreich, Ges. v. 25. Okt. 1896. (W. in Schönb. H.-B. S. 245). — Einkommenst. in schweizer Kantonen, s. Schanz. — Besonderer, vom kontinentalen abweichender Typus in Gr.-Britannien (alte Steuer in der franz. Kriegszeit, s. Wagner, F. III, § 89), neue von Sir Rob. Peel 1842 (v. 22. Juni), mit manchen Abänderungen (eb. § 111—116, Ergänz.-Heft § 4.) — Partielle Einkommensteuer für gewisse Einkommenarten in Italien (Ges. v. 1864 u. spätere), Niederlande (Ges. v. 1893), früher in Oesterreich (Ges. v. 1849.) Spezielle Einkommensteuer als Glied der Ertragsbesteuerung in Bayern, Würtemberg (s. o. § 108.) — Frankreich wiederholte, bisher nicht gelungene Projekte (z. Teil mit Benutzung der Wohnungssteuer, sog. Pers.- u. Mobiliarst., s. o. § 108), zuletzt 1895/96 (Doumers Plan) (s. meine F. III, Erg.-Heft S. 149—157.) Die gen. Steuer (v. 1832) als Art Ersatz einer Pers.- u. Einkommensteuer (F. III, § 191—194). Auch russ. Wohnungsst. v. 1893 (Wagner, Schönb. H.-B. S. 360), Einkommensteuer als Kommunalsteuer s. o. § 19, die obigen Gesetze (Preußen), städt. Regulative (Berlin v. 19. Jan. 1895). — Darstellung, mit weiterer Litt. u. Gesetzgeb. in meiner Abh. i. Schönbergs Handb. III, 1. Abt. S. 410—441. Aus d. Litt. bes. Neumann, (progressive Einkommensteuer, persönl. Steuer usw.) Antoni (Steuersubjekt. Finanzarchiv II), Schanz (Einkommenbegriff, eb. XIII). v. Heckel, Einkommensteuer und Schuldzinsen 1840. Art. Einkommensteuer von Verschiedenen, H.-W.-B. d. St. III.

§ 111. — (1). Allgemeines. Die Einkommensteuer als alleinige oder direkte staatliche Hauptsteuer, event. neben Vermögens- (auch Erbschafts-) Steuer, oder als (mehr oder weniger entwickelte) Ergänzungssteuer der Ertragsbesteuerung (Preußen, deutsche Staaten Oesterreich, England, Geschichtliches). — Hindrängen auf sie als Subjektsteuer statt der Ertragssteuern als Objektsteuern. Neuere Gründe. — Wesen der eigentlichen E. St., Aufgabe. Klassensteuer als Vorläufer und noch nicht reine Einkommensteuer (Preußen). — Abweichung der englischen E. St., als eines Systems von Ertragssteuern, zu einer E. St. zusammengefaßt (Bocke). Ihre Einrichtung, Vorzüge und (größere) Mängel. — Schwierigkeiten prinzipieller und technischer Art. Wert. — Ausgleichungsfunktion gegenüber den indirekten Verbrauchssteuern.

§ 112. — (2). Prinzipielle Fragen. Siehe schon oben § 79—87 über Gerechtigkeitsprinzipien, wo Vieles bereits erledigt. Im concreten Fall Rücksicht bei der Entscheidung auf die Fragen nach der Einrichtung der übrigen Besteuerung (Ertrags-, Vermögens-, Erbschaft-, indirekte Verbrauchs-, auch z. T. Verkehrssteuern). (a). Ob Mitbesteuerung der nicht-physischen (sog. juristischen) Personen als eigene Steuersubjekte? S. oben § 83. Frage der Doppelbesteuerung, bes. bei Erwerbs- (Aktien-) Gesellschaften. Einbeziehung in Sachsen, Baden, Preußen u. a., nicht in Oesterreich (1896). — Die weiteren Fragen ausschließlich oder vornehmlich bei der E. St. von physischen Personen. (b). Ob steuerfreies Minimum, überhaupt oder für gewisses Einkommen? S. oben § 87. Praktisches Vorgehen bei Bejahung. Rücksicht auf andere Steuern. — (c). Ob gleicher Steuerfuß für Einkommen jeder Höhe oder Maximalfuß (Prozent) mit Degressivskala oder eigentliche Steuerprogression? S. o. § 79, 87. Neuere Theorie und Praxis. Einkommensteuer-Statistik. — (d). Ob gleicher oder verschiedener Steuerfuß nach Art von Einkommen und Erwerb (Quelle), bes. nach unfundiertem (Arbeits)- und fundiertem (Besitz-) Einkommen? S. oben § 87. Wenn Bejahung, ob Durchführung mittelst Verschiedenheit des Fußes oder für Besitzeinkommen mittelst Hinzufügung von Ertragssteuern oder von Vermögenssteuer? Neuste Entscheidung. — (e) Ob neben Art und Höhe von Einkommen noch Berücksichtigung anderweiter, die Leistungsfähigkeit beeinflussender (vermindernder) Umstände, bes. Familiengröße? S. oben § 87. Rücksicht auf sonstige Besteuerung bei Entscheidung. Durchführungsart bei Bejahung. — (f) Fragen in bezug auf Ausländer, auf aus dem Ausland kommendes, in dieses gehendes Einkommen, s. o. § 81, 82. — (g) Ob Freiheit oder Ermäßigung nach Stand, Lebensalter? (Klassensteuer?)

§ 113. — (3) Veranlagung. Allgemeine erste Aufgabe: Ermittelung der Steuersubjekte. Amtliche Aufnahme, Meldepflichten. Weitere, schwierigere Aufgabe: Ermittelung der Steuerobjekte, insbesondere des „Einkommens“ (Art, Höhe u. s. w.). (a) Erste Veranlagungsform: Klassensteuer (Typus in Preußen). Veranlagung der Subjekte nach Haushaltungen, gewisse Steuerfreiheiten

(Altersgrenze). Behördliche Einschätzung, im allgemeinen keine Deklarationspflichten über Einkommen, Vermögen. Veranlagung nach äußeren Merkmalen, wie Lebensstellung, Beruf, notorische ungefähre Erwerbs- und Einkommens-, Vermögensverhältnisse. Bildung von Hauptklassen danach, mit Stufen darin. Beispiel die preuß. Steuer u. deren Entwicklung. Mängel: keine genügende Rücksicht auf das Einkommen, keine ausreichende Individualisierung. Besondere und steigende Mängel in der heutigen Zeit. — (b) Zweite Veranlagungsform: eigentliche (nominelle) Einkommensteuer. Hauptgrundsätze: Bezifferung des Einkommens, umfassende Deklarationspflicht (ob Grenze nach unten?) über Höhe und Art des Einkommens (nach Kategorien des letzteren), Prüfung der Deklarationen, Kontrolen, Strafen, streng geordnetes unparteiisches Veranlagungs- und Berufungswesen. Frage der Oeffentlichkeit der Steuerlisten, der Kontrole beim Erbgang. — Technische Einzelfragen. Bildung der Steuerbehörden und Kommissionen. Sicherung des fiskalischen wie der Individualinteressen. Begriff des steuerpflichtigen Einkommens. Dessen Kategorien. Art des Erwerbs. Berechnung der Erträge (feste, schwankende Einkünfte). Abzugposten, bes. Schulden u. deren Behandlung. Welche Einnahmen zum Einkommen, welche zum Vermögenszuwachs gehören. Frage der einzelnen gewinnbringenden Geschäfte, der Konjunkturengewinne, der Verluste, des nicht Rente gebenden Besitzes. Behandlung der Naturalerträge. Vorgehen bei fehlender Fähigkeit zur Deklaration des Einkommens. Angabepflichten Dritter. Steuerprozente oder Stufensätze. Detailfragen bei der Deklarationspflicht, Kontrole, Berufung, den Strafen. Periode der Veranlagung. — Frage des festen oder beweglichen Steuerfußes. — Erhebung, Termine, Organe. — Beispiele aus der neuesten deutschen, bes. preuß. Gesetzgebung.

## II. Besitz-, besonders allgemeine (nominelle) Vermögensbesteuerung.

Die zweite Hauptgruppe im Schema des § 90, wegen der technischen Verwandtschaft bes. in Betreff der Veranlagung hier vor der Verkehrs- und Anfallerwerbsbesteuerung behandelt. — Aeltere Steuerformen, s. o. § 33 ff. In der Neuzeit geblieben bezw. neu ausgebildet in den schweizer Kantonen (s. Schanz, St. der Schweiz, bes. I, 52 ff.) und in den nordamerikanischen Einzelstaaten. (Schriften darüber v. Schwab, Patten, Ely, Seligmann u. a., s. meine Abh. in Schönb. H.-B., S. 300, 442.) Neuere theoret. Empfehlung, bes. durch Neumann (progressive Einkommensteuer), dann in Verh. d. V. f. Soz.-Pol. 1875. Neue Einführung in den Niederlanden, Ges. v. 27. Sept. 1892 u. bes. in Preußen u. d. N. „Ergänzungssteuer", Ges. v. 14. Juli 1893, als Glied der großen Miquel'schen Reform der direkten Steuern, bes. als finanzielles Mittel, die Ertragssteuern den Gemeinden überlassen zu können, und das fundierte Einkommen in dieser Form, statt im Rahmen der Einkommensteuer durch höheren Steuerfuß oder mittelst Ertragssteuern, höher zu belasten. Erwägungen in anderen Ländern. S. Litteraturnachweise in meiner Abh. in Schönb. H.-B., S. 441, u. daselbst S. 441—448, auch S. 322. Viele Fragen liegen wie bei der Einkommensteuer.

§ 114. — A. Allgemeines. Nominelle, nicht reelle Vermögenssteuer. — Prinzipielle Berechtigung, zur sozialpolitischen Höherbesteuerung des Besitzes und ganz allgemein neben indirekten Verbrauchssteuern, bes. auf Massenartikel. — Steuertechnischer Vorzug, weil das Ziel so besser als durch die Ertragssteuern erreicht wird, wegen des Subjektsteuercharakters der Vermögenssteuer, der Berücksichtigung der Schulden ꝛc. — Mangel bleibt die meist fehlende, weil sehr schwierige Rücksicht auf die verschiedene Ertragsfähigkeit der einzelnen Vermögensarten. — Die sonstigen prinzipiellen und technischen Fragen wesentlich dieselben wie bei der Einkommensteuer.

§ 115. — B. Spezielles. 1. Frage der Ausdehnung der Vermögenssteuer auf alles, auch das bewegliche Nutzvermögen, oder Beschränkung auf das rentegebende, bezw. rentenfähige Vermögen? — 2. Steuerfreiheit kleiner Vermögen? — 3. Berücksichtigung anderweiter, die Leistungsfähigkeit beeinflußenden Umstände? — 4. Höhe u. Beweglichkeit des Steuerfußes? — 5. Steuerpflicht nur der physischen oder auch der juristischen Personen? — 6. Deklarationspflicht? Und wie? — Veranlagung sonst wie bei der Einkommensteuer. Spezialfragen, bes. wie der Wert der steuerpflichtigen Objekte zu berechnen und festzustellen. Preuß. Gesetz. — C. Ueber nominelle Vermögenssteuer als eine Form der Ertragssteuer (bei Grund-, Gebäude-, Kapitalrentensteuern) s. o. bei den Ertragssteuern (Hilfsverfahren der Katastrierung). — Besitzsteuern vom Besitz einzelner Objekte: s. u. bei den direkten Gebrauchs- (auch Luxus-) Steuern (§ 133).

### III. Verkehrs- und Anfall- (Anfallerwerbs-, bes. Erbschafts-, Spielgewinn-, Konjunkturengewinn-) Besteuerung.

Die beiden weiteren Glieder der „Erwerbsbesteuerung" im Schema des § 90. Ueber die prinzipielle Frage des Ob, Wo, Wann s. meine F. II, S. 547—595, bes. die kritische Litteraturübersicht daselbst in § 224, 232, 233.

#### A. Allgemeines und Prinzipielles.

#### 1. Die Verkehrsbesteuerung.

Ueber die theoretische, prinzipielle Begründung s. bes. Stein F.-W. und zwar in den 3 ersten Auflagen, abweichend hiervon, aber unrichtig in der 4. und 5. Schäffle (Steuerpolitik und „Steuern"). Schall, im Schönb. H.-B. 4. Aufl. III, 1. Abt., S. 185, und ebenda Abh. Verkehrssteuern. Al. Meyer, Stempelsteuer, Volksw. Vierteljahrschr. 1864, Bd. 3. Friedberg, zur Theorie der Stempelsteuern, Jahrb. f. Nationalökonomie, B. 31, 1878. v. Heckel, Lehre v. d. Verkehrssteuern, Fin.-Arch. B. 7, 1890. Hausmann, Verkehrssteuern, 1894. Wagner, F. II, § 224—231. Ueber die Beziehung zu u. Vermengung mit Gebühren s. o. § 64 ff., bes. 67. Gesetzgebung S. 35.

§ 116. a) Kontroversen. Streitfrage über Begriff, Funktion, daher auch Umfang der Verkehrssteuer. Entweder Annahme eines engeren und weiteren Begriffs oder, und besser, nur des ersteren. In diesem dann Verkehrssteuern („eigentliche"): Steuern auf einzelne Rechtsgeschäfte im wirtschaftlichen Verkehr, eventuell auf schriftliche

Beurkundungen dieser Geschäfte (Urkundenstempel, Register-, Eintragungsabgabe). Im weiteren Sinne: Steuern vom Verkehr mit Vermögenswerten schlechtweg, dann eine Art nomineller Vermögenssteuern (Schall). Dazu gehören dann die Verkehrssteuern i. e. S. und eigentliche Transportsteuern, nicht aber noch andere, mitunter hierzu gerechnete (Spiel-, gewisse Gebrauchs- und Genußsteuern), wenn auch mittelst Stempels erhobene. — Auch die Transportsteuern richtiger zu den Ge- und Verbrauchssteuern zu stellen, deren ökonomischen Charakter und Wirkung sie teilen.

§ 117. b) Schwierigkeiten. Verständnis der eigentlichen Verkehrssteuer in Theorie und Praxis gestört durch die Vermengung mit Gebühren, die gemeinsame Erhebungsform (oft in demselben Abgabesatz) des Stempels, der Eintragungs- und Registerabgabe (s. o. § 67), auch durch die, zu starke Gegnerschaft erweckende superfiskalische Tendenz vieler Gesetzgebungen. Ausdehnung auf unrichtige Fälle, zu hohe Abgabesätze lästiger Veranlagungs- und Erhebungsformalismus, Störungen des Verkehrs. Soweit letztere vorliegen, immer sorgfältige Prüfung des Ob, Wie, Wo, Wann, Wie hoch in Betreff der Steuer auch im volkswirtschaftlichen, nicht nur im beteiligten privatwirtschaftlichen Interesse geboten. Die bloße Thatsache der Störung des letzteren nötigt aber nicht ohne weiteres, die Abgabe überhaupt in dem betreffenden Fall ganz fallen zu lassen. Die verkehrshemmende Wirkung kann selbst eine beabsichtigte, mindestens eine nicht gescheute Haupt- oder Nebenwirkung der Steuer sein (kredit-, börsen-, daher auch sozialpolitische mitsprechende Momente).

§ 118. c) Geschichtliche Entwicklung. Hängt bes. mit derjenigen der Arbeits- und Besitzteilung, der Geld- und Kreditwirtschaft, der geschäftlichen Spekulation, des neueren Kredit- und Börsenwesens, der Kapitalassoziation zusammen. Ferner auch mit dem Formalismus des Privatrechts, den Beurkundungsformen der Rechtsgeschäfte, der Schriftlichkeit der Verträge u. dgl. m. Steuerpflicht oft mehr verfügt, wo Gelegenheit, als wo prinzipielle Berechtigung der Steuer. Bequeme Erhebung in Stempelform und in Anknüpfung an die Mitwirkung, event. überhaupt oder gerade zum fiskalischen Zweck obligatorische, der Gerichte und sonstigen Behörden. Verbindung mit Gebühren der Rechtspflege, namentlich der nicht streitigen (§ 67). Mit deshalb Ueberlastung der auf Immobilien sich beziehenden Rechtsgeschäfte, niedrige oder fehlende Besteuerung der Mobilien, bes. öffentliche Wertpapiere des Börsenverkehrs betreffenden. Erst neuerliche stärkere Ausdehnung hierauf (Emissionsstempel von Wertpapieren, Börsen-Umsatzsteuern): soweit eine Verkehrssteuer überhaupt gerechtfertigt, eine richtige, nicht „kapitalfeindliche" Entwicklung.

§ 119. d) Prinzipielle finanzwissenschaftliche Rechtfertigung (Begründung und zugleich Begrenzung): nicht aus dem Gesichtspunkt der nominellen Vermögenssteuer, noch wegen der vermeintlichen Thatsache, daß jedes bezügliche Rechtsgeschäft auf Leistungs-

oder Steuerfähigkeit hindeute, noch aus dem Grunde, weil die Steuer in richtig individualisierender Weise das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit durchführe. Vielmehr Rechtfertigung, bezw. Notwendigkeit nur da, wo als Regel bei dem Geschäft auf einen Erwerb (Gewinn) zu schließen ist, welcher thatsächlich oder rechtlich trotz seiner prinzipiell richtigen Besteuerung nicht oder nicht genügend durch die übrigen Steuern getroffen wird. Daher die Verkehrssteuer begründet in zwei Reihen von Fällen: in einer Ergänzungsfunktion, wo thatsächlich, und in einer Ersatzfunktion, wo rechtlich gewisser Erwerb aus Rechtsgeschäften sonst nicht ordentlich besteuert wird. Praktische Hauptfälle des Erwerbs im Kreditverkehr, bei Spekulationen (Gewinn aus Wertdifferenzen bei Besitzwechsel, namentlich von rentablen Vermögensobjekten, bei Börsengeschäften). Berufsmäßig und nicht berufsmäßig betriebene Rechtsgeschäfte. Beispiele. — Finanzwissenschaftliche Begründung der Verkehrssteuer im übrigen nach Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit; sozialpolitische, nach Art des Erwerbs (relativ arbeitslos). — „Roher" Charakter der Steuer bleibt, bes. weil sie nur nach Mutmaßung, nicht nach Thatsache von Gewinn eintritt (selbst bei Verlusten), sich nicht nach Gewinnhöhe richtet und in Betreff der Ueberwälzung Vieles fraglich bleibt (Einfluß von Stellung und Macht der Beteiligten im Verkehr). Auch technische Schwierigkeiten der Durchführung. Daher Vorsicht in Ausdehnung und Höhe und mit Rücksicht auf berechtigte Verkehrsinteressen. — Aufgaben betreffs der Ausbildung der anderen Steuern, um die Verkehrssteuer finanzpolitisch entbehrlicher zu machen (Einkommen-, Vermögens-, Gewerbesteuer. Ob auch Luxussteuern?). — Zur Ausfüllung der Lücken im Steuersystem bleibt die Verkehrssteuer berechtigt. — Blick in Gesetzgebung (§ 67, § 35), Verbreitung, Erträge.

§ 120. — 2. Anfall-, besonders Erbschaftsbesteuerung.

Litt. der Begründung, der Kontroversen darüber, mit Kritik s. Wagner F. II, § 233. v. Scheel, Erbschaftssteuer und Erbrechtsreform, 2. Aufl. 1878. Baron, Jahrb. f. Nationalökonomie, Bd. 26, v. Miaskowski, Erbrecht u. Grundeig.-Verteil. 1882, I, 255. Geffcken, Jahrb. f. Ges.-Geb. 1881. Berghoff-Ising, staatl. Erbrecht u. Erbschaftssteuer 1885. Bacher, deutsche Erbschaftssteuern usw. 1888. Eschenbach, Erbschaftsst. u. Erbrechtsref. 1891, ders. im Artikel im H. W. B. St. III. Von den Systematikern bes. Schäffle (Steuerpol. u. „Steuern"). Englische Politiker wie Harcourt (mein Ergänzungsheft zu F. III, S. 28). Schall, im Schönb. H.-B. III, 1. Abt. S. 736. Meine F. II, § 241.

a) Begründung. Ob prinzipiell, als Glied der Erbordnung? Streitig. Kann bejaht werden, praktisch bes. im Zeitalter des Individualismus, bei Schwächung des Familienverbands und fehlenden Verpflichtungen des letzteren. — Rein finanzwissenschaftliche Begründung und Forderung aus dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, sozialpolitische aus dem Charakter der Erwerbs (arbeits- und mühelos). — Praktische Begründung als Mittel der Besteuerung des Besitzes und so höherer Besteuerung des Einkommens.

daraus. Daher hier Ergänzungsfunktion zu der übrigen bes. direkten Besteuerung (England), Ersatzfunktion zu der Vermögenssteuer. Jedoch Vorzug dieser vor der Erbschaftssteuer. — Auch Art, Maß mit von der Rücksicht auf sonstige Besteuerung abhängig. — Die Erbschaftssteuer als Mittel zur Kontrole der Einkommen- und Vermögenssteuer (preuß. Plan 1891). — Die „prinzipiellen" Einwendungen falsch und praktisch übertrieben; z. T. das Entgegengesetzte richtig („rechtliche", „ökonomische", privat- und volkswirtschaftliche Bedenken). — b) Prinzipielle Forderungen betr. die Einrichtung: $\alpha$) Beschränkung des Intestaterbrechts auf gewisse nähere Verwandtschaftsgrade. — $\beta$) Besteuerung aller Erben (Legatare), auch der nächsten Angehörigen. — $\gamma$) Doppelte Abstufung („progressive", degressive") aa) nach der Verwandtschaft und bb) nach der Höhe des Erbteils (Legats) (England, Frankreich). — c) Frage der Schenkungsteuer. Prinzipiell richtig, praktisch, auch als Ergänzung der Erbschaftssteuer. Doch nur zum Teil und unter bestimmten Bedingungen (Schriftlichkeit) genügend ausführbar. Namentlich schwierige gleichmäßige Durchführung, Verschiedenheit bei Immobiliar- und Mobiliarbesitz (Wertpapiere u. s. w.). (Frankreich.)

§ 121. — 3. Anfall-, besonders Spiel- (Spielgewinnst-) und Konjunkturengewinnsteuer.

Grundlage der letzteren Steuer die sozialökonomische Lehre von der Konjunktur im Wirtschaftsleben, bes. dem modernen, s. meine Grundleg. 3. Aufl I, § 163—169, Fin. II, § 232 (über die litt. Behandlung der Frage), § 234 ff. Schall a. a. O. — Bremischer Versuch v. 1873 bei Baustellenboden, ebenda. Neuere Frage der Baustellensteuer, der Steuer vom Gewinn aus Straßenanlagen u. dgl. (Adickes, Miquel.) Ausdehnung der Einkommensteuer auf Gewinn aus einzelnen Spekulationsgeschäften. S. oben § 113 und über Verkehrsbesteuerung § 119. — Deutsche Reichsbesteuerung der Lotterielose in den oben S. 35 gen. Gesetzen.

a) Steuer von Spielgewinnen (Lotto, Lotterie, anderem Hasardspiel, Wettgewinn bei Rennen, Totalisator u. s. w.) zu begründen und zu fordern finanzwissenschaftlich aus dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, aus der mühelosen Art des Erwerbs. Mitspielen sozial- und sittenpolizeilicher Momente. Veranlagung der Steuer aber möglichst nach dem Gewinn (Oesterreich, Lotterieanleihen), nicht nach dem Losbetrag (Deutschland), wobei die Steuer wenigstens einen anderen Charakter annimmt („Genußsteuer", § 133), sich aber auch da rechtfertigen läßt.

b) Steuer von Konjunkturgewinnen. Oekonomischer Begriff der Konjunktur, des Gewinns daraus. Spekulative Erstrebung des letzteren bedingt keinen durchgreifenden Unterschied der wirtschaftlichen Natur dieses Gewinns. Ursprung desselben in für den Empfänger zufälligen Vorgängen, namentlich in sozialen Wertsteigerungen der Privateigentumsobjekte usw. durch die „gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge." — Finanzwissenschaftliche weitere Begründung wie bei der Verkehrsbesteuerung und allgemein nach dem

Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit; sozialpolitische wieder nach der Art des Erwerbs (mühe-, arbeitslos im wesentlichen). — Einwendungen, ähnlich wie bei der Erbschaftssteuer, aber nicht durchschlagend, eher das Umgekehrte geltend („bedenklicher Eingriff in die Rechtsordnung", „Widerspruch mit der Nicht-Entschädigung für Konjunkturenverluste"). Mitunter verkehrspolitische Bedenken, wie bei der Verkehrsbesteuerung, aber volkswirtschaftlich nicht durchschlagend, eher wieder eine Spekulation hemmende Wirkung erwünscht (Besitzwechsel von Grundstücken, Häusern). — Daher auch verkehrs-, sozialpolitische Gründe mit dafür, zum Teil auch sittenpolitische. — Einwand, daß durch die Verbrauchs- (auch Luxus-) Besteuerung dieser Gewinn schon getroffen werde, trifft faktisch nur teilweise zu. Praktischer Haupteinwand: die „Unmöglichkeit" der richtigen technischen Durchführung dieser Steuer. Aber zuzugeben nur die Schwierigkeit. Eine leidliche Lösung des Problems mindestens ebenso wie in der Verkehrsbesteuerung und auf manchen anderen Besteuerungsgebieten möglich. S. § 126 unten.

B. Spezielles und Steuertechnisches.

1. Die Verkehrsbesteuerung.

S. die litt. Angaben bei § 116, sowie, nebst Angaben über Gesetzgebung, oben bei § 67, Gebühren der Rechtspflege, S. 35. Schall im Schönb. Handb. bes. S. 715 ff. Lehr, Art. Stempel, H.-W.-B. d. St. Bd. 6. — Ueber Erhebungsform usw auch meine F. II, § 70—73 (bei Gebühren.) Aus der Gesetzgebung bes. die französische (s. oben S. 35.) Die neuere Börsensteuer-Gesetzgebung.

§ 122. — a) Steuertechnische Prinzipienfragen. α) Steuerpflichtigkeit des Rechtsgeschäfts (bezw. Verkehrsakts) als solchen oder nur der schriftlichen Urkunde darüber? aa) Ersteres folgerichtiger, aber praktisch schwieriger. Bei Schriftlichkeit dann Anknüpfung der Steuer an die Urkunde, in anderen Fällen Verpflichtung zur Anmeldung (Deklaration) der Rechtsgeschäfte behufs Besteuerung bei Behörden. Schwierige Kontrolen, ungleichmäßige Wirkung (franz. Recht). — bb) Steuerpflichtigkeit nur der schriftlichen Urkunde (Urkundensteuer, -Stempel, preuß. Recht u. a. m.), einfacher, aber ungleichmäßiger wirkend. Obligatorische (aus sachlichen, aus fiskalischen Gründen) oder fakultative Schriftlichkeit? Kontrolen bei ersterer, wieder mit ungleichmäßiger Wirkung. — cc) Steuerbefreiungen, bes. für kleine Wertbeträge. — β) Rechtsfolgen der unterlassenen Besteuerung eines steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts, einer betreffenden Urkunde oder der unterlassenen Schriftlichkeit, bei deren Vorschrift. aa) Rechtsungiltigkeit? Wäre folgerichtig, aber würde ungleich wirken, daher regelmäßig nicht verfügt. bb) Unklagbarkeit? Ebenso zu beurteilen, meist nicht verfügt (doch in England). cc) Andere civilrechtliche Nachteile? Fehlen regelmäßig, treten ein in Frankreich (Urkunden vor Gerichten nicht produzierbar, bevor Besteuerung erfolgt ist). dd) Bloß fiskalische Nachteile, Strafen? Das Uebliche, sogar nur Geldstrafen (Ausschluß der Verwandlung in Freiheits-

strafen). Ordnungsstrafen. $\gamma$) Regelung der persönlichen Steuerpflicht (Haftung), wo verschiedene Personen in Betracht kommen (Aussteller, Schuldner, Inhaber, Girant, Vertragschließende). — $\delta$) Kontrolen. Mitkontrole aller öffentlichen Behörden (Gerichte wie Verwaltungs-). Specialkontrolen durch Revisionen von Amtsorganen (Stempelfiscale) bei Behörden und gewissen Personen und Geschäftsbetrieben, bedingt bei gewöhnlichen Privaten. Gleichmäßige Wirkung nicht verbürgbar.

§ 123. — b) System und wichtigere Arten. Schwierigkeit der Bildung eines Systems, bes. aus den gesetzlichen Bestimmungen, zumal eines vollständigen und korrekten. Kombination von Rechtsgeschäften oder Verkehrsakten, bezw. den Urkunden darüber, mit Verkehrsgegenständen. Schwierigkeiten auch wieder, wo sich Steuer und Gebühr (Eintragungs-, Registerabgaben, bei Gerichten und Behörden) verbindet.

$\alpha$) Unterscheidungen der Arten steuerpflichtiger Geschäfte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten:

Bes. wichtig sind: aa) der Besitzwechsel (Eigentums-) unter Lebenden unter lästigem Titel, im Kauf-, Tausch-, Lieferungs-, im Baar- (Kasse-) und Zeitgeschäft („Besitzwechsel-", „Umsatz-Abgaben"), mit Spezialfällen, wie Abgabe von Schlußnoten, im gewöhnlichen Privat-, im Handelsverkehr, als Spekulationsgeschäft, als Börsengeschäft; mit Unterscheidung von Immobilien (im rechtlichen Sinn) und Mobilien, bei letzteren von Sachen und Wertpapieren („öffentlichen," „für den Handelsverkehr bestimmten", Börsenpapieren, „Börsensteuer") und anderen Schuldurkunden. — bb) Der Nutzungswechsel unter lästigem Titel, bei Immobilien. Mobilien (Pacht, Miete, Leihe). — cc) Die Arbeitsdienstmiete. — dd) Der eigentliche Kreditverkehr, mit seinen Ausstellungsurkunden (gewöhnlichen und einzelnen besonderen Schuldverschreibungen, bes. solchen im Handelsverkehr, Geld- u. Bankgeschäft, Wechseln, Anweisungen, Checks; für den Handelsverkehr bestimmten Wertpapieren, „Obligationen" verschiedener Art (mit Unterscheidung nach dem Aussteller, Schuldner). Aktien u. Kommanditaktien (mit Unterarten nach Art der Unternehmung, — sogen. „Emissionsstempel" —), Genossenschaftsanteilen u. s. w. Dabei eventuell weitere Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Urkunden, Papieren, auch zwischen Inhaber-, Namenspapieren und sonstigen Verschiedenheiten der Uebertragung des Rechtstitels. Nach allen diesen Unterscheidungen Verschiedenheiten in der Höhe des Steuerfußes, auch wohl nach Form der Erhebung der Steuer. Ferner dahin die übrigen Geschäftsurkunden, Rechnungen, Quittungen bes., doch nicht allein, im Kreditverkehr. — ee) Das Versicherungsgeschäft.

Trifft die Besitzwechselabgabe auch den Wechsel aller oder bestimmter Objekte, z. B. der Immobilien, unter nicht lästigem Titel unter Lebenden, so geht sie in Schenkungssteuer, trifft sie auch den Wechsel von Todes wegen (Erbschaft, Legat, Schenkung von Todes wegen), so geht sie in Erbschaftssteuer über. Schenkungs- und Erbschaftssteuer als Glied der allgemeinen Besitzwechselabgabe (Frankreich). Bedenken, zumal wenn kein Abzug für Schulden gemacht wird. Hinzutritt einer eigenen Besitzwechselabgabe zur eigentlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer.

β) Unterscheidungen in rechtlicher Hinsicht.

Namentlich: aa) Einseitige Erklärungen, Uebernahme von Verpflichtungen, Abtretung von Rechten u. dgl. bb) Verträge (allgemeine, Spezialarten, bes. Kauf= u. Tausch=, Lieferungs=, Pacht= u. Miet=, Leih= und Darlehens=, Werkverdingungs=, Dienst=, Gesellschafts= (mit Unterarten), Versicherungs= (dsgl.), Leibrenten=, Renten=, Ehe=, Erbverträge usw. Vergleiche. Bes. Fall der Auktionen). In der Praxis mit vielen Spezialisierungen u. Tarifverschiedenheiten danach, ferner mit Ausdehnung auf andere Fälle, wo die „Verkehrssteuer" gar nicht oder nur teilweise vorliegt u. die Abgabe event. in Gebühr übergeht (Beispiele. Adoptionen, Familienstiftungen, Protokolle, Proteste, Ausfertigungen, Abschriften, Vollmachten u. v. a. m.). — Besteuerung der kaufmännischen Geschäftsbücher.

Ersatzabgabe der toten Hand, besonders für Liegenschaftsbesitz (Frankreich, Oesterreich, Bayern).

§ 124. — c) Tarif. Veranlagung. Erhebung. α) Tarif für Steuer und Gebühr öfters gemeinsam, mitunter auch derselbe Tarifposten. Unterscheidung, besonders beim Stempel, aber auch allgemein: aa) Fixer Satz, eventuell mit Klassenstufen, auch mit Minimis und Maximis (mehr gebühren=, als steuerartig). — bb) Dimensionssatz (bei Akten, Schriftstücken, Zeitungen, Plakaten).— cc) Eigentliche Wertabgabe, bei Urkunden über Wertbeträge. Andere Fälle dann dieser klassenweise gleich gestellt: die mehr steuerartige Abgabe, daher besonders bei Verkehrssteuern. Genaue Abgabe nach Quoten (Prozenten), abgerundete (stufenweise). Reiner Proportional=, Gradations=, Degressiv=, Progressivsatz. Erster die Regel. — Steuerfreiheiten (sachliche, persönliche, nach Wertbeträgen). — dd) Abfindung (Pauschale) statt spezieller Verrechnung nach Tarif, in gewissen Fällen. — β) Veranlagung und Erhebung. aa) Unmittelbar, nach spezieller Anweisung, durch die Behörde (Gericht, Amt, besonders Steuerbehörde): „direkte" Einziehung. Vorzüge. Nachteile. Wann angebracht. (Gerichtskosten, Registrierungsabgaben). bb) Selbstveranlagung und Erhebung mittelst Stempels (Papier, Marke). Wo angebracht. Kontrolen. Spezialisierung nach Tarif. cc) Abfindung. — Blick in Gesetzgebung.

§ 125. — 2. Die Erbschaftsbesteuerung.

Gesetzgebung z. T. in der über Verkehrssteuern, Stempel enthalten, z. T., besonders neuerdings, davon getrennt. S. o. S. 35. — Die wichtigste ist die britische, mit eigentümlicher Entwicklung, bemerkenswerter neuester Gestaltung und starker Wirkung als höhere direkte Besteuerung der wohlhabenderen Klassen. Zusammensetzung aus verschiedenen Teilen: neue estate duty von 1894, vom Gesamtnachlaßwert mit abgestuftem (progressivem, bez. degressivem) Steuerfuß und die beiden älteren Glieder, legacy duty für persönliches, bewegliches, succession duty für reales, unbewegliches Vermögen, beide mit Abstufung des Steuerfußes nach der Verwandtschaft. Für die früheren Steuern s. Vocke, Geschichte der brit. Steuern, besonders Leser, Zeitschrift für Staatswiss. 1881, Wagner, F III, § 87, 122—126; für die jetzige Gestaltung Ergänzungsheft § 7, 8. — Dann die französische Gesetzgebung, Erbschafts= und Schenkungssteuern als Glied der Besitzwechselabgabe im Enregistrement, s. Wagner, F. III, § 241 — 244, Ergänzungsheft § 15. Die österreichische, noch im Gebührengesetz,

italienische u. a. m. — Die deutschen Partikularstaatssteuern jetzt meist verselbständigt. S. Bachers gen. Schrift., Schall im Schönb. Handb. S. 736. Eschenbach, Artikel, Erbschaftssteuern im H. W. B. St. III. Meist nur Kollateral-Erbschaftssteuern, Deszendenten (außer Elsaß-Lothr.) immer, Aszendenten und Gatten meist steuerfrei. Preußen, Gesetz vom 30. Mai 1873, 19. Juni 1891, 31. Juli 1895. Bayern, 18. August 1879. Sachsen, 13. November 1876, 3. Juni 1879, 4. März 1880. Württemberg, 24. März 1881, 3. August 1885. Baden, ältere Gesetze. Dann Finanzgesetz vom 18. März 1880. Elsaß-Lothringen, Gesetz vom 12. Juni 1889.

Objekt: Erbschaft, Legat, regelmäßig Schenkung von Todes wegen. Auch Lehens- und Fideikommißanfälle, Hebungen aus Familienstiftungen u. dgl. Behandlung von Zeit- und Leibrenten. Wertbestimmungen. — Bei hinzutretender Schenkungssteuer: auch Schenkungen, alle oder bestimmte, insbes. schriftlich beurkundete. — Pflicht der Erben zur Anmeldung, Deklaration, Lieferung von Verzeichnissen. — Haftung der Erben für die Steuer, event. mit Abzugsrecht (Legate). — Abzug der Schulden (anders früher in England, noch in Frankreich), daher Steuer auf den „Bereicherungsbetrag". Bedenkliche Abweichung bei Behandlung der Steuer als Besitzwechselabgabe. — Fragen wegen Besteuerung von inländischen Erbschaften und Legaten an Ausländer und von ausländischen Objekten, die an Inländer gelangen; dann von Besteuerung der im Inland wohnenden Ausländer für Erbschaft aus dem Ausland („Territorialprinzip"). — Gleichstellung von Intestat- und testamentarischer Erbfolge, unbeweglichem und beweglichem Vermögen (frühere Abweichungen in England). — Zahlungstermin. Raten bei Steuern vom Immobiliarnachlaß. — Steuerfreiheiten wegen Kleinheit des Betrags, wegen naher Verwandtschaft (Frage bei Descendenten, Ascendenten, Seitenverwandten, Ehegatten, Nichtverwandten), wegen Persönlichkeit von Erbe und Legatar, wegen Verwendungszwecks. — Steuerfuß. Progression nach Entfernung der Verwandtschaft zum Erblasser, nach Höhe der Hinterlassenschaft, der Erbportion (Legat). Beispiele. Neuere legislative Bestrebungen (England, Frankreich).

§ 126. — 3. Die Besteuerung des Konjunkturengewinns. Verschiedenes Verfahren nach Art der Fälle, Objekte, an die sich solche Gewinne knüpfen, event. nach Art der Konjunkturen, Kombinationen. — Mittel u. Wege. a) Entsprechende Einrichtung der Einkommen- und Vermögenssteuern. Einbeziehung des Gewinns in gewissen Fällen unter erstere. Rasche Revisionen der Grundlagen. Richtiger Wertanschlag in der Vermögenssteuer (Kurs der Wertpapiere, Jetztwert der Grundstücke, Häuser, Baustellen u. dgl.). — b) Angemessene Einrichtung der bes. hergehörigen Ertragssteuern, der Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalrentensteuer. — c) Mitbenutzung der Verkehrssteuern unter entsprechender Einrichtung. Bes. die Immobiliar-Besitzwechselabgabe vom Wertzuwachs aus Konjunktur, mit Berücksichtigung der Besitzdauer. Benutzung der Börsenumsatzsteuern, höherer Steuerfuß der spekulativen

Geschäfte, Zeitgeschäfte. — d) Höhere Besteuerung solchen Wertzuwachses in der Erbschaftssteuer, wiederum mit Berücksichtigung der Besitzdauer. — e) Behandlung anderer Fälle nach Analogie. Baustellensteuer in Form einer hohen Rentensteuer nach einer fiktiven Rente in Höhe des üblichen Zinsfußes vom jeweiligen Schätzungswert. Kommunale Aufgaben.

IV. Die Gebrauchs-, namentlich die Verbrauchs-, und die vornehmlich sogen. indirekte Besteuerung.

A. Im Allgemeinen und in prinzipieller Hinsicht.

S. aus der systemat. finanzwiss. Litt. bes. Schäffle, Stein, im Schönberg'schen H.-B. 2. Aufl. Schall, 3. Aufl. Lehr, 4. Aufl. Zeller III, 1 Abt. S. 465, auch f. weitere Litt., (spez. Citate im Folgenden meist nur aus Zellers Abh.), eb Riecke, über Zuckersteuern und Zölle. Wagner, F. II, § 250—277, 287—290. Kritische Litteraturübersicht eb. § 250, 251. Die freihändlerischen Gegner (Physiokraten, Liberale), die sozialistischen (Lassalle, Sozialdemokratie), die volkswirtschaftlichen, die Vertreter der einzelnen Produktionsinteressen Die Staatsmänner (Bismarck), die Konsum- und Sittenpolitiker (Gerstfeldt). Die Statistiker, die Ueberwälzungsfrage (Neumann, Schanz u. a. s. o. S. 45). Die Finanzpraktiker Die Finanztheoretiker (verschiedene Auffassungen, Stein, Schäffle). Die Kontroverse über den Begriff indirekte Steuern s. oben § 92. — Zusammenhang vieler Fragen mit handelspolitischen (Schutzzoll). Hier nur zu streifen. Denn hierher in die Finanzwissenschaft gehört nur die finanzielle, nicht die handelspolitische Seite.

§ 127. — 1. Allgemeine Punkte u. Fragen. Frage der allgemeinen Verbrauchs-, statt der Einkommensteuer (Pfeiffer). Letztere das Richtige. — Die Besteuerung einzelner Sachgüter (eigentliche Verbrauchssteuer), Genüsse u. Nutzungen (Gebrauchs-, Genuß-, Luxussteuer). — Terminologisches. — Die Verbrauchsbesteuerung überwiegend indirekte. Geschichtlicher Zusammenhang mit Entwicklung der Produktion für Absatz an Dritte (städtische, neuere technische, Handels- u. Verkehrsverhältnisse), im Unterschied zur Eigenproduktion für eigenen Bedarf. Geldwirtschaft. — In der Beurteilung der Steuer diese als Verbrauchs- u. als indirekte Steuer mehrfach zu unterscheiden. — Die Gebrauchssteuern z. T. direkte. — Geschichtliche Entwicklung s. oben § 33 ff. Entwicklungsgesetzliche Erklärlichkeit u. relative Rechtfertigung. Finanzielle Wichtigkeit u. relative, z. T. absolute Unentbehrlichkeit, trotz großer steuerpolitischen (prinzipiellen) und steuertechnischer (praktischen) Bedenken. — Die grundsätzlichen Gegner, aus verkehrs-, steuer-, sozialpolitischen Rücksichten u. wegen Schädigung von Produktions- u. Handelszweigen. Ihre zu weit gehende Generalisierung. Einseitige Ueberwälzungslehre. Keine genügende Unterscheidung der Fälle. — Die umgekehrten Fehler der grundsätzlichen Befürworter. Die zu weit gehende Beruhigung in Praxis u. Theorie. — Das konsum- u. sittenpolitische Moment. — Diese Besteuerung als technisches Mittel zur Kostendeckung öffentlicher, den unteren Klassen besonders zu gute kommenden Einrichtungen u. s. w., zur Konsumregelung, zum Sparzwang. — Die Unterscheidung des Falls wirklicher, vollständiger Ueberwälzung der Steuer auf den Preis u. der

teilweisen oder völligen Nicht-Ueberwälzung notwendig für die Kritik. — Die allgemeinen und speziellen wirtschaftlichen Schwierigkeiten u. Bedenken (spezielle Produktions-, Verkehrs-, Handelsinteressen). — Die sittliche u. rechtliche Seite des Unterschleifs, Schmuggels. — Die verschiedene Sachlage nach dem steuertechnischen Verfahren (Veranlagung, Erhebung), s. § 131. — Die Verschiedenheiten nach Arten, Objekten. — Die Stellung im Steuersystem. Die Reformen in ihrer Abhängigkeit von Verminderung des Finanz-, bes. Steuerbedarfs u. von genügender Entwicklung der übrigen Steuern.

§ 128. — 2. **Allgemeine Beurteilung** (W., F. II, § 260—277). a) Allgemeinere Erklärungs- u. Rechtfertigungsgründe. $\alpha$) Höhe u. Steigerung des Finanzbedarfs. Schwierigkeit seiner sonstigen Deckung, sowie der Entwicklung der übrigen, namentlich der direkten berufsmäßigen Erwerbsbesteuerung (steuertechnische, politische Hemmungsmomente). $\beta$) Steuertechnische Vorteile der indirekten Steuer. $\gamma$) Steuerpolitische desgl. $\delta$) Psychologische desgl. — b) Uebliche, überwiegend falsche, mindestens schiefe Gründe der Befürwortung. $\alpha$) Verlaß auf Ueberwälzung, wodurch Ueberlastung und Ungleichmäßigkeit behoben werde. Großenteils unrichtig, bei erfolgender u. nicht erfolgender Ueberwälzung auf Preis, s. o. § 78. $\beta$) Selbstregelung der Steuerbelastung durch den Konsum. Teils unwahr, teils falsch. Das sitten-, sanitäts-, luxuspolizeiliche Moment. $\gamma$) Die Verhüllung der Steuerzahlung. Neben Vorteil noch größere Bedenken. — c) Prinzipielle u. praktische Mängel, Untersuchung mittelst Prüfung an dem Maßstab der obersten Steuerprinzipien u. Postulate. $\alpha$) Prüfung an den finanzpolit. Prinzipien. Neben wesentlichen Vorteilen auch ernste Bedenken. Daher nicht zu starkes Vorwalten dieser Besteuerung im System. $\beta$) Prüfung an den volkswirtschaftlichen Prinzipien. Die Steuer trifft meist die richtige einzelwirtschaftliche Steuerquelle, das Einkommen. Aber Störungen durch die Ueberwälzungsvorgänge, durch die Technik der Besteuerung, durch Schmuggel u. s. w. Druck auf den betroffenen Produktionszweigen, direkt u. indirekt. $\gamma$) Prüfung an den Gerechtigkeitsprinzipien. Starke Verstöße, im Fall der Ueberwälzung auf den Preis, aber auch andernfalls. Im Grade ungleich, nach Einrichtung der Besteuerung, Wahl der Objekte, Konsumverhältnissen. Zu weite Generalisierungen der Gegner. aa) Verstoß gegen Grundsatz der Allgemeinheit. Unvermeidlich, zumal bei geringer Zahl der Arten (Artikel). Vorteil im Zoll, in Universalaccisen. Aber notwendige heutige Beschränkung der inneren Steuern. Wo Allgemeinheit weniger oder nicht verletzt (wichtige Konsumartikel), um so mehr die Gleichmäßigkeit. bb) Verstoß gegen diese. $\alpha\alpha$) Wegen Ungleichheit des Konsums der besteuerten Objekte. Ueberlastung der unteren Klassen bei Hauptartikeln, nicht bei allen. Diesen Klassen (Arbeitern) regelmäßig Weiterwälzung nicht möglich (o. § 78). Begünstigung der oberen Klassen wegen regelmäßigen Fehlens von Qualitätssteuerfüßen. Steuertechnische Schwierigkeit letzterer. $\beta\beta$) Ueberlastung der Familien (Haushaltungen) gegenüber den Einzelnen. Vor-

gänge. Folgen. $\gamma\gamma$) Störungen der besteuerten Produzenten, Händler, verschiedene Fortwälzungsfähigkeit derselben. Begünstigung des Großbetriebs. Thatsächlich ungleiche Belastungen. $\delta$) Prüfung an den Verwaltungsprinzipien. Starke Verstöße gegen alle. Beispiele.

§ 129. — 3. Ergebnis der Prüfung. Schwere Mängel, die auch nicht völlig abstellbar. Trotzdem die Verbrauchsbesteuerung unentbehrlich, wegen Höhe des Bedarfs, der Mängel der andern Besteuerung. Einschränkung an die Verbesserung und Ausdehnungsfähigkeit der letzteren gebunden. Aufgabe daher: möglichst die indirekte Verbrauchsbesteuerung, durch Auswahl der Objekte, Bestimmung der Steuerfüße, Einrichtung der technischen Veranlagung und Erhebung, so einrichten, daß die Mängel sich vermindern, und systematische Ergänzung durch die übrige Besteuerung zur möglichsten Ausgleichung jener Mängel (Ausgleichungsfunktion der direkten, der Verkehrsbesteuerung).—

B. Im Allgemeinen und in steuertechnischer Hinsicht.

§ 130. — 1. Die Objekte, ihre Hauptarten. (Wagner, F. II, § 255, 256). Besonders die noch gegenwärtig üblichen oder in Frage stehenden Objekte. Unterscheidung nach verschiedenen Merkmalen. Danach relative Vorzüge und Mängel. a) Nach der Arbeitsstufe: $\alpha$) im wesentlichen zum direkten Konsum fertige („genußfertige") Artikel; die meisten so (Nahrungsmittel, Fabrikate u. a. m.). $\beta$) noch zur weiteren Verarbeitung bestimmt (Rohstoffe, Halbfabrikate). Die Verbrauchssteuer wird hier eigentlich Produktionssteuer. Folgen. Bedenken. b) Unterscheidung nach der (natürlichen, gewohnheitsmäßigen, sozialen) Rangordnung der Bedürfnisse. $\alpha$) Artikel für Existenzbedürfnisse ersten Grads; $\beta$) desgleichen zweiten Grads; $\gamma$) für feinere materielle Genüsse (Luxus); $\delta$) für geistige, gesellige Bedürfnisse. Einteilung der Hauptartikel in diese Kategorien; dabei historischer und örtlicher Wechsel. Einfluß der Konsum- und Kulturentwicklung. Verwandt dieser Unterscheidung, aber roher diejenige in Verzehrungs- und Genußartikel. — c) Unterscheidung nach Herkunft: in- und ausländische, in und außer dem Ort erzeugte. Wichtiger und schwieriger Punkt bei der Veranlagung, um Schutzwirkungen zu verhüten oder herbeizuführen (Zoll, Oktroi). — d) Mit der Veranlagungstechnik zusammenhängende Unterscheidung von $\alpha$) Sachen, die im Verkehr erst erworben werden (die meisten Fälle), $\beta$) Sachen, die besessen werden (Besitzsteuern von einzelnen Vermögensbestandteilen, s. o. § 115, gewisse „Luxussteuern"), $\gamma$) von Nutzungen als Steuerobjekte (Wohnung); $\beta$ und $\gamma$ bilden die sogenannten Nutzungssteuern; $\delta$) von persönlichen Genüssen, „Genußsteuern" in diesem Sinne. Verschiedenartige, doch im Prinzip verwandte einzelne Fälle. $\alpha$ regelmäßig indirekte, $\beta$, $\gamma$, $\delta$ regelmäßig direkte Steuern. — Gesichtspunkte für die Auswahl nach Art des Objekts, aber zu verbinden mit der Frage der Veranlagungsmethode. — Historische Entwicklungen, unter Einfluß der Produktions-, Verkehrstechnik, der Konsumsitten, der Konsumpolitik, des sitten- und sozialpolitischen Moments. — Die steuerpolitischen und volkswirtschaftlichen

Bedenken der meist allein einträglichen Besteuerung der Massenkonsumartikel, wie einzelner speziell ausgewählter, wie auch ausgedehnter allgemeiner Verbrauchsbesteuerung.

§ 131. — 2. Die hauptsächlichen Veranlagungs- und Erhebungsmethoden. (W., F. II, § 254.) a) Besteuerung des Eigenkonsums beim Eigenproduzenten. Aeltere naturalwirtschaftliche Gestaltungen. Verbleibende Reste in der Verkehrs- und Geldwirtschaft. Technische und soziale Schwierigkeiten hierbei für die Besteuerung (bes. Wein, Branntwein, Bier). b) Besteuerung von „Waren", d. h. von Sachen und Dienstleistungen, die für den Absatz an Dritte produziert werden. Folge der verkehrs- und geldwirtschaftlichen Entwicklung. Hier die Steuer „indirekte" werdend. Fast allein jetzt vorkommend. Technische Schwierigkeiten (Kontrolen), Konflikte mit wirtschaftlichen Produktions- und Verkehrsinteressen. Fünf Hauptformen: $\alpha$) „Innere" Verbrauchssteuern, erhoben in Anschluß an den inländischen Produktionsbetrieb, aa) nach dem Rohstoff, bb) nach Betriebsmerkmalen und Schlüssen daraus, cc) in Anknüpfung an bestimmte Stadien der Produktion des noch nicht fertigen Artikels, (z. B. Halbfabrikat), dd) Fabrikatsteuer (Menge, Qualität). — $\beta$) Steuern in Monopolform (verschiedener Umfang des Monopols. Rohstoff-, Fabrikat-, Handels-, Groß-, Kleinhandels-, Vollmonopol). — $\gamma$) Steuern in Anknüpfung an Umlauf (örtliche Bewegung) der Waren, eventuell hier auch der Personen selbst. aa) Aeltere Passier-, neuere Grenzzölle (Ein-, Aus-, Durchfuhr-, spezifische und Wert-, Finanz- und Schutzzölle; persönliche Abgaben). bb) Thor- und ähnliche Steuern bes. in Städten (Accisen, Octrois). cc) Steuern beim Transport von Waren und Menschen. $\alpha\alpha$) Allgemeine Transportsteuern, bes. Eisenbahnsteuern (Eil-, Frachtgut, auch Personenverkehr). $\beta\beta$) Spezielle für einzelne Waren beim Versandt (Getränke, Wein). — $\delta$) Steuern in unmittelbarem Anschluß an den Konsumtionsakt, beim gewerbsmäßigen Kleinverkauf (Wirte, Getränkesteuern), bei Privaten (Wein). — $\varepsilon$) Licenzabgaben für gewisse, namentlich dem Kleinabsatz dienende Gewerbe (Schankgewerbe u. dgl.). Je nach der Einrichtung verschiedenen Charakters; event. auch gebührenartig (§ 70, S. 39), aber auch wie eine direkte Spezialgewerbesteuer. — Weitere Spezialisierungen und Modifikationen bei den einzelnen Steuern. — Kombinationen der Formen im Steuersystem.

Die technischen und volkswirtschaftlichen Bedenken der Verbrauchs- und namentlich der indirekten Besteuerung. Kontrolen. Verkehrsstörungen. Hohe Erhebungskosten. Nebenspesen. Hemmungen der Produktionstechnik, des Handels. Beziehungen zwischen inneren Steuern u. Zöllen. Steuer-, Zollrückvergütungen. Uebergang in Exportprämien.

Blick in Gestaltung und Verbreitung nach Objekten und Formen in der Gegenwart. Vergleichungen.

§ 132. — C. Zielpunkte für das Verbrauchssteuersystem, insbesondere in der Staatsbesteuerung. Passende Auswahl der Objekte und Feststellung der Steuerfüße in Verbindung mit passenden Veranlagungs- und Erhebungsmethoden. Vorgehen rein nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, Modifikationen vom protektionistischen Standpunkte aus (Zölle, Getreidezoll usw.). a) Objekte. Möglichst Ausschluß von Steuern auf notwendige Lebensmittel (für Existenzbedürfnisse ersten Grades), auf Rohstoffe, auf Halbfabrikate, soweit nicht Schutzrücksichten mitsprechen, auf geistige Bedürfnisse. Konzentration der Besteuerung auf eine, doch nicht gar zu kleine Anzahl von Artikeln (für Existenzbedürfnisse zweiten Grades und für feinere materielle Genüsse). Ueberlastung der betreffenden Konsumenten bei hoher Besteuerung ganz weniger Artikel (Tabak, Branntwein). Steuerpolitische Bedenken. Vermeidung andererseits zahlreicher kleineren Konsumartikel, mit teilweiser Ausnahme beim Zoll. — Vornehmlich Besteuerung der alkoholischen Getränke, der Kolonialwaren (besonders Kaffee, Thee, Kakao — Zucker — Gewürze — Tabak — Südfrüchte, trockene und frische), gewisser Luxusartikel für Ernährung, Bekleidung, Wohnung (besonders durch Zoll, Delikatessen, besonders ausländische, feine Kleidung, Schmuck, feine Möbel, Wohnungsausstattung). — Beschränkung der inneren Steuern auf einige Hauptartikel, soweit nicht Gleichstellung mit bezollten fremden Artikeln Ergänzungen nötig macht. — Systematische Ausbildung des Finanzzolltarifs (Einfuhrzölle) — b) Steuerfüße. Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Konsumentenkreise. Danach Höhe und Abstufung des Steuerfußes. Möglichst Qualitätssteuerfuß. Sonst Höhe mit nach Finanz- und Steuerbedarf, Wohlstand, konsum-, sanitäts- und sittenpolitischen Rücksichten. — Möglichst Gleichstellung der Steuer auf einheimische und des Zolles auf fremde Produkte, soweit nicht Protektion Abweichungen fordert. Finanzielle Bedenken letzteren Falles. Beschränkung der Steuerrückvergütungen auf den wahren Steuerbetrag, mit derselben Einschränkung. — c) Veranlagungsmethoden. Bestimmung mit Rücksicht auf die obersten Steuerprinzipien, besonders die der Verwaltung, die volkswirtschaftlichen. Thunlichste Rücksicht auf Verkehrs- und Produktionsinteressen. — Möglichste Vermeidung von Umlaufsteuern im Inlande (Accisen als Thorsteuern, spezielle Versandsteuern). — Wahl von Formen, die durch Einen Verwaltungsapparat hohe Erträge erzielen und Wahl der Objekte, wie Steuerfüße passend treffen lassen. Vorteil des Grenzzolls (Einfuhrzoll), des Monopols (Qualitätsfuß), der großen inneren Steuern im Anschluß an den Produktionsbetrieb (Bier, Branntwein, Zucker).

Deutliche Entwicklungstendenz der neueren Besteuerung der Kulturstaaten in dieser Richtung. Kreuzung, vornehmlich nur durch ungewöhnliche Schwierigkeiten, anderswie den Finanzbedarf zu decken, durch Konsumtionsverhältnisse und Rücksichten darauf, durch protektionistische Absichten. Notwendige größere Verschiedenheiten von Dauer in den konkreten Verbrauchssteuersystemen der einzelnen Länder (Groß-

britannien, Frankreich, Deutschland, Oesterreich, Italien, Rußland, Nordamerika).

Kommunale indirekte Verbrauchsbesteuerung, s. oben § 19. Auswahl der Artikel. Bestimmung der Erhebungsform (Steuerzuschläge zu Staatssteuern, eigenes Oktroisystem).

C. Spezielles. Wichtigere moderne einzelne Verbrauchssteuern.

Kürzere Uebersicht. Beschränkung auf Hauptfälle. Besonders das steuertechnische Detail (Veranlagung, Erhebung, Kontrolen) sehr groß. S. die Spezialgesetzgebung, die Ausführungsverordnungen. Komplikation der Steuerfrage mit volkswirtschaftlichen, bes. mit den Fragen der Handelspolitik (Freihandel und Schutzzoll), mit Momenten in Rücksicht auf die einzelnen besteuerten Produktionszweige, (namentlich bei Wein, Branntwein, Zucker, Tabak, Getreide, Vieh, anderen Agrarprodukten). Auch hier, in der Finanzwissenschaft, möglichste Beschränkung auf die finanzpolitische Seite (Finanzzoll beim Zoll usw.). Behandlung der steuertechnischen Punkte nur in orientirender Weise. — S. die Abhandlungen von Schall, Lehr, Zeller, Riecke in Schönb. Handb., die Artikel über die einzelnen Steuern im H.-W.-B. d. St. (auch für Gesetzgebung und Speziallitteratur), in den bezüglichen Abschnitten der Lehrbücher, bes. der größeren (Rau, Stein, Schäffle), die Schriften über die Besteuerung einzelner Länder. Als Beispiele von allgemeinerer Bedeutung s. die Darstellung der bezüglichen Besteuerung in England und besonders in Frankreich im B. III meiner Finanzwissenschaft. Wichtigere allgemeinere Fragen für die Veranlagung im Folgenden bei der betreffenden einzelnen Steuer, wo sie besonders auftauchen (Monopolfrage bei der Tabakbesteuerung).

1. Direkte Gebrauchs- (Nutzungs-, Genuß-) und verwandte Steuern.

§ 133. — a) Sogen. direkte Luxussteuern und verwandte.

Schon ältere Staats- und Gemeindesteuern, besonders in Holland (17. Jahrh.), England (18. Jahrh.), Preußen und andere Länder mehr versuchsweise. Neuer vorübergehender Versuch in Preußen 1809—13. Wichtigste Gesetzgebung die britische, jüngst in England und Schottland diese Steuern großenteils der Lokalverwaltung überwiesen. S. Vocke's Geschichte der britischen St., meine Fin. III, § 83, 155, 156, Ergänzungsheft S. 45 (Hunde, Wagen, Wappen, männl. Diener, Jagdscheine, Waffenscheine, früher auch Pferde, Haarpuder). Neuere Entwicklung in den Finanznöten nach dem letzten Kriege 1871 ff. in Frankreich (Wagen, Pferde, Billards, Klubs, Fahrräder) s. meine Fin. III, § 305 — 308, Ergänzungsheft § 22. Hundesteuer als Gemeindesteuer (eb. § 341). Schon ältere Jagdscheinsteuer. Projekte von Dienstbotensteuer. Nordamerikan. Versuche im Bürgerkriege. — In Deutschland weit verbreitet, besonders als Gemeinde-, auch Kreissteuer die Hundesteuer, (preuß. Kommunalsteuergesetz von 1893, § 16, 93), auch als Staatssteuer mit Gemeindeanteilen oder Zuschlägen (deutsche Mittelstaaten), ferner Jagdscheinabgaben, auch neuerdings Besteuerung von gewissen Vergnügungen, Lustbarkeiten u. dergl. als Kommunalsteuer in Entwicklung begriffen (preuß. Kommunalsteuergesetz von 1893, § 15). Fahrrad-, Pianosteuerpläne. — S. Mam-

roth, Art. Luxussteuer im H.=W.=B. St. B. 4, v. Heckel, Art. Hundesteuer, eb. Zeller, Schönb. Handb. III, 1. Abt. S. 602 ff.

(1) Prinzipiell steuerpolitisch berechtigt, bes. vom sozialpolit. Standpunkte aus, praktisch, steuertechnisch wenig zweckmäßig, finanziell meist nicht bes. ergiebig. Willkürliches Herausgreifen eines einzelnen „Luxus". Verallgemeinerung nicht gut durchführbar. Lästige Veranlagung. In gewissen Fällen droht Rückwälzung auf die Steuerobjekte (Dienstboten), auf die Produzenten der Artikel (Wagen, Pferde). — (2) Bes. Lage der Hundest., wo gesundheitspolizeiliche Rücksichten mit obwalten. Gleichwohl bleiben Bedenken. Auch bei Jagdscheinen polizeiliche Momente, Abgabe gebührenartig. Lustbarkeitssteuer, Bedenken bei Beschränkung der Steuer auf „öffentliche" Vergnügungen. — (3.) Gleichmäßiger als solche Steuern wirkt die Vermögenssteuer und bei ihr und der Einkommensteuer der progressive Steuerfuß. (4.) Veranlagung. Anmeldungs=, Angabepflicht. Steuersätze mit Maximis, Minimis, Stufen (Taxen). Steuerfreiheiten. Das Einzelne vielfach wie bei anderen direkten Steuern. — (5.) Wird eine Steuer einmalig beim Uebergang eines Artikels in den Verkehr erhoben, so geht sie in die Verbrauchssteuer über, wie bei Spielkarten (Stempel), Gold= und Silberwaaren.

§ 134. — b) Haus= oder Wohnungs= (Miet=) Steuer.

Als Staats= wie Gemeindest. vorkommend. Jenes in Großbritannien, Hausst. vom Benutzer, von bewohnten Häusern, Ges. v. 1851, an Stelle früherer (meine Fin. III § 117, Erg.=Heft S. 19), mit Abänderungen (1890). Dann die Wohnungssteuer als Teil der Realbesteuerung der Lokalverwaltung (eb. § 159 ff). Auch in Frankreich Staatsst., mit Zuschlägen f. Gemeinden u. Departements (sog. Personal= u. Mobiliarst. Hauptges. v. 1832, mit Abänderungen und lokalen Verschiedenheiten, siehe meine Fin. III, § 191—194, 338 ff., Erg.=Heft S. 65). Mietwert der Lokalitäten als Grundlage eines Teils der Patentst. (Proportionalsatz) in Frankreich (s. o. § 104). Neue russ. Staatssteuer 1893. Mehrfach früher und noch gegenwärtig sonst verbreitet. In Deutschland, Oesterreich als Gemeindest. Berlin 1815, 1858 („Mietst."). Beseitigung hier und sonst in Preußen infolge des Kommunalsteuerges. v. 1893 (§ 23), wo ihre Neueinführung untersagt und ihre Reform, wo sie bestand, verlangt wurde. S. Wagner, in Schönbergs H.=B. III, 1. Abt. S. 360—364. Art. Mietsteuer von v. Heckel im H.=W.=B. d. St. IV.

(1.) Unterschied der den Eigentümer als solchen und den Ertrag des Hauses treffenden Gebäudest. (§ 100) und dieser den Benutzer (Bewohner, Mieter) als solchen nach dem Benutzungswert (Miete) treffenden Steuer. Aber Zusammenhang beider, eventuelle Rücksichten bei Nebeneinanderbestehen. Technische Aehnlichkeit der Wohnungssteuer mit der Hauszinssteuer. — (2.) Dreifacher Charakter der Steuer nach Einrichtung, Umfang, Ziel und Wirkung, als eine Art Einkommenst., Verbrauchsst., Ertragst. (Gewerbest.). (a) Ersteres bei Schluß von Wohnungsaufwand auf Einkommenhöhe (bes. bei Abstufung der Steuerfüße nach Miethöhe, Städteklassen); (b) das Zweite bei Auffassung des Wohnungsaufwands als ein steuerpflichtiger Verbrauch;

(c) das Dritte bei Ausdehnung auf die gewerblichen Räume. Wesentliche Mängel in allen drei Hinsichten. — (3.) Bedenken und Mängel. (a) Wohnungsaufwand ungleiche Quote (α) vom Einkommen nach Einkommenhöhe und (β) nach Städtekategorien. — Proportionale Steuer umgekehrt progressiv wirkend. Notwendige Abstufung des Steuerfußes nach beiden Momenten, bes. nach letzterem bei einer Staatsst. Aber unsichere Anhaltspunkte. — (b) Individuelle Verschiedenheiten des Wohnungsbedarfs. — (c) Steigerung der Mieten nach Konjunkturen. Steigende Steuerbelastung. — (d) Ungleicher Bedarf an Gewerbelokal nach Gewerben usw. Daher ungleichmäßige Wirkung bei Ausdehnung der Steuer auf diese Lokale. — (e) Schwierige Trennung von Wohnung und Gewerbelokal bei Kleinbetrieben. — (4.) Fragen der Steuerüberwälzung. Mißlicher Rückschlag auf Hauseigentümer. — (5.) Bes. Bedenken der Steuer als nicht überwälzbare Verbrauchssteuer, zumal bei gleich hohem Steuerfuße. — (6.) Steuerfreiheiten. — (7.) Frage der Aufhebung altbestehender Mietsteuern. Gefahr des Vorteils für den Hausbesitzer, ohne Nutzen für den Mieter. — (8.) Technisch einfache Veranlagung, ähnlich wie bei Hauszinssteuer.

2. Innere, meist indirekte Verbrauchssteuern (Hauptarten).

§ 135 — a). Allgemeines.

(1) In allen Fällen Beziehung zwischen innerer Steuer auf heimische und Zoll auf fremde Waren, falls die Artikel nicht ausschließlich in- oder ausländisches Produkt (viele Kolonialwaren) oder die eine gegenüber der anderen Produktion nicht ganz unerheblich (öfters Wein, Tabak, Zucker). — (2). Daher notwendige Kombination von innerer Steuer und Zoll und Kreuzung finanzieller mit volkswirtschaftlichen, bezw. mit Interessen wichtiger Produktions- und Handelszweige. — (3). Finanzielle und handels- und produktionspolitische Folgen bei dem einen oder anderen Vorgehen, je nach ausschließlicher oder vornehmlicher Wahrnehmung des finanziellen oder volkwirtschaftlichen Interesses. — (4). Dabei nach Art der inneren Steuer (Rohstoff-, Halbfabrikatsteuer) auch technische Schwierigkeiten der Feststellung, der Relationen zwischen innerer Steuer und Zoll und der Regelung der Ausfuhrvergütungen. — (5). Vermehrte Schwierigkeiten seit Einführung der Produktion von Kolonialwaren (bes. Zucker, Tabak) im Inland (vielen Ländern Europas). — (6). Volkswirtschaftliche und steuerpolitische Schwierigkeiten auch der inneren Steuern für sich, wegen der Rückwirkung auf die Produzenten (auch Händler, Transporteure, Wirte usw.), wegen der unsicheren Ueberwälzungsvorgänge (§ 78) und Gefahr der Ueberlastung und ungleicher Besteuerung der Konsumenten bei Ueberwälzung der Steuern auf sie (im Preise oder mittelst Qualitätsverminderung). — (7). Auch technische Schwierigkeiten der richtigen Veranlagung (Wahl der Steuerform), sich steigernd, namentlich bei gewissen Steuerformen (nach Rohstoff, Halbfabrikat, Betriebsmerkmalen), in Folge der Veränderungen der Produktionstechnik (an

sich wie mit im Gefolge des Strebens nach Steuerabwälzung, § 78). — (8). Besondere solche Schwierigkeiten bei der Besteuerung von Artikeln, die in stark zersplitterter, lokal zerstreuter privatwirtschaftlicher Produktion hergestellt werden (Getreide, Mehl, Fleisch, Weinbau, z. T. Bier und Branntweinproduktion, Tabakbau und Tabakfabrikation). — (9). Alles eine Miterklärung, neben der Steigerung des durch diese Steuer zu deckenden Finanzbedarfs, der häufigen, raschen Veränderungen dieser Steuern, selbst in den Grundlagen (bes. bei Zucker, Branntwein).— Hier zu betrachten die Steuern auf Mehl (Brot), Fleisch, Salz, Tabak, Getränke (Wein, Bier, Branntwein, andere), Zucker. Blick auf Besteuerung noch weiterer Artikel. — Frage allgemeinerer innererer Verzehrungssteuern für Staat und Stadt (Oktroi).

b. Einzelne innere Steuern.

§ 136. — *α*) Mahl- (Mehl-, Getreide-, Brot-)Steuer.

Wichtigste neuere Fälle die Steuer in Preußen und Italien. Dort in Verbindung mit der Schlachtsteuer und der Klassensteuer (s. o. S. 63), nach mißlungenem Versuch, die Mahlsteuer auch auf dem platten Lande einzuführen (1810—11). Regelung als Staatssteuer für größere Städte (zunächst 132), durch Ges. v. 20. Mai 1820. Ueberlassung eines Drittels des Ertrags an die Gemeinden, 1848, 1851. Aufhebung der Steuer als Staatssteuer wie für Gemeindezwecke durch Ges. v. 25. Mai 1873, Kommunalsteuerges. v. 1893 § 14. — In Italien die ehedem mehrfach verbreitete Steuer für den Staat allgemein eingeführt durch Ges. v. 7. Juli 1868, aufgehoben durch Gesetz v. 19. Juli 1883. Noch länger, bis 1894, Getreide, Mehl, Brot im Tarif der allgem. Verzehrungssteuer in den geschlossenen Orten (dazio di consumo.) — In Oesterreich Brotfrüchte, Mehl, Brot, ebenfalls in der allgem. Verzehrungssteuer (1829) in geschlossenen Städten, doch nicht mehr in allen (nicht Wien). — Früheres Vorkommen in Universalaccisen. Ausschluß von Getreide, Mehl, Brot, aus dem Normaltarif der franz. Octroi. — S. Zeller, Schönb. H.-B. III, 1. Abt. S. 486, v. Heckel, Art. Schlacht- u. Mahlsteuer H.-W.-B. d. St. V. Reinick, preuß. Mahl- und Schlachtsteuer, preuß. stat. Zeitschrift 1864. Jähnicke unter demselben Titel 1870. Friedberg, ital. Mahlsteuer. Jahrb. für Nationalökonomie 1884.

(1). Prinzipielle steuerpolit. Bedenken der Besteuerung wegen der Stellung des Objekts im Konsum: Ueberlastung nach unten, Ungleichmäßigkeit nach Art des Konsums, bes. bei der Volksbrotfrucht (Roggen bei uns, im Gegensatz zu Weizen als „Luxusfrucht", Preußen): namentlich bei Staatssteuer, aber auch bei Kommunalsteuer. — (2). Steuertechnische Bedenken wegen der Veranlagung, sowohl bei Ausdehnung auf das ganze Land (Italien) als bei Beschränkung auf die größeren Städte (Preußen), dort lästigste Steuerkontrolen, (Dezentralisation der Müllerei), hier außerdem noch Kontrolen des Verkehrs vom Land in die Stadt und Notwendigkeit einer nicht befriedigenden Ausgleichungssteuer (preuß. Klassenst.). Hohe Erhebungskosten. — (3). Durchführung. (a) Bei allgemeiner Landessteuer Form Mahlsteuer, Veranlagung bei Eingang des Getreides in die Mühlen. Kontrole dieser und des Getreide- und Mehlversands (Mahlzettel), der Buchführung der Müller. Automatische mechanische Zähl- und Wägeapparate

(Italien). Verbot von beweglichen Handmühlen, von Kornstampfen. — (b) Bei Beschränkung auf die Städte die nemliche Form der Mahlsteuer; außerdem Form der Thorsteuer und hier Mitbesteuerung von Mehl und Mahlprodukten, auch Brot usw. nach einem Tarif mit Verhältnissätzen. Kontrole auch der Bäcker und Händler im Umkreis der Stadt (Einbeziehung in die Steuer, Preußen). — (4). Umfang. Brotgetreide, auch wohl Hülsenfrüchte. Je nach der Einrichtung der betreffenden Steuern (Bier-, Branntwein-) auch mit (zeitweise Italien) oder nicht mit (Preußen) das zur Brauerei und Brennerei bestimmte Getreide, Malz. — (5). Tarif. Unterscheidung nach den Arten des Getreides. Event. stärkere Höherbesteuerung des Weizens mit als Luxussteuer (Preußen). — (6). Bloße städtische Staats- oder Kommunalsteuer von Getreide, Mehl, Brot, unterbleibt auch besser, hat aber wegen der leichteren Fortwälzung durch die betroffenen unteren Klassen (Arbeiter) doch etwas weniger Bedenken als die allgemeine Landessteuer. — (7). Bei fehlender innerer Steuer heimischen Getreides und Mehls wirken Getreide- und Mehlzölle für fremdes Produkt als Schutzzoll. Die Verwerfung innerer Getreidesteuer schließt diejenige solcher Schutzzölle nicht schon in sich, weil andere Momente hier mitsprechen und selbst entscheiden. Auch nicht sowohl getreideverteuernde wie übermäßiges Sinken der Getreidepreise hemmende Wirkung der Getreidezölle: ein wesentlicher Unterschied, auch für die steuerpolitische Beurteilung der Getreidezölle.

§ 137. — β) Fleisch- (Schlacht-)Steuer.

Noch jetzt mehr verbreitet als Staats- u. Gemeindest. Preußen, Ges. v. 30. Mai 1820, Schlachtst. als Staatsst. in gewissen größeren Orten, aufgehoben durch Ges. v. 25. Mai 1873, aber bedingt weiter zugelassen als Gemeindest., ebenso nach Kommunalsteuerges. v. 1893 § 14. Besteht jedoch nur in wenigen Städten noch (u. a. in Breslau, Potsdam). Wildpret- u. Geflügelsteuer 1847 als Gemeindest. in den schlachtsteuerpflichtigen Städten erlaubt, im Kommunalsteuerges. v. 1893 § 14 allgemein. — K. Sachsen, Staatsst. von Großvieh und Schweinen, Ges. v. 1854, 1867, 1882, 1892. — Baden. Frühere allgemeinere jetzt auf Großvieh beschränkte Staatsschlachtst., Ges. v. 1835, bes. von 1886. — Früher auch Würtemberg. — Oesterreich, Schlachtvieh- u. Fleischst. als Thorsteuer in den geschlossenen Städten, Teil der staatl. Verzehrungssteuer und Kommunalabgabe, Schlachtsteuer in den übrigen Orten, auch auf plattem Lande, Ges. v. 1829, 1877, 1890, 1891. — Italien. Schlachtvieh- und Fleischst. als Glieder des staatlichen Verzehrungssteuersystems (Thorst. u. Kleinverkaufsabgabe), mit Kommunalzuschlägen. — Staatl. Fleischst. auch in den Niederlanden. — Wichtige Stellung der Fleischst. im französ. Octroi. — S. Zeller, im Schönb. H.-B III, 1. Abteil. S. 485, 489 ff., v. Heckel, im H.-W.-B. d. St. V. Für Preußen z. Th. d. Litt. über Mahlsteuer. Ueber d. französ. Octroi meine Fin. III, S. 884 ff., 903, Erg.-Heft S. 142.

(1). Prinzipiell steuerpolitisch nach dem Objekt und dessen Stellung im Konsum nicht so bedenklich wie die vorige, dennoch als Staatssteuer besser zu vermeiden. Als städtische, namentlich in Verbindung mit Schlachthauszwang, wo auch steuertechnische Bedenken mehr entfallen, eher zu billigen, hier in Verbindung mit richtigen

direkten Steuern als passende indirekte Steuer selbst zu empfehlen. — (2). Steuertechnische Schwierigkeit der allgemeinen Staatssteuer wegen der Verschiedenheit der Lage in Stadt und Land (gewerbsmäßige, Hausschlachterei). Befreiung des platten Landes (Preußen), der kleineren Orte (Preußen, früher Oesterreich), des nicht zum Verkauf bestimmten Fleisches bedingt Ungleichmäßigkeiten der Besteuerung und schwierige unbefriedigende Ausgleichungssteuern. — (3). Durchführung in verschiedenen, eventuell zu kombinierenden Formen, wo die Herstellung richtiger Relationen wieder schwierig. (a) Thorsteuer für Vieh und Fleisch. (b) Schlachtsteuer, vor und nach Schlachtung. (c) Anknüpfung an Viehhandel, auch Kleingeschäft. (d) Abfindungssystem mit gewerblichen Schlächtern usw. (e) Uebergangsabgabe von ausländ. Vieh, Fleisch bei Staatssteuer (Sachsen, Baden.) — (4) Umfang. Verschiedenheiten. Beschränkung auf Groß-Rindvieh, Ausdehnung auf Pferde zum Schlachten, Schafe, Ziegen, auf kleines Jungvieh, junge Kälber, Ferkel, Lämmer, auf Geflügel, Wildpret, weiter auf Fleisch (frisches und gesalzenes), geräuchertes usw., event. auf Fettwaren, Schmalz, ev. Butter (Italien). Mitspielen luxuspolitischer Momente. — (5). Tarif. Form: nach Gattung, Stück, Gewicht. Vorzug und Bedenken jeder Form. — Abstufung der Höhe der Sätze nach Gattung, nach Ortsklassen (luxuspolit. Momente, Rücksicht auf Leistungsfähigkeit der Konsumenten). — (6). Viehzölle von fremdem Vieh und Fleisch ähnlich zu beurteilen wie Getreidezölle (s. § 136, unter Nr. 7.)

γ. Salzbesteuerung.

Frühe und weite Verbreitung, auch in Monopolform (Alt-Rom, Ostasien). Städtische Steuer im Ungeld- u. Accisesystem (2. Hälfte des Mittelalters). Staatssteuer in Territorien und Staaten, auch gern in Monopolform, später, bes. seit 17. Jahrh., öfters vexatorisch, mit Prinzip der „Salzkonskription.“ Verkehrspolitische und konsumpolitische praktische und theoretische Opposition bes. seit 2. Hälfte des 18. Jahrh. und in französischer Revolutionszeit gegen Steuer überhaupt, zumal gegen hohe Steuer und Monopol. Aufhebung (zeitweise 1794—1806 in Frankreich, 1825 endgiltig in Großbritannien), Beschränkung der Steuer auf Zoll für ausländ. Salz (u. a. Rußland, 1881), Aufhebung des Monopols und Uebergang zur inneren Produktionssteuer, neben Zoll (Frankreich 1806, Deutschland 1867). Freigabe des Salzes für landwirtschaftliche und industrielle Zwecke (mehrfach, auch Deutschland) oder niedrigere Abgabe dafür als für Speisesalz (Italien). Feststellung des Monopols, in verschiedener Durchführung und verschiedener Höhe der Salzpreise, in Oesterreich, Ungarn, Italien, Kantonen der Schweiz u. a. L., auch Ostindien, China. — In Deutschland bis 1868 einzelstaatliche Steuer, meist in Monopolform (Preußen, Mittelstaaten, meiste Kleinstaaten, abweichend Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Bremen bloße Produktionssteuer. An deren Stelle gemeinschaftliche Abgabe im Zollverein in Form der Produktionssteuer, Uebereinkunft vom 8. Mai 1867, von 1868 an, preuß. Ges. v. 9. Aug. 1867. Bundesges. v. 12. Okt. 1867, Reichsverf. v. 1871, Art. 35, kleine Erhöhung des Salzzolls gegen die Steuer 1879. — Ueber das Monopol in Oesterreich, s. Monopolordn. v. 1835, Ges. v. 1868, in Italien Ges. v. 1865 und spätere (Tarifänderungen). — Litt. s. V. Hehn, Salz 1873, Schmidt, Salz 1874.

Kerst, Salzmonopol 1865. Zeller in Schönb. H.-B. III, 1. Abteil., S. 492 ff. Lehr, Art. Salzsteuer im H.-W.-B. d. St. V. G. v. Mayr, im W. d. Verw. desgl. Ueber die deutsche Salzbesteuerung v. Aufseß, Zölle und Steuern des Deutschen Reichs, Hirths Annalen 1893 (auch selbständig), über die österreichische v. Buschmann im Oesterr. Staatswörterb., über die französische Wagner F. III, § 63 (alte Zeit, gabelle) § 250 251 (gegenwärtige); Notizen über alle Länder bei Zeller u. Lehr a. a. O. Amtliche deutsche Reichsstatistik.

(1) Salz, bes. Speisesalz, als Steuerobjekt des Konsums: prinzipiell steuerpolitisch überwiegende Bedenken, namentlich gegen hohe Steuer, wegen Verletzung des Prinzips der Gleichmäßigkeit (auch nach Konsumarten). Kopfsteuerartige Wirkung bei Ueberwälzung auf den Konsumenten, ohne Möglichkeit der Weiterwälzung. — Verminderung, nicht Beseitigung der Bedenken bei richtiger Eingliederung in das Steuersystem. — Frage der Verwendung der Erträge für Spezialinteressen der unteren Klassen. — (2) Steuerpolitische Bedenken der Mitbesteuerung von Salz für landwirtsch. u. gewerbl. Zwecke. Neuere Steuerfreiheit (ev. nur ganz niedrige Besteuerung) dieses Salzes. Denaturierung. Schwierigkeiten auch dabei. — (3) Steuertechnische günstige Lage der Salzst. nach der Stellung von Salz als Objekt der Produktion und der Besteuerung, in Monopol- wie anderer Form: natürliche geringe Zahl der Produktionsstätten (Steinsalzwerke, Soolquellen u. Salinen. Seesalzgewinnung, Gewinnung von Salz als Nebenprodukt), technisch einfache Produktion u. Fertigstellung von Salz zum Konsum, geringe Qualitätsunterschiede (Sorten). — (4) Steuerformen. (a) Monopol. Spezialformen: allgemeines, nur Produktions-, nur Handels-, nur Groß-, oder auch Kleinhandelsmonopol. Kombinationen. Art der Durchführung. Frühere, heutige Verhältnisse. Staatswerke. — Prinzip der Salzkonskription (Preußen bis 1816, andere deutsche Staaten). Technischer Vorteil des Monopols, wirtschaftlicher bei Preisfixierung (Garantie von Qualität u. Preismaximum). Verkehrspolitische Bedenken. Ob entscheidende? Preisregelung. Gleichheit oder lokale Verschiedenheit des Preises? Frage der Transportkosten. Kontrolen im Inland, an der Grenze. — (b) Innere Salzsteuer bei freier Produktion. Nicht schwierig durchführbar. Regelmäßige Form: Produktionssteuer. Durchführung. Kontrolen. Strafen. Inländischer Salzverkehr. Steuerfreiheiten. — (c) Zoll für fremdes Salz. Allein ohne innere Steuer (Rußland), neben dieser und ganz oder fast ganz gleich hoch (Deutschland), noch hinzutretend zur Steuer (Frankreich). — (5) Höhe. Ob Sortenfuß? Ertrag, Gleichmäßigkeit, Sicherheit, Steigerung. — (6) Ausschluß von Salz in Kommunalbesteuerung (Deutschland).

δ) Tabakbesteuerung.

Tabak bald nach seiner Verbreitung im Konsum, nach vergeblichen Verboten, schon im 17. Jahrh., allgemein im 18., Steuerobjekt, mehrfach in Monopolform (bes. Handels-, auch Rohtabak-Monopol), namentlich für fremden, aber auch für einheimischen Tabak, soweit seine Kultur zugelassen (Verbot in England), Monopol in Oesterreich, Baiern, Württemberg,

Preußen, bes. unter Friedrich d. Gr., Frankreich, Spanien, Portugal u. a. L. m. Meistens Verpachtung des Monopols. Beibehaltung des Monopols in eigener Regie (Oesterreich seit 1784). Wiedereinführung nach Aufhebung in der ersten Revolution in Frankreich 1810, 1811 durch Napoleon I. (jetzt mit Zulassung von und Ausdehnung auf den heimischen Tabak). Verschiedene andere Steuerformen (s. u.) in den Nicht-Monopol-Ländern. Bes. wichtig die Gesetzgebung über Monopol und die praktische Durchführung des Monopols in Oesterreich (seit 1850/51 ausgedehnt mit auf die ungarischen Lande, seit 1867/68 in beiden Reichshälften eigene, aber gleichmäßig eingerichtete Monopole). Mon.-Ordn. v. 11. Juli 1835 die Grundlage. Verfahren, Tarifänderungen (s. Blonski, Fin.-Ges.-Kunde, 2. A. I, 233 ff. Krückl, Tab.-M. in Oest. u. Frankr. 1878. Wickett, Fin. arch. 1897. Arnold im öst. St.-W.-B. Art. Tab.-Mon.) Dann Frankreich (Dekret v. 1810, 1811, Ges. 1814. v. 28. Apr. 1816 u. spätere, mit Tarifänderungen, s. v. Hock Fin. Fr. v. Kaufmann dgl., meine F. III, § 63, frühere Zeit, § 285—297, Revolution u. 19. Jahrh., daselbst weitere Gesetzgeb. u. Litt., Erg. h. § 20). Italien Ges. v. 1865, neuere Reglements und Tarife, hier zeitweise Verpachtung mit Gewinnbeteiligung des Staats, 1869—83. Sonst noch Monopol in Spanien, Portugal (hier nach zeitweiser Aufhebung), Rumänien, Serbien, Türkei. Sonst bes. wichtig die Gesetzgebung Rußlands (Ges. v. 1838, 1871, 1877, 1882, 1891) und der Ver.-St. v Nordamerica (Ges. v. 1861, 1863, 1864, 1865, 1866, 1879, 1890) über Fabrikatsteuerform des Tabaks, in beiden Ländern in verschiedener Art der Durchführung (s. darüber die u. gen. Litt. mit, in Kürze s. v. Mayr und Zeller a. a. O. In Großbritannien seit 17. Jahrh. Verbot des inländischen Tabakbaues und Besteuerung nur durch den, sehr hohen, Einfuhrzoll. — Deutsche Besteuerung mittelst Zolls und für den einheimischen Tabak durch wechselnde Form der inneren Steuer. Nach 1815 in Süddeutschland meist keine innere Steuer, in Preußen 1819 Gewichtssteuer, 1828 abgestufte Flächensteuer, diese später auch von anderen mitteldeutschen Zollvereinsstaaten angenommen. Durch Zollvereinsvertrag v. 1867 u. Gesetz v. 26. Mai 1868 diese Steuerform mit (höchstem) Einheitssatz im Nordd. Bund u. Zollverein zur gemeinsamen Steuer gemacht, seit 1871 Reichssteuer. Uebergang zu höheren Zöllen und zur Gewichtssteuer für inländ. Tabak durch Reichsges. v. 16. Juli 1879. Im Reichstag nicht durchgedrungener Plan eines Tabaksmonopols 1882, ebenso ging es Plänen einer Fabrikatsteuer in Form der „Fakturensteuer" von 1893 u. 1895. — S. Zeller in Schönb. Handb. III, 1. Abt., S. 570 bis 594. G. v. Mayr, Art. Tabak (in Kürze sehr lehrreich) u. Tabak-Besteuerung im H. W. B. St. VI, 155 ff., beide auch f. spez. Litt. u. Gesetzgebung. M. v. Mohl, Ueber Reichs-Tabakregie 1878, G. v. Mayr, Einführ. d. Tabakmonopols 1878, ders., Zur Reichsfinanzreform 1893, Schleiden, Frage d. Tab.-Best. Hirts Annalen 1878, Felser, Tabakmonopol u. amerik. Tabakst. 1878. Bes. Bericht der (Reichs-)Tabak-Enquetekommission 1878, daraus Ergebnisse von Schäffle, Z. f. Staatsw. 1879/80. Pierstorf in Jahrb. f. Nat.-Oek. Bd. 30, 33. Schäffle, Steuern, bes. Teil F. 511 ff. v. Aufseß, Zölle u. Steuern. Vielerlei Materialien in Hirts Annalen, in Schanz Finanzarch. — Ueber Monopol als Steuerform überhaupt s. oben § 32 ff. 47 ff. v. Hock, öffentl. Abgaben.

§ 139. — (1). Monopol (Regal) als Steuerform überhaupt. (a) Monopol hier nur aus fiskalischem Zweck, um sonstige Privatgewinne auf den Staat zu übertragen und (eventuell) auch

durch Ausschluß der Konkurrenz die Absatzpreise höher halten zu können. „Steuer" eigentlich nur letzterer Betrag, was für Vergleichungen der Erträge und Kritik zu beachten. — Immerhin mögliches Mitspielen von wirtschaftspolitischen Momenten: Qualitätsgarantie, auch Garantie von Maximalpreis bes. bei Tabak, Salz, Branntwein, in anderen Fällen sicherheitspolizeiliche Rücksichten (Pulver), bessere Möglichkeit der Konsumregelung, Konsumkontrole bes. bei Branntwein. — (b) Verkehrs-, volkswirtschaftliche Bedenken verschiedener Art nicht immer ganz zu leugnen, doch sie vielfach übertrieben. Auch z. Teil volkswirtschaftliche Vorteile ihnen gegenüberstehend (Tabak, Branntwein). Jedenfalls große finanzielle Vorteile (Tabak), was dann Vermeidung oder Verminderung anderer Steuern ermöglicht. — (c) Spezielle Rechtfertigungsgründe für konkrete Entscheidung (v. Hock). ($\alpha$) Natürliche Beschränkung der Produktion auf wenige Lokalitäten (Salz.) ($\beta$) Nicht bes. bedenkliche Beschränkung der Produktion durch Monopol (Tabak, Auswahl der besten Gegenden). ($\gamma$) Wenig Wechsel in Geschmack, Mode (Salz, z. Teil Tabak, Zündhölzchen). ($\delta$) Ausnutzung der Vorteile des Großbetriebs nach jeder Richtung, auch für die Arbeiter (Tabakfabrikation). ($\varepsilon$) Fehlende oder zurücktretende Mängel des Staatsbetriebs (Salz, auch Tabak). — (d) Besondere Vorteile als Steuerform. ($\alpha$) Leichte, z. Teil allein mögliche Durchführung des Qualitätssteuerfußes. ($\beta$) Steuererhebung direkt beim Konsumenten. Fortfall der Ueberwälzungsschwierigkeiten. ($\gamma$) Möglichkeit starker Höhe des Steuersatzes ohne entsprechend wachsende Gefahr von Schmuggel usw. ($\delta$) Höchste Einträglichkeit. ($\varepsilon$) Beschränkung der Kontrolen auf gewisse Personenkreise, außer den sonstigen Zollkontrolen — (e) Formen des Monopols. ($\alpha$) Vollständiges. ($\beta$) Teilweises. Kombinationen. Freigabe der Produktion des Rohstoffs unter Kontrole und mit Ablieferungszwang. — (f) Selbstverwaltung (meist jetzt) und Verpachtung (früher mehr), event. mit staatlicher Gewinnbeteiligung. Zusammenhang mit Kreditoperationen (Italien). — (g) Unterscheidung der Frage der Beibehaltung altbestehenden, eingebürgerten und der Neueinführung eines Monopols in die bisher freie (wenn auch besteuerte) Produktion. Prinzipielle und praktische, auch finanzielle Schwierigkeiten im letzteren Fall (deutsches Tabakmonopol). Mitsprechen der Finanzlage, der Notwendigkeit und Schwierigkeit sonstiger neuer oder erhöhter Steuern. — (h) Das prinzipielle volkswirtschaftsorganisatorische Moment im Regal (Monopol), überhaupt und bei Neueinführung. — (i). Die wichtigeren einzelnen modernen Fälle, Salz, Tabak, Branntwein, Zündhölzchen, Pulver (Salpeter), Dynamit u. drgl., (Lotto). S. o. § 48.

§ 139. — (2). Tabakbesteuerung im Allgemeinen. (a). Tabak als Steuerobjekt des Konsums. Prinzipiell steuerpolitisch nach der Stellung in der Konsumtion günstig zu beurteilen. Aehnlich wie Getränke, dgl. nach den Konsumentenkreisen (Erwachsene, Männer). Doch verbleiben erhebliche Bedenken wegen fehlender Allgemeinheit und

Gleichmäßigkeit des Konsums, zu starker Belastung der Masse der unteren Bevölkerung, vollends bei hoher Steuer ohne Qualitätssteuerfuß, aber auch mit diesem. Daher notwendiges Maßhalten in der Tabakbesteuerung, soweit sie den Preis der Fabrikate erhöht, um die gesamte Steuerlast nicht zu einseitig zu verteilen. Günstige Lage beim Monopol in einer Hinsicht. — (b). Tabak als Steuerobjekt der Produktion. Gefährdung der Interessen der beteiligten Produzenten (Arbeiter, Fabrikanten, Hausindustriearbeiter) und Händler. Rücksichten bei der Wahl der Steuerform und der Bestimmung der Steuerhöhe. Verschiedene Sachlage bei den einzelnen Steuerformen, auch beim Tabakmonopol, hier auch je nach dessen Bestehen und erster Einführung in entwickelten Anbau, Fabrikation, Handel hinein. — (c) Tabak als technisches Steuerobjekt. Wesentliche Schwierigkeiten, am besten bei Monopol zu überwinden.

§ 140. — (3). Die Hauptformen neuerer Tabakbesteuerung. Etwas genauere Darstellung, auch als Hauptbeispiel der Verwickeltheit des Problems der Verbrauchsbesteuerung. (a) Notwendige Mitberücksichtigung des Zolls neben der inneren Steuer. Zoll als reiner Finanzzoll und mit als Schutzzoll wirkend. Wie weit letzteres, abhängig von dem Verhältnis (Differenz) zwischen Zoll und Steuer, von Art und Höhe der Exportbonifikation, aber auch von der thatsächlichen Gestaltung und möglichen Entwicklung des inländischen Tabakbaus und der Fabrikation. Verhältnis der Zollsätze von Rohtabak und Fabrikat, sowie dessen Arten (Cigarren, Rauchtabak, Schnupftabak, Kautabak) zu einander. Zollsätze nach Gewicht, nach Sorten, nach Wert, nach Qualität. Schwierigkeiten. — (b) Die einzelnen Systeme:

($\alpha$) Nur Zoll, ohne inländisches Bauverbot. Nur einigermaßen einträglich, wenn etwas höhere Zölle wegen fehlenden inländischen Baues möglich (Skandinavien, z. T. Schweiz). Begünstigung von Anbau, Fabrikation, Handel, bes. letzterem zur Ausfuhr (Niederlande), zumal bei niedrigem Zollsatz. — ($\beta$) Nur Zoll mit inländischem Anbauverbot (England). Ermöglichung sehr hohen Zolls, bei reicher Bevölkerung, genügenden Mitteln zur Bekämpfung des Schmuggels. Notwendige Kontrolen, Verkehrsbeschränkungen. Lizenzsystem zur Ergänzung. Wert- und Sortenzoll (Qualitätsfuß) nicht oder nur ganz wenig und roh anwendbar. Schwere Belastung der Konsumenten, bes. der unteren Raucherkreise. Schädigung der Qualität. Begünstigung von Verfälschungen, Zusätzen. Hohe Einträglichkeit bei sehr hohem Zoll, selbst bei nur mittlerem, durch die Steuer gehemmtem Konsum in Gr. Britannien. Fiskalisch ähnlicher Erfolg wie beim Tabakmonopol. Sonst an sich ungünstiger zu beurteilen als dieses und als Fabrikatst., unvereinbar mit einmal entwickelter bedeutender landwirtschaftlicher Bodenkultur (Deutschland). Erschwerte Lage der Industrie, Begünstigung des Importhandels (abgesehen von Hemmung durch hohen Zoll). — ($\gamma$) Zoll und inländische Flächenbesteuerung des Tabakbodens ohne (deutsches System von 1868) oder mit Qualitätsunterschied (Stufen, nach Boden-, bezw Tabakqualität, früheres preuß. System von 1828): Form der Rohstoffsteuer. Schwergewicht der Steuer ruht auf Landwirtschaft. Art Spezialgrundsteuer, mit deren Wirkung.

Gefahr der bleibenden Belastung des Bodenbesitzers. Bevorzugung des besseren Bodens u. Produkts bei gleichem Steuerfuß, daher ungleichmäßige Belastung. Ebenso zeitliche Ungleichmäßigkeit wegen Schwankung von Ernten, Preisen. Möglichkeit bloß niedrigen Steuersatzes, da höherer unerträglich. So geringe Einträglichkeit. Wirkung des höheren Zolls als Schutzzoll, deshalb Maß im Zoll geboten, so wieder Ertrag beschränkt. Steuertechnische Seite einfach. Anmeldepflichten in betreff Anbau, Lage, Größe der Grundstücke. Keine genauere Produktionskontrole. Steuertermine, nach der Ernte. Dabei Druck auf Anbauer zum Verkauf möglich. Ausfuhrvergütung nach Anschlag mittlerer Belastung des Tabaks, daher mit ungleicher Wirkung für die einzelnen Produzenten. — Modifikation dieser Steuerform: Pflanzensteuer (früher in Belgien). — (δ) Zoll und inländische Gewichtssteuer (deutsches System v. 1879). Entwickeltere Form der Rohstoffsteuer. Auch hier ruht Schwergewicht der Steuer auf Landwirtschaft. Höherer Zoll hier möglich, aber doch wegen Wirkung als Schutzzoll, da die Inlandssteuer nicht sehr hoch ansetzbar, nur in beschränktem Maße. Kein genügender Qualitätssteuerfuß im Zoll und in der Steuer untereinander und in jeder Art, da auch die Steuer nur die Menge, nicht die Qualität und den Wert des Produkts berücksichtigt. Daher ungleiche Belastung. Auch ungleiche Wirkung der unvermeidlich gleich hohen Ausfuhrvergütung. Bei nicht zu hohem Zoll, dessen Steigerung auch hier wegen Schutzzollwirkung bestimmte Grenze hat, zwar höhere Einträglichkeit als die Flächensteuer, aber immer nur sehr mäßige verglichen mit dem britischen System, dem Monopol und auch hinter der Fabrikatsteuer hierin zurückstehend. — Anmeldepflicht der Anbauer. Umfassende lästige Steuerkontrolen des Anbaus, der Ernte, der Aufbewahrung (Trocknung), der Veräußerung. Zwang zur amtlichen Verwiegung, bis zu einem bestimmten Zeitpunkte. Druck zum Verkauf. Fraglichkeit der Fortwälzung der Steuer vom Anbauer auf Händler usw. Besondere Belästigung der Tabaklandwirtschaft. Bedeutung dieser als Bodenkultur. — Behandlung von Tabaksurrogaten (Verbot, Steuer). —

§ 147. Fortsetzung. (ε) Zoll- und Fabrikatsteuer, insbesondere russisches und nordamerikanisches System. Schwergewicht der Steuer ruht hier auf Fabrikation. Fortwälzung von Preisstellungen der Fabrikate abhängig. Freiheit des Tabakbaues, event. Absatzkontrole (Rußland). — Umfassende lästige und schwierige Steuerkontrolen beim Eingang des Rohtabaks in die Fabrik und beim Ausgang der Fabrikate aus dieser zum Absatz. Möglichkeit der bloßen Rohstoffsteuer vom in die Fabrik gebrachten Tabak, doch überwiegende Bedenken. Vorzug der wirklichen Fabrikatsteuer auch hier. Innerer Fabrikbetrieb kontrolfrei, wenn von genauerem Sorten-, Qualitäts- und Wertsteuerfuß abgesehen wird, worin aber wesentlicher Mangel liegt. Betriebskontrole neben Vorschrift bestimmter Buchführung über Bezug und Absatz und Kontrole darüber, wenn solcher Fuß angewendet wird. Verkehrs-, Transportkontrolen auch von Rohtabak und event. von Fabrikaten zur Ergänzung. — Licenzzwang von Händlern, Fabrikanten, ev. mit Licenztaxen (Abstufungen darin) (Rußl.). Scharfe Strafen (Amerika). Konzentration der Fabrikation möglichst auf Fabriken und Großfabriken (Rußl.). — Hauptkontrole und Veranlagungs- und Erhebungsform mittelst Vorschrift von obligatorischen Steuerstempeln (Amerika) und Steuerbanderollen für alle Fabrikate, die in Absatz und Verkehr kommen. Aber wesentliches Bedenken: kein genauer Wertsteuerfuß, höchstens einige Abstufung nach

Sorten, wegen unüberwindlicher Schwierigkeiten der Kontrole (Rußland, Amerika). — Verhältnis von Zoll und Steuer. Schwierigkeiten der genauen Gleichstellung. Folgen der Verschiedenheit beider, namentlich höheren Zolls. Ausfuhrverhältnisse. Steuervergütungen. — Einzelheiten des russ. und amerikanischen Systems. Verschiedenheiten darin. Erträge. — Deutsches Fabrikatsteuerprojekt in Form der Fakturensteuer: Prozent-Wertsteuer, verschieden hoch für Cigarren (Cigaretten) und andere Fabrikate, auf Grundlage der kontrolierten Buchführung und der Absatzpreise. Kontrolen des Tabakbaus, Rohtabak-Absatzes, -Bezugs, -Handels. Fortfall innerer Rohtabaksteuer, niedrigerer Zoll, höherer Fabrikatzoll. Fraglichkeit der Durchführbarkeit dieser Wertbesteuerung, bes. ohne Stempelverwendung. Anwendung bei Fabrik- und Hausindustrie. Mäßige Ertragssteigerung gegen bisher bei mäßigen Steuersätzen. Ob solch kleiner fiskalischer Vorteil die Aenderung des Steuersystems rechtfertigt?

§ 143. — Fortsetzung. ($\zeta$) Monopol. (aa) Einrichtung Regelmäßig neuerdings Selbstverwaltung (Regie). Grundsätze: ($\alpha\alpha$) Zulassung heimischen Tabakbaus unter genauer Kontrole, aber mit Beschränkung auf gewisse günstigen Gegenden auf Grund von Speziallicenzen (ohne Abgabe dabei) zum Anbau und mit Ablieferungszwang zur Einlösung gegen genügend remunerative, Qualitäten, Ernteausfall berücksichtigende Preise. — ($\beta\beta$) Bezug von fremdem Rohtabak und event. Fabrikaten nur auf Regierechnung (ausnahmsweise nach Spezziallicenz Bezug von Fabrikaten aus Ausland durch Private gegen entsprechende Abgabe). — ($\gamma\gamma$) Fabrikation in großen eigenen Fabriken (Großbetrieb). — ($\delta\delta$) Absatz im Inland auf Regierechnung von Großlagern (Großverschleißstellen) aus durch die amtlichen Kleinverkäufer (Debitanten) mit genauer Preisfixirung (Qualitätssteuerfuß), worin Provision für Verkäufer enthalten. — ($\varepsilon\varepsilon$) Gleichheit der Preise im Inland, mit Ermäßigungen für Grenzgebiete (Schmuggelgefahr), auch für einzelne Konsumentenkreise (Militär, Hospitäler usw.) — ($\zeta\zeta$) Höhe der Preise mit Rücksicht auf Wohlstand, Konsumtionssitte, Finanzbedarf, von Tabakbesteuerung zu erwartendem Ertrage. Steigerungsfähigkeit des Ertrags. Hohe Einträglichkeit. — ($\eta\eta$) Ausfuhr von Rohtabak auf Privatrechnung unter Kontrole, von Regiefabrikaten, mit erforderlicher Preisermäßigung, event. auf Regierechnung. — (bb) Beurteilung. Ueberwiegende Vorteile des Monopols, Nachteile teils übertrieben, teils erfunden. Prüfung der Frage an der Lage der Beteiligten — ($\alpha\alpha$) Landwirtschaftlicher Tabakbau. Lokale Beschränkung zulässig; wo er gestattet, trotz Kontrole Gedeihen. Technische Förderung durch Monopolverwaltung. Sicherer lohnender Absatz an zahlungsfähigen Abnehmer, nicht notwendig mit Zuschuß auf Staatskosten, aber ohne Druck des Privathandels auf Tabakbauer. ($\beta\beta$) Fabrikation. Nicht notwendiges technisches Zurückstehen, selbst Vorzug (Schnupf-, Rauchtabak). Genügend zahlreiche Sorten. Technisch-ökonomische Vorteile des Großbetriebs, mäßige, sinkende Produktionskosten auch bei guten Löhnen. Günstige Gestaltung der Arbeiterverhältnisse. — ($\gamma\gamma$) Absatz. Große Zahl von Verkaufsstellen, Agenten, Debitanten mit festen Provisionen statt der Privatverkäufer: Halbbeamten-Element. Vorzüge. — ($\delta\delta$) Konsum. Qualitätssicherung, gleiches Fabrikat im ganzen Lande. Sortenauswahl. Hinlängliche Kaufgelegenheit bei zahlreichen Verkaufsstellen. Preise nicht unbedingt notwendig viel höher als beim Privatverkehr mit anderen Steuerformen. Ersparung an Spesen der Privatgeschäfte. Bei höherem Preise eben Steuerzuschlag, aber mit Abstufung nach Qualität, daher Berücksichtigung des Leistungsfähig-

keits-Prinzips in der Steuer. Bedingte Zulassung von Bezug von Auslandsfabrikat — (εε) Staat, Fiskus. Oekonomisch-technisch genügende Leistungsfähigkeit des Staats hier. Technisch einfache Steuerregelung durch Preisnormierung. Hohe, steigende Ergiebigkeit des Monopols, Reinertrag steigend auch durch Ermäßigung der Produktionskosten. Preisverschiedenheit in verschiedenen Monopolländern. — Ergebnis: zu Gunsten des Monopols, zumal des bestehenden. — Frage der Neueinführung (s. § 139). Deutsches Projekt von 1882. Entschädigungsfragen.

§ 144. ε. Getränkebesteuerung.

S. Zeller in Schönb. H.-B. III, 502 ff. Statistisches ebend., auch bes. in Gerstfeldts Schriften (1879, 1881).

§ 144. Im Allgemeinen. (a) Begriff: Steuer auf die alkoholischen Getränke, Wein (auch Trester-, Rosinen-, Kunstwein), event. auch Obstwein (Cider, bes. Apfelw.), Bier, Branntw., auch eventuell Honigwein, Meth, ausnahmsweise kohlensaures Wasser (Italien). Apartstehend: Essigst. (Frankreich, Italien). — (b) Alte weite Verbreitung (Städte, Territorien, Staaten). — (c) Hohe steigende Einträglichkeit im Ganzen, Verschiedenheiten nach Konsumtionssitten, Steuersatz. — (d) Mitspielen z. Teil das fiskalische Interesse kreuzender sanitäts-, sittenpolizeilicher Momente (Branntwein!). — (e) Beurteilung im Ganzen, sich modifizierend nach den einzelnen Arten. ($\alpha$) Getränke als Konsumobjekt. Ziemlich allgemeine Verbreitung, bes. unter Männern, aber doch mit starken Verschiedenheiten nach Klassen, Individuen und nach Getränkearten. An sich nach Stellung des Objekts im Konsum wohl passend für Steuer, nach diesen Umständen aber Ungleichmäßigkeit der Verteilung der Steuerlast. Aufgabe, dies durch Regelung des Steuerfußes auszugleichen, nicht genügend lösbar. Schwierigkeiten richtigen Qualitätssteuerfußes (Wein!), sowie der an sich zu fordernden Gleichstellung von Privat- u. Wirtshauskonsum (wieder bes. bei Wein). — ($\beta$) Getränke als Produktionsobjekt. Große Schwierigkeiten wegen der starken Zersplitterung der privatwirtschaftlichen Produktion, bes. bei Wein, Obstwein, meist auch bei Branntwein, Bier. Betriebskonzentration unter Einfluß der Steuer, trotz technischen Vorteilen nicht unbedenklich (Branntwein Bier). Spezielle Belastung und Belästigung wichtiger landwirtschaftlicher Produktionszweige, mit Schwierigkeiten der Fortwälzung der Steuern (Weinbau, Brennerei). Kreuzung der Steuer an sich, bestimmter Formen, hoher Sätze mit wichtigen landwirtschaftlichen (Branntwein, Wein) und gewerbl. (Branntwein, Bier) Interessen, z. Teil auch mit denen des Handels (Wein, Branntwein). — ($\gamma$) Getränke als technisches Steuerobjekt. Große Schwierigkeiten richtiger rationeller Besteuerung, bes. von Wein, Branntwein. Oft fehlender oder ungenügender Qualitätssteuerfuß (Wein). Verhältnis der drei Hauptsteuern zu einander und jeder zum Einfuhrzoll, Ausfuhrvergütung schwierig zu regeln. Steuerfuß im Verhältnis zur durchschnittlichen Alkoholstärke (Bier c. 3, Wein c. 6—7, Branntwein c. 40—50 %), daher bei Branntwein sehr hoch, sanitärisch und kon-

sumpolitisch nicht unrichtig, steuerpolitisch bedenklich nach Konsumverhältnissen. Wahl der Steuerform ein verwickeltstes Problem. Rücksicht dabei auf technische, ökonomische Aenderungen der Produktion auf berechtigte wirtschaftliche Interessen notwendig, aber völlig Befriedigendes unerreichbar. Die einfacheren roheren Steuerformen (Rohstoffsteuer u. dgl., Branntwein, Bier) ungenügend, die beste (Fabrikatst.) technisch schwierig und mit schwierigen und lästigen Kontrolen verbunden. Monopol nur bei Branntwein in Frage.

§ 145. — (2). *Allgemeine Steuerformen*, bei allen drei Getränken anwendbar und mehrfach in der Praxis angewendet, mit etwaigen Modifikationen bei dem einzelnen: (a) *Licenzsystem* (außer fiskalischen auch anderen gewerbe-, sitten-, sanitätspolitischen Zwecken dienend), mit Abgaben für die Schank-(Gast-)Gewerbe, event. auch für Großhändler, (mit Stufensätzen nach Betriebsumfang, event. mit Ortsklassen. Würtemb., Els.-Lothringen, Frankr., England, hier mit Proportionalsätzen vom Mietwert). (b) *Allgemeine Schanksteuer* vom Ausschank und Kleinverkauf (ähnlich, aber auch mit nach dem wirklichen Verbrauch, Ungarn; französ. sogen. Detailabgabe, Baden, Württemb., Umgeld). (c) *Umlaufsteuer* bei Versand und Kellereinlagerung (franz. Cirkul.-Abgabe, Els.-Lothr., Baden). (d) *Thorsteuer* im Accise- und Octroisystem (Frankr., Oesterreich, Ungarn, Italien). Mehrfach dabei System der Abfindung mit den beteiligten Wirten usw. (Frankr., Würtemb., Ungarn), auch der Steuerpacht (Italien, Ungarn). Diese Steuerformen dann mitunter miteinander kombiniert und zu einem System entwickelt (bes. in Frankreich). Die Steuern auf Wein (Obstwein), Branntwein öfters näher so verbunden, die Biersteuer z. T. auch, doch auch selbständiger dastehend.

Technisch durchgebildetste, umfassendste, aber auch fiskalischste Gesetzgebung die *französische*, s. v. *Hock*, v. *Kaufmann*, Fin. Fr.s, meine F. III, § 62, über die frühere Besteuerung, die alten „aides", § 252 265, die jetzige, Erg.-H. § 17. Wiedereinführung, nach Aufhebung in der 1. Revolution, 1804. Dauernde gesetzl. Grundlage Ges. v. 28. Aug. 1816. Viele Veränderungen. Immer neue Reformpläne, aus polit., sanitätspol., fiskal., volkswirtsch. Gründen (Rücksichten auf Weinbau), nicht zum Abschluß kommend. Ueber die einzelnen Steuern hier u. in anderen Ländern s. die folg. Paragraphen. — Lizenz- u. verwandte Steuerform: *England*, ältere Gesetze, dann v. 1869, 1872, 1882, Verschiedenheiten nach den einzelnen Getränken, Uebertragung an die englische und schottische Lokalverwaltung 1889/90, s. meine F. III, S. 329 ff., Erg.-H. S. 44 ff. *Frankreich* eb. III, S. 771 ff., Erg.-H. § 21, Grundlage das Gesetz v. 1816. *Elsaß-Lothringen* Gesetz v. 1880, 1882, 1885. *Württemberg* Wirtschaftssporteln. Bes. *ungarische* Schanksteuer, Ges. v. 1888. *Preuß.* Schanksteuerpläne v. 1879, 1882 nicht realisiert. Sog. Betriebssteuer von Gast- u. Schankgewerbe u. Kleinhandel mit Branntwein u. Spiritus, als Anhang zur Gewerbesteuer im neuen *preußischen* Ges. v. 1891, § 59 ff. Den Gemeinden überlassen im Ges. v. 14. Juli 1893. — S. *Zeller* a. a. O. S. 505 ff., G. v. *Mayr*, W. d. Verw. Schanksteuer, v. *Heckel*, Art. Lizenzen, H.-W.-B. St. IV. *Mandello* ungarisches Schankgefälle, Finanz-Archiv VI. Ueber die anderen gen. Formen unten bei den einzelnen Steuern.

aa) Die Weinsteuer.

Wichtigste Gesetzgebung die gen. französische, s. o. Italien, Weinsteuer in Form der Thorsteuer in geschlossenen Orten und der Kleinverkaufssteuer in anderen, Hauptteil des Systems des Dazio di consumo. Ebenso in Oesterreich in diesen beiden Formen im System der allgem. Verzehrungssteuer. Aehnlich auch sonst in Weinländern Südeuropas. In Nicht-Weinbauländern oder solchen mit wenig Weinbau (nach Menge) Weinsteuer nur in Form des Zolls von fremdem Wein (England, Deutsches Reich), event. in Verbindung mit Lizenzen für Weinhandel u. bes. für Ausschank u. Kleinverkauf (England). In Deutschland keine allgemeine Weinsteuer, Plan einer inneren Weinsteuer in Form der Umlaufsteuer mit Wertstufen 1893 nicht gelungen. Zulassung einzelstaatlicher u. in Weinländern auch kommunaler Weinsteuer, doch mit Beschränkung der Höhe (Zollvertrag v. 1867). Einzelstaatssteuer früher in Preußen, Baiern, Sachsen, bis vor kurzem in Hessen, jetzt noch in Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen eigene Weinsteuern. Preuß. St, G. v 1819, vom gewonnenen Wein (England) nach Qualitätsklassen, mit späteren Aenderungen, 1865 wegen Ermäßigung des Weinzolls aufgehoben. Württemberg Umgeld, Ges. v. 1827, von Schankwein und Kleinverkauf, nach Menge und Preis, daneben Lizenzabgabe (Wirtschaftssporteln). Baden Ges. v. 1882 (und später) Weinsteuer (auch von Obstwein) vom versendeten Wein bei Einlagerung in Keller der Privaten, Wirte und Weinhändler, und Ohmgeld von letzteren beiden. Elsaß-Lothringen Ges. v. 1871. Umbildung der französischen Steuer in bloße Versandsteuer (auch von Obstwein), daneben Lizenzabgabe. — Neuere bes. Gesetze über Besteuerung von Kunstwein (Frankreich, Baden, Baiern). — Zeller in Schönb. H.-B. St. S. 507 ff., v. Heckel Art. Weinsteuer, H.-W.-B. St. VI, v. Mayr, W. d. Verw. Art. Weinsteuer, nebst Erg.-H. I u. II. — Die französische Weinsteuer in Wagner, F. III, § 252—265 u. Erg.-H. S. 102 ff. Die britischen Weinzölle, F. III, § 149.

§ 146. — (1). Allgemeines. (a) Wein als Konsumobjekt, Weinbau- und andere Länder zu unterscheiden. Als Produktions- und Steuerobjekt. Gehäufte und gesteigerte Schwierigkeiten der inneren Getränkesteuer bei der inneren Weinsteuer, auch, wegen der etwaigen Schutzzollwirkung des Zolls bei größerem und ausdehnungsfähigem heimischen Weinbau, in den Beziehungen zwischen Weinsteuer und Zoll. ($\alpha$) Gerade hier stärkste Zersplitterung der Produktion, meist schwache, daher zu schonende wirtschaftliche Kraft der Weinbauer (Kleinbauern), Störung der großen Ernte-, Güte- und Preisschwankungen des Weins, auch des Umstands der Qualitätsverbesserung durch längere Lagerung, technische Behandlung des Weins. — ($\beta$) Besondere Schwierigkeiten des an sich wegen Güteverschiedenheit sehr wünschenswerten Qualitäts- oder Wertsteuerfußes, der Gleichstellung des Privat- und Wirtshauskonsums, des städtischen und ländlichen Weinkonsums, der Behandlung des Eigenkonsums des Weinbauers (Haustrunk). — ($\gamma$) Daher unvermeidliche schwere Belästigungen durch die Kontrolen der Steuern, bei jeder Form der besseren, wenn auch in ungleichem Maße. — (b) Praktische Unterscheidung ($\alpha$) von Ländern und Gegenden starken heimischen Weinbaus, wo Wein Volksgetränk, und anderen, wo er eingeführt und meist nur Getränk der oberen Klassen; ferner ($\beta$) von Weinländern mit alter Ge-

wöhnung an Weinsteuern, auch in lästigen Formen (Frankreich, Süddeutschland) und sonstigen. — (c) Verzicht auf eigentliche innere Weinsteuer in Ländern schwachen Weinbaus oder ohne Gewöhnung an lästige Steuerformen, trotz des prinzipiellen Bedenkens der Weinsteuerfreiheit neben Bier- und Branntweinsteuer, deshalb notgedrungen zu billigen. — (d) Um so mehr event. Ausgleichung durch Schank- und Kleinverkaufslicenzen einerseits, durch angemessenen, nach faktischem Konsum meist nur die Wohlhabenderen treffenden Weinzoll und durch höhere (progressive) direkte Steuern der wohlhabenderen Klassen andererseits.

§ 147. — (2). Veranlagung. (a) Allgemeines. (α) Die Veranlagung ein wahres Problem und beständiges Kreuz der Gesetzgebung, mehr noch der Verwaltung. Jede Form zeigt neben einzelnen Vorzügen wesentliche Mängel. (β) Kombination verschiedener Formen zweckmäßig, zu leidlicher Durchführung der Gleichmäßigkeit selbst geboten. (γ) Am besten wohl Verbindung von Umlaufs- (Versand-) mit Kleinverkaufs- und Licenzsteuern, mit Modifikationen für Städte (größere), namentlich ohnehin mit Accise- (Oktroi-) und Thorsteuersystem und betreffenden Kontrolen (Frankreich, Italien, Österreich) versehenen. Vorzug des französischen Systems in seinen Grundzügen. —

§ 148. — (b) Einzelne Formen:

(a) Steuer bei der Produktion (dem Produzenten, Weinbauer) (α) als reine Flächensteuer, (β) als klassifizierte, nach Ertragsanschlag (auch Güte), (γ) nach dem wirklich geernteten Rohprodukt (Trauben), sogen. Materialst., (δ) nach dem wirklichen Most-, bezw. dem Weinertrag („Fabrikatst."), beide letztere Formen event. mit Qualitätsfuß. Art speziale Grundsteuer bei α u. β wie bei der analogen Tabakst., aber bes. mangelhafte. Schwierige Fortwälzung. Besser γ u. bes. δ, bes. mit Qualitätsfuß, aber technisch schwierig. Anmelde- und Angabepflichten des Produzenten, er, ev. Käufer der Steuerpflichtige, freier Haustrunk, Kontrolen, Zahltermine, Steuerkredite. Störung der Ernteschwankung, auch für Fiskus im Ertrage. Geringe Einträglichkeit. Auch bei γ u. δ, Fortwälzung unsicher. (Frage der Gestaltung des Weinhandels, der sozialökonomischen Lage der Weinbauern). Vorteil: soweit Fortwälzung erfolgt, allgemeine und bei Qualitätsfuß leidlich gleichmäßige Besteuerung aller Konsumenten (Privat- und Wirtshauskonsum). — (b). Umlauf- (Circulationssteuer), (α) als allgemeine, (β) als spezielle Versand- (Bezugs-, Einlagerungs-)Steuer. Erstere von allem Versand vom Produzenten an Händler, Wirte, Privatverbraucher, zu Lasten des Versenders („Versandst.") oder des Empfängers „(Einlagerungsst."); die andere mit Beschränkung auf gewisse Transporte und gewisse Bezieher (Versand im Großen, an Nicht-Kleinverkäufer, Frankreich). Beide nach gleichem oder nach Qualität (gebietsweise, franz. Zonen) oder genauer nach Wert abgestuftem Fuße. Große Schwierigkeiten im letzteren Fall. Anmeldepflichten betreffend Transporte, Kontrole dieser (Begleitscheinverfahren) und der Lager (Keller). Verkehrsbelästigungen. Unterschleifgefahren. Steuerfreiheiten mit Kontrole für gewisse Transporte (Keller der Produzenten, Großhändler). Fortwälzung auf Konsumenten erleichtert. Schwierigkeit, Doppelbesteuerung zu vermeiden. Im Ganzen in betr. Allgemeinheit und bei Qualitätsfuß Gleichmäßigkeit Vorteile, auch Vorzug vor Form a. — (γ) Eingangssteuer

in „geschlossene" Orte (mit Thorsteuerkontrole usw.). Technisch am besten durchführbar, Steuerpflichtiger der Bezieher, bezw. Transporteur, Kontrolen wesentlich an den Ortsgrenzen, aber Qualitätssteuerfuß, außer einem rohen nach Gebietsklassen, schwierig, Steuerfußabstufung nach Ortsklassen (Bevölkerungsgröße) roh mechanisch Bedenken der städtischen Absperrung, sich für Wein nur verringernd bei allgemeinem Octroisystem. Aber verschiedene Behandlung von Stadt und Land oder ergänzende Weinsteuer in anderer Form auf dem Lande („offene" Orte) ohne gesicherte Gleichstellung beider Formen. — (c). Licenzsteuer für allen Weinhandel (Groß wie Klein-) u. bes. für Ausschank und Kleinverkauf. Licenzprinzip als allgemeines Kontrolmittel. Steuern mit Klassen- und Stufensätzen (Orts-Betriebsumfangklassen) prinzipiell richtig, aber zu mechanisch. Besser nach Mietwert der Keller und Lager, gewerbl. Lokale. Noch besser nach Umsatz (Großhandel) und Verbrauch (Klein- und Schankgeschäft), hier Uebergang in folgende Form. Oekonomisch und technisch Form von Spezial-Gewerb-, steuer. Fortwälzungsfrage verschieden nach Einrichtung, Konkurrenz. Ungleiche Behandlung des Privat- und Wirtschaftskonsums bei alleinigen oder höheren Licenzsteuern des Kleinhandels und Weinschanks bedenklich. Frage des Ausschanks usw. der Weinbauern selbst. — (d). Eigentliche Schank- und Kleinverkaufssteuer, für Absatz im Einzelnen unter gewisser Menge. Besteuerung nach wirklichem Absatz (Verbrauch) unter Transport-, Bezugs-, Keller-, Bestandskontrole, Gewährung von Abzugsquoten, mit Wertsteuerfuß vom anzugebenden, innezuhaltenden, kontrolierten Preise. Steuerpflichtiger der Verkäufer (Wirt). Technisch beste Form für den Konsum, der die Steuer trifft, bei wahrscheinlicher Fortwälzung auf Konsumenten. Aber schwierige Kontrolen, betr. Verbrauchs und der Preise. Daher gern Abfindungssystem mit dem Einzelnen, mit der Gruppe, mit der Ortschaft, aber nicht immer sichere Anhaltspunkte für Bemessung der Abfindungssumme. Bedenken der Freilassung des Privatkonsums, der sich direkt versorgt. Bei hinzutretender Versandsteuer für diesen schwierige Regelung des richtigen Verhältnisses beider Steuerformen zueinander, zumal bei fehlendem oder ungenügendem Qualitäts- (Wert-) Steuerfuß der Versandsteuer. — (e). Eigentliche Fabrikatsteuer bei Schaumwein, Kunstwein technisch leichter anwendbar, auch mit Qualitätsfuß bei ersterem. Aber Verhältnis zur sonstigen Weinsteuer wieder schwierig zu regeln. — (f) Fremder Wein. Kann neben Zoll durch innere Umlauf-, Licenz-, Schanksteuet mit getroffen werden. Hier, wie bei Bezollung allein, schwierige Regelung des Verhältnisses zu der Steuer auf heimischen Wein. Abstufung des Weinzolls nach Faß-, Flaschenwein, Schaum- und anderem Wein. Reichr als Qualitäts- und Wertbesteuerung nicht aus. Auch Besteuerung nach Alkoholstärke (England) ist keine genügende Qualitätsbesteuerung. — Wirklicher Wertzoll technisch schwierig, praktisch meist vermieden.

bb) Die Biersteuer.

Wichtigste Gesetzgebung in Deutschland die baierische, auch württembergische und badische, sonst die britische und die österreichische — Im Deutschen Reich Biersteuer- (Brausteuer-) Gemeinschaft seit 1867 im ganzen Gebiet außer in Süddeutschland (Baiern, Württemberg, Baden Elsaß-Lothringen), wo Einzelstaatssteuern. Allgemeine Reichssteuer hier nur mit Einwilligung der 3 süddeutschen Staaten zulässig (Reichsverf. v. 1871, Art. 35 u. 78). Grundlage der Steuer in der norddeutschen Gemeinschaft die alte preußische Gesetzgebung (Ges. v. 8. Febr. 1819 nebst Steuerordnung dazu, mit verschiedenen späteren Aenderungen). Annahme dieser Steuer in anderen norddeutschen Zollvereinsstaaten. Gemeinsame

Bundessteuer im Norddeutschen Bunde, Ges. v. 4. Juli 1868, Reichsges. v. 31. Mai 1872. Normalform Einmaischungssteuer vom Schrot in der Brauerei, Zulassung besteuerter Surrogate, Nebenformen Vermahlungssteuer und Abfindung (Fixation). Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen zwischen dem Brausteuergebiet und den süddeutschen Staaten, mit Bestimmung der Normen dafür und der Relationen zur Steuer durch den Zollvereinsvertrag v. 1867. Steuersatz c. 1/3 des bairischen. (S. Kindervater, Ref. d. Bierbesteuerung im D. R., Finanzarchiv IV). — Baiern. Neueres Hauptges. über Malzaufschlag v. 4. Juli 1868, erst 1878 in der Pfalz eingeführt, Ges. v. 10. Dez. 1889, 24. Mai 1890. Sogen. Malzaufschlag, vom Malz, das zur Mühle zum Schroten geht. Hoher Steuersatz, großer Ertrag. (Kommentar von v. May, v. Bocke, Art. Malzaufschl. v. G. v. Mayr im W. d. Verw.) — Würtemb., verschied. Gesetze, v. 1856 und später, 70er Jahre, zuletzt 1893, 1895, ähnlich wie in Baiern. — Baden, bisher sogen. Kesselst. (Ges. v. 1845), jetzt durch Ges. v. 30. Juli 1896 wesentlich die baierische Steuerform angenommen. — Elf.-Lothr., franz. Recht noch. — Kommunalzuschlag zur Reichsbiersteuer und den südd. bedingt zulässig. — Gr.-Britannien, nach verschied. Wandlungen der Steuerform (frühere Malzsteuer, daneben Hopfensteuer) Uebergang zur sog. Bierwürzesteuer 1880 (s. meine F. III, § 131—133, Erg.-H. S. 133). Hoher Steuersatz, außerdem bes. Debitanten-Licenzen. Zuschläge für Lokalverwaltung seit 1890. — Oesterreich, Biersteuer seit 1867 in Oesterreich und Ungarn getrennt, aber in beiden gleich eingerichtet. Ges. v. 1852 nebst späteren (Aenderungen der Sätze). Ebenfalls Bierwürzesteuer, mit Zuschlägen in den geschlossenen Orten für Staats- wie Gemeindezwecke (s. österreich. Staatswörterb. Art. Biersteuer v. Bernatzky). — Frankreich, sogen. Kesselsteuer (s. meine F. III, § 261, Erg.-H. S. 107), Uebergang zur Würzesteuer im Plan. Aparte Stellung in der Getränkesteuer Licenzen auch hier, auch f. Brauer. — Nordamerika, eigentliche Form der Fabrikatsteuer vom fertigen Bier im Faß, Stempelform, Gesetz von 1866. — Wichtig für die Steuerfrage, bes. für die Technik der Veranlagung und Wahl der Form, hier (wie ähnlich bei der Branntwein- und Zuckersteuer) die Technologie des Gewerbes der Bierbrauerei. S. die technol. Hand- u. Lehrbücher (Rud. Wagner u. a.), die Werke über Brauerei und Bier (Ehrig, Lintner, Thausing, Wagner, H.-W.-B. d. St. II, 614, Litt.). — Monographisch reichhaltig: v. May, Art. Bier u. Bierbest. ebd. S. 550—631 (auch f. Speziallitt.), Zeller in Schönb. H.-B. III, S. 524 ff., G. v. Mayr, Art. Braust., Malzaufschl. im W. d. Verw. — Holzner, Verschied. Meth. d. Bierbesteuerung in Lintners Ztschr. f. Brauw. 1880. — Vielerlei legislat. Material u. Reformfragen im Fin.-Arch. u. Hirths Annalen. — Reichsstatistik. — Frage der Biersteuer-Ueberwälzung (Bayern) s. o. S. 45 (Schanz).

§ 149. — (1) Allgemeines. (a) Bier als Konsumobjekt. Stellung in Nicht-Weinbauländern (germanische Lande). Verbreitung überhaupt und in der Masse des Volks. Wesentlich auch nur Genußmittel, aber Konkurrenz gegen Branntwein zu begünstigen auch in Steuerpolitik. Folgen für Steuerhöhe. (b) Bier als Produktionsobjekt. Hausbrauerei mehr und mehr durch die gewerbliche, in dieser die Klein- und Mittelbetriebe mehrfach durch die Großbetriebe verdrängt, z. T. unter Mitwirkung der Steuer und Steuerform (Rohstoffsteuer), leichtere Abwälzung der Steuer im Großbetrieb (§ 78), neuere Produktionstechnik. Steuertechnische Vorteile, gewerbe- und sozialpolitische Bedenken dieser Entwicklung. Neueste Rücksicht in der

Steuereinrichtung hierauf (Staffelsätze nach Betriebsumfang). Verbliebene Hausbrauerei für Eigenbedarf, lokale Zersplitterung der gewerblichen in zahlreiche Anstalten bedingt steuertechnische Schwierigkeiten. — (c) Bier als Steuerobjekt. Günstiger als Wein, auch weniger schwierig als Branntwein. Aber die Mißstände unter b doch Hindernis für die richtige Besteuerung. Die üblichen und relativ besten Steuerformen entsprechen den steuerpolitischen prinzipiellen Anforderungen nicht genügend. Verwickelte Ueberwälzungsbedingungen und unsichere Verhältnisse. Einfluß von Konsumtionssitten (Menge und Art des Bierkonsums), auch des Wirtshauswesens nach rechtlicher und faktischer Gestaltung (Zahl der Bierwirtschaften, Umfang des Absatzes der einzelnen).

§ 150. — (2) Veranlagung. (a) Von den allgemeinen Formen der Getränkebesteuerung (§ 145) kommen auch hier die Licenzen, die Thorsteuern, dagegen regelmäßig nicht die sonstigen Umlauf- (Versand-) Steuern, noch die Schank- und Kleinverkaufssteuern vom wirklichen Verbrauch (beim Wirt) in Betracht. Die altübliche allgemeine Form ist Anschluß der Steuer an den Produktionsbetrieb, an die Brauerei („Produktionssteuer" in diesem Sinne), aber in verschiedener Durchführung. Dabei kommt das fertige Bier versteuert in den Verkehr. Ob und wie weit die Steuer durch Fortwälzung den Konsumenten trifft, richtet sich nach Preis und Qualität des Biers.

(b) Hauptformen der Produktionssteuer:

($\alpha$) Eigentliche Rohstoff- (Material-) Steuer. Trifft regelmäßig das Getreide bezw. das Malz (bes. Gerste) und, wo sie zugelassen, die Surrogate neben dem Malz (Reis, grüne Stärke, Stärkemehl Zucker, Syrup u. A.), aber bloß nach Quantum (Volumen, besser Gewicht), nicht nach Qualität oder Wert. Dadurch ungleichmäßige Wirkung: Prämiierung der besseren Stoffe; außerdem auch der besseren Technik, des Großbetriebs, der Kapitalmacht. Günstige Folgen für Abwälzung, aber nicht unbedenkliche sonstige, event. auch für Fiskus bei festen Steuersätzen. Wesentlich deshalb Abstufung der Steuersätze nach Malzverbrauch (Steigerung des Normalsatzes, event. auch Ermäßigung) prinzipiell richtig, nach den notwendig zu wählenden Ziffern doch mechanisch und ungleichmäßig wirkend (Süddeutschland). Praktische Durchführung verschieden nach Art und Zeitpunkt der Erfassung des Rohstoffs durch die Steuer. Vornehmlich zwei Formen mit Modifikationen: (aa) Malzaufschlag (Malzschrotsteuer) (Süddeutschland, bes. Bayern), im Moment, wo das Malz zum Schroten zur Mühle geht. Anzeigepflicht, Kontrole der Mühlen, mechanische Meß- und Wägeapparate dabei, Kontrole der Malztransporte. Verbot der Malzsurrogate (Bayern, Baden) Kontrole der Brauerei wesentlich nur in Betreff der Verhütung der Verwendung des unversteuerten Malzes, nicht im technischen Betriebe selbst. Gewisse Voraussetzungen in dem Braugewerbe selbst für die Zweckmäßigkeit dieser Steuerform. (bb) Steuer bei der Einmaischung des Malzes usw. selbst: „Einmaischungssteuer", mit Verpflichtung zur Anzeige jedes Maischakts, Messung der Menge des Rohstoffs hierbei, Verlegung der Kontrole in den Betrieb selbst. Angabe des Betriebsplans, der Betriebsanlage und -Einrichtung. (Norddeutschl.) Kontrolen gegen geheimes Einmaischen unversteuerter Stoffe. Haustrunk bedingt frei. — ($\beta$) Steuer nach Betriebsmerkmalen, aus

denen nach erfahrungsmäßigen Durchschnittsannahmen auf Menge des zu gewinnenden Bieres geschlossen wird. (aa) Maischbottichst., nach Fassungsraum des Bottichs, (bb) Kesselst. nach dem des Sudkessels. Streben nach Steuerabwälzung mittelst stärkerer Ausnutzung derselben Stoffmenge in Bottich und Kessel. Aehnliche Bedenken wie bei der Rohstoffsteuer. Kontrolen gegen geheimes An- und Nachfüllen der Gefäße. Eingehende Betriebskontrolen, lästig für Betrieb und technische Aenderungen. ($\gamma$) Halbfabrikatsteuer, von der Bierwürze, nach deren Menge (in den Kühlschiffen oder in der Sammelkufe) und Qualität (Zuckergehalt) mit Hilfe eigener Meßinstrumente (Saccharometer). Steuersatz nach der Menge (hl) und dem Saccharometergrad (Engl., Oesterr.). Vorzug liegt in der Qualitätssteuer. Aber umfassendste, eingehendste Kontrolen geboten, daher vornemlich für koncentrierte Großbrauerei geeignet. Technische Voraussetzung: Zuverlässigkeit des Saccharometers, Wahrnehmbarkeit jedes willkürlichen Eingriffs des Steuerpflichtigen. Form gilt technisch als die rationellste. — ($\delta$) Fabrikatsteuer, eigentliche Bierst. vom fertigen Bier, regelmäßig bei der Versendung aus der Brauerei. Mangel: keine Qualitäts-, nur Mengenbesteuerung. Eingehende Betriebs-, Buchführungs- und ev. Transportkonrolen. Verwendung von Stempeln in Amerika. — ($\varepsilon$) Besondere Verhältnisse der Abfindung (Fixation), namentlich bei kleinen Brauereien, des Haustrunks. — Mitausdehnung der Biersteuer auf Essig. — Steuerhöhe, Beispiele. Deutsche Uebergangsabgabe, Ausfuhrvergütung. Aufgabe deutscher Biersteuerreform.

cc) Die Branntweinsteuer.

Besteuerung mit Verbreitung des Branntweins als Genußmittels schon im 16. und 17. Jahrhundert sehr verbreitet, in verschiedenen Formen. Im 19. Jahrhundert dem Ertrage nach vielfach eine moderne Hauptsteuer. Allgemein wichtige Gesetzgebung, bes. wegen der Beziehung zu landwirtlicher (namentlich Kartoffelbrennerei), auch zu Exportinteressen die preußische und jetzt reichsdeutsche, ähnlich die österr.-ungarische, russische; dann die französische (bes. Beziehung zu Wein), die britische (höchster Fiskalismus, gewerbl. Großbrennerei), die schweizerische (Monopol). Mehr oder weniger diejenige anderer Länder (Unterscheidung nach Wein-, Zucker-, Getreide-, Kartoffel-, Obst-, Beerenbrennerei usw.). Im Deutschen Reich Grundlage früher namentlich die preußische Gesetzgebung. Uebergang vom Blasenzins (noch in Ges. u. Steuerordn. v. 1819) zur Maischraumsteuer für Brennerei von Getreide und anderen mehligen Stoffen 1820, zur Materialst. für andere Stoffe 1824. Aenderungen in Steuersatz, Berechnungsweise, Abstufung später mehrfach. Annahme dieser Besteuerung und Einrichtung einer Steuergemeinschaft mit Preußen in anderen norddeutschen Zollvereinsstaaten. Erhebung der Steuer auf dieser Grundlage zur Bundessteuer im Norddeutschen Bunde. Gesetz v. 8. Juli 1868. Ausdehnung dieses Gesetzes auf Els.-Lothr. (Gesetz vom 16. Mai 1873) an Stelle des französ. Rechts. Die 3 anderen süddeutschen Staaten behalten auch hier nach der Reichsverfassung ihre eigene Gesetzgebung und Steuer (weniger entwickelt, neue Regelung in Baiern durch Ges. v. 1880, 1885, Württemb. 1885, Baden Abänderung älterer Gesetze 1879, 1882). Reichsgesetz v. 19. Juli 1879 betr. Steuerfreiheit von Branntwein (Spiritus) zu gewerbl. Zwecken. Versuche, zu allgemeiner Reichssteuer, mit Ausdehnung auf Süddeutschland, zu gelangen, Monopolprojekt (Voll-Handelsmon.) 1886 und Schanksteuer- und Produktionssteuerprojekt 1886 gescheitert. Reichsgesetz vom 24. Juni 1887 mit Kombination

verschiedener Steuerformen und Hinzufügung einer Verbrauchsabgabe als Fabrikatsteuer, jetzt Hauptform, für das ganze Reichsgebiet. Behandlung der Verbrauchsabgabe nach dem Ges. v. 15. Juli 1879 (Verteilung des Ertrags an die Einzelstaaten). Abänderungen durch Ges. v. 7. April 1889, 8. Juni 1891, bes. 16. Juni 1895 (neue Redaktion des Ges. v. 1887 zugleich). S. die u. gen. Litt., bes. J. Wolf. Laves, im Jahrbuch für Gesetzgeb. 1887, Conrad, Jahrb. für Nationalökonomie 1887, Paasche, ebenda 1896. — Oesterreich. Allgemeine einheitliche Steuer im größten Teil des österr.-ungarischen Gebiets 1829: Einfuhr- und Produktionssteuer, in den sogen. geschlossenen Städten (mit Verzehrungssteuersystem), Verkaufssteuer sonst. Uebergang zur Produktionssteuer (Maischraumsteuer und Abfindung) 1835, in 1860, 1862 zur Fabrikatsteuer, 1865 zur Maischraum-Pauschalierungssteuer, 1878, 1884 wieder z. T. zur Fabrikatsteuer. Dann 1888, Ges. v. 20. Juli, Kombination verschiedener Formen, vornehmlich Fabrikatsteuer (Steuer bei der Erzeugung, Produktionsabgabe, und beim Uebergang in freien Verkehr, Konsumabgabe). Ges. v. 4. August 1891. Daneben bes. Schanksteuer vom Branntweinschank in Westösterreich. Ungarische Branntweinsteuer wesentlich ebenso. (S. Bernatzky, Art. Branntweinsteuer im österr. Staatswörterb.) — Rußland. Seit 17. Jahrh. Handelsmonopol im Hauptgebiet, zeitweise verpachtet. Uebergang vom Monopol zur Fabrikatsteuer 1863, verschiedene Veränderungen in deren Durchführung seitdem. Licenzabgaben vom Kleinverkauf und Ausschank. Rückkehr zum Monopol (Handelsmonopol für Groß- u. Kleinverkauf) seit 1894/95, mit allmählicher Durchführung im Staatsgebiet in Gruppen von Gouvernements. — Frankreich. Wiederherstellung der in der 1. Revolution beseitigten Branntweinsteuer, 1804, unter Angliederung an das Weinsteuersystem. Ablösung davon und Verselbständigung zu einer eigenen Verbrauchsabgabe 1824, in Form der Fabrikatsteuer. Dazu Eingangsabgabe in geschlossenen Orten. Allein in letzterer Form in Paris und Lyon. In den anderen Orten auch besondere Licenzen. Eigene Normen für Spezialfälle (Branntweinzusatz zu Wein). Schwieriges Problem der Behandlung der kleinen ländlichen Brenner von Wein und Früchten für Eigenbedarf (bouilleurs de crû). Wechselnde Gesetzgebung. Neuere Erhöhungen der Steuer. Verschiedenerlei Reformpläne, auch in Richtung des Monopols. S. meine F. III, § 252 ff. bes. 259, 260, Erg.-H. § 17. — Großbritannien. Teilweise früher Blasenzins, auch Würzesteuer, im wesentlichen Fabrikatsteuer, Hauptges. v. 1825, mit späteren (Steuererhöhungen). Strenge Kontrole bei wesentlich städt. Großgewerbe. Umfassendes Licenzsystem. S. meine F. III, § 134—137, Erg.-H. § 9. — Schweiz. Einführung eines allgemeinen Monopols an Stelle der kantonalen Steuern, doch unter Ausschluß der frei bleibenden Brennerei von Wein, Obst, Beeren u. dgl. Ges. v. 23. Dez. 1886. Monopol betrifft Produktion und Einfuhr, Großhandel ist frei, Kleinverkauf und Ausschank unterliegt kantonaler Licenz, mit Sätzen nach Absatz. Reinertrag des Monopols an die Kantone verteilt. S. Schanz, Steuern der Schweiz, I, 172 ff. Jahresberichte der Alkoholverwaltung. — Nordamerika. Fabrikatsteuer der Union, 1862, bes. Ges. v. 1868. Verwendung von Stempeln als Erhebungsform. Temperence-Gesetzgebung einzelner Staaten. Litt. bes. J. Wolf, Branntweinsteuer, 1884 (auch für die Geschichte der Gesetzgebung der genannten und anderer Länder), ders. im Finanzarchiv 1887, 1890 u. Art. Branntweinsteuer im H.-W.-B. d. St. II, eb. Elster im Supplementb. I. Zeller, Schönb. Handb. III, S. 540—570, auch für weitere Litt. und Gesetzgebung. G. v. Mayr, Art. Branntweinst. im W. d. Verw. u. Ergänzungsb. I u. II. — Auch hier, wie bei der Bier- u. Zuckersteuer, die technol. Litt. über

Brennerei u. die landwirtschaftliche Litt. über die Stellung der Brennerei im landwirtschaftlichen Betrieb wichtig. S. Rud. Wagners Technol. — Reichsstatistik.

§ 151. — (1) Allgemeines. (a) Das Steuerproblem überhaupt. Die Branntweinsteuer neben der Zuckersteuer die technisch schwierigste innere indirekte Verbrauchssteuer, nach der Art der Veranlagung und Form, den Rücksichten dabei auf Produktionstechnik, nach mitspielenden sanitäts- und sittenpolitischen Momenten, und mehr noch nach der Beziehung zu wichtigen wirtschaftlichen Interessen. Oft Kreuzung letzterer unter einander und mit fiskalischen, beider mit sanitären, konsumpolitischen. Völlig befriedigende legislative Lösung des Problems der Besteuerung kaum möglich, zumal, bei der starken Veränderung der maßgebenden Momente, nicht dauernd. Komplizierte Weiterwirkungen von Schutz- und Begünstigungsmaßregeln (Prämien, Steuerskalen u. dgl.). — (b) Branntwein als Konsumobjekt. Menschliches Genußmittel (Trinkbranntwein) wesentlich allein das beabsichtigte Steuerobjekt; Branntwein zu gewerblichen u. dgl. anderen Zwecken nicht. Neuere Entwicklung dieser Verwendung (auch für Beleuchtungszwecke) und Steuerfreiheit oder niedrigerer Steuersatz letzteren Branntweins (Spiritus). Denaturierung dann oder Verwendung unter Spezialkontrole. Sanitäres, konsum-, sittenpolitisches Moment beim Trinkbranntwein. Danach maximale Steuerhöhe, soweit irgend mit fiskalischem Interesse vereinbar (Großbritannien, Rußland), event. absichtlich so hoch, daß Konsum sich wegen Verteuerung vermindert. Doch auch hier verschiedene Sachlage je nach zeitlicher Konsumverteilung, Beruf, Arbeit der Trinker, Klima des Landes. Frage der Alkoholstärke des Trinkbranntweins, der Reinigung (Befreiung von Fuselölen), event. zwangsweise. Zusammenhang mit Wirts-, bes. Schankgewerbepolizei. Licenzsystem zu konsumpolitischen und fiskalischen Zwecken. Mäßigkeitsbewegung (Gr.-Brit., nordamerikanische Temperencegesetzgebung). Schwedisches (Gothenburg) System. Zusammenhang auch mit Monopolfrage (Verfolgung sanitäts- und konsumpolitischer Tendenzen mit dabei, Schweiz, Rußland). — (c) Branntwein als Produktionsobjekt. Verschiedene Sachlage und Interessenmomente in verschiedenen Ländern. Namentlich (α) je nachdem nach vorhandener Entwicklung Brennerei vornehmlich landwirtschaftliches Nebengewerbe (Deutschland, bes. Osten, z. T. überhaupt Kontinent, auch Weinlande) oder selbständiges (städtisches) Gewerbe (Großbritannien), erstere lokal zerstreut, mehr Mittelbetriebe, bei Wein-, Obstbrennerei Kleinbetriebe, letztere lokal konzentriert, mehr Großbetriebe; ferner (β) je nach Brennerei mehliger (Getreide, Kartoffeln, Nord-, bes. Ostdeutschland) und anderer Stoffe (Trauben, Wein Trester, Obst, Beeren, Wurzeln, Rüben, Melasse, Südwestdeutschland, Wein-, Obstländer, sonst Frankreich u. a. m.); namentlich diese Brennerei anderer Stoffe in zahlreiche Kleinbetriebe zersplittert; auch (γ) je nach vorherrschender Kartoffel- oder Getreidebrennerei, daher je nach Boden, Klima, Kultur, ländlichen Besitz- und Betriebsverhältnissen (Großgrundbesitz im deutschen Osten); weiter (δ) je nach Bedeutung

der landwirtschaftlichen, bes. Kartoffelbrennerei für Gewinnung eines weniger voluminösen Produkts höheren specifischen Werts von leichterer Transportierbarkeit und Absatzfähigkeit im Branntwein statt des Rohstoffs, sowie für Nebengewinnung von Viehfutter in der Schlempe (Vernutzungswert dieser, Zusammenhang mit Viehwirtschaft, Düngerproduktion, Verwendung der Schlempe nur zur eigenen Viehmast); endlich (ε) je nach vorwaltenden Export- und Importinteressen bei Branntwein. — Die Rücksichten auf diese Interessen und Verhältnisse komplizieren das Steuerproblem ungemein, bestimmen mit die Wahl der Steuerform, die Kombination verschiedener Formen im Branntweinsteuersystem, die Steuerskalen, die Gewährung von Prämien u. dgl. m. — (d) Branntwein als Steuerobjekt. Schwierige Veranlagung (α) nach Produktionsstoffen von verschiedenen natürlichen Bedingungen der Branntweingewinnung (schon alkoholhaltige, direkt zuckerhaltige [Obst, Melasse, Rüben], zunächst nur stärkemehlhaltige); (β) nach wirtschaftlichen Produktionsverhältnissen bei der Gewinnung und gewerblichen Verarbeitung dieser Stoffe; (γ) nach der Berücksichtigung der unter b und c erwähnten Interessenmomente; (δ) nach den fiskalischen Interessen (Ziel der Ertragshöhe der Branntweinsteuer), die befriedigt werden sollen; (ε) nach der Veränderung in allen diesen Umständen (Fortschritte der Produktionstechnik, Konkurrenz der verschiedenen Rohstoffe im Inlande, internationale Konkurrenzverhältnisse usw.). Die Branntweinbesteuerung so ein wahres Kreuz der Steuergesetzgebung und -Verwaltung.

§ 152. — (2) Veranlagung. Hauptformen. (a) Eine einzige einfache Form, auch die technisch richtigste Fabrikatsteuer, vermag die angedeuteten Schwierigkeiten nicht zu lösen. Daher am passendsten eine Kombination verschiedener Formen, unter Voranstehen der Fabrikatsteuer, und Wahl der einzelnen Form mit nach den dabei zu nehmenden Rücksichten auf wirtschaftliche Produktionsinteressen usw. Dies trotz der bei solcher Kombination neu hervortretenden Schwierigkeiten, nun die einzelnen Steuerformen und deren Steuerhöhe und die etwaigen Prämien, Ausfuhrvergütungen u. dgl. dabei in richtiges Verhältnis zu einander zu bringen. Mit Wechsel der Umstände dann freilich so wieder Aenderungen geboten. — (b) Von den allgemeineren Getränkesteuerformen (§ 131) gerade hier bes. Licenzsystem u. Schanksteuer (Gr. Britannien, Frankreich, Oesterreich-Ungarn u. a. L.), wegen Mitspielens gewerbe-, sanitäts-, konsum-, sittenpolitischer Momente passend. In Ländern mit städtischem Accise- (Octroi-) System (Elsaß usw.) auch dieses mit anwendbar (Frankreich, Italien). Weniger andere Formen der Umlaufsteuer. — (c) Hauptformen bei freier privatwirtschaftlicher Produktion, im Anschluß an den Produktionsbetrieb („Produktionssteuern" in diesem Sinne). Spezialisierung mit nach den verarbeiteten Rohstoffen, wegen der verschiedenen natürlichen und technischen Produktionsbedingungen der Brennerei (s. o. vor. Paragraph unter d, α). Die einzelnen Formen sich je nach Umständen noch weiter modifizierend.

(S. den entwickelten Schematismus der Formen bes. bei F. Wolf). Schema: (α) Rohstoffsteuer unter allgemeinen festen Ausbeuteannahmen. (aa) Reine Materialst. (bb) Nach Betriebseinrichtungen (Gefäßen, Geräten). (αα) Reine Maischraumst. (ββ) (Aeltere) reine Brennraumst. (Blasenzins). — (β) Rohstoffst. unter Ausbeuteannahmen während bestimmter Zeit (aa) Pauschalierte Maischraum-, (bb) dsgl. Brennraumst. (Blasenzins). — (γ) Halbfabrikatst.: Würzest. — (δ) Fabrikatst., mit direkter, ev. durch Meßapparat (Alkoholometer) bewirkten Berechnung des Alkohols (Menge, Stärke), mit der neueren Unterscheidung (aa) als eigentliche Fabrikatsteuer, bei Steuerpflicht des Brenners, (bb) als Verbrauchsabgabe vom (reinen) Alkohol, bei Steuerpflicht dessen, der den Branntwein in den freien Verkehr bringt. — (ε) Abfindung, bei Rohstoff- wie bei Fabrikatsteuer. — Kombination dieser Formen mit der Art der verarbeiteten Stoffe und mit der Art der Brennerei (sogen. landwirtsch., deren Begriff, sog. Materialbr., sog. gewerbliche). — Veranlagungstechnik bei den wichtigsten dieser Formen und Kritik. (α) Bei den Rohstoffsteuern Bemessung der Steuer nach Rohstoffmenge unmittelbar (Materialst., bes. von nicht mehligen Stoffen, Obst usw.) und mittelbar (bes. von mehligen Stoffen, wie Getreide, Kartoffeln) aus Maischraum. Anmeldungspflichten, Kontrolen, Steuersatz nach Art des Stoffs, regelmäßig nicht nach dessen Qualität (Zucker-, bezw. Stärkmehlgehalt). So ungleiche Steuerbelastung nach Stoffgüte, ebenso nach Ausbringen (Produktionstechnik). Günstige Wirkung durch Hindrängen auf Abwälzung der Steuer mittelst Verarbeitung besseren Materials und Benutzung besserer Fabrikationstechnik. Prämiierungen darnach (Maischraumst., Pauschalierungssystem, Abfindungen). Allgemeine („pädagogische“) Vorteile davon, aber sehr verschiedene Verteilung derselben auf die Brenner. Bes. Vorteil des Großbetriebs. Auch Begünstigung unwirtschaftlicher Technik (übermäßiges Dickmaischen). — Vergleichung von Material-, Maischraum-, Brennraum-, Würze-, Pauschalierungsst., Abfindung. Bes. Schwierigkeiten hoher Steuersätze bei diesen Formen, Mißlichkeit fester Sätze (Veränderungen nach Stand der Technik geboten). Mißliche Ueberwälzungsverhältnisse. — (β) Fabrikatsteuer. Rationellste, soweit sie den Alkohol selbst richtig besteuert, doch nicht durchaus korrekte Qualitätsst. Steuertechnische Schwierigkeiten (Betriebszersplitterung, Kontrolen, sichere Meßapparate, Nachweisbarkeit willkürlicher Aenderungen daran), daher Verschiedenheit der Anwendbarkeit nach Betriebsverhältnissen. — (γ) Verschiedener Steuerfuß nach Betriebsumfang (neue deutsche Brennst.), nach Art der Brennerei (landwirt., gewerbl.). Kontingentierungssystem (Deutschl.). (δ) Ausfuhrvergütungen (genaue, Schwierigkeiten der Festsetzung bei Rohstoffst., absichtliche Ausfuhr-Prämien, verdeckte, offene). Inlandsprämien (Kontingentierungssystem mit verschiedenem Steuerfuß, deutsche „Liebesgabe“. Für und wider dabei, relative Rechtfertigung). Fragen der Einwirkungen auf Inlands- und Weltmarktpreis. Rücksichten auf Erhaltung der landwirtschaftl. Kultur, wo Brennerei geboten, und auf internat. Konkurrenzfähigkeit (Weltmarktkampf). — (ε) Neueste deutsche Gesetzgebung. Kombination der verschiedenen Steuerarten. — (ζ) Steuertechnische Details. Zeit des Eintritts der Steuer- und Zahlungspflicht. Person des Steuerpflichtigen. Steuerkredite.

(d) Monopol. Voll-, Vollhandels-, Zwischenhandelsmonopol. Nur letztere beiden bei größerer und bes. bei zersplitterter privatwirtsch. und namentlich landwirtsch. Brennerei in Frage. Vorteile der Handels-

monopole in steuertechnischer Hinsicht (Wertsteuerfuß) und nach leichterer Wahrnehmung der sanitäts-, konsum- und sittenpolitischen Rücksichten neben den privat-, bes. landwirtschaftlichen Interessen. Steigerung dieser Vorteile beim Vollhandelsmonopol (Ausdehnung auf Kleinverkauf und Ausschank). — (e) Steuerhöhe, Ertrag der Branntweinst., Ausdehnung und Steigerung zu Gunsten der relativ unschädlichen Getränke (Bier, Wein, französ. Reformtendenzen).

ζ) Zuckersteuer (Rübenzucker).

Einführung innerer Steuer vom Rübenzucker aus fiskalischen Rücksichten, als seit den 1830er Jahren sich die Rübenzuckerindustrie mehr entwickelte und die Einnahmen aus Zoll für indischen Rohrzucker sich deshalb verminderten (Frankreich, Deutscher Zollverein). Erhöhung und Ausbildung der Steuer mit der Vermehrung und technischen Vervollkommnung der Rübenzuckerindustrie in den betreff. Ländern (europ. Continent, bes. mittleres und Westeuropa, auch Rußland, nicht Gr.-Brit., noch nicht Nordamerika). — Wichtigste Gesetzgebung die deutsche, französische, österreichische; auch die russ., belg., holl. — Deutschland. Steuer vom Rübenzucker seit 1841, wesentlich von Anfang an, bald ausschließlich als Rohstoffst. von der rohen Runkelrübe, mit allmälig gesteigerten Sätzen (von 10 Pf. 1841 f. 100 Kil. Rüben auf 30 1844, 60 1850, 120 1853, 150 1858, 160 1869, 170 1885), in Kombination mit Zuckerzöllen und Aenderungen darin, sowie mit Ausfuhrvergütungen seit 1861. Uebergang zu einem neuen Steuermodus durch Ges. v. 9. Juli 1887, Herabsetzung der Rübensteuer auf 80 Pf. und Hinzufügung einer Verbrauchsst. für den im Inland verzehrten Zucker, in Form der Fabrikatst. (12 M. für 100 Kil. konsumfertigen Zucker), Ermäßigung der Ausfuhrvergütungen. Fallenlassen der Rübensteuer, ausschließliche Fabrikatst. in höherem Satz (18 M.), auch Zollerhöhung und Gewährung von offenen eigentlichen Ausfuhrprämien (Ausfuhrzuschüssen) durch Ges. v. 31. Mai 1891 (auch Gesetz v. 9. Juni 1895). Neue Aenderung durch Ges. v. 27. Mai 1896, mit Erhöhung der Verbrauchsst. (20 M.), erhöhten Ausfuhr-Zuschüssen, Einführung einer Betriebssteuer in Stufen für größere Fabriken, Kontingentierung der Zuckerproduktion und mit Steuerzuschlägen für die Ueberschreitung des Kontingents der betr. Fabrik durch deren wirkliche Produktion. Die Zuckerst. ist Reichssteuer, Ertrag geht in die Reichskasse. Ueber die deutsche Industrie und Besteuerung s. die u. gen. Litt., bes. Paasche, J. Wolf, G. v. Mayr, Zeller. — Frankreich. Kombination auch hier mit Zoll, bei diesem aber fremder und Zucker aus franz. Kolonien noch unterschieden. Einführung der Rübenzuckerst. 1837, als Gewichtsst. (Fabrikatst.) von Rohzucker, bald unter Benutzung der Methode der Saftst., später nach Farbentypen und zuletzt nach genauer saccharimetrischer Messung, mit mannichfachem Wechsel im Einzelnen, in den Sätzen, in den Relationen zu Zoll für für fremden und für eigenen Kolonialzucker. Verlassen des Fabrikatst.systems und im wesentlichen Uebergang zur Rohstoffst. 1884, mit öfteren Modifikationen in der Durchführung und in den Steuersätzen, Ausfuhrprämien seitdem. S. die u. gen. Schr. v. Kaufmann, J. Wolf, Zeller, meine Fin. III, § 266—273, Erg.-Heft § 18. — Oesterreich. Gleiche Einrichtung der Zuckerst. in beiden Reichsteilen. Einführung der inneren Steuer vom Rübenzucker 1849, seit 1850 in Form der Rübenst. Spätere Erhöhung der Sätze. Uebergang zur Steuerform nach der Leistungsfähigkeit der Vorrichtungen zur Saftgewinnung (Saftpressen, Centrifugen) und der Zeitdauer der Verwendung der Apparate (Pauschalierungsst.) 1865.

Festsetzung eines Ertragsminimums für den Fiskus 1878, unter Garantie der Fabriken (Kontingentierung). Modifikation des Ges. in 1880. Uebergang zur Verbrauchsabgabe in Form der Fabrikatst. 1888, Ges. v. 18. Juni. (Steuer- bezw. Verschlußmarken für den Zucker im freien Verkehr). Ges. v. 1896. Ausfuhrvergütungen bis zu einem Maximalbetrage. Belegung der Fabriken mit Steuerzuschlag für die Ueberschreitung dieses Betrags. S. Carmine, Art. Zuckerst. im Oesterr. St.-W.-B. — Rußland. Frühere Raumst., ersetzt durch die Fabriksteuer. Eigentüml. Versuch der gesetzlichen Regelung der Zuckerproduktion und des Zuckerverbrauchs 1895 (s. Zeller a. a. O. S. 696). — Belgien, 1843 Einführung innerer Raumsteuer als Saftst. — Niederlande. Verbindung von Fabrikat- und Saftsteuer. — Versuche internationaler Zuckerkonventionen zur Regelung des Verhältnisses von Zoll- und Inlandsst., auch von Raffinade- und Rohzuckerzoll, neuerdings bes. zum Zweck der Beseitigung von wirklichen (offenen wie geheimen) Ausfuhrvergütungen, zuletzt 1888, nicht gelungen. — In Großbritannien wesentl. nur Zuckerzoll bei fehlender einheimischer Zuckerproduktion; früherer Einfluß der Kolonialpolitik. Aufhebung des Zolls für Zucker 1876. S. meine Fin. III, § 147, Erg.-Heft S. 36. — In Nordamerika Zucker Gegenstand wechselnder fiskalischer und protektionistischer, bezw. Kampfzollpolitik. Keine innere Steuer, zeitweise Produktionsprämien. — S. v. Lippmann, Gesch. des Zuckers, 1890. v. Kaufmann, Zuckerindustrie 1878. Bericht der Zucker-Enquêtekommission 1884. Paasche, Zuckerindustrie und Zuckerhandel 1892. J. Wolf, Zuckersteuer, Zeitschr. f. Staatswissensch. 1882. Ders. im Fin.-Archiv III. Riecke-Zeller, in Schönb. H.-B. III, S. 665—702. Paasche, im H.-W. d. St. VI, Art. Zuckerst. Ders. im Jahrb. f. Nat.-Oek. 1896. v. Aufseß, Zölle usw. G. v. Mayr, Art. Zuckerst. im Wörterb. d. Verwalt., auch Erg.-Heft 1 u. 2 (bes. für Steuertechnisches). Vielerlei legislatives u. statist. Material in den Fachzeitschriften bes. der letzten Zeit, Finanzarchiv, Annalen, Bull. de stat. u. a. m. — Auch hier ist die landwirtschaftl. Litteratur über Rübenbau und dessen agrarische Bedeutung (so Humbert, Einfluß des Rübenbaus) u. die technolog. Litt. über Zuckerfabrikation wichtig, letztere namentlich auch für die Technik der Steuerformen und die ganze Veranlagung (s. darüber in Kürze Riecke-Zeller's Abh.)

§ 153. — (1) Allgemeines über das Zuckersteuerproblem überhaupt. (a) Einfache Sachlage vor der Entwicklung des inländischen Rübenzuckerbaues in Europa. Zuckersteuer in Zollform. Zoll reiner Finanzzoll. Doch schon protektionistische Momente in der Bestimmung der Relation zwischen Zoll für Raffinade und Rohzucker, event. auch bei der Normierung der Ausfuhrvergütungen für Raffinade; ferner handels-, bes. kolonialpolitische Momente in der Feststellung der Höhe der Zollsätze nach Herkunftsländern (eigene, fremde Kolonien, dritte unabhängige Länder, Zucker verschiedener eigener Kolonien, direkt und indirekt eingeführter Zucker usw., Mitspielen von Schifffahrtsgesetzgebung, England, Frankreich). — (b) Aenderung dieser Sachlage mit der Entwicklung des heimischen Rübenzuckers (Markgraf 1747, Achard 1801 ff., Zeit der Kontinentalsperre, 1820er, 1830er Jahre, Frankreich, Deutschland). Konkurrenz mit dem indischen Rohrzucker. Verminderung von dessen Einfuhr, Schädigung des fiskalischen Interesses. Einführung innerer Rübenzuckersteuer, aber thatsächlich und

absichtlich in niedriger, nur allmählich steigender Höhe, so daß der höhere Zoll als Schutzzoll auf heimischem Markte wirkt. Form der (zu niedrigen, daher stärkeren Schutz gegenüber dem Zoll gewährenden) Rohstoffsteuer und verwandter Formen (Pauschalierungssteuer) in ihrer Bedeutung für Entwicklung von Rübenqualität (Zuckergehalt) und Rübenverarbeitung (Zuckerausbringen). Eroberung des inneren Markts fast ganz durch den heimischen Rübenzucker. Konkurrenzfähigkeit mit Rohrzucker in Hauptländern (Deutschland) erreicht, auch ohne Schutz. — (c) Dauernde Schädigung des Finanzinteresses, wo innere Steuer nicht entsprechend entwickelt wird. Dies und die technische Entwicklung der Produktion drängt zu Steuererhöhungen und zu anderen Steuerformen (Fabrikatsteuer an Stelle der Rohstoff-, Pauschalierungs-, Saftsteuer usw.). Steigende Produktion führt zum Zuckerexport. Die Rübenländer Europas werden aus ehemaligen Zuckerimport- jetzt zu Zuckerexportländern. Damit neue Komplikationen. Konflikte des fiskalischen und des wirtschaftlichen Exportinteresses. Steigende Bedeutung der Regelung der Ausfuhrvergütungen. Deren Erhöhung, Verwandlung in verdeckte und offene Ausfuhrprämien wird das maßgebende Schutz- und Förderungsmoment der Zuckerindustrie. Der Kampf um den internationalen, bes. den neutralen Markt (Gr. Brit., Nordamerika u. a. L.) durch Prämiensystem unterstützt. Folgen für die fremden, die einheimischen Konsumenten, die Produzenten (Rübenbauer und Fabriken). Einfluß der Prämien auf die Inlands- und Weltmarktspreise. Schädigungen des fiskalischen Interesses. Unhaltbare Verhältnisse. Reaktion der Importländer gegen das Prämiensystem der Exportländer (Nordamerika, Pläne in England). Notwendigkeit internationaler vertragsmäßiger Regelungen; allgemein erkannt, durch den nationalen Egoismus (Frankreich, England) bisher vereitelt. — Das Ganze ein Beleg für die ungemeine Komplikation solcher modernen Wirtschafts- und Steuerprobleme.

§ 154. Fortsetzung. (2) Das Zuckersteuerproblem speziell. Das (neben, aber wohl noch vor dem der Branntweinsteuer) schwierigste der indirekten inneren Verbrauchsbesteuerung, wegen der im vorigen Paragraphen angedeuteten Umstände, wegen der verschiedenartigen bei der Lösung zu nehmenden Rücksichten, wegen der schwierigen richtigen Veranlagung infolge der Technik der Produktion, der Fortschritte darin. Allseitig, zumal dauernd, selbst nur für etwas längere Zeit befriedigende Lösung des Problems wegen der Kreuzung der Interessen, Rücksichten, Momente noch weniger als selbst bei der Branntweinsteuer erreichbar. (a) Zucker als Konsumobjekt. Wesentlich der zum menschlichen Konsum dienende Zucker Steuerobjekt, einschließlich des zur Herstellung von Verzehrungsgegenständen dienenden (auch für Bierfabr., Weinzusatz u. dgl. verwendeter, dieser aber ev. auch frei oder anders behandelt). Verwendung zur Herstellung anderer Sachen beschränkt, alsdann ev. frei (jetzt Deutschland), auch der Zucker für Viehfütterung ev. frei (desgl.) Der eigentliche Konsumzucker zwar von erheblichem Nahrungswert, doch wesentlich noch als Genußmittel in der Kategorie,

des materiellen Luxuskonsums aufzufassen. Daher Steuer berechtigt, doch viel weniger wie bei den alkoholischen Getränken und dem Tabak; auch nicht sanitär und sittenpolitisch bedenklicher Konsum. Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung aber von Zuckersteuer nach der Verschiedenheit des Klassen-, Familien- und Individualkonsums doch selbst bei leidlichem Qualitätssteuerfuß verletzt. Zusammenhang des Konsums mit Nahrungsweise (vegetabil., animal. Nahrung), mit vorherrschender Art des Getränks (auch warmen, Thee, Kaffee, Kakao). — (b) Zucker als Produktions- (Absatz-, Handels-) Objekt. (α) Störung des früheren Importhandels mit Rohrzucker durch Entwicklung der Rübenzuckerindustrie, jetzt in den betr. Ländern durch Exporthandel mit Rübenzucker ausgeglichen. Allgemeinere Einflüsse dieser Umänderung auf internat. Handel und inländ. Produktion. — (β) Ungemein große und im ganzen doch segensreiche Bedeutung des Rübenbaus als landwirtschaftlichen Kulturzweigs, für Entwicklung intensiveren Bodenanbaus, Fruchtfolge, Viehwirtschaft (Fütterung), Düngerproduktion, Steigerung der Erträge auch von anderen Früchten, Rente, Gutswert, Landarbeiterbeschäftigung. Aber auch Bedenken (Einfluß auf Arbeiter-, Besitz- und Betriebsverhältnisse, soziale Momente). — (γ) Große Bedeutung für die nationale Industrie, technische Entwicklung, Kapitalbildung, Industriearbeiterbeschäftigung, mit freilich mancherlei Bedenken (Großbetriebsentwicklung, mit durch Besteuerung, auch Steuerart begünstigt; Privatkapitalismus). — (δ) Bedeutung des Rübenzuckers als Exportobjekts, daher als Zahlungsmittel für andere Importe. Aber mit wichtigen Bedenken der steigenden Abhängigkeit von Weltmarktkonjunkturen, von Handels- und Finanzpolitik der Importländer (Nordamerika, Endland!). Daher Schwankungen der Lage, der Preise, mit starker Rückwirkung auf innere Produktion. — (c) Zucker als Steuerobjekt. Schwierige Aufgaben, bes. hinsichtlich der Lösung der Konflikte zwischen fiskalischen, Produzenten-, Handels-, Konsumenteninteressen und in Betreff der Steuertechnik. Besondere Schwierigkeiten durch technische Fortschritte der Produktion, namentlich bei den Rohstoff- und Pauschalierungssteuern, aber auch sonst, auch bei Fabrikatst., der an sich technisch richtigsten Form (Melasseentzuckerung). Fragen der Behandlung anderer Stoffe für Zuckergewinnung, Saccharinfrage. Ungemein umfassende Kontrolen des Betriebs bei Fabrikatsteuer, bei der Inverkehrsetzung des Zuckers. Schwierigkeiten der Regelung der Relationen von Zoll, Steuer, Ausfuhrvergütung, Prämien, für Zucker überhaupt und für die Sorten.

§ 158. — (3) Veranlagung. Hauptformen. Vier typische, mit Modifikationen und Kombinationen untereinander in der Praxis vorkommend, bei privatwirtschaftlicher Produktion usw. Eine fünfte wäre das Monopol. (a) Steuer vom Gewicht der verarbeiteten rohen Rüben; (b) nach veranschlagter Leistungsfähigkeit der zur Zuckergewinnung dienenden Apparate (Pauschalierungsst.), (c) nach dem Zuckersaft (Dichtigkeit), (d) Fabrikatst.

(a) Die erste ist reine Rohstoffst., berücksichtigt Qualität nicht (technisch zu schwierig), prämiiert zuckerhaltigste Rüben und technisch vollkommenste Verarbeitung (Zuckerentziehung), wirkt daher nach Boden, (Klima?), Ernteausfall, Verarbeitungszeit, Fabrikationstechnik, demnach auch nach Kapitalkraft der Fabrik verschieden. Großartige „pädagogische" Wirkung für Rübenbau und Fabriktechnik (Deutschl.). Bedenken aber auch wegen Hindrängen auf Bau möglichst zuckerhaltiger Rüben von kleinerem Futterwert und auf kostspielige Technik, nur um an Steuer zu sparen. Steuertechnisch Vorteil, daß die Betriebskontrolen fortfallen oder sehr beschränkt werden können. Nachteil des Steuervorschusses schon bei Beginn der Produktion, daher Bedürfnis des Steuerkredits. Das fiskalische Interesse nur bei paralleler Steigerung der Steuersätze mit Fortschritten der Produktionstechnik genügend wahrzunehmen. — (b) Die zweite Form (Oesterreich früher). Aehnlich wie die erste zu beurteilen, noch einseitiger wirkend auf Entwicklung der Produktionstechnik und die beste Technik noch mehr prämiierend. Fiskalisches Interesse hier gefährdet, wenn die Steuer in der Höhe nicht jedem technischen Fortschritt folgt — (c) Die dritte Form, eine Art Halbfabrikatsteuer, setzt sichere und leicht anwendbare Meßmethoden und Instrumente für Dichtigkeit und Zuckergehalt voraus, woran es mangelt. — (d) Die beste Form ist die Fabrikatst., vom fertigen Zucker, nach Gewicht und Zuckergehalt, Sorte und Qualität. Die genaue Feststellung letzterer Momente bietet Schwierigkeiten, die sich aber leidlich lösen lassen. Bedenken liegen in der Notwendigkeit bes. umfassender Kontrolen, namentlich für den Verkehr der Fabrik nach außen. Daher fiskalischer Vorteil der Betriebskoncentration. Steuerfreie Niederlagen. Exportkontrole. Eigentliche Fabrikatst.: hier Steuerpflichtiger der Fabrikant; Verbrauchsabgabe: Steuerpflichtiger der, welcher den Zucker in den Verkehr bringt. — Einzelheiten der neusten deutschen Gesetzgebung. Das Problem der Ausfuhrvergütungen und Prämien, der Verhütung der Ueberproduktion (Kontingentierung mit Steuerzuschlägen), der Höherbesteuerung der Großbetriebe (Betriebssteuer). — (e) Frage des Zuckermonopols. Vollmonopol, Fabrikations-, Zwischenhandelsmonopol. Technische Möglichkeit eines Fabrikationsmonopols oder eines Zwischenhandelsmonopols für den inländ. Konsumzucker.

Steuersätze. Erträge. Lästige Schwankungen des Ertrags unter dem Einfluß der besprochenen Umstände, früher namentlich des produktionstechnischen Fortschritts (Einbußen, bei den Steuerformen a und b), gegenwärtig besonders des Ausfuhrprämiensystems und der Schwankungen der Exportkonjunkturen. Folge dann wieder: Aenderungen in Besteuerungsform und besonders in Steuer-, Zoll-, Ausfuhrprämiensätzen. Daraus wieder hervorgehende Beunruhigung der Industrie. Unerquickliche Verhältnisse. Fiskalisches wie wirtschaftliches Interesse für internationale Vereinbarungen. Schwierigkeiten solcher wegen Interessenverschiedenheiten. Rückwirkung der „weltwirtschaftlichen" Phase des modernen nationalen Wirtschaftslebens auf die Besteuerungsprobleme.

$\eta$. Andere innere Verbrauchssteuern in Form von Spezialaccisen.

§ 156. Die besprochenen sind gegenwärtig in allen Kulturstaaten die bei weitem wichtigsten und in der Tabak-, Getränke- und Zuckersteuer liegt der Schwerpunkt moderner innerer Verbrauchsbesteuerung. Deren Erträge neben denen der Einfuhrzölle pflegen den Hauptteil

modernen Steuerertrags überhaupt zu bilden. Aber wie Salz-, Fleischsteuer, so ragen auch noch einzelne anderen inneren Verbrauchssteuern, Glieder eines Systems von Spezialaccisen, wenigstens in das 19. Jahrh. (auch die Zeit nach 1815) hinein (England) und teils in Zeiten finanzieller Not (Frankreich, selbst Nordamerika), teils zum mehr methodischen Ausbau der indirekten Verbrauchsbesteuerung und zur Ergänzung des Zollsystems hat man bisweilen auch alte derartige Steuern erneuert oder neue wieder eingeführt.

So Steuern auf Brennstoffe (Engl. Holland), Beleuchtungsstoffe (Petroleum, Kerzen, Stearin, Gas, England, Frankreich, Deutschland), auf Zündhölzchen (auch in Monopolform, Frankreich), auf Baumaterial (England, im Oktroi in Frankreich), auf Pulver und Sprengstoffe (Dynamit); auf Seife, Papier (England, Frankreich), auf Glas (England), auf Essig, Cichorien, Speiseöle (Frankreich, Italien), Gewebe (England), Zeitungen, Kalender (öfters) u. a. m. Dem Ertrag nach diese „kleinen“ Verbrauchssteuern, besonders im Vergleich mit den großen, meist nicht sehr bedeutend, auch die älteren davon im Lauf des 19. Jahrh. aufgehoben (England). Am verbreitetsten noch die Spielkartensteuer, in Stempelform. Die neueren ganz oder großenteils mit verbesserter Finanzlage wieder beseitigt (Nordamerika, Frankreich). Die Verkehrsbelästigungen, die Kontrolen, die Rücksichten auf die wirtschaftlichen Interessen der betreffenden Produzenten, z. T. auch auf die Konsumenten, die Veranlagungsschwierigkeiten, neben der Ertragssteigerung der übrigen Steuern, besonders der großen indirekten, führten zu dieser Vereinfachung des Steuersystems, trotz steigenden Finanz- und Steuerbedarfs. Die Veranlagungsformen sind auch hier verschieden, aber ähnlich wie bei den großen inneren Verbrauchssteuern (Rohstoff-, Halbfabr.-, Fabrikatsteuer), auch Monopol, besonders dieses bei Pulver, Zündhölzchen in Frage. Steuerpolitische Bedenken von Beleuchtungssteuern (Petroleum Gas), der praktisch wichtigsten.

S. Zeller in Schönb. H.-W. III, S. 594—602. Mancherlei ältere Accisen von hier öfters nicht unbedeutendem Ertrage in England zwischen 1830—61 aufgehoben: so Steinkohle (1831), Lichter, Leder, Seife (1853), Papier (1861), Stärke, Glas, Ziegel usw., bedruckte Gewebe, Zeitungen (1855), Kalender, Flaschen, Annoncen, Würfel. Erst 1890 Gold- und Silberwaren. Es besteht noch eine kl. Cichoriensteuer, Steuer auf patentierte Heilmittel. Meine F. III, § 130, Erg.-H. S. 20. — In Frankreich nach dem letzten Kriege Steuern auf Seife, Cichorien, Papier, Mineralöl (alle jetzt wieder aufgehoben), Stearin und Kerzen, Essig, Dynamit, Zündhölzchen eingeführt, zu älteren auf Gold- und Silberwaren, Pulver (Monopol), Spielkarten hinzutretend. S. meine F. III, § 274—284. 300—302, Erg. H. § 19, 20. Am Bemerkenswertesten die Steuer auf Zündhölzchen, Ges. von 1871, in Monopolform Ges. von 1872, seit 1890 in eigener Regie (meine F. III, S. 759 ff., Erg. H. S. 119). Ueber diese Steuer überhaupt (auch in Italien, Rußland, Spanien, hier auch Monopol, und sonst) s. v. Heckel's Art. im H.-W.-B. St VI. — In Deutschland (Preußen) früher auch Kalendersteuer. — Spielkartenstempel nach Reichsges. vom 3. Juli 1878 als Reichssteuer anstelle der Partikularsteuern. — Umfassendstes, nach dem Kriege wieder beseitigtes System von inneren Verbrauchssteuern auf die verschiedenartigsten Objekte in Nordamerika im Bürgerkriege, s. v. Hock, Am. Fin. — Stark verbreitet ist die Staats-Besteuerung von Petroleum in Zollform, auch im Deutschen Reich, hier der nach den Getreidezöllen nunmehr dem Ertrag nach wichtigste Zollartikel (noch vor Kaffee stehend). In Städten als

städtische Steuer spielt die Gassteuer eine oft erhebliche Rolle, wenn auch verhüllt in Form hohen Gaspreises als „Reinertrag" städtischer Gasanstalten bei faktischem Monopol (Berlin).

C. Allgemeinere innere Verzehrungssteuern für Staat und Stadt, besonders Oktroi.

§ 157. (1.) Derartige waren die früheren Universalaccisen in der Form von Thorsteuern (besonders im alten preußischen Staat). Den modernen Verkehrsinteressen, dem Wunsch, den Verkehr zwischen Stadt und Land zu erleichtern, dem Prinzip der Einheitlichkeit des nationalen Wirtschaftsgebiets sind sie meistens gewichen. (2.) Reste sind noch in Form staatlicher und besonders städtischer „Eingangsabgaben in geschlossenen Orten" als Thorsteuer bisweilen geblieben, (s. o. § 136, 137, 144 ff.), auch in Deutschland, besonders Süddeutschland. (3.) Am meisten noch eine Art System, doch auch hier mit Beschränkung auf einige Hauptartikel, bildet in Italien die Einrichtung des dazio di consumo und mehr noch, mit Umfassung zahlreicher Artikel (des landwirtschaftlichen Marktverkehrs u. a. m.) die allgemeine Verzehrungssteuer Oesterreichs, für Staats- und Kommunalbesteuerung; namentlich aber als städtische Steuer der Oktroi Frankreichs, in welchem hier meist der Schwerpunkt der städtischen Besteuerung liegt (Paris!) (4.) Erhebliche Bedenken: Die Verkehrsstörungen, die Kontrolen, die Schmuggelgefahr; in einzelnen Fällen, wo Orts- und fremde Artikel mit einander konkurrieren, die Schwierigkeiten, die Wirkung des Oktroi als eine Art lokalen Schutzzolls zu verhüten; die Verteuerungen der Waren für Konsumenten, dadurch die Ueberlastung der unteren Klassen (Nahrungsmittel, Brenn-, Beleuchtungsstoffe), auch die Belastung von Produzenten (bei diesen nämlichen Stoffen, auch bei Baumaterialien, Viehfutter). Richtige Auswahl der Artikel, richtige Normierung der Steuersätze (Maxima), staatliche Regelung und Aufsicht können die Bedenken vermindern, nicht völlig beseitigen. Einfluß von Gewöhnung. Schwierigkeit, den Ausfall anderweit zu decken (französ. Oktroi). — (5.) Bei Staatsbesteuerung auch hier (wie bei Mehl- und Fleischsteuer, § 136, 137) Schwierigkeit in offenen Orten, auf dem Lande die gleichen Steuern durchzuführen (in Form von Kleinverkaufsabgaben) oder eine angemessene andere Ergänzungssteuer eintreten zu lassen. — (6.) Die günstige Seite liegt (wie beim Zoll) bei einer größeren Anzahl von Steuerartikeln in einer gewissen Verwirklichung des Grundsatzes der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der bei Beschränkung auf einzelne Artikel, zumal bei deren sehr hoher Besteuerung (Tabak, Branntwein) mehr verletzt wird. Aber nach der Verschiedenheit der Konsumtionen von Klassen, Familien, Einzelnen bleibt andererseits auch hier die Gleichmäßigkeit stark verletzt, besonders bei Besteuerung von wichtigeren allgemeinen Konsumtibilien. Um so mehr dann zur Ausgleichung eine höhere (progressive) direkte Besteuerung der wohlhabenderen Klassen geboten. Für die richtigen Relationen dieser Besteuerung zu der indirekten fehlen aber die sicheren Anhaltspunkte (preuß. Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer).

Bestimmungen des deutschen Zollvereinsvertrags von 1867, betr. die Artikel, die von den Einzelstaaten noch mit besonderen Steuern belegt werden dürfen; desgleichen die für Kommunalbesteuerung zulässigen Artikel (auch Brennmaterialien, Marktviktualien, Viehfutter zugelassen). Abänder. im Reichsgesetz v. 27. Mai 1885, preuß. Kommunalsteuergesetz. v. 1893, Artikel 13, 14. Ausgedehntere Steuern der Gemeinden noch in Bayern, Württemberg, teils Staatszuschläge (Bier), teils eigene Steuern. — Regelung der althistorischen bezüglichen Steuern einheitlich in Italien, Gesetz von 1864, 1866, 1870, 1889 u. a. Thorsteuer in geschlossenen Orten, mit Tarifstufen nach Ortsklassen (Bevölkerungszahl), für Getränke, Vieh, Fleisch, Oel, Butter, Zucker, die drei ersten Artikel auch in offenen Orten (Kleinverkaufsabgaben) besteuert. Staatssteuersätze, wozu Gemeindezuschläge bis 50 Proz. gestattet. Auch noch andere Artikel zur Gemeindesteuer mit zugelassen. S. Sachs, Italie p. 398 ff., Materialien im Bull. de stat. — Oesterr. allgemeine Verzehrungssteuer, Gesetz von 1829 und später (1890 f. Wien). Staats- und Kommunalsteuer. Geschlossene Orte, offenes Land auch hier unterschieden. Umfang der Steuerartikel und Höhe der Sätze verschieden, besonders Getränke, Vieh, Fleisch, Fische, gewisse landwirtschaftliche Artikel, Brennstoffe, Viehfutter, nicht allgemein Brotfrüchte besteuert. S. Spitzmüller, Art. Verzehrungssteuer, österr. Staatswörterb. — Frankreich. Alter Oktroi in der ersten Revolution beseitigt, seit 1798 nach und nach wieder hergestellt. Gesetze von 1816, 1867, 1870 (Generaltarif), 1871, 1884 u. a. Gesetzl. Maximaltarif, Verzeichnis der zur Steuer zugelassenen Artikel. Sechs Klassen, Getränke und Flüssigkeiten (außer den vier Hauptarten auch nicht-miner. Oele, Essig, Limonaden u. a. m.); Eßwaaren (Fleisch, Käse, Delikatessen, Früchte 2c., im genannten Tarif ausgeschlossen Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, frisches Gemüse, Salz); Brenn- und Beleuchtungsstoffe; trockenes Viehfutter; Baumaterial; verschiedenes Sonstige. S. meine Fin. III, § 342—350, Ergänzungsh. § 26. — Aufhebung des Oktroi in Holland 1865, Belgien 1860. — S. Zeller im Schönb. H.-B. III, 484. von Reitzenstein eb. 3. Aufl. S. 705 ff., ders. in Jahrb. für Nationalökonomie a. a. O. (o. S. 10). v. Heckel, Art. Oktroi im H.-W.-B. St. V. Tröltsch, Baier. Gemeindebesteuerung 1891. — Schriften des Vereins für Sozialpolitik über Kommunalsteuer, Bd. 12.

3. Innere Transportsteuern.

§ 158. (1). Verschiedenartiger Charakter nach Einrichtung. (a). Gebührenartig in Form von Wege-, Brückengeldern („Zöllen") und dergl., auch in Form von Schiffahrts-, Tonnen-, Hafenabgaben, Fluß- und Kanalzöllen, soweit die Abgabe Entgelt für eine wirkliche Leistung oder Kostenverursachung. — (b). Darüber hinaus und in anderen Fällen wesentlich Steuer, und zwar meist Ge-, Verbrauchs- (bei Waren), Genußsteuern (bei Personen, sich modifizierend bei gewerblichem Reiseverkehr), eventuell mit Erlaubnisgebühr (passieren zu dürfen und dergl.) verbunden (ältere deutsche und sonstige Flußzölle, Sund-, Staderzoll). — (c). Abgaben von den Urkunden des Transports (Frachtscheine, Konnossemente, Fahrkarten u. dergl. m.) sind eigentliche Verkehrssteuern (§ 123). — (d). Abgaben von den Transportmitteln, (nach Zahl, Art, Größe, Platzraum der Wagen, Zahl und Art der Bespannung, Zahl der Fahrten, Kurse, bei öffentlichem Fuhrwerk, Droschken, Omnibus, auch bei Lokal- und größeren Eisenbahnen) in Licenzform u. dergl., mit festen und proportionalen Sätzen sind über-

wiegend Spezialgewerbesteuern für die betr. Betriebe, bei erfolgender Fortwälzung auf die Benutzer der Transportmittel wieder Genußsteuern beim Personenverkehr (mit der angedeuteten Modifikation), und Verbrauchssteuern beim Warenverkehr. (e). Steuern vom wirklichen Ertrage (Reinertrag) der Transportgeschäfte (Eisenbahnen) sind Spezialgewerbe- oder Spezialertragssteuern (preußische Eisenbahnabgabe). — (f). Steuern in Form von proportionalen (Prozent-)Zuschlägen zu den einzelnen Transportpreisen (Eisenbahnen, Schiffahrt, lokale Kommun.-anstalten), welche wirklich diesen Preis erhöhen, sind wesentlich in ihren ökonomischen Wirkungen als Verbrauchssteuern (bezw. beim Personenverkehr als Genußsteuern) aufzufassen: dies die „eigentlichen" Transportsteuern. Daher wohl am richtigsten hierher zu den Verbrauchssteuern zu stellen, nicht zu den eigentlichen Verkehrssteuern (s. o. § 123). Werden derartige Transportsteuern nicht auf den Preis geschlagen oder drücken sie die diesen herab, so wirken sie wieder wie Ertragssteuern des Transportgeschäfts. — (2). Hauptbedenken dieser Steuern unter 1, f (wie auch unter 1, b): (a) die ungleichmäßige Wirkung je nach den Verkehrsverhältnissen, Objekten (Warenarten) — (b) Außerdem für die Beurteilung maßgebend die Gestaltung des Tarifs (Klassensystem bei Personentransport auf Eisenbahnen, Schiffen usw., Gewichts-, Raum-, klassifizierter Werttarif bei Warenverkehr). Je weniger der Transportsatz sich nach ökonomischer Durchschnittslage der Personen und nach Wert der Waren abstuft, desto mehr verstößt die diesem Satz proportionale Steuer gegen das Prinzip der Gleichmäßigkeit. — (c) Ob allgemeine Transportverteuerung durch solche Steuern zu rechtfertigen, ist eine Frage der Tarifpolitik der Verkehrsanstalten. Beim Staatsbahnsystem ist zwar die Steuer auch möglich, aber sich hier vollends mit der Tarifregelung verquickend. — (d). Bei der Untrennbarkeit der Reise- und Fahrtzwecke zwischen Vergnügungs- und Geschäftsreisen auch eine Personentransportsteuer als Genuß- und Luxussteuer nicht recht haltbar, neben anderen Gegengründen. — (e) Die prinzipielle Rechtfertigung aus den für die Verkehrssteuer zutreffenden Gründen (§ 119) hier im wesentlichen hinfällig. — (f) Praktisch am wichtigsten heute die Steuer auf Eisenbahntransport, doch bes. in Ländern des Privatbahnsystems. Obige Bedenken bleiben auch hier. — (3) Veranlagung nach der Einrichtung verschieden. (a) Vorgehen wie bei sonstigen gewerblichen Licenzen und direkten Gebrauchssteuern bei Transportsteuern auf die Transportmittel selbst: im Ganzen einfach. (b) Erhebung der eigentlichen Transportsteuer als Zuschlag zu den Transportpreisen auch einfach. Transportanstalt fungiert als Erhebungsorgan. Steuerkontrole der Transportleistungen, der Fahrkarten, Empfangsscheine, der Buchführung darüber.

Aeltere englische Steuer von Mietsfuhrwerk 1870 aufgehoben. Jetzt nur noch Stadtdroschken wie andere Wagen besteuert. Eisenbahnsteuer aus einem Meilengeld für sonstigen Personenverkehr hervorgegangen, 1842 5 Proz., seit 1883 2 Proz. von der Einnahme aus Personenverkehr,

mit Befreiung gewisser Verkehre. Wesentlich eine auf den Eisenbahnen selbst liegende Ertragssteuer. S. meine Fin. III, § 121, Ergänzungsh. S. 22. — Am wichtigsten die französ. Gesetzgebung, seit 1797, mit vielen Gesetzen, auch mit Anwendung auf Eisenbahnen (eigentl. Transportsteuer von Personen-, Eilgutverkehr, zeitweise 1874—78 auch vom Frachtgutverkehr, Gesetz von 1838, 1855, 1871 starke Erhöhung, 1891 Ermäßigung). Neben der eigentl. Transportsteuer eine Steuer von den Wagen und Schiffen (Seeverkehr nicht). S. meine F. III, § 238, 239, Erg.-Heft S. 87. — Transportst. von Eisenb. u. Dampfschiffen (Pers. u. Eilgut) meist auch in Italien, Spanien, Ungarn, Rußland. S. Schall im Schönb. H.-B. III, 732 (bei der Verkehrsst.), v. Heckel, Art. Transportst., H.-W.-B. d. St. VI. Sonnenschein, Eisenbahn-Transportst. 1897.

4. Zölle (Grenzzölle), Finanzzölle, bes. als Verbrauchssteuern (Einfuhrzölle).

Nur die finanzielle Seite der Zölle gehört in die Finanzwissenschaft, nicht die handelspolitische und allgemein-volkswirtschaftliche. Völlige Trennung jedoch nicht möglich. Hier nur Orientierung über das Wichtigste mit Beschränkung möglichst auf die Finanzzölle und die finanzielle Seite der Schutzzölle, sowie auf 19. Jahrh., bes. neueste Zeit. — In Deutschland Ausgangspunkt und Grundlage das preußische Zollgesetz mit Tarif vom 26. Mai 1818. Gründung des deutschen Zollvereins, nach verschiedenen vorausgegangenen Verträgen, durch Verträge Preußens, Hessens mit Bayern-Württemberg, Sachsen, Thür. Staaten 1833 und 1834 an, späterer Beitritt anderer, Badens usw., erst 1854 Hannover-Oldenburgs, erst nach 1866 Mecklenburgs, Lübecks, schließlich zuletzt Hamburgs und Bremens 1888. Aufnahme des Zollwesens usw. als Bundesangelegenheit in die Verfassung des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reichs (Art. 33—40). Erhebung und Verwaltung der Zölle (wie der inneren Verbrauchssteuer) den Einzelstaaten verblieben. Die Kosten dafür (bei den Zöllen die für den Grenzschutz usw.) gehen vom Reinertrage ab, der in Reichskasse fließt. Ges. v. 15. Juli 1879 (über Beschränkung des direkt in die Reichskasse fließenden Betrags aus Zöllen und Tabakst. auf 130 M. M.) Ges. v. 16. April 1896, auch 24. März 1897 (auf 180 M. M. diese Summe fixiert). Mäßiger Finanz- und Schutzzolltarif anfangs, später in den 1890er Jahren in ersterer Hinsicht etwas verschärft. Liberalerer Tarif von 1865, mit weiteren Aenderungen (Ermäßigungen), 1870, bes. 1873. Umschwung in mehr fiskalischer und protektionistischer Richtung 1879 (Ges. v. 15. Juli, Einführung mäßiger Getreidezölle), Fortbildung in dieser Richtung (Erhöhung der Getreidezölle), neue Fassung v. 12. Mai 1885. Mehrfache Veränderungen seitdem. Aufhebung aller Durchfuhrzölle 1861, der letzten Ausfuhrzölle 1873. Einführung einer statistischen Angabe für die Kosten der Handelsstatistik. Ges. vom 20. Juli 1879. — S. außer den unten genannten Schriften bes. Weber, Gesch. d. Zollvereins, 1869, 1872. Kröfel, preuß.-deutsche Zolltarifsystem seit 1818, 1881. v. Aufseß Zölle u. Steuern. — Am wichtigsten nach der fiskalischen Seite (Finanzzölle) die Geschichte der britischen, nordamerikanischen, seit 1871 auch der französischen Zollpolitik. Die protektionistische Seite aber nicht minder entwickelt, in Groß-Britannien bes. bis in die 1840er Jahre, in Nordamerika, Frankreich, früher u. bes. wieder neuerdings, wie ziemlich allgemein, namentlich seit den letzten zwei Jahrzehnten. Der Ertrag der Schutzzölle, (bes. der neuen agrarischen, Deutschl., Frankr.) ein wichtiges Finanzobjekt geworden. S. über Gr.-Britann. meine Fin. III, § 138—152, Erg.-Heft § 9, über Frankr. III, § 310—331, Erg.-Heft § 23, bes. auch Materialien im Bull. de stat., über

Nordam. v. Hock, Fin. d. Ver.-St. u. Bolles a. a. O. Ueber Oester.-Ungarn Art. Zollrecht v. Pilz, auch Zoll- u. Handelsbündn. v. Starzynski im öster. Staatswörterbuch (Einheit des Zollgebiets zwischen beiden Reichshälften nach d. Verfass. v. 1867 nur auf immer 10 Jahre durch bes. Vereinbarung garantiert). Ueber Italien s. Sachs, Italie. Ueber die gen. u. anderen Länder Daten der Tarifgeschichte u. Tarifstatistik mit in der folg. Litt., die meistens die Finanz- und Schutzzölle u. die betr. handelspolitischen Punkte im Zusammenhang behandelt. Im Allgem. überhaupt die Litt. der Handelspolitik (s. Lexis, Abh. Handel im Schönb. Handb. II). Die einschlagenden Artikel im H.-W.-B. d. St., zugleich f. Spez.-Litt., die Schriften des Vereins für Sozialpol. Bd. 49—51, 57 über neuere Handelspolit., von verschied. Verfassern, v. Matlekowits, Zollpol. Oesterr.-Ungarns u. d. Deutsch. Reichs seit 1868, 1891. Speziell: Wagner, Abh. Zölle im Bluntschlischen Staatswörterb. Bd. 12 (wesentlich Finanzzölle), Riecke-Zeller, Abh. Zölle im Schönb. Handb. III, Art. Zölle v. Lehr, Zollverein v. Sommerlad im H.-W.-B. d. St. IV, beide auch für Litt., eb. Bd. I Art. Ausfuhrzölle von Lexis, in Bd. II Art. Binnenzölle, Differentialzölle, Durchfuhrzölle, in Bd. III Art. Einfuhrzölle, alle von Lexis. Art. Zollabgaben u. Zollverwaltung (bes. für das administrativtechnische Detail) v. G. v. Mayr im Wörterb. d. Verwalt. u. Erg.-Heften., Materialien aus allen Ländern über Zölle, auch Tarifveröffentlichungen, namentlich im Deutschen Handelsarchiv (amtlich)), auch im Bull. de stat., Annalen, Finanzarchiv.

§ 159. (1) Allgemeines. Begriff von Zoll in historischem Wechsel, daher in verschiedenem, weiteren und engeren Sinn. (a) Im weitesten: Abgaben von in Versendung begriffenen Waren (Kriterion: Passiren einer bestimmten örtlichen Stelle), auch mit Ausdehnung auf Abgaben von Fuhrwerken, Last- und Zugtieren, Menschen selbst. ($\alpha$) Dahin auch die mehr oder weniger gebührenartigen (Benutzungsgeb., Schutz-, Erlaubnisgeb.), wie Wege-, Brücken-, Pflaster-, Hafen-, Fluß-, See-„Zoll" in mancherlei Formen, bes. früher verbreitet. — ($\beta$) Damit verwandt, aber mehr steuerartig Markt-, Thor-, spätere Flußzölle (Mittelalter und bis in die Gegenwart). — ($\gamma$) Bes. sich daraus abhebend die älteren „Passirzölle" an bestimmten Wege-, Fluß-, inneren Grenzstellen (der Landesteile), mehr systematische Entwickelung zu allgemeinerer Besteuerung des Warenverkehrs bezw. des Handels, als Hauptart von inländischen sogen. Binnenzöllen. — ($\delta$) Ausbildung bisweilen zu provinziellen Grenzzöllen für allen ein-, aus-, durchgehenden Warenverkehr, „Binnenzölle" im eigentlichen Sinne gegenüber dem ganzen Staats- und Wirtschaftsgebiet. — (b) In den letzten Jahrhunderten, bes. seit dem 17., mit Entwicklung der territorial- und staatswirtschaftlichen Phase der Volkswirtschaft aus der ehemaligen grundherrlichen und stadtwirtschaftlichen heraus, Streben, diese inneren oder Binnenzölle im verkehrspolitischen Interesse zu vermindern und zu beseitigen. Hemmnis in fiskalischen Interessen, auch in Korporations- und grundherrlichen Privilegien, Interessen der Städte. Reste daher mehrfach bis ins 19. Jahrhundert geblieben. (Aufhebung in Frankreich in der ersten Revolution, in Preußen 1805, 1816, der deutschen Flußzölle zum Teil erst nach 1866). — (c) Die Zölle seit dem 17. Jahrhundert (Frankr., Colbert, hie und da früher)

mehr und mehr an die Staatsgrenzen verlegt, völlig zum Teil erst im 19. Jahrhundert: Grenz- (Außen-)Zölle. Diese dann in ein System von Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen gebracht. Haupttendenz dafür, neben der fiskalischen, eine wirtschaftspolitische: Herstellung eines einheitlichen inneren nationalen Wirtschaftsgebiets im Zollgebiet. Weitesttragende Bedeutung in wirtschaftlicher, dann in politischer Hinsicht (Frankr., Oesterreich, Deutscher Zollverein, Italien). So Zölle im engeren Sinne, jetzt kurzweg „Zölle“: Grenzzölle. Nur diese hier weiter zu betrachten. —

§ 160. — (2) *Arten der Grenzzölle.* (a) Nach dem *Zweck*: ($\alpha$) *Finanz- (Steuer-)Zölle*, zur Einnahmebeschaffung, bisweilen aber zugleich mit einem volkswirtschaftlichen Zweck (auch Schutz-) dienend (möglicher Fall bei allen drei Richtungszöllen). Wichtigster Fall: der Finanz-Einfuhrzoll, wesentlich eine Verbrauchssteuer von ausländischen Objekten (Waren) in Zollform. — ($\beta$) *Schutzzölle*, zum Zweck einer Verminderung der fremden Konkurrenz auf dem einheimischen Zoll- und Wirtschaftsgebiete, daher zu Gunsten der inländischen Produktionszweige, bezw. Produzenten. Weitere Unterscheidung der Schutzzölle als Erziehungs- (bes. für Industrie) und als Erhaltungszölle (heutige agrarische, bes. Getreidezölle). Am wichtigsten auch hier der Einfuhrzoll, doch auch Aus- und selbst Durchfuhrzoll event. mit so fungierend, ferner das an sich antifiskalische System der wirklichen Ausfuhrprämien (s. o. § 153, Zucker, Branntwein). Nebenzweck hier des Schutzzolls der fiskalische der Einnahmebeschaffung, aber faktisch mitunter diese Seite auch wichtig und im Lauf der Entwicklung wichtiger werdend (neuere Getreidezölle). Veränderungen des Charakters von Finanz- und Schutzzoll und des Maßes, in welchem ein konkreter Zoll dies ist, nach Entwicklungen in der einheimischen Produktion, dem Handel (Zucker, Branntwein, Wein, Tabak, Getreide, Vieh, Fleisch u. a. m., s. o.). Komplikation der Probleme durch diese Entwicklungen. Konflikt von Finanz- und Schutzinteresse. — ($\gamma$) *Ausgleichungszoll*, besonders bei Einfuhrzöllen, zum Zweck der Ausgleichung gewisser Produktionsnachteile, — wo dann mehr Verwandtschaft mit Schutzzoll — oder Belastungen, (auch Belästigungen) durch die innere (Verbrauchs-)Besteuerung bei der einheimischen Produktion. Auch hier leicht Schutzzollwirkung (Frage der Zollhöhe im Verhältnis zur Steuerhöhe). — ($\delta$) *Sozialer* (Schutz-, Ausgleichungs-) Zoll, zum Zweck einer Verhütung der übermäßigen Konkurrenz fremder schlecht gestellter Arbeit bei heimischem Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung (Belastungen auch der Arbeitgeber mit Beiträgen dafür), auch überhaupt bei besserer Lebenshaltung der heimischen Arbeiter. Im Grunde nur das Schutzproblem in anderer, neuerer Gestaltung. — (b) Nach den *Verkehrsrichtungen* (sogen. *Richtungszölle*): *Durchfuhr-, Ausfuhr-, Einfuhrzoll.* Begriffliches einfach. Von Bedeutung, überhaupt vorhanden oft nur noch der Einfuhrzoll. — (c) Nach der *Rechtsgrundlage*: *autonome*, ausschließlich auf dem einheimischen Recht beruhende und

vertragsmäßige, auf völkerrechtlichen Verträgen (Handelsverträgen mit Tarifbestimmungen) zwischen verschiedenen Staaten beruhende. Letztere vornehmlich Schutzzölle, aber bisweilen auch Finanzzölle (Wein). — (d) Nach Bemessungsart: Wert- und spezifische Zölle (Gewicht, Maß, Volumen, Stückzahl ꝛc.). Prinzipieller Vorzug des Wertzolls, zumal wo spezifischer nicht oder nicht genügend nach Sorte, Qualität abgestuft (Schwierigkeiten). Aber praktische Schwierigkeit der Durchführung des Wertzolls, technischer Vorzug des spezifischen für Verwaltung, wie Verkehr (Handel), bei Finanz- wie Schutzzöllen. Jedoch bedenklicher Mangel des Qualitätsfußes auch bei ersteren (Kolonialwaren, Wein). — Weitere Unterscheidungen der Zollarten mit nach den Momenten im folgenden:

§ 161. (3). Zolltarifsystem. (a) Einheitstarif, für alle Warenverkehre Einer Richtung gleiche Zollsätze bloß nach Warenkategorien (Standpunkt des radikalen Freihandels und des radikalen Protektionismus). — (b) Generaltarif, dessen Sätze als Regel eintreten, wo nicht Ausnahmen (autonom oder vertragsmäßig) bestimmt. — (c) Differentialtarif (auch autonom oder vertragsmäßig) mit Verschiedenheit der Zollsätze nach Herkunft (bei Einfuhr), Bestimmung (bei Ausfuhr), nach Grenzen (Land-, Seeweg), nach Zweck (Vergeltungs-, Kampf-, Begünstigungszoll), event. mit weiteren Unterscheidungen. — (d) Maximal- und Minimaltarif, event. mit Zollsätzen zwischen beiden. Jener, der nicht überschreitbar im Verwaltungswege, dieser der gewährbar als Konzession (autonom oder vertragsmäßig), aber nicht unterschreitbar. Anwendung in Vertragsverhandlungen, bes. bei Schutzzöllen. — (e). Konventionaltarif, mit vertragsmäßiger Festsetzung von Zollsätzen, mit oder ohne die sogen. Meistbegünstigungsklausel. — (f) Einfaches und kompliziertes Tarifsystem; jenes bei reinen Finanzzöllen (England), dieses bei rationellem Schutzzollsystem die Konsequenz. (Sorten- und Qualitätsfuß bei spezifischen Zöllen). Zahl der Zollsätze (Hauptpositionen, Spezialsätze). — (g). Formelle Einrichtung des Tarifs. Alphabetischer, systematischer, Kombinationen zwischen beiden. Verschiedene Prinzipien der Systematik. Amtliche Warenverzeichnisse.

§ 162. (4.) Einzelnes weitere Zolltechnische und -Administrative. (a) Feste und gleitende Zölle (gleitende Scala), letztere den Zollsatz mit nach Wert (Preis) des Artikels variierend, in umgekehrter Richtung zu der Preisbewegung, in verschiedener Weise (grob- und feinstufige Scala). Anwendung bes. bei agrarischen Schutzzöllen. Richtige Idee, praktisch nicht so ausführbar, ungünstige Wirkung (Spekulation auf Preissteigen und Zollfallen). (b) Brutto-, Nettoverzollung, Tara. (c) Ausfuhrvergütungen. (α) Wirklich genaue: nur Ersatz der bezahlten inneren Verbrauchssteuer oder des bezahlten Zolls bei Ausfuhr oder Wiederausfuhr. Schwierigkeiten bei Steuerformen, die nicht reine Fabrikatst. sind (Rohstoffst. usw. s. o. § 131, Zucker § 155, Branntwein § 152). (β) Ausfuhrprämien, verhüllte, offene, zufällige (in falscher Normierung, zu hoher Ausfuhrvergütung), beabsichtigte. S. auch o. bes. Zucker. (Franz. früheres allgemeiner angewandtes System). Administrative Schwierigkeiten, Kosten, fiskalische Nachteile. — (5). Zollverwaltung. Hauptpunkte. Grenzaufsicht. Grenzbezirk (Zone). Zollämter, an Grenze, im Innern (Grenz-, Binnen-), Zollverfahren, dessen allgemeine Bedeutung. Zollveranlagung, Erhebung, Kredit, Niederlagen (zollfreie, amtliche, private).

Begleitscheine und Verfahren. Identitätsnachweis bei fremden Waren zur Wiederausfuhr. Zollstrafrecht. — Zollkartelle.

§ 163. — (6.) Spezielles. (a) Durchfuhrzölle. Ursprung, auch in anderen Rechtsanschauungen. Gebührenartiger Charakter dabei. Wesentlich immer Finanzzoll, aber gelegentliche Mitbenutzung zu wirtschaftspolitischen Zwecken und als Hilfsmittel im Kampfe gegen fremde Wirtschaftsinteressen (Preußen, Sachsen 18. Jahrh.). Glied des allgemeinen Passir- und früheren Grenzzollsystems. — Neuere Ermäßigung und meistens Aufhebung, wesentlich mit aus Verkehrsinteressen und um Transit ins Inland zu ziehen (Kommunikationsinteresse). Verquickung der Frage mit der Tariffrage bei Transport (Eisenbahnen). — Analoger Fall der See- und Flußzölle. — Frage des Durchfuhrverbots, der prinzipiellen Durchfuhrfreiheit. Dann dieser, wie der Durchfuhrzollfreiheit als vertragsmäßiger. — Durchfuhrzoll und Durchfuhrverbot als modernes Mittel im handelspolitischen Kampfe.

§ 164. — (b) Ausfuhrzölle. ($\alpha$) Im älteren Zollwesen (Passir-, Provinzial-, Binnenzölle), auch noch in der früheren Zeit des Grenzzollsystems von großer Verbreitung und finanzieller Bedeutung (17., 18. Jahrh.). Wesentlich Finanzzoll, aber schon früher hier und da Schutzzwecken dienend (Wollzoll). — ($\beta$) Glied des allgemeineren Aus- und Einfuhrzollsystems der merkantilistischen Politik (Ausfuhrzoll von Rohstoffen, rohen agrarischen Nahrungsmitteln) sowie (wie auch schon früher) der Teuerungspolitik (Getreidezölle). Verbindung hier, event. Wechsel, mit Ausfuhrverbot (Getreide, Wolle). — ($\gamma$) Verminderung in Höhe, Aufhebung in einzelnen Fällen (für gewisse Warenkategorien), allgemeinere Beseitigung nach Interesse der inländischen Produktion, des Handels, auch nach freihändlerischen Anschauungen und Postulaten (schon 18., mehr 19. Jahrh.). — ($\delta$) Verbleibende größere Verbreitung und Bedeutung in Kolonial- und südeuropäischen Ländern für deren Stapelartikel eines Naturmonopols. Idee, den Zoll dem fremden Käufer zuwälzen zu können. Verminderung und zum Teil Beseitigung auch hier aus Rücksichten auf internationale Konkurrenz im Absatz.

Gegenwärtige Sachlage: (aa) Länder ohne Ausfuhrzölle, die wichtigsten europäischen jetzt meist (auch Deutschland). (bb) Ausfuhrzölle nur für nicht beliebig vermehrbare Abfall- und Nebenprodukte, besonders Lumpen, Materialien zur Papierfabrikation, Knochen u. dgl. Schutzzöllnerisches Interesse der verarbeitenden Industrien. Mehrfach zeitweise die letzten Reste der Ausfuhrzölle (früher auch Deutschland, noch jetzt Oesterreich, Rußland). Jetzt auch mehrfach beseitigt. — (cc) Die genannten Ausfuhrzölle, auch höhere, auf Stapelprodukte einer Art Naturmonopols (Klima, Bodenbestandteile). Tropische und andere warme Länder, Asien, Südamerika, Südeuropa. Früher auch andere, Rußland, England (Kohle). Verwandt Ausfuhrzölle auf Produkte nationaler Arbeitsspezialität und technischer Ueberlegenheit (Wolle). Frage von Ausfuhrzöllen (event. Verboten) für heimische Quasimonopolartikel beschränkter Menge oder Gewinnbarkeit (Kohle, gewisse Erze, Kali), im Interesse der langsameren Erschöpfung der Vorräthe. — (dd) Allgemeinere kleine Ausfuhrzölle finanziellen Charakters, aber z. T. auch mit volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten motiviert (Schweiz). Früher verbreitet, jetzt meist gefallen, außer in Ländern der Halbkultur oder pri-

mitiver Wirtschaft (Afrika). — (ee) Als Ausfuhrzoll wirkt indirekt jede auf dem heimischen Produkt liegende und nicht voll bei dessen Ausfuhr rückvergütete innere Verbrauchssteuer. Meistens dergl. aus volkswirtschaftlichen Gründen möglichst vermieden, umgekehrt im Exportinteresse mehr als volle Vergütung gewährt, wo dann wieder Verwandlung in Ausfuhrprämie.

§ 165. — (c) Einfuhrzölle, speziell Finanzzölle. In den wichtigsten Kulturstaaten allein oder fast allein bestehend, in der Finanz- wie der Schutzzollfunktion, in letzterer nur die Ausfuhrprämien daneben teilweise von Bedeutung. — ($\alpha$) Finanzzollartikel als Konsumobjekte. Natürlich verschiedene Beurteilung nach Auswahl der Artikel. (aa) Die heute üblichsten und wichtigsten (s. u. § 170) regelmäßig Artikel für Existenzbedürfnisse zweiten Grads und materiellen Luxus, wenn auch des Massenluxus (s. o. § 130). Insofern im ganzen als Verbrauchssteuer zulässig, z. T. nach den Umständen zu fordern. (bb) Vorteil ist, daß die Bezollung einer größeren Reihe von Artikeln mehr zur Verwirklichung des Prinzips der Allgemeinheit der Besteuerung (§ 80) führt, auch der Luxussteuergedanke hier leichter und besser als durch direkte Luxussteuern (§ 133) sich verwirklichen läßt. (cc) Erhebliches Bedenken bleibt die Konsumverschiedenheit nach Art, Menge, Sorte, Güte der Artikel, klassen-, familien-, individuenweise, zumal bei der regelmäßigen technischen Undurchführbarkeit eines Qualitätsfußes der spezifischen (Gewichts-)Zölle. Unterbleibt bei konkurrierender inländischer Produktion und fremder Zufuhr eine innere Besteuerung und Gleichstellung von Steuer und Zoll, so werden auch die Konsumenten beider Artikel ungleich behandelt, soweit nicht, was freilich vielfach anzunehmen, hier der Zoll oder höhere Zoll als Schutzzoll wirkt und der allgemeine Inlandspreis steigt. — ($\beta$) Schutzzollartikel des Auslands als zum inneren Konsum fertige Objekte. (aa) Aehnliche Beurteilung wie bei a. Möglichkeit, bei Fabrikatzöllen den Luxussteuergesichtspunkt umfassender zu realisieren, soweit Zoll, wie hier meist, wenn auch nicht ausnahmslos, den Preis um seinen Betrag verteuert. — (bb) Verschiedene Wirkungen für die Konsumenten der entsprechenden Artikel der inneren Produktion, wegen Komplikationen der Preisbildung für diese Artikel bei Schutzzöllen.

§ 166. — Fortsetzung. ($\gamma$) Finanzzollartikel als Produktions- und Handelsobjekte. (aa) Die ausschließlich (viele Kolonialwaren, Südfrüchte, feine Branntweine, Arrak, Rhum, mitunter Wein) oder stark überwiegend — bei geringer Ausdehnung und Ausdehnungsfähigkeit (oder niedriger Qualität (Tabak) oder umgekehrt auch sehr hoher Qualität, mitunter Wein) der inländischen Produktion — aus dem Ausland bezogenen Artikel (event. Wein, Tabak, Zucker), die technisch geeignetsten Zollartikel, werden wohl meist ziemlich um den Zollbetrag verteuert. Dies, auch die Zollbezahlung (bei fehlendem Zollkredit) und die unvermeidlichen Zollkontrolen stören den Handel. Dennoch die extrem-freihändlerische Forderung der Beseitigung auch aller, oder möglichst vieler Finanzzölle „wegen Verstoßes gegen das Prinzip weltwirtschaftlicher Arbeitsteilung“, speziell gegen Handelsinteresse unrichtig. Unter indirekten Verbrauchssteuern Finanzeinfuhr-

zoll der relativ berechtigste (v. Hock). — (bb) Bei mit innerer Produktion konkurrierenden Finanzzollartikeln (heute Zucker, Tabak, ev. Wein bei uns) entstehen Schutzzollwirkungen, wenn die innere Produktion nicht oder nicht ebenso hoch besteuert ist für ihre Produkte und wenn sie einigermaßen (quantitativ und qualitativ) mit den eingeführten Artikeln konkurrieren kann. In diesen Fällen auch Schädigung des Finanzinteresses. Die diesem entsprechende innere Besteuerung der heimischen Konkurrenzprodukte eine event. wirtschaftlich der betreffenden inneren Produktion nachteilige Konsequenz des Zolls. Wird sie nicht gezogen, so wieder Schädigung des Handels beim Import. —

§ 167. Fortsetzung. (δ) Schutzzollartikel des Auslands als Handelsobjekte und die konkurrierenden inneren Produkte als heimische Produktionsobjekte. (aa) Bei den ersteren, soweit durch Schutzzoll inländischer Preis erhöht, Absatz vermindert oder ausgeschlossen wird, notwendige Schädigung des Importhandels und indirekt derjenigen inneren Produktion, deren Produkte als Exportartikel zum Zahlungsmittel in der Fremde dienen, daher auch des Exporthandels. Fiskalischer Vorteil, soweit die Artikel eingeführt und verzollt werden (heutige agrarische Schutzzölle, Getreidezoll!). Schädigung der Interessen gewisser innerer Produktionen, welche die fremden Artikel als Roh- Hilfsstoff, Halbfabrikat verarbeiten. Daher schwer richtig lösbare Interessenkonflikte der einzelnen Produktionszweige untereinander und der Produktions- mit fiskalischen Interessen. (bb) Die konkurrierenden inneren Produkte, welche (αα) ohne Verwendung bezollter fremder Stoffe hergestellt werden, genießen den Schutz nach Maßgabe der Höhe des Schutzzolls und der thatsächlichen Erhöhung des Inlandpreises. Dadurch wieder Gefährdung des Finanzinteresses. (ββ) Diejenigen inneren Produkte, welche mit Verwendung bezollter Artikel hergestellt werden, erleiden eine Verminderung ihres eigenen Schutzes seitens des ihre fremden Konkurrenzartikel treffenden Schutzzolls nach Maßgabe der Verteuerung ihrer Verarbeitungsstoffe. Dadurch wieder Interessenkollisionen der verschiedenen Produktionszweige (der Rohstoff-, Halbfabrikat-, Fabrikatproduktion), die sich nicht völlig ausgleichen lassen. Und wieder Gefährdungen des Finanzinteresses, soweit der Zweck des Schutzzolls, die konkurrierende innere Produktion zu entwickeln, sich verwirklicht. (cc) Mißliche, dem Verwaltungs- und Finanzinteresse schädliche Konsequenz: Notwendigkeit eines komplizierten, korrekt nicht durchführbaren Systems von Rückvergütungen (Rückzöllen) bei der Ausfuhr von Artikeln, welche mit bezollten fremden Artikeln hergestellt worden sind; unvermeidlich bei hohen Zöllen auf letztere Artikel (Frankr.) Drohender Uebergang in Ausfuhrprämien, wieder auch zum Schaden des Finanzinteresses. (Streng genommen folgerichtige Forderung von Ausfuhrvergütung auch für solche Artikel, welche aus den durch den Schutzzoll verteuerten einheimischen Artikeln hergestellt sind). Schwierigkeiten bes. für Regelung der Schutzzölle der Textil-, Metall-, Holz-, chemischen Industrie.

§ 168. Fortsetzung. (ε) Finanzzollartikel als Besteuerungsobjekte. Zoll hier wesentlich Verbrauchssteuer, regelmäßig auf Konsumenten überwälzbar und überwälzt, wenn auch mit Ausnahmen. (aa) Bei passender Auswahl der Artikel, mäßiger Höhe der Sätze, — was beides erreichbar (§ 170) — die zweckmäßigste Form indirekter Verbrauchsbesteuerung. (αα) Steuertechnische Vorteile: Verlegung und wesentlich Beschränkung der Kontrolen auf die Grenzen. Vorzug vor Binnenzöllen, Thorsteuern (v. Hock). Erhebung großer Einnahmen durch Einen Verwaltungsapparat, daher mit mäßigen Kosten. (ββ) Steuerpolitische Vorteile: Verwirklichung des Prinzips der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit in höherem Maße hier möglich als bei allen anderen Verbrauchssteuern, wohl selbst verglichen mit der Universalaccise, die doch mehr Artikel für Existenzbedürfnisse ersten Grads traf und treffen muß. (bb) Schwerpunkt der Frage liegt in Auswahl der Objekte und Höhe der Zollsätze (§ 170).

§ 169. Fortsetzung. (ζ) Schutzzollartikel als Besteuerungsobjekte. Zoll auch hier teils Verbrauchssteuer für eigentlichen Konsum („fertiger“ Artikel), teils Produktionssteuer für die weiter zu verarbeitenden (Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate) oder bei der Produktion zu benutzenden Artikel (Nahrungsmittel, Werkzeuge, Maschinen). Nahrungsmittelzoll gehört zu beiden Fällen. (aa) Fiskalischer Vorteil des Ertrags wegen. Aber (bb) wesentliche steuerpolitische Bedenken, wegen der Auswahl der Artikel, Normierung und Höhe der Zollsätze nach nicht-finanziellen, z. T. nach diesen entgegenstehenden Gesichtspunkten (Nahrungsmittelzölle). (cc) Ferner steuertechnische Bedenken wegen der Schwierigkeit (streng genommen: Unmöglichkeit) einer wirklich rationellen, der Schutzidee völlig entsprechenden Durchführung des Zolls, namentlich in betreff der zu fordernden Abstufung des Zolls nach Maßgabe der Verarbeitungsstufe des Produkts (Rohstoff, Halbfabrikat, Fabrikat, verschiedene Qualitäts- und Verarbeitungsstufen dabei). Daher Kompromisse geboten, für die sichere Grundlage fehlt. Verschiedene Kostenhöhe in den einzelnen Unternehmungen. — (dd) Beständige Kreuzung von fiskalischem und volkswirtschaftlichem bezw. Interesse einzelner Produktionszweige; auch von fiskalischem Interesse und richtigen Grundsätzen der Steuerpolitik. — (ee) Negative Entscheidung gegen Schutzzölle danach einerseits zu rechtfertigen, anderseits dennoch nicht zulässig, da eben andere als fiskalische und steuerpolitische Momente mehr ins Gewicht fallen (heutige Agrarzölle als notwendige Maßregeln einer schützenden Erhaltungspolitik). Die Frage liegt außerhalb der Finanzwissenschaft und reinen Finanzpolitik, die beide nur nebenbei in Hinsicht des Für und Wider zu hören sind.

§ 170. — (d) Grundsätze der Tarifpolitik, insbesondere für Finanzzölle. (α) Einfach bei reinem Finanzzollsystem und Freihandelspolitik, wo nur die Beziehungen zwischen Zöllen und inneren Verbrauchssteuern zu beachten und Schwierigkeiten bieten. Wechselbeziehung zwischen diesen beiden Gruppen, die Vereinfachung der einen

bedingt die der anderen (England). — (β) Komplikationen entstehen durch Hinzutritt schutzzöllnerischer Momente, daher, bes. wieder neuerdings, auch in Deutschland und sonst sehr allgemein. Fiskalische, steuerpolitische, protektionistische Rücksichten dann in beständiger Kreuzung. Mit deshalb häufigere Veränderungen geboten. — (γ) Hier Grundsätze des Finanzzolltarifs, mit Andeutung der Modifikationen nach Schutzzoll-Gesichtspunkten.

1. Keine Zölle auf fremde Roh- und Hilfsstoffe, auch nicht auf Halbfabrikate, noch auf Werkzeuge, Maschinen. Im Interesse der wohlfeilen Produktion im Inlande, der Erleichterung der Konkurrenz mit der ausländischen Industrie. Wirkung solcher Zölle als Produktionssteuern. — Auch vom protektionistischen Standpunkte wird wohl Zollfreiheit wichtiger Roh- und Hilfsstoffe, bes. solcher, welche nicht im Inland gewonnen werden (z. B. Baumwolle, gewisse Farbstoffe), verlangt. Bei anderen (z. B. Schafwolle, andere Spinnstoffe, rohe Metalle, Kohle, Holz) Interessenkonflikte der verschiedenen Produktionszweige, namentlich der Urproduktion (Acker-, Forst-, Bergbau) einer-, der Industrie anderseits. Diese dann verschieden entschieden nach der Machtstellung der Interessenten, der konkreten praktischen Bedeutung der einen oder anderen Produktion, auch nach den einzelnen Stoffen. Eventuell Kompromisse. Stärkere Konflikte der Interessen, auch innerhalb der Industrie, bei Halbfabrikaten (Gespinste, Metalle in den ersten Verarbeitungsstufen), bei Fabrikaten wie Werkzeugen, Maschinen. Aehnlicher Verlauf der Dinge. Bei eintretender Bezollung von Rohstoffen, Halbfabrikaten event. dann Bedürfnis nach Rückzöllen.

2. Keine Zölle auf fremde Nahrungsmittel und Bedarfsartikel des Massenkonsums (Petroleum!), vollends nicht bei starkem Bedarf, aus steuerpolitischen Gründen, auch aus wirtschaftlichen, um Verteuerung der Arbeitskosten zu verhüten (Getreide, Vieh, Fettwaren, Fische, speziell Heringe, Reis, Salz u. a. m., England). — Wesentlich andere Entscheidung aus dem Gesichtspunkt des einheimischen landwirtschaftlichen Interesses: Forderung agrarischer Schutzzölle, namentlich in neuester Zeit, als „Erhaltungszölle“, trotz des steuerpolitischen und des gen. wirtschaftlichen Bedenkens berechtigt. Starker Interessenkonflikt zwischen Land und Stadt, Landwirtschaft und Industrie, Mitspielen der Arbeiterfrage. Neuere Agrarzollpolitik (Deutschland, Frankreich u. a. L.). Jetzige fiskalische Bedeutung des Getreidezollertrags.

3. Möglichste Vereinfachung des Tarifs, bes. durch Beschränkung auf wenige Zollartikel und einfache Zollberechnung (specif. Zoll, kein Qualitätsfuß). Fiskalische Begründung mit der Thatsache, daß der Hauptteil des Zollertrags auf wenige Artikel fällt (England), was jedoch nach Konsumverhältnissen in verschiedenem Maße sich zeigt, und daß Verwaltungskosten, Kontrolen geringer. — Indessen steuerpolitische Bedenken, die Steuerlast so auf gewisse Konsumentenkreise zu sehr zu häufen, die Wohlhabenderen bei fehlendem Qualitätsfuß und fehlenden Zöllen auf ihre specifischen Genußmittel nicht genügend zu treffen. Auch fiskalische Bedenken, namentlich da, wo nicht gewisse zollpflichtige Artikel so stark wie in England (Thee) in der Konsumtion überwiegen (Kontinent). Daher richtiges Maßhalten in der Tarifvereinfachung. Exceptionelle britische Verhältnisse. Bedenken der britischen Zollpolitik verbleiben auch für England selbst. — Bei Hinzutritt von Schutzzollpolitik unvermeidlich ein umfassender, auch sehr spezialisierender Tarif, bes. bei specifischen (Gewichts-) Zöllen, mit zahlreichen feinen Qualitätsunterscheidungen der Waren (Halb-, Ganzfabrikate): Die Kon-

sequenz eines rationellen Schutzzollsystems als eines Systems von „Erziehungszöllen". Finanzielle Bedeutung des Ertrags solcher Zölle event. wenigstens in ihrer Gesamtheit und schon für größere Warengruppen darin.

§ 171. Fortsetzung. — 4. Auswahl der Zollartikel. Bei reinen Finanzzöllen wesentlich nach steuerpolitischen und steuertechnischen Rücksichten (dabei auch nach den etwaigen Beziehungen zur inneren Produktion und zur inneren Verbrauchssteuer), aber unvermeidlich auch hier, wie in betreff der Zollhöhe, unter Beachtung des finanziellen Bedürfnisses. — Bedenken einer gar zu kleinen Zahl Zollartikel und Konzentration der Belastung auf diese. — Am Richtigsten in Europa Artikel für Existenzbedürfnisse zweiten Grads und mehr noch für solche des materiellen Massenluxus, mit Ergänzung durch Artikel für die reicheren Klassen (Delikatessen u. dergl.); vornehmlich, wenn nicht ausschließlich, auch Artikel eines fremden Natur- und Produktionsmonopols, die im Inlande gar nicht oder wenig gewonnen, wodurch Komplikationen mit innerer Produktion, deren Besteuerung, Uebergang der Finanz- in Schutzzölle vermieden, Aufgabe der Zollverwaltung erleichtert wird. Wenn durchführbar (freilich meist nicht oder fast nicht) Qualitäts- (Sorten-)Zollfuß der spezifischen Zölle. Richtige Hauptartikel daher: Kolonial- u. dergl. Waren (Kaffee, Thee, Kakao, Zucker, Tabak, Gewürze, Wein, Branntwein, trockne, auch frische Südfrüchte; Bedenken bei Reis, Heringen, Petroleum). — Schwierigkeiten und finanzielle Bedenken seit Entwicklung des europäischen Zucker- und Tabakbaus, auch bei inländischer Weinproduktion, bei Branntweinbrennerei, s. o. § 140, 153, 146, 151. Die Verhältnisse des Wein- und Tabakbaus (Deutschland) gestatten aber alleinige (Wein) oder höhere (Tabak) Zölle ohne bezw. neben niedrigerer Inlandsteuer. — Ergänzung durch Zölle auf Delikatessen u. dergl. der reicheren Klassen (Austern, Kaviar, Schaumweine). — Notwendiger Hinzutritt von Zöllen auf solche Artikel, die innerer Verbrauchssteuer unterliegen (Bier, Branntwein). Möglichste Gleichstellung von Zoll und innerer Steuer in Höhe sonst im fiskalischen Interesse geboten. Höherer Zoll führt zu Schutzzollwirkungen, niedrigerer zu Benachteiligungen der heimischen Produktion. — In Ländern mit fehlender feinerer Industrie, die ihren Fabrikatenbedarf aus dem Ausland decken, sind Fabrikatenzölle geeignete Finanzzölle (überseeische, tropische und andere Kolonialländer). — Im Schutzzolltarif treten zahlreiche weitere Artikel zur Bezollung hinzu. S. o.

5. Höhe der Zollsätze. Bei Finanzzöllen möglichst nach steuerpolitischen Rücksichten (Stellung des Artikels in der Volkskonsumtion, Wert des Artikels an sich, Qualitätsverschiedenheiten), auch nach steuertechnischen (Schmuggelgefahr), notwendig aber auch hier immer mit nach der Höhe des durch den Zollertrag zu deckenden Finanzbedarfs. Die freihändlerische Regel vom finanziellen Vorteil niedrigen Zolls nur bedingt richtig. Einfluß von Konsumtionssitten (Kaffee in England). Auch bei dem Verhältnis der Zollsätze auf verschiedene, aber verwandte Artikel (Kaffee, Kakao, Thee) Rücksicht auf dessen spezielle Stellung im Konsum. Bedenken hoher Zollsätze bei sehr verbreiteten Genußmitteln unschädlicher Art (Thee in England, Kaffee in Deutschland, Frankreich, Zucker), vollends bei fehlendem Qualitätsfuß. Eventuell auch Rücksicht auf Begünstigung des Konsums eines unschädlicheren gegenüber schädlicherem Artikel (niedriger Weinzoll, gegenüber Branntwein, England). Im ganzen passend am höchsten Tabak- und Branntweinzölle, aber, besonders bei ersterem, Bedenken gegen sehr hohen Zoll ohne Qualitätsfuß (England). — Bei Schutzzöllen Höhe der Zölle und Relationen der einzelnen zu einander nach anderen Rücksichten. Im

fiskalischen Interesse auch hier Uebertreibungen der Höhe zu vermeiden. Unvermeidlich auch Schmuggelgefahr zu beachten (Maxima, Seidenwaren und dergl.).

Blick in die Tarife und finanzielle Bedeutung der einzelnen Artikel darin. Groß-Britannien, reiner Finanzzolltarif seit der vollen Durchführung der Freihandelspolitik (1840er bis 60er Jahre): ganz wenige Hauptartikel, nur Tabak, Spirituosen, Thee, Wein, — außerdem noch Korinten, Rosinen, Kaffee, Kakao, Cichorien, Südfrüchte — fast nichts sonst. — Frankreich. Hauptfinanzzölle Kaffee — Wein (auch Schutzzoll), Petroleum, Kolon.- und fremder Zucker (auch Schutzzoll) — Kakao, Tafelfrüchte, Pfeffer und Piment — Bier, Thee. Wichtigste argrar. u. dergl. Schutzzölle Getreide, Holz, Vieh, Käse, Olivenöl, andere Oele. Wichtigste montanistische und industrielle Schutzzölle Kohle (Rohstoffzoll, auch Finanzzoll), Woll-, Baumwollgewebe, Maschinen u. dergl., Werkzeuge, Töpferei- und Glaswaren, Roheisen, Baumwollgarne, Seidengewebe, Leinen usw., Leinengarn. Deutsches Reich. Wichtigste Finanzzölle Petroleum, Kaffee, Tabak (wes. Finanzzoll), Wein (auch wes. bei uns Finanzzoll), Südfrüchte, Reis, roher Kakao, Gewürze, Heringe, Branntwein, fette Oele und Oelfrüchte, Thee, Salz. Wichtigste agrarische und forstliche Schutzzölle Getreide und Hülsenfrüchte (erster Zollartikel jetzt nach Ertrag), Bau- und Nutzholz, Schmalz, Fleisch, Mühlenfabrikate, Rinder und Schafe, Obst, Sämereien 2c., Eier, Pferde, Käse, Butter und Margarine, frische Weinbeeren. Wichtigste montanistische und industrielle Schutzzölle: Baumwollgarn und -Waren, Wollgarn und -Waren, Eisenwaren, Seidenwaren und Zwirn, Roheisen, Leder und -Waren, Waren aus Holz u. dergl., Maschinen und Fahrzeuge, Thon- und Glaswaren, Leinengarn und -Waren u. dergl., Kakao, Chokolade u. dergl.

§ 172. — e). Andere Schutzmaßregeln. Bei Schutzpolitik zu Gunsten der heimischen Rhederei und Schiffahrt (der nationalen Flagge), der eigenen Kolonien (und dieser etwa wieder in ungleichem Maße) treten weitere Zolltarifdifferenzen (Differentialzölle), Ermäßigungen der Zollsätze zu Gunsten der heimischen Flagge, der eigenen Kolonien, der direkten Einfuhr aus dem Produktionslande, der Seeeinfuhr, auch etwa niedrigere Schiffahrts-, Hafengebühren u. dgl. oder umgekehrt Erhöhungen der Sätze, Zuschläge für fremde Flagge, indirekte Einfuhr (surtaxe d'entrepôt), Landweg ein. Auch wohl Vorbehalt gewisser Zufuhren für die heimische Flagge. Derartiges früher vielfach verbreitet (bes. England, Frankreich), Reste solcher Maßregeln noch jetzt (Frankreich, russische höhere Zölle mitunter für Landeinfuhr). Das ganze Zollwesen dadurch noch verwickelter, die Preisbildung der Waren, so der Produkte der eigenen Kolonien (England, faktisches Monopol westindischer Produkte) eigentümlich beeinflußt, auch dadurch mit Preissturz bewirkt nach Uebergang zum Freihandel. Vermehrte Konsumtion so nicht nur Folge geringeren Zolls, sondern des Sinkens der Preise nach Fortfall des kolonialen Absatzmonopols.

§ 173. — Anhang. Die Wehrsteuer.

Gesetzgebung. Schweiz, Ges. v. 28. Brachmonat 1878 (s. Schanz, Steuern d. Schweiz, I, 141). — Frankreich, ältere Einrichtung 1801—1818, neue nach Militärges. v. 15. Juli 1889, Art. 35, Reglem. v. 1890, Ges. v. 26. Juli 1893, Reglem. v. 1894, s. Schott, französ. Wehrst. 1892, meine F. III, Erg.-H. S. 72. — Oesterreich, Ges. v. 13. Juni 1880,

Ungarn, Ges. v. 1880, 1883. — Einrichtung vorübergehend in Bayern 1868, Württemb. 1868. Gesetzentwurf über Wehrst. im Deutschen Reich 1881, nicht durchgedrungen. Plan in Italien 1881, 1882. — Aus der Litt. s. Lesigang, Wehrgeld, Jahrb. f. Nationalök. 1879, G. Cohn, Militärst., Ztschr. f. Staatswissensch. 1879 u. ders. in s. „volkswirtsch. Aufs." 1882. Neumann, Fin.-Arch. IV. Marcinowski, Wehrst. im Deutschen Reich, 1881. Wagner, Abh. direkte Steuern in Schönb. Handb. 4. A. III, S. 451—463, daselbst weitere Litt. u. Einzelheiten. Eheberg, Art. Wehrst., H.-W.-B. d. St. IV.

1. Schwieriges und strittiges Problem, als solches hinsichtlich des Ob und des Verwendungszwecks der Abgabe nicht in Finanzwissenschaft, sondern in Staatslehre (Politik) gehörend. Zusammenhang mit Wehrverfassung (allgemeine Wehrpflicht). — Abgabe nur von gewissem Standpunkte aus eine „Steuer". — 2. Begriff: öffentlich-rechtliche Abgabe, die gewisse zur gesetzlichen Wehrdienstleistung nicht oder nur bedingt und beschränkt herangezogene und verwendete Personen bezw. deren Familien (Eltern) zu leisten haben. — 3. Prinzipielle Begründung für Wehrsteuer auf verschiedene Art versucht, keine völlig befriedigend. So Ableitung aus der Natur des Wehrdienstes, als Last, die auch mit wirtschaftlichen Opfern verbunden, was durch die Wehrsteuer ausgeglichen werden soll. Andrerseits aus den „Prinzipien staatlicher Gemeinschaft" (G. Cohn), wo der vom Dienst Befreite wenigstens statt des Dienstes in der Wehrsteuer eine andere Leistung übernehmen soll. — 4. Aus der Verschiedenheit der Begründung folgt auch eine Verschiedenheit der Auffassung, als Ersatzabgabe und nicht eigentliche Steuer oder als letztere, und eine Verschiedenheit der Verwendung des Ertrags, dort zu Gunsten der Dienenden, hier für die Staatskasse. — 5. Bedenken, prinzipielle, wegen Gefährdung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht (v. Treitschke), wegen der Vergleichung von Wehrdienstlast und Steuerlast; praktische wegen der Schwierigkeit der Durchführung, der Verschiedenheit der persönlichen Lage der Abgabepflichtigen, auch deren Familien. — 6. Durchführung nach Art einer direkten Steuer, am besten als Einkommen- und Vermögenssteuer, event. nach Wohlstands-Taxstufen, mit Maximum und mit bestimmter beschränkter Dauer. — 7. Notwendige Mithaftung oder selbst vorangehende Haftung der nächsten Verwandten, insbes. der Ascendenten, namentlich der Eltern, was weitere Schwierigkeiten prinzipieller und praktischer Art bedingt. — 8. Mäßige Höhe. Praktisch keine große finanzielle Bedeutung.

# Vierter Teil.

## Oeffentlicher Kredit, insbesondere Arten und Formen der Staatsschulden.

S. oben § 27—31. Die Litt. vor § 27 auf S. 15. *Nebenius*, öff. Kredit, 2. A. 1829. *Mithoff*, Art. Anleihen H.-W.-B. d. St. I. *Lehr*, Art. Staatsschulden, eb. V. Die betr. Abschnitte der größeren finanzwissenschaftl. Lehrbücher u. Systeme, bes. *Stein* (5. A.). A. *Wagner*, Abh. Ordnung d. F.-Wirtsch. u. öff. Kredit, in Schönbergs Handb. 4. A. III, 1. Abt. S. 798—864, daselbst S. 798 Spez.-Litt. Auch meine Abh. Kredit im 1. B. von Schönb. Handb. Rechtsgeschichtliches über territor. Kreditwesen v. *Kostanecki*, öff. Kredit, 1889, *Wagner*, Staatswörterb. X, 44 ff. Modernes öff. Recht s. d. Litt. über Staatsrecht. Ueber *Preußen* u. *Deutsches Reich* die Arbeiten v. G. *Richter* u. *Sattler* (oben S. 6), v. *Kaufmann* (Fin.-Arch. 1897), v. *Hoffmann*, preuß. Hauptverwalt. d. Staatsschulden, 1896. *Schwarz*, Staatsschuldentilgung 1896. Ueber *Frankreich* *Bührer* (o. S. 7), *Leroy-Beaulieu*, Die finanzgeschichtl. u. finanzielle Litt. der einzelnen Staaten, auch deren staatsrechtliche, s. o. S. 6, 7. Materialien bes. im Finanzarchiv. *Salings* Börsenpapiere.

§ 174. *Einleitung*. 1. Die prinzipielle Hauptfrage der Finanzwissenschaft ist die, ob, wann, wofür öffentlicher Kredit benutzt werden darf, statt ordentlicher Einnahmen, bes. Steuern. Darüber Entscheidung schon oben in T. I, § 28, 30. — 2. Eine zweite prinzipielle Frage betrifft die Tilgung, ob, wann, wie. Hängt mit den Fragen der Form der Schulden zusammen und ist dort zu berühren, hat aber auch ihre selbständige Bedeutung. Darüber unten in § 176. — 3. Die übrigen Fragen betreffen wesentlich die Arten und Formen des Kredits, bezw. der Schulden. Hier vornehmlich nur Staatsschulden behandelt, die Formfragen für Kommunalschulden liegen ähnlich, die Tilgungsfrage etwas anders.

### I. Blick in die Entwicklung des Staatsschuldenwesens.

§ 175. 1. Das ältere Schuldenwesen, im allgemeinen bis zum 17., 18. Jahrh., erfolgt in ähnlichen Formen wie die Aufnahme von Privatschulden, event. unter Mitwirkung der Stände, Bürgschaft der Städte, Uebernahme fürstlicher Schulden durch sie. Dabei Verpfändung von Gütern, Burgen, Aemtern, Städten mit den Einnahmequellen, mit Uebergabe der Verwaltung und des Rechts der Einziehung der Einnahmen, Abgaben an den Gläubiger. Bezahlung statt der Verzinsung, auch mit Privilegiengewährung, Bestättigung, Ueberlassung öffentlicher Gerechtsame auf Zeit bis zur Rückzahlung der Schuld oder Einlösung der Pfänder. — 2. Frühzeitigere Entwicklung eigentlicher Korporationsschulden als solcher in den Städten. Die Territorial- und Staatsschulden als solche des politischen Körpers selbst (nicht des Staatsoberhaupts, Fürsten), früher in Form von Kammerschulden der fürstlichen Kammerkasse (unterschieden von den fürstlichen Privat- oder Kabinets-, Chatullschulden) und von Landesschulden der Steuer-

kasse (§ 41, 45): Vorläufer der eigentlichen modernen Staatsschuld der Staatspersönlichkeit als solcher, bei welcher spezielle Verpfändungen von Objekten (Gütern, Ertragsquellen) unterbleiben und nur auf den „Personalkredit“ des Staats Kredit aufgenommen wird. Auch dabei aber etwa noch Gesamtdomanium als Pfand, aber nicht mehr mit Uebertragung der Verwaltung an Gläubiger. Spezialverpfändungen von Einnahmequellen (Domanialbesitz, Zölle, Monopole), selbst mit Verwaltungsübertragung jetzt nur noch bei diskreditierten Staaten ohne genügende Verwaltung (europ. Orient, andere Weltteile). — 3. Allgemeinere ältere Ursachen von Schulden: Krieg u.dgl., „Landesnot“, „eigentlicher“ außerordentlicher Bedarf (§ 27, unter Nr. 2), nicht Schulden für rentable, selten für sonstige produktive Zwecke. — 4. Die großen Staatsschulden der Neuzeit beginnen vornehmlich im 17. u. 18. Jahrhundert (Holland, England, Frankreich), auch sie ganz überwiegend Kriegs- u. dgl., dann Defizit-Schulden. Wesentliche Abstoßung der französischen in der 1. Revolution. — 5. Neue große allgemeine Schuldenvermehrung in der Revolutions- und Kriegszeit von 1790 ff. bis 1815 (bes. England, Oesterreich, Rußland, auch Papiergeldschulden, weniger Frankreich). Liquidationen bisweilen in Papiergeldkrisen (Frankreich, Oesterreich), in partiellen Staatsbankerotten. — 6. Allgemeine Neuordnung und Regelung dieser Schulden, auch des Papiergelds in der Periode von 1815 an. Aber Einbürgerung der Staatsschulden als feste Institution der Finanzwirtschaft, wenn auch mit der Idee und dieser dienenden Einrichtungen der Wiederbeseitigung, (regelmäßige Tilgung, allgemeine Tilgungsfonds, Form der zurückzuzahlenden Anleihen). — 7. Staatsrechtliche Ordnung in den konstitut. Staaten, Mitwirkung der Kammern bei Aufnahme, Vertretung bei Kontrole der Schulden und Schuldenverwaltung. Selbständigere Stellung letzterer in der staatlichen Behörden-Organisation. Gelegentlich besondere Tilgungsbehörden. — 8. Neue Vermehrung der Schulden in neuen Kriegen, Revolutionen, bei chronischen Defiziten, für große allgemeine politische Aufgaben (Frankreich, Oesterr., Italien, Rußland, Nordamerik.), bes. seit 1848. — 9. Andrerseits Entwicklung des Staatskredits (auch Kommunalkredits) für große produktive, oft auch rentable, selbst über die Zinsen hinaus Ueberschüsse gebende Anstalten und Einrichtungen, bes. Eisenbahnen (Staatsbahnpolitik), städtische Einrichtungen (z. B. Gasanstalten, Deutschland): Der öffentliche Kredit so Hebel zur Ausdehnung der Thätigkeiten öffentlicher Körper auf das Wirtschaftsgebiet, zur Entwicklung „öffentlicher Gemeinwirtschaft“. Bedeutsame kultur- und wirtschaftshistorische Funktion und Mission des öffentlichen Kredits. — 10. Allgemeine Ausbildung des Staats- (auch Kommunal-)Schuldtitels (Obligation) zum öffentlichen, börsengängigen Wertpapier, mit einfacher Uebertragungsform, namentlich als Inhaberpapier. Zurückzuzahlende Schuld mit langen Tilgungsplänen, ohne spezielles Kündigungsrecht des Gläubigers, dann reine Rentenschuld. — 11. Begünstigung der privatkapitalistischen Entwicklung durch diese Ausbildung des öffentlichen Schuldenwesens. Beides miteinander in

Wechselwirkung. Die (heimischen und fremden) Anleihen als Gegenstand der Uebernahme und des Emissionsgeschäfts durch Bankhäuser und Banken, die Obligationen (in- und ausländische) als Gegenstand des Handels- und Börsengeschäfts, auch Börsenspiels: die bedenkliche Seite der Entwicklung.

II. Die Frage der Staatsschuldentilgung.

§ 176. — 1. A. Allgemeines und Schulden für produktive und rentable Anlagen. Die Frage liegt anders als bei Privatschulden, nach der Natur des Staats und der Verwendung der Schuldkapitalien; auch etwas verschieden für Staats- und für Schulden anderer öffentlicher Körper (Kommunen): Die unbedingte, vollends regelmäßige Tilgung der Staatsschulden ist nicht so ohne weiteres selbstverständlich. — 2. Notwendige Unterscheidung der Staatsschulden nach dem Ursprung für die Frage (§ 27, 28, 30, 31): a) für privatwirtschaftlich rentable (teilweise, voll, darüber hinaus mittelst der Reinerträge die Zinsen deckende); b) für staatswirtschaftlich produktive, wenn auch nicht oder unwesentlich mit Einnahmen (Gebühren) verbundene Anlagen; c) für Deficite im ordentlichen Etat; d) für eigentliche außerordentliche Ausgaben (bes. Krieg, Rüstungen u. dergl.). Die Fälle b, c, d gehören näher zusammen, bilden den Ursprung der eigentlichen („allgemeinen") Staatsschuld, der Fall a hebt sich ab. Dahin besonders die Eisenbahnschulden. Doch zwischen a und b wieder Verwandtschaft. — 3. Bei a entspricht der Schuld der Wert der Anlagen als finanzielles Activum, bei b wenigstens öfters teilweise auch. teilweise als volkswirtschaftliches Activum, bei c und d fehlt im Wesentlichen ein solches Verhältnis ganz. — 4. An sich darnach eigentlich Schuldentilgung mehr bei c und d als bei b und vollends a und bei b als bei a geboten. Dennoch Sachlage anders, fast umgekehrt. — 5. Bei a wie ~~bei allen~~ ähnlichen Anlagen eine Kapitalamortisation notwendig, jedenfalls erwünscht, nach Maßgabe der Wertabnutzung der Anlagen. Im Hauptfall der Eisenbahnen spricht prinzipiell und praktisch für Tilgung, auch in genügender Höhe, und in den Staat, die Verwaltung mehr bindenden Formen (obligatorische Tilgung, event. in bestimmter Anleihe- und Obligationenform): Die Möglichkeit völliger Umgestaltung der Technik, mit der Folge der Entwertung der Anlagen, die Notwendigkeit immer neuer großer Kapitalinvestierungen in die alten Anlagen (Umbau, Fahrparkvergrößerung usw.), die Zweckmäßigkeit, den Besitz möglichst schuldenfrei zu bekommen (auch gegenüber anderen Ländern, z. B. Frankreich, Oesterreich mit späterem unentgeltlichen Heimfall der Privatbahnen), um so fremde Routenkonkurrenz leichter bestehen, in der volkswirtschaftlich und sozial erwünschten Tarifpolitik sich freier bewegen zu können. Sachlich (event. auch rechtlich so gestaltbar) die Schulden auf den Anlagen haftend. Tilgung aus Ueberschüssen (auch über Zins hinaus) sich hier ökonomisch fast automatisch durch die Verwaltung der Anlagen selbst beim Staate, Kommune, wie in anderen Fällen vollziehend. Nur soweit solche Tilgung auch hier aus anderen ordentlichen Ein-

nahmen (Steuern) erfolgen muß, liegt der Fall in einer Hinsicht anders, ähnlich wie bei Schulden des anderen Ursprungs; aber auch hier aus den angeführten technischen und ökonomischen die Anlagen selbst betreffenden Gründen Tilgung erwünscht. Daher im Ganzen hier für gehörige Tilgung zu sorgen. Passend in Formen gesetzlich obligatorischer hinlänglich starker regelmäßiger jährlicher Tilgung, aber ohne privatrechtliche Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger.

Spezielle Frage in Preußen. Ges. v. 27. März 1882 betr. Verwendung der Jahresüberschüsse der Eisenbahnverwaltung. Jährliche Abrechnungen in den Beilagen zum Etat über die Eisenbahnschulden. Neue Einführung gesetzl. obligat. Tilgung von mindestens 3/5 pCt. des Nominalkapitals der Schuld nach Gesetz v. 8. März 1897, nach solchen Gesichtspunkten. Miquel's Denkschr zur Frage 1896. S. Wagner, im Schönb. Handb. III, S. 809 ff., 812, 817, Schwarz, gen. Schr., v. Kaufmann in Finanzarch. 1897. — Mitunter wird die Eisenbahnschuld von der übrigen rechtlich getrennt gehalten (Baiern).

§ 177. — B. Die Tilgungsfrage bei den übrigen Staatsschulden (der „eigentlichen" oder „allgemeinen" Staatsschuld). 1. Alle diese Schulden (Nr. 2, b. c. d. im vor. Paragraphen) entspringen wesentlich den Finanzverhältnissen, welche sich aus der Verwirklichung eigentlicher Staatszwecke ergeben haben. — 2. Hier Tilgung nicht stets unbedingt geboten noch zweckmäßig und erfolgreich. a) Namentlich privatrechtliche Tilgungspflicht besser zu vermeiden. b) Gesetzliche obligatorische Tilgung in erheblichem Umfang und in den entsprechenden Formen (allgemeine Tilgungsfonds nach dem Zinseszinssystem) auch öfters bedenklich. c) Dennoch politisch-psychologische Gründe für eine gesetzlich obligatorische Tilgung in mäßigem Umfang, (notwendige Einsetzung von Tilgebeträgen in den Etat), aber mit Vorbehalt gesetzlicher Abänderung. d) Sonst nur wirksame Tilgung, auch freiwillig, in günstiger Finanzlage. e) Ferner aber namentlich zur wirksamsten Verminderung der Finanzlast der Schuld, der Verzinsung, Vornahme der Reduktion des Zinsfußes in günstiger Zeit (Conversionen s. u. § 186). — 3. Begründung. a) Staat als dauernde („ewige") Persönlichkeit. Andere Sachlage auch als bei Verbänden und Kommunen, bei denen auch deshalb eine regelmäßige obligatorische Tilgung angezeigt. b) Bei Schulden für produktive, wenn auch nicht rentable Anlagen doch dem Passivum der Schuld auch hier eine Art Activum im Wert den Anlagen entsprechend. c) Entscheidender Punkt: die Bedeutung und volkswirtschaftliche Wirkung des ökonomischen Vorgangs, welche die Verwendung der Schuldkapitalien für die Bestreitung der Staatsausgaben der genannten Art hat: Festlegung dieser Kapitalien im einen Fall (z. B. Bauten), endgiltige Zusetzung im Haushalte sonst (Reformen, Deficite, Kriegskosten u. dgl.). — α) Daher hier nicht die quasi-automatische Selbsttilgung der Schulden, wie bei den privatwirtschaftlichen Anlagen (Eisenbahnen), sondern Tilgung nur durch Mittel, die erst wieder vom Staate, regelmäßig durch Besteuerung, zu diesem Zweck herangezogen werden müssen, wie bes. Steuern. Immer „unbedingt solche Schulden tilgen"

heißt „immer unbedingt hierfür besteuern“. β) Dies nicht stets volkswirtschaftlich richtig. Fortdauer der Schuld ohne Tilgung kann der Besteuerung für Tilgung vorzuziehen sein. Entscheidung im konkreten Fall, nach der Rückwirkung der Tilgung auf die Staatsgläubiger und nach derjenigen der Besteuerung auf die Steuerpflichtigen. Beides möglicherweise nachteilig. Dann Unterlassung der Tilgung vorzuziehen. — γ) Besondere Bedenken rascher großer Tilgung einer alten großen, im Besitz der Gläubiger (auch kleiner Kapitalisten) eingebürgerten Schuld. — δ) Reelle starke Tilgung von politischen Faktoren abhängig (Nordamerika!). Reelle Ausgabeverminderungen mit langsamem Nachlaß an Steuern bieten am Ehesten zur Tilgung richtige Mittel. — 4. Entscheidung der Tilgungsfragen kann für die Wahl der Schuldformen mitbestimmend sein. Doch strenge privatrechtliche Bindung in Betreff der Tilgung aus den obigen Gründen nicht unbedenklich, weil sie zu Tilgung auch zur unrechten Zeit nötigt. Zum Teil andere Sachlage bei Kommunalschulden.

III. Die typischen Hauptformen der modernen Staatsschuld.

A. Haupteinteilung.

§ 178. — 1. Verwaltungs- und Finanzschulden. Jene aus Wirtschaftsführung und Funktion der einzelnen Verwaltungszweige hervorgehend, diese von der allgemeinen Finanzverwaltung für die eigentlichen Finanzzwecke aufgenommen. a) Die ersten entstehen aus verpflichtenden Verträgen über Ankäufe, Lieferungen, Dienstmiete, Beamtenanstellung usw., daher bes. auch in den Privaterwerbszweigen; ferner bei staatlichen Funktionen wie Annahme von Cautionen, Depositen, Einzahlungen (z. B. bei der Post) u. dgl. m. Weiter: Ausgaberückstände. Alles regelmäßig auf Grund allgemeiner gesetzlicher Ermächtigung der Behörden innerhalb ihres Dienstkreises. Die betreff. Schulden gehören im Ganzen zu den sogen. schwebenden. — b. Die Finanzschulden sind die hier zu besprechenden eigentlichen Staatsschulden, die zu ihrer Aufnahme im einzelnen Fall an sich und für diesen Betrag einer besonderen gesetzlichen Ermächtignng der Finanzverwaltung zu bedürfen pflegen. — Controverse über die Scheidung beider Schuldarten und den Begriff und Umfang jeder.

§ 179. — 2. Schwebende und fundierte Schulden. Historischer Wechsel des Begriffs und der Unterscheidung. 1. Aeltere Auffassung: fundierte die, meist für etwas länger aufgenommenen, für welche bestimmte Einnahmen im Etat u. bes. auch bestimmte Einnahmequellen zur Deckung vorgesehen, event. rechtlich haftbar gemacht waren; schwebende: die übrigen noch zu regulierenden, für kürzer aufgenommenen. 2. Gegenwärtige Auffassung: schwebende für vorübergehende Aufgaben, bes. zur Durchführung der fälligen Zahlungsverpflichtungen, in der einzelnen Obligation zu bestimmten, nicht fernen Terminen fällige (bezw kündbare), daher mit betreffendem Kündigungs- und Rückforderungsrecht des Gläubigers und entsprechender Pflicht des Staat-Schuldners versehene; fundierte: die für mehr

dauernde Zwecke, daher für längere Dauer aufgenommenen, mit demgemäßer Regelung der Rechte der Gläubiger und Pflichten des Schuldners, die meist sogen. Anleihen. Diese die große Masse der modernen Schulden.

§ 180. — 3. Andere Einteilungen. 1. Versicherte und nicht versicherte: jene auf Realkredit, gegen specielle oder Generalverpfändung von Wertobjecten, meist Ertragsquellen (Domänen, Bergwerke, Zölle, Monopole, Eisenbahnen usw.), aber auch auf bewegliche Sachen aufgenommenen, also Pfandschulden, diese die vom Staat (Gemeinde) auf den Personalkredit der ganzen öffentlichen Rechtspersönlichkeit aufgenommenen. Jene früher, diese jetzt üblich, Ausnahmen in Notzeiten, in diskreditierten Staaten (§ 175). Moderne Fälle von Monopol-Pacht-, Staatsbahn-Ueberlassungsverträgen (Italien), ev. als Kreditoperation. — 2. Verzinsliche und unverzinsliche Schulden. Jene heute die Regel und große Masse, diese früher vorgekommen (s. o. § 175); jetzt noch einzelne schwebenden Schulden, bes. Staatspapiergeld. — 3. Freie und Zwangsanleihen. Jene die heutige Regel und nach dem Rechtstitel der Aufnahme allein reine Kreditoperationen, diese hiernach Besteuerungsmaßregeln und wesentlich mit unter diesem Gesichtspunkt (bes. die die direkten) zu beurteilen. Wegen Ausstellung von Schuldverschreibungen statt Quittungen bei der Einziehung (Einzahlung) aber wieder Kreditoperationen. a) Indirekte Zwangsanleihe: das eigentliche (uneinlösbare) Papiergeld mit Zwangskurs (Papierwährung, s. u. § 190); b) direkte: die gewöhnlich unter Zwangsanleihen gemeinten. Sie können hohen Extrasteuern, bes. reellen Kapitalsteuern vorzuziehen sein.

B. Schwebende Schulden, bes. Schatzscheine.

§ 181. — 1. Die hierher gehörigen a) Finanzschulden sind regelmäßig absichtlich zum Zweck der Kreditbenutzung aufgenommene, die betreffenden b) Verwaltungsschulden entstehen mehr oder weniger zufällig aus der Führung der Verwaltungsgeschäfte und den Funktionen der Behörden. — 2. Bei dem kurzen Fälligkeitstermine der schwebenden Schulden oder bei dem dem Gläubiger zustehenden Kündigungsrecht für nicht fernen Zeitpunkt ist maßvolle Beschränkung, Verhütung einer Festlegung der Schuldkapitalien in festen Anlagen, überhaupt vorsichtige Behandlung, im Einzelnen verschieden nach den Kategorien, nach Zeitverhältnissen, geboten. Gefahren in dieser Hinsicht. — Einzelne Fragen bei schwebenden Verwaltungsschulden (Kautionen, Depositen, Ausgabereste). — 3. Schweb. Finanzschulden. a) eigentliche Anticipationen: Vorauszahlungen von später fälligen Steuern, Raten der Pflichtigen, freiwillige, gezwungene. — b) Durch Obligationenausgabe bei Dritten erfolgte Anticipationen. — c) Schatzscheine (Schatzanweisungen): Anweisungen der Staatskasse auf sich selbst. $\alpha$) Verzinsliche, sogen. unverzinsliche; $\beta$) für kurze, für längere Termine aufgenommene; $\gamma$) einmalige, prolongierte, erneuerte. Bedeutung ihrer Funktion bes. im heutigen Staatskassendienst. Bedürfnis der

Finanzverwaltung. Ermächtigung zur Ausgabe im Etat. Finanzielle Vorteilhaftigkeit (niedriger Zinsfuß). Vorteile bei etwas längeren Terminen in kritischen Zeiten vor fundierten Anleihen. Verhältnisse in reicheren, ärmeren, wirtschaftlich entwickelteren, weniger entwickelten Ländern. Anlagen disponiblen Kapitals darin (§ 30). Notwendiges Maßhalten, vorsichtige Behandlung, Wechsel des Zinsfußes, baarer Betriebsfonds, bes. bei kündbaren, aber zu prolongierenden Scheinen. Schatzscheine als schwebende und doch stehende (ständige) Schuld. Fundierung zu großer Beträge, wenn definitive Einziehung nicht möglich. — d) Staatspapiergeld, $\alpha$) einlösbares ist formell schwebende Schuld (das einzelne Stück), wenn auch im Ganzen stehende Schuld, s. u. § 189. — $\beta$) Uneinlösbares, mit Zwangskurs (Papierwährung) (s. u. § 190), doch in einer Hinsicht wie einlösbares Papiergeld event. hierher mit zu stellen.

C. Fundierte Schulden („Anleihen").

§ 182. — 1. Schema (nach meinen oben gen. Schriften). 1. Zurückzuzahlende Schulden. Hier Rechtspflicht (privatrechtliche, event. freiwillig und einseitig gesetzlich übernommene, also „Zusage", Versprechen) des Staats als Schuldner zu tilgen (zurückzuzahlen) und zwar in der Regel in dem Sinn, daß der Gläubiger nicht mehr an Tilgung verlangen, aber dies auch sich gefallen lassen muß. Je nach praktischen Verhältnissen bedeutet dies für den Staat ein genaues Maß, ein Maximum, ein Minimum der Tilgungspflicht und des Tilgungsrechts. — Dann Unterscheidung: a) Tilgung nach allgemeinem (meist einseitig gesetzlich festgestelltem) Plan für die ganze Schuld (oder gewisse größere Teile davon); b) kontraktliche Tilgung bei den einzelnen Anleihen. In beiden Fällen $\alpha$) nach dem sog. Tilgungsfondssystem (Zinszuwachs für die getilgte Summe zum weiteren Tilgebetrag) oder $\beta$) nach fester, bezw. in Quote der Schuld (nach ursprünglichem oder jeweiligem Reststand) festgestellter Tilgesumme, und wieder in diesen beiden Fällen aa) mittelst Ankaufs (Börse) nach dem Los oder bb) mittelst Aufrufs (Auslosung) zur Rückzahlung al pari. Bei b) auch Form der Rückzahlung $\alpha$) nach Lotterieplan mit Prämien (Lotterieanleihen, sogen. unverzinsliche und verzinsliche) und $\beta$) als Zeit- und Leibrente. — 2. Rentenschulden: ohne Tilge- (Rückzahlungs-) Pflicht des Staats. a) Ewige, unkündbare Rente, ohne Kündigungsrecht des Schuldners. b) Kündbare, mit solchem Recht. Hier dann $\alpha$) ohne Obligation für das Kapital selbst (reines Rentenversprechen), aber Rentenbetrag als Zinsfußprocent verstanden, oder $\beta$) mit solcher Obligation, aber ohne Rückzahlungsversprechen, doch in dem Sinn, daß das verschriebene Nominalkapital das event. zurückzuzahlende ist. — 3. Eigentliches Papiergeld (mit Zwangskurs und ohne Einlösungsverpflichtung) event. als stehende Schuld auch hierher, statt unter schwebende Schuld zu stellen.

§ 183. — 2. Entwicklung der fundierten Schulden zur Rentenschuld. a) Zurückzuzahlende als Uebergangsform von der älteren beliebig oder nach kurzer Frist beiderseits kündbaren zur

Rentenschuld. Bei den zurückzuzahlenden längere Tilgeperioden, wegen Bedürfnisses des Staatshaushalts und der Verwendung der Anleihekapitalien. Entsprechende Beschränkung der Gläubigerrechte und Formulirung der Pflichten des Schuldners. Schließliche Beseitigung der Tilgepflicht in der Rentenschuld. — Mitwirkend dabei Einsicht von der Aussichtslosigkeit der völligen Tilgung einer großen Schuld, von der nicht unbedingten Notwendigkeit der Tilgung, auch von der nur sehr bedingt wirksamen Funktion der Tilgung als Mittel zur Hebung und Haltung der Kurse. — c) Wirtschaftliche Voraussetzung der zurückzuzahlenden Schuld mit langen Tilgeperioden und der Rentenschuld: Vorhandensein und genügende Entwicklung von Rentnerklassen. — d) Rechtliche Voraussetzung: bequeme, sichere, einfache, rechtsgiltige Form der Uebertragung des Forderungsrechts (Titels) im Verkehr, schließlich Einbürgerung des Inhaberpapiers, freilich mit den oben schon angedeuteten Bedenken.

§ 184. — 3. Beurteilung der einzelnen Glieder des Schemas (§ 182). a) Das Tilgungsfondssystem bei der allgemeinen Staatsschuld. Annahme nach großen politischen Katastrophen, Kriegen, Schuldvermehrungen dabei (England 1786, Frankreich 1816, Oesterreich 1817). $\alpha$) Einrichtung. Vom Fiskus getrennter eigener Tilgungsfonds, event. mit besonderen staatsrechtlichen Garantien. Dotation mit Kapital und fortlaufendem Zuschuß aus Staatskasse, Erwerbung von Obligationen, die in Besitz des Fonds übergehen und weiter verzinst werden. Mitverwendung dieser Zinsen zur Tilgung. So effektive Tilgung nach Zinseszinsregeln. $\beta$) Formell rasche Wirksamkeit imponiert, aber übersehen, daß die rasch wachsende Tilgung für die Finanzen drückend wird und eben nur eine unbedingte Entscheidung der Frage, ob Besteuern zum Zweck der Tilgung, in sich schließt. Dies aber falsch (§ 177). Daher praktisch leicht nachteilige Funktion, die meist bald zur Abänderung, schließlich zur Einstellung des Tilgungsfondssystems führt (so in obigen Staaten). — b) Anwendung des Tilgungsfondssystems auf einzelne Anleihen, auch kontraktlich (mitunter deutsche Staaten). Weniger praktisch bedenklich, prinzipiell ebenso wie voriger Fall zu beurteilen. Besser daher: c) gleichmäßige (prozentweise) Tilgung, die je nach Einrichtung mit Fortgang der Tilgung auch progressiv steigt. — d) Rückzahlung al pari nach dem Lose sichert dem Gläubiger vollen Rückersatz des Kapitals, wirkt event. kurssteigernd (bei Kurs über pari auch kursdrückend), ist aber unbequem sonst für Gläubiger und Verkehr, droht ev. mit Verlusten (bei Uebersehen der Auslosung), daher der freie Rückkauf dem Gläubiger und bei Stand unter pari dem Staat vorteilhafter. Event. Kombination beider Formen und Wahl jeder nach Kursstand, daher nach fiskalischem Interesse (Preußen). — e) Lotterieanleihen, sind Formen der zurückzuzahlenden Anleihen, wo Kapital al pari, Zinsen ganz („unverzinsliche“ Anl.) oder teilweise („verzinsliche“, mit laufenden Zinsen daneben) in Prämienform nach einem Lotterieplan ausgespielt werden. Fiskalischer Vorteil, der meist höhere Kurs bezw.

billigere Zinsfuß verglichen mit gewöhnlichen Anleihen. Fiskalischer Nachteil: feste Bindung an den Spielplan, Ausschluß der Möglichkeit späterer Konversion und Zinsreduktion, auch ungleichmäßige zeitliche Verteilung der Tilge- und Prämienbeträge. Volkswirtschaftliche, ethische Nachteile der Ausbreitung und Förderung der Spiellust des Publikums, der Entwöhnung, sich mit Rente zu begnügen (Promessenspiel). — f) Anleihen in Form von Zeit- und Leibrenten gestatten ebenfalls keine Konversion und Zinsreduktion, führen privatwirtschaftlich zur Kapitalaufzehrung, wirken zu stoßweise auf den Finanzbedarf für die Schuld (England, Frankr.) — g) Rentenschuld verdient im Ganzen für moderne Staatsschulden den Vorzug, namentlich in größeren Staaten und bei bedeutender Schuld; für Kommunalanleihen sind langterminliche zurückzuzahlende Schulden die richtigen. Bei Rentenschuld besondere Bedeutung der staatsrechtlichen Garantien, der guten formellen und materiellen Ordnung des Haushalts. — h) Die kündbare Rente ist der unkündbaren vorzuziehen, weil sie die spätere Konversion und Zinsreduktion ermöglicht und meist bei der Emission, zumal in politischen Krisen, die ewige Rente kaum einen oder doch nicht entsprechend besseren Kurs (bezw. reelles Zinsminus) haben wird bloß für die Garantie der Unkündbarkeit (Frankr.). — i) Bei kündbarer Rente ist Ausstellung von Obligation über das Kapital selbst (Deutschl.), oder nur über den, hier als Prozent geltenden, Rentenbetrag selbst (zum Teil Ausland) lediglich von formeller Bedeutung.

§ 185. — 4. Andere Fragen und Angelegenheiten des Schuldenwesens, bes. bei fundierten Schulden (Anleihen). a) Die Wahl des Nominalzinsfußes: Der, zu dem der Zins für eine Schuld berechnet wird, im Unterschied zu dem Realzinsfuß, dem Zins, den sie wirklich kostet. — $\alpha$) zwei Möglichkeiten: aa) Nominal- und Realzinsfuß ganz oder annähernd gleich, also jener nach diesem wechselnd, aber Gleichheit des Nominalkapitals und Realkapitals (eingezahlten). bb) Beide verschieden vorübergehend oder dauernd, dann fester Nominalzinsfuß, aber Wechsel des Realkapitals (des empfangenen), je nach Verhältnis des nominellen zum reellen Zinsfuß. Hier wieder zwei Möglichkeiten: $\alpha\alpha$) Emission unter Pari, wenn Nominalzinsfuß unter reellem, der praktisch wesentlichste Fall; $\beta\beta$) Emission über Pari, wenn Nominalzinsfuß über reellem. Geschichtliche Beispiele (England, französ. Rente, 3, 4½, 5 pCt. Rente, neuere deutsche 4, 3, 3½ pCt. Rente). — $\beta$) Theorie mehr für System $\alpha$, aa, Praxis (bes. Börse, z. T. Finanzpraxis) mehr für System $\alpha$, bb. — $\gamma$) Gründe für letztere Entscheidung: aa) nominelles Festhalten am üblichen Zinse, auch in Krisen. bb) Nichtüberschreiten etwaiger gesetzlicher Zinstaxen, wenigstens äußerlich nicht. Beides hinfällige Gründe. cc) Größere, der Verwaltung und dem Verkehr bequemere Gleichförmigkeit des Zinsfußes: nicht bedeutsam genug. Jeder Veränderung des Realzinsfußes braucht der Nominalzinsfuß auch nicht zu folgen. dd) Ueblicher Hauptgrund: bes. nominell niedrig verzinsliche Anleihen hätten höheren relativen Kurs, kämen

so dem Staate billiger. Gilt aber nur bedingt, in Hausse- und ruhigen Zeiten. δ) Entscheidender Gegengrund: niedriger Nominalzinsfuß gestattet nicht oder viel später eine Konversion und Zinsreduktion. Der etwaige Gewinn bei γ, dd mit diesem oft viel schwerer wiegenden Vorteil für den Fiscus zu vergleichen. (Französische Verhältnisse und Erfahrungen).

§ 186. — b) Zinsreduktion, Konversion, Konsolidation. α) Zum Teil mit einander verbundene oder in Verbindung stehende Maßregeln. aa) Zinsreduktion ist die vertragsmäßige Herabsetzung des Nominalzinsfußes (von der zwangsweisen gesetzlichen, die event. eine Art partiellen Staatsbankerotts, streng zu unterscheiden. bb) Konversion ist die Veränderung, die durch die Zinsreduktion mit der Schuld vor sich geht; kann aber auch noch Anderes bedeuten, so die vertragsmäßige Aenderung der Tilgungsbedingungen bei zurückzuzahlenden, die Verwandlung von letzteren in Rentenschulden (oder vice versa). cc) Konsolidation ist die Zusammenziehung verschiedener Schuldkategorien (Anleihen), verschiedenen Nominalzinsfußes, verschiedener Tilgebedingungen, in eine einheitliche einzige Form. Beispiele. Englische frühere Vorgänge. Von dort stammende Terminologie (Konsols). Preuß. Konsolidation von 1869, Ges. v. 19. Dez., auch Ges. v. 1873, 1883, Konversion durch Ges. v. 4. März 1885, neueste Konversionen im Reich, Preußen, Mittelstaaten, Bayern, Württemberg, Baden 1896/97, Reichsgesetz v. 8. März 1897, preuß. vom 23. Dez. 1896. Englische, französische Konversionen. Oesterr. Zwangsmaßregel von 1868. — β) Rechtliche Beurteilung: bei entsprechenden Vorbehalten in Gesetz, Anleihekontrakt und strenger Innehaltung des Freiwilligkeits-Charakters kein Bedenken. — γ) Wirtschaftliche Voraussetzung und Beurteilung: entsprechendes Sinken des Realzinsfußes des Staats, bezw. Steigen seiner Obligationen mit höherem Nominalzinsfuß im Kurse. Bei Vorgehen aber Erwägungen der wirtschaftlichen, auch sozialen allgemeinen und speziell die Staatsgläubiger treffenden Wirkungen. Vorsicht, Beachtung der Zeitumstände, auch ob reelles Zinssinken für einigermaßen bleibend gelten kann. (Frankr., Deutschl.). Bloß die Interessen der Staatsgläubiger, auch kleinerer Besitzer, können und dürfen aber nicht definitiv zum Verzicht auf Zinsreduktion führen. Unzulässigkeit einer Staatsgarantie eines festen Minimalzinses. — δ) Finanzielle Beurteilung. Vorteil für den Fiskus, vollends bei Schulden aus kritischen Zeiten zu hohem Realzinsfuß. Deswegen berechtigt und notwendig. Aber auch hier Beachtung der wirtschaftlichen allgemeinen Rückwirkungen, (Gefahr der Begünstigung der Ueberspekulation, der Mißleitung der zurückgezahlten oder durch Verkauf der Obligationen realisierten Kapitalien usw.) — ε) Art der Durchführung: Aufforderung, in die Zinsreduktion zu willigen oder das Kapital zurückzunehmen. Termine dafür, eventl. Konversionsprämien. Verbindung mit Banken soweit nötig. Neuere Form, die Bewilligung in die Zinsreduktion für stillschweigend erfolgt anzusehen, wenn nicht (binnen bestimmter kurzer Frist) gegenteiliger Wille erklärt wird. Das Einzelne vom Stand des Geldmarkts abhängig.

§ 187 — c). Verschiedenes Weitere. α) Währung. Regelmäßig die Landeswährung, doch bei Papier- (heute auch Silber-) Währung event. Goldwährung, bei formell auswärtigen und solchen Anlehen, deren Absatz im Ausland gewünscht wird, auch fremde Währungen und Münzfüße, eventl. mit festen Umrechnungsrelationen der verschiedenen Währungen und Münzfüße. — Diese Bestimmungen gelten für Zinsen und Tilgungen. Eine eigenmächtige Abweichung des Staats eventl. ein Rechtsbruch (Metallzinsen in Papiergeld u. dgl.) — β) Domizil. Hauptstadt, eventl. Hauptgeldplatz des Landes. Zinszahlstellen möglichst auch in den Provinzen (Regierungskassen). Eventl. im Ausland mit provisionsfreier Zahlung. — γ) Stückgröße: verschiedene, auch kleine und große, runde Summen. — δ) Obligationenform, vornemlich Inhaberpapier, aber nicht Ausschluß von Namenspapier. Dann Verschreibung im Staatsschuldbuch. Einrichtung solcher, Eintragungen darin. Formelles (Preuß. Gesetz vom 23. Juli 1883, 12. April 1886), französ., englische Einrichtungen, s. Steins Fin.). — ε) Zinstermine, mindestens halbjährige für jeden Titel, eventl. verschiedene Termine nach Schuldkategorien. — ζ) Begebung der Anleihen. aa) Verkauf der neuen Anleihetitel auf eigene Rechnung des Staates, event. unter Vermittlung von Staatsbanken (Preuß. Seehandlung). Erwünscht, aber nicht immer ausführbar, auch bisweilen bedenklich. Beständige Vermittlung von An- und Verkauf von Staatspapieren durch Staatskassenämter (französ. Einrichtungen). bb) Uebereinkunft mit Zwischenhändlern (Bankhäuser, Banken), Submissionen, Konkurrenz zwischen Gruppen, keine unbedingte Wahlfreiheit im Nominalzinsfuß. Oft unvermeidlich, bes. bei auswärtigen Anleihen und schwer im Innern unterzubringenden. Aber immer für Fiskus und Publikum mit unerwünschten Provisionen, Spesen, Zwischengewinnen der Kapitalmächte verbunden (Oesterreich). cc) Allgemeine öffentliche Subskription zum bestimmten Kurse. An sich erwünscht, aber praktisch nicht immer durchführbar (kritische Zeiten, armes Inland), noch stets finanziell das Vorteilhafteste. — η) Verwaltung. aa) Eigne, etwas unabhängiger im Behördenorganismus gestellte Behörden des Staates. bb) In konstitutionellen Staaten Kontrolinstanzen der Volksvertretung, „Staatsschuldenkommissionen" u. dgl. (preuß. Ges. vom 24. Febr. 1850, 29. Jan. 1879, 13. Febr. 1884) und mit gewisser Mitwirkung bei Ausgabe und Rückzahlung der Anleihen. Berichte an die Volksvertretung. cc) Verbindung für die Kassengeschäfte mit großen Centralbanken (oben § 59), eventl. Uebertragung der ganzen Kassenverwaltung an eine solche Bank (England). — Allgemeine Bedeutung dieser Punkte, weil von ihrer guten Ordnung der Staatskredit, damit Zins und Kurs der Papiere, damit wieder Druck der Staatsschuld mit abhängt. — Günstigste Lage Deutschlands: fast keine unproduktiven Schulden, riesiger staatlicher Privaterwerb (Eisenbahnen, Forsten, Domänen usw.), gute Ordnung aller der besprochenen Punkte, wenig oder keine Abhängigkeit vom Aus-

lande. Verbleibende Aufgabe, auch durch Bequemlichkeit der Kassengeschäfte die Anlage des mittleren und kleineren Kapitals in einheimischen Staatspapieren beliebter zu machen.

## IV. Staatspapiergeld (bezw. Papiergeld überhaupt.)

Gegenstand gehört nicht nur in Finanzwissenschaft, sondern ebenso oder noch mehr in Prakt. Nat.-Oek., in Geld-, Kredit-, Banklehre. S. die Litteratur-Uebersicht in meiner Abh. öffentl. Kredit im Schönb. H.-B. III, 1. Abt. S. 832. Lexis Art. Papiergeld im H.-W.-B. d. St. V. u. Suppl. B. I. Meine Arbeiten, Abh. Papiergeld im Bluntschlichen Staatswörterb. VII. Die Schrift „russische Papierwährung" 1868. System der Zettelb. polit. 2. A. 1873, „Staatspapiergeld, Reichskassenscheine u. Banknoten" 1874. Abh. öffentl. Credit im Schönb. H.-B. a. a. O. S. 832—852. Die Litt. über Papiergeld und dessen Geschichte in einzelnen Ländern s. in meiner gen. Abh. a. a. O. und in Lexis' Artikeln. Sie ist vielfach auch für die Theorie der Fragen wertvoll. (Ricardo, Tooke, Thornton über England, Stourm über Frankreich, Neuwirth, Kramarc über Oesterreich, Goldmann, ich, de Rocca, Raffalovich u. A. über Rußland, Ferraris, Lampertico über Italien, Hock, Bolles über Nordamerika). Specialartikel von Lexis, Zuckerkandl u. A. im H.-W.-B. d. St. — Litt. über die Rechtsfragen (bei Papiergeld (Frage vom „Inhalt der Geldschuld") v. Savigny, Hartmann, Thöl, Goldschmidt u. A. — Statistik: Neumann-Juraschek's Uebersichten. — Hier nur Abriß der Lehre zur Orientierung.

§ 188. — A. Papiergeld im Allgemeinen. Terminologie. Klassifikation. Arten. 1. Populärer, wissenschaftlicher, weiterer, engerer Sinn. Siehe mein Schema bei Schönberg a. a. O. S. 834 ff. 2. Staats-, Privat-, Bank- Papiergeld (Banknoten). 3. Hauptunterscheidung, auch finanzwissenschaftlich: uneigentliches und eigentliches Papiergeld: a) jenes ohne Zwangskurs, einlösbar, event. auch uneinlösbar und nur in Zahlung an öffentlichen Kassen angenommen, event. auch mit Zwangskurs, aber dann einlösbar (bei Banknoten sog. Legalkurs). b) Dieses, die Papierwährung, zwei Momente vereinend, Uneinlösbarkeit gegen ein anderes Geld, Metallgeld (Währungsmünze), bezw. keine bezügliche Rechtspflicht des Emittenten, und Zwangskurs an Stelle der Metallwährung für Zahlungen unter Privaten, sog. Währungseigenschaft. Das wichtigste und bedenklichste Papiergeld ist diese Papierwährung. Kommt als Staatspapiergeld und uneinlösbare Banknoten vor. — 4. Beide Arten von Staatspapiergeld unterscheiden sich gemeinsam von den Banknoten durch die Art ihrer üblichen Emission und die davon abhängige ihrer Circulation. a) Papiergeld wird meist in Zahlungen gegen Quittung emittiert, bildet daher ständige Geldvermehrung bei regelmäßig notwendiger Wiederausgabe zu Zahlungen seitens der Staatskassen; auch das einlösbare Papiergeld strömt nur unregelmäßig zur Einlösungskasse zurück; b) Banknoten meist als Darlehen gegen Schuldschein emittirt, daher „regelmäßige Rückströmung" zum Emittenten bei der Abzahlung der Bankkredite oder statt seiner Bargeld in die Kasse. Darauf be-

ruht der technische Vorzug der Banknoten, auch der nur teilweise bar gedeckten, vor allem Papiergelde, welches nicht vollständig bar gedeckt ist.

§ 189. — B. Uneigentliches Papiergeld. 1. Hauptbeispiel. Das frühere deutsche einzelstaatliche, an dessen Stelle, für einen verminderten Betrag (jetzt 120 Mill. M.) das des Reichs („Reichskassenscheine zu 50, 20, 5 M. trat (Reichsges. v. 30. April 1874). Holländ., Oesterr.-Ung., ital., nordamer. Staatsnoten. — 2. Formelle Punkte. Inhaberpapier. Eventuell Einlösbarkeit. Kein Zwangskurs, doch ev. Legalkurs. Kleine Stücke. Annahme an Staatskassen in Zahlung. Frühere Vorschrift, gewisse Quoten der Zahlungen (Steuern) an Staatskassen in solchem Papiergeld zu entrichten, sonst Strafagio. — 3. Zweck: unverzinsliches Anlehen (von etwaiger Bardeckung abgesehen). Auch wohl: bequemes Umlaufsmittel schaffen (bei Goldwährung, Banknoten, Postanweisungsverkehr kein Bedürfnis). — 4. Emissions- und Circulationsbedingungen und Deckung. a) Mäßiger Betrag der Summe, nach Zahlungsbedarf an Staatskassen, wofür aber Maßstab fehlt (L. Stein). b) Richtige, bes. niedrige Stückelung an sich richtig, aber in anderer Hinsicht bedenklich und unzureichend. Verhältnisse bei den Reichskassenscheinen. c) Annahme an Zahlungsstatt an öffentlichen Kassen, eventl. obige Vorschrift („Steuerfundation" Stein). Wieder kein sicherer Maßstab für Menge und unzureichend in Krisen, zumal bei notwendiger Wiederausgabe. d) Deckung durch einen Baarfonds Währungsgeld in einer Quote des Betrags. Richtiger Maßstab für Quote fehlt, Quote bald zu hoch, bald nicht hoch genug. Prinzipieller technischer Mangel, verglichen mit Banknoten, der im vorigen § erwähnte: fehlende liquide Deckung für das nicht baar gedeckte Papiergeld. 5. Im Ganzen überwiegen die Bedenken. Besser: Ersatz durch Münzen und eventl. Banknoten. — 6. Deutsche Reichskassenscheine. Vorteil der Unification des Landespapiergeldes, aber Gesamtbetrag nun im Reiche umlaufsfähig, was Bedenken steigert. Zu großes 50 M.-Stück. Kein Bedürfnis nach kleinem Papiergeld. Prinzipielle Währungs- und münzpolitische Bedenken, auch in den Beziehungen zur Reichsbank. Reich ohne Spezialbaarfonds zur Deckung.

§ 190. — C. Papierwährung. 1. Entstehung. a) Das vielfach bedenklichste Mittel der Staatskreditpolitik, dennoch im Drang der Finanznot ziemlich allgemein seit dem vorigen Jahrhundert angewendet. Fortsetzung der früheren fiskalischen Politik der Münzverschlechterung, aber in viel stärkerem Maße benutzt und von viel drastischeren Folgen. b) Vermeidung in kritischen Zeiten nur möglich, wenn für genügende andere Hilfsmittel gesorgt ist (Staatsschatz, Extrasteuer-System, Sicherung der Benutzung normalen Anleihekredits, § 29.). c) Regelmäßige Ursache der Suspension der Baarzahlungen bei schon vorhandenem Staats- und Bankpapiergelde, der Verhängung des Zwangskurses, der ersten Einführung oder starken weiteren Vermehrung alten und neuen

Papiergeldes: große politische Krisen, bes. Krieg, Revolutionen. Geschichtliche Hauptfälle in den wichtigsten Staaten: Assignaten usw. Frankreichs in der ersten Revolution. „Bancozettel" usw. Oesterreichs, Staats-Papiergeld Rußlands, Bankpapiergeld Englands (Zeit der sog. Bankrestriktion) und Papiergeld anderer Staaten (in geringem Maße auch Preußens) in der französisch-napoleonischen Kriegszeit; nordamerik. Staatspapiergeld im Bürgerkriege der 1860er Jahre, österreich. Bank- und Staatspapiergeld seit 1848, 1866; russisches seit 1854, 1877; italienisches seit 1866; französisches Bankpapiergeld 1870 ff. d) Teils gleiche Ursachen, teils die allgemeine volkswirtsch. und finanz. Schwäche, bes. bei starker Verschuldung ans Ausland und Metallzahlungen dafür hinaus, bei der Papiergeldwirtschaft anderer Länder wirksam (nordamerik. Staaten im vorigen Jahrhundert, Griechenland, Spanien, Portugal, Südamerika, bes. Argentinien, Brasilien gegenwärtig, auch Italien jetzt). e) Rein wirtschaftliche Ursachen, Handelskrisen, Bankkrisen führen event. zur Zahlungssuspension von Banken, aber nicht notwendig und regelmäßig nicht zu Zwangskurs und Papierwährung.

§ 191. — 2. Papierwährung in der Geldfunktion. a) Dies Papiergeld ersetzt Metallgeld nicht nur als Umlaufmittel, sondern auch als Wert- (Preis)maß und Währung. Folgen davon. Unterschied von Banknoten und uneigentlichem Papiergeld. b) Bei Papierwährung besteht regelmäßig der Nennwert-Zwangskurs, nur Papiergeld in diesem hat die große verhängnisvolle geschichtliche Rolle gespielt. Statt seiner nicht unmöglich der Kurswert-Zwangskurs, der die gleichen schlimmen Wirkungen nicht hätte. Aber er praktisch auf die Dauer und wenn Papiergeld das allgemeine Umlaufmittel unausführbar: er überträge in unerträglicher Weise die Schwankungen des Kurses (Agios) gegen Münze sofort auf die sämtlichen in Papiergeld gezahlten Preise, auch im Kleinverkehr, außerdem böte er finanziell sofort den Nachteil, daß in Papiergeld alles nach Maßgabe des Kursstands der Papiervaluta, daher event. sofort teuerer, als beim Nennwert-Zwangskurse, gezahlt werden müßte. (Zusammenhang dieses Punkts mit der in § 192 ff. besprochenen Unterscheidung von Agio- und Preisbewegung.) Dann müßte daher auch um so mehr Papiergeld ausgegeben, die dadurch bewirkte Störung noch größer werden. — c) Nicht unmöglich, die Bedingungen für den Gleichwert (Preisstand) des Nennwerts des Papiergeldes mit der Währungsmünze, auf welche es lautet, zu erfüllen und so Uebereinstimmung von Nennwert und Kurswert auch nach Eintritt der Uneinlösbarkeit zu erreichen, aber sehr schwierig, zumal auf einige Dauer. Denn die Bedingungen mit den Umständen bei Papiergeldemission meist in Widerspruch: nämlich Feststehen des Kredits des Emittenten (Staats) und Beschränkung der Menge des Papiergelds auf den bei bisherigen Metallpreisen der Waren erforderlichen Umlaufmittelbedarf. d) Mit Fortfall dieser Bedingungen schwankt, bezw. sinkt Wert des Papiergelds. Möglichkeit davon:

Uneinlösbarkeit. Ursache: Mißkredit des Emittenten und Uebersteigung des Bedarfs durch Geldmenge.

§ 192. — 3. Theorie der Wertschwankungen des Papiergeldes. a) Entscheidender Hauptpunkt, auch für die Erklärung der ökonomischen Wirkungen des Papiergelds: Unterscheidung von $\alpha$) Wertdifferenz zwischen Papiergeld und der von ihm ersetzten Münze; bei Wertsinken: „Entwertung“, Maß dafür: das Agio der Münze, auch der fremden Wechselkurse auf feste Valuta, oder das Disagio des Papiergelds; $\beta$) Wertverhältnis zwischen Papiergeld und inländischen Waren (Sachen, Diensten); bei sinkendem Wert: „Wertverminderung“, d. h. verminderte inländische Kaufkraft, Maß dafür: die Preisbewegung im Inlande, bezw. die Preissteigerung der Waren im Papiergeld-Nennwert. — $\alpha$ und $\beta$ durchaus nicht identisch. Verkannt in der älteren Theorie. Die Unterscheidung bedeutsam für volkswirtschaftliche und rechtliche Auffassung (Frage vom Inhalt der Geldschuld); auch für das Heilverfahren.

§ 193. — b) Agiotheorie (Theorie der Entwertung). $\alpha$) Agio (bezw. Disagio) nicht direkt von der Papiergeldmenge in der Art abhängig, daß es durch die bloße Veränderung der Menge in seiner Bewegung bestimmt werde und direkt proportional in seiner Höhe mit dieser Menge (sog. Quantitätstheorie) sich bewege. $\beta$) Vielmehr nur mittelbar von Menge abhängig, soweit diese auf folgende Momente einwirkt, welche die eigentlichen Bestimmgründe der Höhe und Bewegung des Agios sind.

aa) Wunsch der Besitzer, ihr Papiergeld gegen heimische Münze oder fremde feste Valuta loszuwerden, aus Mißtrauen; bb) reeller Bedarf von Metallgeld (Münze, auch Barren) für $\alpha\alpha$) inländische Verwendungszwecke; $\beta\beta$) namentlich für auswärtige Zahlungen (aus Handels-, Kreditoperationen, Staatsbedarf); cc) Spekulationen in der Papiervaluta auf Steigen und Sinken des Kurswerts, in Anknüpfung an aa und bb; dd) Bewegung der Menge wirkt unmittelbar ein, $\alpha\alpha$) je nachdem danach Verbesserung oder Verschlechterung der Lage in Aussicht; $\beta\beta$) weil mit von der Menge (auch Stückelung) es abhängt, ob ein kleinerer oder größerer Betrag nach Abzug der für die Bewältigung der Zahlungen im Verkehr erforderlichen, als Umlaufmittel dienenden Papiergeldmenge überschüssig bleibt und pro tanto als disponibles Kapital auf dem Geldmarkt fungiert; ee) auf alle diese Umstände, bes. aa, cc, auch bb, $\beta\beta$, dd, $\alpha\alpha$ wirkt der psychologische Faktor, das Vertrauensmoment, darauf wieder namentlich mancherlei politische Momente, ein, die sich durch jene Umstände als ihre Medien von Einfluß zeigen. So überhaupt mehr psychologische als mechanische Faktoren entscheidend. — $\gamma$) Das steigende Agio hat auch wieder Korrektiv in sich, besonders soweit es Preissteigerungen der Waren mit bewirkt und dadurch der Umlaufmittelbedarf sich vergrößert.

§ 194. — c) Theorie der Preisbewegung bei Papierwährung, hier bes. für den Fall im Wert sinkender Valuta untersucht. Zum Teil umgekehrte Richtung bei wieder steigender Valuta.

$\alpha$ Primäre Preissteigerung, unmittelbar vom Papiergeld ausgehend. Emissionsmenge von direktem Einfluß bei den zunächst vom Emittenten (Staat) nachgefragten Artikeln, von da aus Preissteigerung sich weit verbreitend, als Bestandteil der Produktionskosten, auch die vermehr

Papiergeldmenge so wirkend, soweit sie zur Waarennachfrage führt (nicht immer sofort). Langsamer Prozeß der Preissteigerung, lokal, nach Warenarten verschieden. Umgekehrter Gang der Bewegung bei Wiederabnahme der Geldmenge und Sinken der Preise von Waren wegen geringerer Nachfrage. — $\beta$) Sekundäre Preissteigerung, unter dem Einfluß des Metallagios. Die besonders wichtige Erscheinungsreihe, mit starken Verkehrsbeeinflussungen, bes. zwischen In- und Ausland. „Binnenwert" und „Außenwert" des Papiergelds. — Nach Zeit, Ort, Warenarten (inkl. Diensten) sehr verschiedenartig bei steigendem Agio sich vollziehender Preissteigerungs- (und umgekehrt, bei sinkendem Agio, Preissenkungs-)Prozeß. Verschiedene Gestaltungen je nach der Stärke der Bedeutung des ausländischen Verkehrs gegenüber inländischer Produktion und Bedarf, daher auch in sehr großen und sehr kleinen Ländern, in wenig und hoch entwickelten Volkswirtschaften. — Hauptmomente: aa) Agio wirkt als Exportprämie für die Ausfuhrartikel; bb) als Art Zoll (Schutzzoll) für die Importartikel; in beiden Fällen so lange, bis die Inlandspreise entsprechend dem Agio gestiegen sind; cc) als Element der Produktionskostenverteuerung, soweit die Preissteigerung der Artikel unter aa und bb und deren Weiterwirkungen auf andere (auch Dienste) bei der Produktion sonstiger Artikel in Betracht kommen. Einfluß vollzieht sich ähnlich, wie der des Schutzzolls und der Ausfuhrprämie überhaupt. Einwirkung auf inländische Produktion durch jene Verteuerung der Produktionskostenelemente. Langsamer Prozeß der Verallgemeinerung der Preissteigerung auch hier. Lokale Verschiedenheit nach Grenz- und Binnengebiet, Verkehrswegen, -Plätzen, entlegenen Landesteilen. Verschiedene Beeinflussung der Lage der einzelnen Berufsklassen (Unternehmer, Beamte, Arbeiter, Rentner; bes. langsames Lohnsteigen). Bes. Belastung der Klassen mit festem (nominellem) Geldeinkommen. — Schwere Lage der Produzenten, wenn nach eingetretener allgemeinerer Preissteigerung die Wirkung des Agios als Exportprämie und Schutzzoll aufhört und bei wieder sinkendem Agio die Preise fertiger Waren sich ermäßigen, die Produktionskosten zum Teil noch hoch bleiben. Eine Erklärung der Opposition gegen „Wiederherstellung der Valuta".

§ 195. — 4. **Allgemeine Einwirkungen der Papiergeldwirtschaft:** prinzipiell die gleichen, wie bei sog. Münzverschlechterung, nur rapider, krasser. a) Einwirkungen auf Metallgeld-(Münz-) Umlauf. Bei Disagio von Papiergeld verschwindet vollwichtiges Währungsgeld (Ansammeln, Ausführen); bei einem die Unterwertigkeit der Scheidemünze übersteigenden Disagio auch diese Münze. Heimische wie fremde Münze wird Ware. Notwendigkeit, im Verkehrsinteresse kleines Papiergeld oder schlechtere Scheidemünze auszugeben: Symptom, nicht Ursache des Notstands, der Entwertung. — b) Einwirkungen auf die auf Geld lautenden Zahlungsverbindlichkeiten (Geldschulden und andere Forderungen). Zu unterscheiden: $\alpha$) Die im Moment bestehenden, auf Münze lautenden Verbindlichkeiten. Erfüllung nach Nennwertzwangskurs im Nennwert des Papiergelds, daher Schädigung des Empfangsberechtigten nach Maßgabe des Disagios; jedoch thatsächlich im Inland nur nach Maßgabe der verminderten inneren Kaufkraft des Papiergelds. Von Bedeutung demnach hier die Unterscheidung zwischen Entwertung und Wertverminderung. Wichtig für die Frage der Regelung der Geldverbindlichkeiten bei Wiederherstellung der Valuta und für die Wahl der Methode dafür (§ 196) $\beta$) Bei neu

entstehenden Geldverbindlichkeiten unsichere Schwankungen aa) bei Zugrundelegung des Papiergelds im Nennwert als Zahlungsvaluta (event. rechtlicher Zwang dazu, indem „Metallkontrakte" rechtsungiltig); aber auch bb) bei Metallkontrakten (heim. Münze, fremde feste Valuta), weil Agio- und Kaufkraftbewegung immer schwanken, an sich und zu einander. Praktischer Vorzug von aa, weil meist, zumal bei stark schwankender Papiervaluta, diese Valuta, wegen relativer Stabilität ihrer inländischen Kaufkraft, das relativ Stabilere für alle Inlandsgeschäfte. Notwendige Folge: Agiospekulation, besonders für Handelsgeschäfte mit Ausland. — c) Einwirkungen auf die Volkswirtschaft im Allgemeinen: alle die Störungen, die aus a und besonders aus b, sowie aus den im vor. Paragraphen erwähnten Verhältnissen folgen. Namentlich der ausländische Handel gestört. Alles wird Spiel. — d) Einwirkungen auf die sozialen, sittlichen Verhältnisse: wesentlich nachteilig nach Maßgabe des Erwähnten. Spielgeist, Unwirtschaftlichkeit des Volks gefördert. — e) Einwirkung auf Finanzen. Verminderung des Werts der Einnahmen, Erhöhung der Ausgaben, Verminderung von Einnahmen aus Zöllen, inneren Verbrauchssteuern (Verteuerung der Artikel, Steigerung der in Metall zu leistenden Zahlungen des Staats, für Metallzinsen, Auslandsausgaben). Verschlechterung des Staatskredits. So Hinwirken auf chronisches steigendes Defizit. Eröffnung von Metalleinnahmen (Zölle. Oesterr., Rußl., Ital.). Auffassung von Papiergeld als „Steuer". Bedenklich auch da, wegen der ganz verschiedenen Belastung für Landesteile, Berufsklassen. — Ob Papierwährung direkt als Staatspapiergeld oder durch Vermittlung einer Bank (in Form von Bankdarlehen an den Staat) als Bankpapiergeld ausgeben (Engl., Oesterr., Frankr., Ital.)? Vorzug des letzteren Wegs, weil Papiergeld etwas Banknotencharakter bewahrt, seine Vermehrung meist langsamer sein wird. Notwendigkeit, nur durch Zinslosigkeit oder sehr niedrigen Zins der Bankdarlehen das fiskalische Interesse zu wahren.

§ 196. — 5. Die Wiederherstellung der Valuta oder die Beseitigung der Papiergeldwirtschaft. a) Durchaus notwendig und möglichst bald, bevor durch langen Bestand alle schlimmen Wirkungen sich vollzogen haben. Aber finanziell schwierig wegen der großen Opfer: eben wesentlich Verwandlung einer unverzinslichen in eine verzinsliche Anleihe, oder vollends bei Einziehung mittelst Steuern. Nicht minder volkswirtschaftlich schwierig, weil unvermeidlich neue starke Störungen der ganzen Volkswirtschaft, des auswärtigen Handels, in umgekehrter Richtung nunmehr. b) Zwei Hauptmethoden: α) Gesetzliche Herabsetzung des Nennwertes des Papiergelds (auch des einzelnen Stückes) annähernd auf seinen Nennwert (sog. legale Devalvation). Von der älteren Theorie besonders empfohlen, von der Praxis, bes. nach großen politischen und Finanzkatastrophen und längerem Bestand starker Entwertung, mitunter befolgt (Oesterr. 1811, 1820, Rußland 1830er Jahre). Begründung: es werde nur legalisiert, was sich faktisch vollzogen, die Wiederemporhebung des Werts wirke nur von Neuem störend und ungerecht. Regulierung der Zahlungsverbindlichkeiten nach Maßgabe

der Devalvation oder nach amtlicher Kurstabelle, je nach dem Stand des Papiergeldkurses zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit. Prinzipielles und praktisches entscheidendes Bedenken bleibt: aus dem Kursstand des Papiergelds ist nicht irgend genau und gleichmäßig (nach Zeit, Ort, Warenarten) auf dessen innere Kaufkraft zu schließen. Daher Methode nur bedingt zulässig, bei langem Bestand etwa gleichen Disagios und Ausgleichung der inneren Preise damit. Fiskalischer Vorteil: den vom Nennwert gestrichenen Teil der Papiergeldschuld zu gewinnen. Weiteres Verfahren dann wie bei *β*. — Veränderung der Sachlage in neuerer Zeit bei Papierwährung an Stelle ehemaliger Silberwährung, weil Silber neuerdings gegen Gold gefallen, stärker event. als Inlands-Papiervaluta. Deshalb Oesterreich (Redukt. auf ca. 85 %) und Rußland (auf 66⅔%) jetzt partiell nach dieser ersten Methode vorgegangen (Oesterr. Ges. v. 2. Aug. 1892, russ. Maßregeln 1895/97). Prinzipielle Bedenken verbleiben auch hier, denen aber die Vorteile, feste Valuta bald zu erlangen, ausgleichend gegenüberstehen. — *β*) Die zweite Methode besteht darin, durch Einziehung des Papiergelds, soweit erforderlich, mittelst großer Fundierungsoperationen und Herbeiführung und Sicherung der Wiedereinlösbarkeit den gesunkenen Kurswert des Papiergelds wieder auf seinen ehemaligen Nennwert zu heben. Finanziell teuerer, als die erste Methode, prinzipiell und praktisch vorzuziehen, so lange die Entwertung nicht gar zu groß und sie mehr als nur vorübergehende Erscheinung gelten kann. Entscheidender Grund liegt in der relativen Stabilität der Kaufkraft des entwerteten Papiergelds im Inland. So regelmäßig in den wirtschaftlich kräftigen Staaten vorgegangen (England nach 1814, Frankreich nach 1870, Oesterreich nach 1862, Nordamerika nach dem Bürgerkrieg, Italien 1884). Konsequenz auch hier nicht notwendig, alle in der Zeit gesunkener Valuta entstandenen Schuldverbindlichkeiten (auch Staatsschulden selbst, Nordamerika) nach dieser Methode zu behandeln. Event. sie nach Kurstabellen umrechnen. Doch Vorzug behält auch hier die Vermeidung einer entsprechenden Reduktion des Nennwerts der Schulden (so regelmäßig verfahren). — Die Belassung eines Rests der Papierwährung als einlösbares Papiergeld („Staatsnoten"), event. mit Legalkurs (Oesterreich, Italien) nicht erwünscht, wegen der auch gegen solches Papiergeld sprechenden Gründe. — Preußen einziger moderner größerer Staat, der große Kriege ohne Papiergeldwirtschaft durchgemacht (1866, 1870—71): eine bedeutsame finanz- und wirtschaftspolitische produktive Folge einer tüchtigen Organisation der Wehrkraft, deren Kosten sich auch auf solche Weise reichlich bezahlt machen. —

S. über Oesterreich, Rußland, Italien u. a. Länder Lexis, Art. Papiergeld im H.-W.-B. d. St., Suppl.-Bd. I, meine Abh. öffentl. Kredit in Schönb. H.-B. III, 849 ff, für die österr. Bankozettelperiode und die Maßregeln von 1811 meine Aufs. in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1861, 1863. Ueber die jetzige österr. Valutareform Zuckerkandl, H.-W.-B. d. St., Suppl. Bd. I, Art. Papiergeld (mit Litteraturang. S. 666). Ueber die russ. Reform Raffalovich, marché financ. und amtl. Materialien im Bull. russe de stat. fin.

# Inhaltsübersicht.

Anlehnung dieses Grundrisses namentlich an folgende Schriften von Prof. A. **Wagner**:

Finanzwissenschaft (als Abteilung des Lehr- und Handbuchs der politischen Oekonomie).

1. Teil, 3. Auflage. Leipzig 1883. (Einleitung, Ordnung der Finanzwirtschaft, Finanzbedarf, Privaterwerb.)
2. Teil, 2. Auflage, Leipzig 1890. (Theorie der Besteuerung, Gebührenlehre und allgemeine Steuerlehre.)
3. Teil, Leipzig 1886—89. Spezielle Steuerlehre. (Praxis der Besteuerung. Heft 1, Steuergeschichte, 1886. Heft 2, britische Besteuerung 1887. Heft 3 und 4, französische Besteuerung 1888, 1889.) Gesamtausgabe 1889.

   Dazu: Ergänzungsheft zum dritten Teil. Die britische und französische Besteuerung in ihrer neuesten Entwicklung und Gestaltung (1886—96). Leipzig 1896.
4. Teil (noch in Vorbereitung). Spezielle Steuerlehre, Fortsetzung: System der speziellen Steuerlehre.

Abhandlungen „direkte Steuern" und „Ordnung der Finanzwirtschaft und öffentlicher Kredit", in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie. 3. Auflage, Band 3, Tübingen 1891; 4. Auflage, eb. 1897.

Abhandlungen, die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preußen (1891), in Schanz' Finanzarchiv. 1. Aufsatz: im Allgemeinen und die Einkommensteuer, Jahrg. 8, 1891; 2. Aufsatz: die Gewerbesteuer, Jahrg. 11, 1894.

Aufsätze: Finanzwissenschaft und Staatssozialismus, in der Tübinger Ztschr. für die gesamte Staatswissenschaft. 1887. B. 43.

Aufsatz: soziale Finanz- und Steuerpolitik in Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung. 1891. B. 4.

Russische Papierwährung. Riga 1868.

Dazu: Grundlegung der politischen Oekonomie. 3. Auflage, Teil 1 (in 2 Halbbänden) u. Teil 2. Leipzig 1892—94.

Wagner, Adolph,

Grundriß zu Vorlesungen über Finanzwissenschaft in aphoristischer Form ;
als Leitfaden für seine Zuhörer, in Anlehnung an sein Lehrbuch und seine
Abhandlungen im Schönberg'schen Handbuch, mit einigen Ausführungen über
die indirekten Steuern

Berlin 1898